



Plagiatsfragmente in der Buchfassung der Doktorarbeit von Dr. Felor Badenber



Quelle: plagiatsgutachten.com, 11.09.2026

Dokumentation von 217 Plagiatsfragmenten

in der Buchfassung der Doktorarbeit

„Das Recht des Kindes auf Kenntnis der eigenen Abstammung unter Berücksichtigung der Problematik der anonymen Geburt“

von **Dr. Felor Badenber**,

Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln, 2005,
publiziert im Peter Lang Verlag, 2006, XIII + 182 Seiten



I. AUFGABE

Die Aufgabe des Gutachters war die Prüfung der gegenständlichen Dissertation auf Plagiat.

II. METHODE

Die Dissertation wurde nach initialem Plagiatsverdacht mit der Software *Turnitin Similarity* überprüft. Zusätzliche Recherchen fanden u.a. mit der *Wayback Machine* und mit der Software *WCopyfind* statt. Alle Funde wurden im Vier-Augen-Prinzip verifiziert.

III. BEFUND

Die Dissertation enthält **mehr als 200 Plagiatsfragmente**. Im Folgenden werden diese tabellarisch dokumentiert.



PLAGIATSFRACTMENTS (KEINE KENNTLICHMACHUNGEN UND KEINE QUELLENANGABEN VOR ORT DER ÜBERNAHMEN)

Links die Dissertation Dr. Felor Badenbergr, Buchfassung 2006; rechts die vor Ort unzitierter Originalquelle

Ein nicht als solches ausgewiesenes Sekundärzitat wird dann als Plagiat gewertet, wenn der Wortlaut des unzitierter (!) Originals deutlich auf dieses als wahre Quelle hinweist. Wenn Fußnoten bei Badenbergr auf Werke verweisen, die sie nicht im Zuge des Plagierens übernommen hat, wurden diese Fußnotentexte hier nicht wiedergegeben. Andernfalls sind sie dargestellt (und dann sind sie als Quellenplagiate zu werten).

Meinen lieben Eltern
und
meinem Mann

als Dank für die mir entgegengebrachte
Liebe und ihr Verständnis,
die mir die Kraft zur Anfertigung dieser Arbeit gaben

Badenbergr 2006, S. V

*Meinen Eltern
und meinen beiden Töchtern*

als Dank für die mir entgegengebrachte
Liebe und ihr Verständnis, die mir die Kraft
zur Anfertigung dieser Arbeit gaben

Sethe 1995, Die Durchsetzbarkeit des Rechts auf Kenntnis der
eigenen Abstammung aus der Sicht des Kindes, S. 5

Problemstellung

Es ist eine Ursehnsucht des Menschen, die Wahrheit über die eigene Herkunft und
natürliche Abstammung zu erfahren. Die Frage, ob eine Zukunft ohne Vergangenheit

S. 1

(Verfassungs)Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung?*

Von Regierungsrätin z. A.
Dr. Andrea Schmidt-Didczuhn,
Bayer. Staatsministerium der Justiz, München

Es ist eine Ursehnsucht des Menschen, die Wahrheit über die
eigene Herkunft und natürliche Abstammung zu erfahren.

Schmidt-Didczuhn 1989, (Verfassungs)Recht auf Kenntnis der
eigenen Abstammung?, S. 228



natürliche Abstammung zu erfahren. Die Frage, ob eine Zukunft ohne Vergangenheit möglich sei, muss von jedem Menschen selbst beantwortet werden. Ist das Fehlen der Vergangenheit ohne Bedeutung oder wird es als schmerzender Verlust von Wahrheit empfunden? Eine Wahrheit, die uns Auskunft geben kann über Vergangenes, Gegenwärtiges und am Ende über uns selbst. In der Gegenwart hat dieses archaische

S. 1

Ob eine Zukunft ohne Vergangenheit möglich ist, diese Frage muss von jedem Menschen selbst beantwortet werden. Ist ihr Fehlen ohne Bedeutung oder wird es als schmerzender Verlust von Wahrheit empfunden? Eine Wahrheit, die uns Auskunft geben kann über Vergangenes, Gegenwärtiges und am Ende über uns selbst. Von Unbekannten geraubt, durch ein Gesetz

http://www.tdh.de/presse/babyklappe_wolf.html (im Turnitin-Archiv)

Gegenwärtiges und am Ende über uns selbst. In der Gegenwart hat dieses archaische Motiv, dieses Urverlangen des Menschen, Aufklärung über die eigene Herkunft zu gewinnen, durch die stürmischen Fortschritte in der Wissenschaft und medizinischen Technik eine neue Dimension erlangt. Die Juristen hat im Zuge dieser Entwicklung heute verstärkt die Frage zu beschäftigen, ob das geltende Recht diesem Verlangen des Menschen Rechnung tragen kann.

S. 1

In der Gegenwart hat dieses archaische Motiv, dieses Urverlangen des Menschen, Aufklärung über die eigene Herkunft zu erlangen, durch die stürmischen Fortschritte in Wissenschaft und medizinischer Technik eine neue Dimension erlangt. Den (Verfassungs)Juristen hat im Zuge dieser Entwicklungen heute verstärkt die Frage zu beschäftigen: Trägt auch das geltende (Verfassungs)Recht diesem Verlangen des Menschen Rechnung?

Schmidt-Didczuhn 1989, (Verfassungs)Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung?, S. 228



wiederholt die Medien beschäftigt. Eine anonyme Geburt ist in Deutschland rechtlich nicht zulässig, denn das Personenstandsgesetz unterwirft in § 17 I PStG jede Person, die an einer Entbindung beteiligt oder von der Geburt aus eigener Wissenschaft unterrichtet ist, der Anzeigepflicht gegenüber dem Standesamt. Frauen, die ihr Kind anonym zur Welt bringen und alle Personen, die ihnen bei einer anonymen Geburt beistehen, handeln also rechtswidrig. Eine Frau, die – aus welchen Gründen auch immer – ihr Kind anonym zur Welt bringen will, ist also während der Geburt allein auf sich gestellt, sofern sie nicht Personen findet, die ihr bei der Geburt beistehen. Da diese Personen aber gegenüber dem Standesamt zur Anzeige verpflichtet sind, ist eine Anonymität nicht mehr gewährleistet, weshalb Frauen auf einen solchen Beistand in aller Regel verzichten, mit der Konsequenz, dass die Geburt in den meisten Fällen nicht mehr unter humanen und medizinisch einwandfreien Bedingungen erfolgen kann.

S. 2

Eine anonyme Geburt ist in Deutschland rechtlich nicht zulässig. Das gültige Personenstandsgesetz unterwirft jede Person, die von der Geburt eines Kindes weiß bzw. jede Person, die an einer Entbindung beteiligt ist, der Anzeigepflicht gegenüber dem Standesamt.

Frauen, die ihr Kind anonym zur Welt bringen, und alle Personen, die ihnen bei einer anonymen Geburt beistehen, handeln also rechtswidrig.

Eine Frau, die – aus welchen Gründen auch immer – ihr Kind anonym zur Welt bringen will, ist also während der Geburt allein auf sich gestellt, sofern sie nicht Personen findet, die ihr bei der Geburt beistehen. Da diese Personen aber gegenüber dem Standesamt zur Anzeige verpflichtet sind, ist eine Anonymität nicht mehr gewährleistet, weshalb Frauen auf einen solchen Beistand in aller Regel verzichten. Mit der Konsequenz, dass die Geburt nicht unter humanen und medizinisch einwandfreien Bedingungen erfolgt.

Deutscher Bundestag 2002, Drucksache 14/8856, <https://opus-hslb.bsz-bw.de/frontdoor/deliver/index/docId/401/file/Anlage%201-15.pdf>, S. 1



Die vorliegende Arbeit setzt sich mit diesen Entwürfen auseinander und will Möglichkeiten für eine gesetzliche Neuregelung aufzeigen. Daher ist es angezeigt, zunächst den Wert der Kenntnis der eigenen Abstammung für das Kind zu bestimmen, das Ergebnis dem geltenden Recht gegenüberzustellen und sodann die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen einer Gesetzesänderung und somit die Möglichkeit einer sog. anonymen Geburt zu erörtern.

Gang der Untersuchung

Im ersten Kapitel dieser Arbeit soll zunächst untersucht werden, inwieweit sich ein Recht des Kindes auf Kenntnis der genetischen Abstammung als Grundrecht aus der Verfassung ableiten lässt, um so eine Ausgangsbasis für die Erörterung aller zu behandelnden Einzelfragen zu schaffen. In einem Rückblick wird zunächst die Entwicklung des Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung von der Schaffung des Bürgerlichen Gesetzbuches bis zur Gegenwart dargestellt und mit einer eigenen rechtlichen Einschätzung verbunden.

Anliegen des zweiten Kapitels ist es, die Fallkonstellationen aufzuzeigen, in denen die genetische Abstammung und die rechtliche Zuordnung eines Kindes nicht übereinstimmen und demzufolge dem Recht auf Kenntnis der genetischen Abstammung große Bedeutung zukommt. Im Anschluss daran wird geprüft, inwieweit der Gesetzgeber für diese Fälle den verfassungsrechtlichen Geboten Rechnung getragen hat.

S. 3 (Textplagiat)

Badenberg erklärt den Verlauf ihrer Dissertation mit den Worten von Donhauser zu seiner Dissertation.

Es ist daher angezeigt, zunächst den Wert der Kenntnis der genetischen Abstammung für das Kind zu bestimmen und das Ergebnis dem geltenden Recht gegenüberzustellen. Die vorliegende Untersuchung will dazu einen Beitrag leisten. Im Mittelpunkt steht dabei das Wertverhältnis zwischen der Abstammungskennntnis des Kindes einerseits und den übrigen Interessen des Kindes oder Dritter andererseits, wobei in diesem Zusammenhang auch Tendenzen aus der Entwicklung des Abstammungsrechts berücksichtigt werden sollen.

B. Gang der Untersuchung

Im 1. Teil der Arbeit soll zunächst untersucht werden, inwieweit sich ein Recht des Kindes auf Kenntnis der genetischen Abstammung als Grundrecht aus der Verfassung ableiten lässt, um so eine gemeinsame Ausgangsbasis für die Erörterung aller zu behandelnden Einzelfragen zu schaffen. Der 2. Teil der Arbeit beschäftigt sich mit der Frage, ob die verfassungsrechtliche Ausgangssituation auch bei einem nicht-ehelichen Kind Anwendung findet. Im 3. Teil wird das Ergebnis der verfassungsrechtlichen Bewertung dem Recht der ehelichen Abstammung gegenübergestellt und geprüft, ob und inwieweit der Gesetzgeber den verfassungsrechtlichen Geboten Rechnung getragen hat. Im 4. Teil wird eine Analyse des geltenden Adoptionsrechts vorgenommen, um auch hier die Frage nach der Klärung der genetischen Abstammung [...]

A. Die Entwicklung der Diskussion um das Recht auf Kenntnis der genetischen Abstammung von der Schaffung des Bürgerlichen Gesetzbuches bis zur Gegenwart

I. Die Bedeutung der Abstammungsklä rung bei Schaffung des Bürgerlichen Gesetzbuches

Donhauser, Thomas: „Das Recht des Kindes auf Kenntnis der



genetischen Abstammung“ (1996). Dissertation, Universität Regensburg. S. 20, 21 und 25

⁷ Folgende drei Gesetzesentwürfe wurden eingebracht und beraten:

- Entwurf zur Änderung des PStG der CDU/CSU-Fraktion v. 12.10.2000 (BT-Drucksache 14/4425);
- Entwurf eines Gesetzes zur Regelung anonymer Geburten der Fraktion CDU/CSU, der SPD, von BÜNDNIS 90/Die Grünen und der FDP v. 23.04.2002 (BT-Drucksache 14/8856);
- Entwurf eines Gesetzes zur Regelung anonymer Geburten des Landes Baden-Württemberg v. 06.06.2002 (BR-Drucksache 506/02).

S. 3 (Sekundärquellenplagiat)

Badenberg schreibt die Gesetzesentwürfe von Wolf ab, aber erwähnt ihn nicht. Dabei werden die gleichen Abweichungen vom amtlichen Wortlaut verwendet:

Beim ersten Gliederungspunkt fehlt bei beiden „eines Gesetzes“ im Titel, PStG statt Personenstandsgesetzes und „CDU/CSU-Fraktion“ statt „Fraktion der CDU/CSU“
(<https://dserver.bundestag.de/btd/14/044/1404425.pdf>).

Beim zweiten Gliederungspunkt ist es auffällig, dass bei beiden die CDU/CSU als erstes steht, obwohl offiziell die SPD zuerst genannt wird (<https://dserver.bundestag.de/btd/14/088/1408856.pdf>).

Beim dritten Gliederungspunkt schreiben beide im Plural von „anonymen Geburten“ (im Original steht Singular, siehe rechts).

Den Inhalt der Fußnote dupliziert Badenbergs auf S. 132 erneut.

Folgende drei Gesetzesentwürfe wurden eingebracht und beraten:

- Entwurf zur Änderung des PStG der CDU/CSU-Fraktion vom 12. 10. 2000 - BT-Dr 14/4425;
- Entwurf eines Gesetzes zur Regelung anonymer Geburten der Fraktionen der CDU/CSU, der SPD, von BÜNDNIS 90/Die Grünen und der FDP - BT-Dr 14/8856;
- Entwurf eines Gesetzes zur Regelung anonymer Geburten des Landes Baden-Württemberg - BR-Dr 506/02.

Wolf, Alfred: „Über Konsequenzen aus den gescheiterten Versuchen, Babyklappen und anonyme Geburten durch Gesetz zu legalisieren“, in: Familie, Partnerschaft, Recht (FPR) 2003, S. 112-120. Hier S. 114

Bundesrat

Drucksache **506/02**

06.06.02

Gesetzesantrag

des Landes
Baden-Württemberg

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der anonymen Geburt

Bundesrat, Drucksache 506/02 vom 6. Juni 2002: Gesetzesantrag des Landes Baden-Württemberg. Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der anonymen Geburt. Kopf der Drucksache
<https://dserver.bundestag.de/brd/2002/D506+02.pdf>



die damit verbundene Feststellung der Vaterschaft grundsätzlich auszuschließen sei. Die Gegner der gerichtlichen Vaterschaftsfeststellung argumentierten mit wirtschaftlichen und ordnungspolitischen Überlegungen. Sie befürchteten vor allem eine Gefährdung der allgemeinen Sittlichkeit. Durch die Zulassung einer Paternitäts- und Alimentationsklage – diese Begriffe wurden synonym verwandt¹³ – werde eine „skandalöse“ Prozessflut entstehen, wodurch eine Gefährdung des allgemeinen Familienfriedens zu erwarten sei¹⁴. Vor allem prognostizierte man die Schwächung der Widerstandskraft der Frauen gegen den außerehelichen Verkehr, da durch die Zulassung eines solchen Verfahrens der nichtehelichen Mutter die Abwälzung ihrer Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind auf den Vater in Aussicht gestellt werde¹⁵. Mit besonderem Nachdruck wurde als Argument gegen die Erforschung der Vaterschaft der Gesichtspunkt der Ungewissheit angeführt. Bei der Zeugung handele es sich um eine in ein Naturgeheimnis gehüllte Tatsache, deren Beweis nicht erbracht werden könne. Demzufolge könne eine solche Vaterschaft nur aufgrund von Vermutungen bewiesen werden, eine derartige Beweisführung führe aber zu „schreienden Ungerechtigkeiten“ und sei daher gesetzlich auch nicht zu schützen¹⁶. Dem hielt die sich im Gesetzgebungsverfahren durchsetzende Mehrheit jedoch

¹³ Koch, FamRZ 1990, 569 (570); Zimmermann, Geschichte der Abstammungsfeststellungsklage, S. 43.

¹⁴ Motive, Bd. IV, S. 867.

¹⁵ Motive, Bd. IV, S. 867.

¹⁶ Motive, Bd. IV, S. 866.

S. 5 (Sekundärquellenplagiat)

Dieses Plagiatsfragment folgt im Fließtext von Badenbergs Dissertation unmittelbar auf die vorhergehende Übernahme von Donhauser (der ebenso mit diesen Worten fortsetzt).

Die Gegner der gerichtlichen Vaterschaftsfeststellung befürchteten vor allem eine Gefährdung der allgemeinen Sittlichkeit. Durch die Zulassung der Paternitätsklage wurde eine unübersehbare, skandalöse Prozessflut gegen ehrbare Familienväter, die schon im Vorfeld mit nicht auszuschließenden Erpressungen verbunden sein könne, vorhergesagt, wodurch eine Gefährdung des allgemeinen Familienfriedens zu erwarten sei.¹⁵ Außerdem werde die Widerstandskraft der Frauen gegen den außerehelichen Verkehr geschwächt, da durch die Zulassung eines solchen Verfahrens der nichtehelichen Mutter die Abwälzung ihrer Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind auf den Vater in Aussicht gestellt werde.¹⁶ Schließlich beinhalte die Paternitätsklage die Durchsetzung von Ansprüchen, die jedoch ohnehin nicht zu beweisen und daher gesetzlich auch nicht zu schützen seien.¹⁷ Entsprechend dem Vorbild des Art. 340 Code Civil "la recherche de la paternité est interdite"¹⁸, sprach sich auch der 4. Deutsche Juristentag mit Mehrheit dafür aus, die sog. Paternitätsklage "in einem gemeinsamen Deutschen Gesetzbuche nur in Ausnahmefällen zuzulassen"¹⁹.

¹⁵ Motive, Bd. IV, S. 866 ff.

¹⁶ Motive, Bd. IV, S. 866 ff.

¹⁷ Motive, Bd. IV, S. 866 ff.

¹⁸ Art. 340 CC galt in dieser Fassung bis 1912 und sah als Ausnahmefälle lediglich Entführung und Vergewaltigung vor.

¹⁹ Verhandlungen des 4. Deutschen Juristentag (1883), stenographische Berichte, S. 132 ff. (147).

Donhauser, Thomas: „Das Recht des Kindes auf Kenntnis der genetischen Abstammung“ (1996). Dissertation Regensburg. S. 26



Vaters zu gefährden; daher hielt man eine gerichtliche, in Rechtskraft erwachsende Feststellung der nichtehelichen Abstammung für unerwünscht. Die Feststellung der väterlichen Abstammung konnte daher nur als Vorfrage im Unterhaltsverfahren geklärt werden.

Aber selbst die Ermittlung der Vaterschaft als Vorfrage im Unterhaltsstreit und damit auch das Unterhaltsverfahren selbst waren im Vorfeld der Beratungen zum Zivilgesetzbuch äußerst kontrovers diskutiert worden¹². Inhaltlich ging es dabei um die Frage, ob sich das nichteheliche Kind in einem gerichtlichen Verfahren zur Durchsetzung etwaiger Unterhaltsansprüche an seinen von ihm behaupteten Vater wenden könne, oder ob die gerichtliche Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen und die damit verbundene Feststellung der Vaterschaft grundsätzlich auszuschließen sei. Die Gegner der gerichtlichen Vaterschaftsfeststellung argumentierten mit

¹² Motive, Bd. IV, S. 864 ff.; ausführlich hierzu Zimmermann, Geschichte der Abstammungsfeststellungsklage, 1990, S. 45 ff.

S. 5 (Textplagiat)

Kind und seinem Vater bzw. dessen Familie im wesentlichen auf den Unterhaltsanspruch beschränken. Die Feststellung der genetischen Abstammung konnte daher nur als Vorfrage im Unterhaltsverfahren geklärt werden. Zudem wurde durch § 644 ZPO a.F. die Anwendung der Regeln für den Unterhaltsprozeß ausgeschlossen. Es galt daher weder der Untersuchungsgrundsatz, noch war das Ergebnis des Unterhaltsstreits mit einer allgemeinverbindlichen Wirkung ausgestattet.

Aber selbst die Klärung der Vaterschaft als Vorfrage im Unterhaltsstreit und damit auch das Unterhaltsverfahren selbst waren im Vorfeld der Beratungen zum BGB äußerst kontrovers diskutiert worden. Generell war nämlich die Zulassung der Klärung der Vaterschaft im Prozeß rechtspolitisch umstritten und in den deutschen Ländern unterschiedlich geregelt.¹³ Im Zusammenhang mit dem Unterhaltsanspruch und der damit zwangsläufig verbundenen gerichtlichen Klärung der Vaterschaft wurden daher heftige Diskussionen geführt. Inhaltlich ging es dabei um die Frage, ob sich das nichteheliche Kind überhaupt in einem gerichtlichen Verfahren zur

Durchsetzung etwaiger Unterhaltsansprüche an seinen von ihm behaupteten Vater wenden könne, oder ob die gerichtliche Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen und die damit verbundene Feststellung der Vaterschaft grundsätzlich auszuschließen sei.¹⁴

¹³ Nachweise in Motive, Bd. IV, S. 864 ff.

¹⁴ Verhandlungen des 3. Deutschen Juristentags (1862), stenographische Berichte, S. 131 ff.; 220 ff.

Donhauser, Thomas: „Das Recht des Kindes auf Kenntnis der genetischen Abstammung“ (1996). Dissertation Regensburg. S. 25 f.



Dementsprechend sah das Bürgerliche Gesetzbuch von Anfang an einen Unterhaltsanspruch nichtehelicher Kinder gegen ihren Vater vor. Dieser Anspruch knüpfte gemäß § 1717 BGB a.F. nicht an die Abstammung, sondern an die Beiwohnung an; es genügte somit die in § 1717 BGB a.F.¹⁹ enthaltene gesetzliche Vermutung für die Vaterschaft. Allerdings umfasste er keine Unterhaltsansprüche des Kindes gegen die Verwandten des Vaters (§§ 1708-1714, 1716 I 1, II BGB a.F.); auch ein Erbrecht nichtehelicher Kinder beim Tod des Vaters war nicht vorgesehen. Die Nichtehelichkeit war kein Status, der mit Wirkung für und gegen jedermann festgestellt werden konnte.

¹⁹ Nach § 1717 BGB a.F. galt in Bezug auf die Verpflichtung zur Unterhaltsleistung als Vater, wer der Mutter innerhalb der Empfängniszeit beigeohnt hatte, es sei denn, dass das Kind nach den Umständen offenbar nicht aus dieser Beiwohnung empfangen sein konnte; ausführlich hierzu: Deichfuß, Abstammungsrecht und Biologie, 1991, S. 7 ff.

S. 6

Das Recht zur Ehelichkeitsanfechtung wurde nach § 1594 BGB a.F. allein dem Ehemann zugebilligt, wobei die Anfechtungsfrist ein Jahr nach Kenntnis von der Geburt ablief. Es entsprach dem damaligen Familienbild, dass der Ehemann die ausschließliche Entscheidungsbefugnis darüber besaß, ob ein Kind zu seiner Familie gehören sollte oder nicht.²⁰ Allerdings wollte man durch eine Beschränkung der Anfechtungsmöglichkeiten auch eine eindeutige und endgültige Klärung des Kindesstatus erreichen, um die Zahl der Anfechtungsprozesse zu vermindern, die stets eine „Gefahr für das Familienglück“ darstellten.²¹ Auf ein Anfechtungsrecht für das Kind wurde verzichtet, da der Gesetzgeber bei der damaligen gesellschaftlichen Schlechterstellung nichtehelicher Kinder davon ausgehen konnte, dass diese selbst wohl kaum das Bedürfnis verspüren würden, ihren Status aufs Spiel zu setzen.²²

²⁰ Motive, Bd. IV, S. 659; Planck, Vorentwürfe Familienrecht 2, S. 1222 ff.

²¹ Motive, Bd. IV, S. 659.

²² Motive, Bd. IV, S. 659.

S. 6

Auch in prozessualen Vorschriften schlug sich die besondere Bedeutung nieder, die der Gesetzgeber dem Ehelichenstatus zuschrieb. Gemäß § 644 ZPO a.F. durften die

Dementsprechend sah das BGB von Anfang an einen Unterhaltsanspruch nichtehelicher Kinder gegen ihren Vater vor. Dieser Anspruch knüpfte – zum Zwecke der Beweiserleichterung – gem. § 1717 BGB a.F. nicht an die Abstammung, sondern an die Beiwohnung an. Allerdings umfasste er keine Unterhaltsansprüche des Kindes gegen die Verwandten des Vaters (§§ 1708-14, 1716 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 BGB a.F.), und auch ein Erbrecht nichtehelicher Kinder beim Tod ihres Vaters war nicht vorgesehen. Die Nichtehelichkeit war nämlich kein Status, der mit Wirkung für und gegen jedermann festgestellt werden konnte.¹²² Nichteheliche Kinder galten nach § 1589 Abs. 2 BGB a.F.

Helms 1999, Die Feststellung der biologischen Abstammung, S. 34

Ebenso wie im *Code Napoléon* wurde auch im BGB das Recht zur Ehelichkeitsanfechtung allein dem Ehemann zugebilligt (§ 1594 BGB a.F.).¹²⁶, wobei die Anfechtungsfrist 1 Jahr nach Kenntnis von der Geburt ablief. Erkannte der Ehemann das Kind vor Ablauf dieser Frist – wenn auch nur konkludent – an, ging sein Anfechtungsrecht verloren. Es entsprach dem patriarchalischen Familienbild, daß der Ehemann die ausschließliche Entscheidungsbefugnis darüber besaß, ob ein Kind zu seiner Familie gehören sollte oder nicht.¹²⁷ Allerdings wollte man durch eine rigide Beschränkung der Anfechtungsmöglichkeiten auch eine eindeutige und endgültige Klärung des Kindesstatus erreichen, um die Zahl der Anfechtungsprozesse zu vermindern, die stets eine „Gefahr für das Familienglück darstellten“. ¹²⁸ Bei der damaligen juristischen und gesellschaftlichen Schlechterstellung nichtehelicher Kinder konnte der Gesetzgeber davon ausgehen, daß eheliche Kinder selbst wohl kaum das Bedürfnis verspüren würden, ihren Status aufs Spiel zu setzen. Auf ein eigenes

¹²⁷ Motive IV, S. 659; Planck, Vorentwürfe Familienrecht 2, S. 1222 ff.

¹²⁸ Motive IV, S. 659. Kritisch dazu Endemann, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, 8./9. Aufl. 1908, S. 532 f.

Helms 1999, Die Feststellung der biologischen Abstammung, S. 35

Auch in den prozessualen Vorschriften schlug sich die besondere Bedeutung nieder, die der Gesetzgeber dem Ehelichenstatus zuschrieb: Für Klagen auf



S. 6

zwischen den Parteien, so dass eine gegenüber Dritten wirksame Feststellung nicht möglich war²⁸.

Zusammenfassend lässt sich für die Zeit bei Schaffung des Bürgerlichen Gesetzbuches sagen, dass es ausschließlich um die Durchsetzung eines Unterhaltsanspruchs für das nichteheliche Kind ging, wenn die Frage diskutiert wurde, ob und inwieweit dem Kind ein Recht auf Klärung der genetischen Abstammung eingeräumt werden sollte. Außerhalb von Unterhaltsfragen bestand an der Klärung der Abstammung kein Interesse, das ein nichteheliches Kind hätte geltend machen können. Dies änderte sich schlagartig mit der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus.

II. Einflussnahme des Nationalsozialismus

Nach der Machterlangung durch die NSDAP im Jahre 1933 wurde die Diskussion über

²⁸ LG Oels, JW 1935, 3125 (3126).

S. 7 (Textplagiat)

Plagiat sogar in der Zusammenfassung mit erwartbar eigenen Worten.

Helms 1999, Die Feststellung der biologischen Abstammung, S. 35

den werden.²¹

Zusammenfassend läßt sich daher für die Zeit bei Schaffung des Bürgerlichen Gesetzbuches sagen, daß es ausschließlich um die Durchsetzung eines Unterhaltsan-

¹⁴ Verhandlungen des 3. Deutschen Juristentags (1862), stenographische Berichte, S. 131 ff.; 220 ff.

27

spruchs für das nichteheliche Kind ging, wenn die Frage diskutiert wurde, ob und inwieweit dem Kind ein Recht auf Klärung der genetischen Abstammung eingeräumt werden sollte. Außerhalb von Unterhaltsfragen bestand an der Klärung der Abstammung kein Interesse, das ein nichteheliches Kind hätte geltend machen können.

II. Der Wert der Abstammungsklä rung in der Zeit des Nationalsozialismus

Donhauser, Thomas: „Das Recht des Kindes auf Kenntnis der genetischen Abstammung“ (1996). Dissertation, Universität Regensburg. S. 26 f.

In einem ersten Schritt ließ das Reichsgericht in seiner Entscheidung vom 14. Oktober 1937 – unabhängig von einem Unterhaltsstreit³² – eine Klage auf isolierte Feststellung der nichtehelichen Vaterschaft im Rahmen des § 256 ZPO zu³³. Zentrales Problem war die Frage, ob die blutmäßige Abstammung ein Rechtsverhältnis³⁴ oder nur eine biologische Tatsache sei. Manche Autoren hatten eine derartige Klage auf Feststellung der nichtehelichen Abstammung bis dahin für ausgeschlossen gehalten, da die biologische Abstammung als solche kein Rechtsverhältnis darstelle und sich außerdem die Beziehung zwischen Vater und nichtehelichem Kind im Wesentlichen auf einen Unterhaltsanspruch beschränke, so dass ein rechtliches Interesse, den Vater außerhalb eines Unterhaltsprozesses festzustellen, in der Regel nicht bestehe³⁵. Das Reichsgericht sprach sich nunmehr dafür aus, das Vater-Kind-Verhältnis trotz § 1589 BGB a.F. als ein feststellungsfähiges Rechtsverhältnis anzusehen³⁶, da es über das Unterhaltsrecht hinaus Rechtswirkungen zeitige. Verwiesen wurde auf das Eheverbot der Blutsverwandtschaft § 1310 III BGB a.F. und auf die Möglichkeit der Legitimation durch nachfolgende Eheschließung § 1718 BGB a.F. und Ehelicherklärung § 1723 BGB a.F.³⁷.

³² Bis dahin hatte die Rechtsprechung bei nichtehelichen Kindern nur im Rahmen eines Unterhaltsstreits die Klage auf Feststellung der Vaterschaft zugelassen: LG Frankfurt, Urteil v. 13.6.1929, JW 1930, 1016 (1016); RG, Urteil v. 15.2.1932, RGZ 135, 219 (222).

³³ RG, Urteil v. 14.10.1937, JW 1938, 245 (246).

³⁴ Das Reichsgericht geht genauso wie die heutige Rechtsprechung davon aus, dass ein „Rechtsverhältnis“ i.S.d. § 256 ZPO jedes „rechtlich geregelte Verhältnis zwischen einer Person und einer anderen sei, das mit Rechtswirkungen auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts ausgestattet ist.“, vgl. RG, JW 1938, 245 (245).

³⁵ Roquette, JW 1935, 1385 (1389); ders., JW 1935, 2476 (2477); Fischer, JW 1936, 237 (238); Natter, AcP 95, 138 ff.; a.A., AG Koblenz, Urteil v. 5.12.1936, JW 1937, 274 (275).

S. 8

In einem ersten Schritt ließ das RG – unabhängig von einem Unterhaltsrechtsstreit¹³⁴ – eine Klage auf isolierte Feststellung der nichtehelichen Vaterschaft im Rahmen des § 256 ZPO zu. Hieran bestand beispielsweise dann ein Interesse, wenn der aufgrund eines Anerkenntnisses oder eines Geständnisses rechtskräftig verurteilte Unterhaltsschuldner nichtarischer Abstammung war und das Kind geltend machte, daß sein wirklicher Vater ein anderer (arischer) Mann sei.

Manche Autoren hatten eine derartige Klage auf Feststellung der nichtehelichen Abstammung bis dahin für ausgeschlossen gehalten, da die biologische Abstammung als solche kein Rechtsverhältnis darstelle und sich außerdem die Beziehung zwischen Vater und nichtehelichem Kind im wesentlichen auf einen Unterhaltsanspruch beschränke, so daß ein rechtliches Interesse, den Vater außerhalb eines Unterhaltsprozesses festzustellen, i.d.R. nicht bestehe.¹³⁵ Das RG dagegen bejahte das Vorliegen eines feststellungsfähigen Rechtsverhältnisses; die Wirkungen der leiblichen Abstammung ergäben sich z.B. aus dem Eheverbot der Blutsverwandtschaft (§ 1310 Abs. 3 BGB a.F. entspricht heute § 1307 BGB) sowie der Möglichkeit der Legitimation durch nachfolgende Eheschließung (§ 1719 BGB a.F.) und der Ehelicherklärung (§ 1723 BGB a.F.).¹³⁶

¹³⁴ Bis dahin hatte die Rechtsprechung bei nichtehelichen Kindern im Rahmen eines Unterhaltsrechtsstreits schon die Klage auf Feststellung der Vaterschaft zugelassen. (RGZ 135, 219; OLG Frankfurt, JW 1930, 1016; LG Stade, 1936, 104).

um die Rechtsprechung auf eine einheitliche Linie zu bringen. Das Reichsgericht geht genauso wie heute die Rechtsprechung davon aus, daß „Rechtsverhältnis“ i.S.d. § 256 ZPO jedes „rechtlich geregelte Verhältnis zwischen einer Person und einer anderen sei, das mit Rechtswirkungen auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts ausgestattet sei“ (RG, JW 1938, 245).

¹³⁵ Roquette, DR 1936, 486 ff.; ders., JW 1935, 1385, 1389; ders., JW 1935, 2476, 2477; Fischer, JW 1936, 237; Natter, AcP 95 (1904), 123 ff.; a.A.: Kuttner, JherJb 50

Helms 1999, Die Feststellung der biologischen Abstammung, S. 36 f.

War es schon problematisch, die Existenz eines Rechtsverhältnisses zu begründen, so war es nicht leichter, das rechtliche Interesse an der Feststellung der tatsächlichen Vaterschaft überzeugend darzutun. Das Reichsgericht war der Ansicht, dass der

Begriff des Feststellungsinteresses „sehr wohlwollend“ auszulegen sei³⁸. Es begründete das Feststellungsinteresse daher allgemein mit zusätzlichen Hinweisen auf die „Ariergesetzgebung des Dritten Reiches mit all ihren Einwirkungen“³⁹ auf das Staatsbürgerrecht, das Beamtenrecht, das Wehrverfassungsrecht usw.⁴⁰. Schließlich genügte für eine negative Feststellungsklage der bloße Wunsch einer Klägerin, „kein jüdischer Mischling“ zu sein, und für eine positive Feststellungsklage das „Anliegen, den Nachweis der arischen Abstammung“ führen zu können⁴¹. Demzufolge stellte das Reichsgericht klar fest, dass aufgrund der „überragenden Bedeutung der wahren Abstammung“ am Bestehen eines Interesses an der Feststellung der blutsmäßigen Abstammung nicht mehr gezweifelt werden könne⁴². Bei dieser Rechtsprechung konnte eine positive oder negative Feststellungsklage kaum mehr wegen eines fehlenden Interesses an der Feststellung der blutsmäßigen Abstammung abgewiesen werden.

³⁸ RG, JW 1938, 245 (247).

³⁹ RG, JW 1938, 245 (247); RGZ 159, 59 (62); RGZ 160, 293 (299); zustimmend: OLG Kiel, DR 1939, 667 (667); Günther, JW 1938, 1699 (1700); Revöhl, DR 1939, 668 (668).

⁴⁰ Vgl. zur rassenpolitischen Judikatur: Rütters, NJW 1988, 2825 ff.; der Ariernachweis war z.B. bedeutsam für das Reichsbürgerrecht (vgl. § 2 RBürgerG v. 15.09.1935 und 1. VO zum RBürgerG v. 14.11.1935), die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter (vgl. § 1a RBG v. 31.03.1873 i.d.F. des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, Besoldungs- und Versorgungsrechts v. 30.06.1933) und die Verwendung im Wehrdienst (vgl. § 15 WehrG v. 12.05.1935 und 26.06.1936).

⁴¹ RG, JW 1938, 245 (245); OLG Kiel, DR 1939, 667 (667); Günther, JW 1938, 1699 (1701); Revöhl, DR 1939, 668 (668).

⁴² RG, JW 1938, 245 (246, 247); RGZ 168, 316 (316).

S. 8 f. (Sekundärquellenplagiat)

Frank wird nicht genannt.

Gemeinsame Abweichung vom Wortlaut der Entscheidung: Auf der Seite 247, die Fußnote 38 nennt, heißt es „Begriff des rechtlichen Interesses“ (unten blau unterstrichen), während Frank und Badenberg „Feststellungsinteresses“ schreiben (rot unterstrichen). Diese Formulierung stammt von Frank.

2. Das Feststellungsinteresse

War es schon problematisch, die Existenz eines Rechtsverhältnisses zu begründen, so war es nicht minder leicht, das rechtliche Interesse an der Feststellung der tatsächlichen Vaterschaft überzeugend darzutun. Nachdem das LG Frankfurt²⁵ im Jahre 1928 eine Vaterschaftsfeststellungsklage noch als unzulässig abgewiesen hatte, weil wegen der allzu fern liegenden zivilrechtlichen Wirkungen des Eheverbots der Verwandtschaft und der Legitimation durch nachfolgende Ehe oder Ehelicherklärung ein rechtliches Interesse an einer alsbaldigen Feststellung nicht erkennbar sei, meinte die Rechtsprechung in der Folgezeit, der Begriff des Feststellungsinteresses sei „sehr wohlwollend“²⁶ auszulegen. Man habe zu differenzieren zwischen dem Rechtsverhältnis einerseits, das ein Verhältnis des bürgerlichen Rechts sein müsse, und dem rechtlichen Interesse an der Feststellung, das auch öffentlichrechtlicher Art sein dürfe.²⁷ Die Rechtsprechung begründete das Feststellungsinteresse deshalb allgemein mit zusätzlichen Hinweisen auf die Sozialgesetzgebung,²⁸ die RVO und Besoldungsgesetze²⁹ und mit der „Ariergesetzgebung des Dritten Reiches mit allen ihren Einwirkungen auf das Staatsbürgerrecht, das Beamtenrecht, das Wehrverfassungsrecht usw.“³⁰ Schließlich genügte für eine negative Feststellungsklage der bloße Wunsch einer Klägerin, „kein jüdischer Mischling“³¹ zu sein, und für eine positive Feststellungsklage das Anliegen, als städtischer Angestellter den Nachweis der arischen Abstammung führen zu können.³² Dabei wirkt es alles andere als überzeugend, wenn das RG³³ das Vorliegen eines Rechtsverhältnisses zwischen einem an seiner arischen Abstammung interessierten 36 Jahre alten städtischen Angestellten und seinem Erzeuger mit dem in concreto sinnlosen Hinweis auf das Ehehindernis der Verwandtschaft, der möglichen späteren Legitimation, der (längst erloschenen) Unterhaltspflicht und der erbrechtlichen Regelung von § 25 Abs. 2 Reichserbhofgesetz begründet, um dann für das Feststellungsinteresse auf die Ariergesetzgebung des Dritten Reiches abzuheben.

Wegen eines fehlenden Interesses an der Feststellung der blutsmäßigen Abstammung konnte bei dieser Rechtsprechung eine positive oder negative Vaterschaftsfeststellungsklage kaum mehr abgewiesen werden. Die

²⁶ RG JW 38, 245, 247 mit Nachw.

²⁷ RG JW 38, 245, 247.

²⁸ OLG Frankfurt JW 30, 1016.

²⁹ OLG Stuttgart JW 31, 1386.

³⁰ RG JW 38, 245, 247.

³¹ RG JW 37, 3041.

³² RG JW 38, 245.

³³ RG JW 38, 245, 246 li.Sp. und 247 li.Sp.

Frank, Rainer: „Gedanken zu einer isolierten Abstammungsfeststellungsklage“, in: Dieter Leipold/Wolfgang Lücke/Shozaburo Yoshino (Hrsg.): „Gedächtnisschrift für Peter Arens“



(1993). München: Beck. S. 70 f. mit den Fußnoten 26 bis 33

Ein rechtliches Interesse i. S. des § 256 ZPO. ist jedes Interesse, das sich in irgendeiner Weise auf die Rechtsverhältnisse des Kl. bezieht (RGZ. 35, 393; 94, 234). Dabei hat das RG. in seiner Rspr. stets einer sehr wohlwollenden Auslegung des Begriffs des rechtlichen Interesses das Wort geredet. Das Bestreben ging stets dahin, die Vorschrift des § 256 ZPO. im Interesse des Feststellungsklägers weit und

strengen Maßstab anzulegen. Von diesem Standpunkte aus werden sich allerdings im vorliegenden Fall bei der neuen Prüfung, die das BG. vorzunehmen hat, vielleicht Bedenken dagegen ergeben, die Feststellung, daß der Befl. der wirkliche Erzeuger des Kl. ist, nur auf die uneidliche Zeugenaussage der Mutter, die nach ihrer Angabe am ersten Tag ihrer Bekanntschaft mit dem Befl. sich ihm hingegeben hat, und auf den Eindruck vom Vorhandensein einer Ähnlichkeit zu stützen,

Reichsgericht, Urteil vom 14. Oktober 1937, IV 92/37, in: Juristische Wochenschrift 1938, S. 245; hier S. 247

⁴⁰ Vgl. zur rassenpolitischen Judikatur: Rütters, NJW 1988, 2825 ff.; der Ariernachweis war z.B. bedeutsam für das Reichsbürgerrecht (vgl. § 2 RBürgerG v. 15.09.1935 und 1. VO zum RBürgerG v. 14.11.1935), die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter (vgl. § 1a RBG v. 31.03.1873 i.d.F. des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, Besoldungs- und Versorgungsrechts v. 30.06.1933) und die Verwendung im Wehrdienst (vgl. § 15 WehrG v. 12.05.1935 und 26.06.1936).

S. 9 (Sekundärquellenplagiat)

Während der Fließtext des vorherigen Fragments von Frank übernommen wurde, so stammt die Fußnote von Helms, der auch hier nicht genannt wird.

Die nächste bedeutende Entscheidung des Reichsgerichts vom 15. Juni 1939 führte zur Bejahung der Anwendung der §§ 640 - 643 ZPO a.F. auf die Abstammungsfeststellungsklage und damit zum Verstoß gegen § 644 ZPO a.F.⁴³ §

⁴³ RG, Urteil v. 15.6.1939, RGZ 160, 293 (296); schon vor dieser Entscheidung des RG haben einige Autoren die Anwendbarkeit der §§ 640-643 ZPO auf die Abstammungsfeststellungsklage befürwortet: Vollhardt, JW 1935, 2475, (2476); v. Scheurl, JW 1936, 235 (236); Krupp, DR 1938, 203, 204.

S. 9 (Sekundärquellenplagiat)

Der übernommene Satz gibt die Entscheidung nicht wieder, sondern ordnet sie ein. Mit „Die nächste bedeutende Entscheidung“ strukturiert Zimmermann seine Kapitelgliederung. Badenberger

¹³³ Die Rassezugehörigkeit (Ariernachweis) war z.B. bedeutsam für das Reichsbürgerrecht (vgl. § 2 RBürgerG v. 15.9.1935 und 1. VO zum RBürgerG v. 14.11.1935), die Bauernfähigkeit (vgl. § 13 RERbhofG vom 29.9.1933), die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter (vgl. § 1a RBG v. 31.3.1873 i.d.F. des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts v. 30.6.1933) und die Verwendung im Wehrdienst (vgl. § 15 WehrG v. 12.5.1935 und v. 26.6.1936). Nach OLG München, JW 1937, 2043.

Helms, Tobias: „Die Feststellung der biologischen Abstammung. Eine rechtsvergleichende Untersuchung zum deutschen und französischen Recht“ (1999). Berlin: Duncker & Humblot. S. 36

b) Entscheidung des Reichsgerichts vom 15. Juni 1939

Die nächste bedeutende Entscheidung des Reichsgerichts führte zur Bejahung der Anwendung der §§ 640 bis 643 ZPO auf die Abstammungsfeststellungsklage und damit zum Verstoß gegen § 644 ZPO.⁷⁶ Der Entscheidung lag ein Sachverhalt

76) RGZ 160 S.293; zur Besetzung des Senats vgl. Anhang S.19. Erwähnenswert ist auch das Urteil des Reichsgerichts, das wie das oben schon besprochene Urteil am 14. Oktober 1937 erging, aber ein jüngeres Aktenzeichen trug, JW 1937 S.3041. In diesem Urteil entschied das Reichsgericht, daß die Abstammungsfeststellungsklage keine Klage sei, die sich bloß auf den außerehelichen Belschlaf beziehe, sondern vielmehr auf das Rechtsverhältnis der durch Zeugung entstandenen wirklichen Vaterschaft. Die erhobene Klage sei eine Statusklage, da sie das Bestehen des blutsverwandtschaftlichen Bandes der wirklichen Vaterschaft zur Voraussetzung habe, auch wenn die §§ 640 ff ZPO keine Anwendung fänden.



erwähnt die Dissertation Zimmermanns jedoch nicht.

Abstammungsfeststellungsklage und damit zum Verstoß gegen § 644 ZPO a.F.⁷³. § 644 ZPO a.F. bestimmte, dass die Regeln über die Familienstandsklagen nicht auf einen Rechtsstreit Anwendung finden, der das Bestehen oder Nichtbestehen der nichtehelichen Vaterschaft zum Gegenstand hat. § 640 ZPO a.F. zählte die möglichen Statusklagen auf, ohne die Klage auf Feststellung der biologischen Abstammung zu erwähnen, so dass für Vaterschaftsfeststellungsklagen nur der Parteiprozess gemäß § 256 ZPO übrig blieb⁴⁴. Hieraus ergab sich jedoch die Problematik, dass durch ein

⁴³ RG, Urteil v. 15.6.1939, RGZ 160, 293 (296); schon vor dieser Entscheidung des RG haben einige Autoren die Anwendbarkeit der §§ 640-643 ZPO auf die Abstammungsfeststellungsklage befürwortet: Vollhardt, JW 1935, 2475, (2476); v. Scheurl, JW 1936, 235 (236); Krupp, DR 1938, 203, 204.

⁴⁴ RGZ 159, 59 (61); OLG Frankfurt, JW 1930, 1016 (1016); OLG Kiel, DR 1939, 667 (667); AG Bremen, JW 1936, 2489 (2489).

S. 9 (Sekundärquellenplagiat)

Helms wird auf der Seite nicht erwähnt. Bereits in Fußnote 40 schrieb Badenber von Helms ab.

Übernommene Literaturangabe: „Krupp, DR 1938, 203, 204“ kommt in der ganzen Arbeit nur in dieser Fußnote vor und fehlt im Literaturverzeichnis. In der Dissertation wird sonst auch die erste Seite der Beiträge angegeben, aber an dieser Stelle fehlt sie (Helms schrieb sie dort nicht). Krupp beginnt auf der Seite 202.

Zimmermann, Jan: „Geschichte der Klage auf Feststellung der Abstammung“ (1990). Dissertation Kiel (Druck: Bremen). S. 115

In einem zweiten Schritt wandte das RG auf diese Feststellungsklage contra legem die Vorschriften des Statusprozesses an.¹³⁹ § 644 ZPO a.F. bestimmte,

daß die Regeln über das Statusverfahren nicht auf einen Rechtsstreit Anwendung finden, der das Bestehen oder Nichtbestehen der nichtehelichen Vaterschaft zum Gegenstand hat, und § 640 ZPO a.F. zählte die möglichen Statusklagen auf, ohne natürlich die Klage auf Feststellung der biologischen Abstammung zu erwähnen. Das RG behauptete aber in seinem Urteil vom

¹³⁷ RG, JW 1938, 245, 247; a.A.: OLG Kassel, HRR 1936 Nr. 1043; LG Oels, JW 1935, 3125; AG Bremen, JW 1936, 2489.

¹³⁸ RG, JW 1937, 3041.

¹³⁹ RGZ 160, 293 ff.; Vollhardt, JW 1935, 2475/76; v. Scheurl, JW 1936, 235 ff.; Schmidt-Klevenow, JW 1936, 17; Krupp, DR 1938, 203/204; Fischer, ZAKDR 1939, 347; a.A.: BayObLG 7, 109; OLG Frankfurt, JW 1930, 1016; OLG Stuttgart, JW 1931, 1386; Kuttner, JherJb 50 (1906), 469 ff.; Rosenberg-Böttcher, Hess.Rspr. 27, 249;

Helms, Tobias: „Die Feststellung der biologischen Abstammung. Eine rechtsvergleichende Untersuchung zum deutschen und französischen Recht“ (1999). Berlin: Duncker & Humblot. S. 37 f.



Die nächste bedeutende Entscheidung des Reichsgerichts vom 15. Juni 1939 führte zur Bejahung der Anwendung der §§ 640 - 643 ZPO a.F. auf die Abstammungsfeststellungsklage und damit zum Verstoß gegen § 644 ZPO a.F.⁴³. § 644 ZPO a.F. bestimmte, dass die Regeln über die Familienstandsklagen nicht auf einen Rechtsstreit Anwendung finden, der das Bestehen oder Nichtbestehen der nichtehelichen Vaterschaft zum Gegenstand hat. § 640 ZPO a.F. zählte die möglichen Statusklagen auf, ohne die Klage auf Feststellung der biologischen Abstammung zu erwähnen, so dass für Vaterschaftsfeststellungsklagen nur der Parteiprozess gemäß § 256 ZPO übrig blieb⁴⁴. Hieraus ergab sich jedoch die Problematik, dass durch ein lediglich dem Parteibetrieb unterworfenen Feststellungsverfahren die Möglichkeit einer Manipulation der Feststellung der tatsächlichen Abstammung nicht ausgeschlossen werden konnte⁴⁵. Als Beispiel wurde „schreckenerregend“ die Situation angeführt, dass ein „Arier“ durch Geldzuwendungen dazu bewogen werden könnte, ein Versäumnisurteil gegen sich ergehen zu lassen oder gar das Kind eines

⁴³ Vgl. LG Oels, JW 1935, 3125 (3126); v. Scheurl, JW 1936, 235, (236); Revöhl, DR 1939, 668 (668); Vollhardt, JW 1935, 2475 (2476).

S. 9 (Sekundärquellenplagiat)

Auch dieser kleine Bereich zwischen zwei Plagiatsfragmenten lässt sich noch als Plagiat entlarven. Die Dissertation von Donhauser wird auf der Seite nicht erwähnt.

ausgeschlossen werden konnte⁴³. Als Beispiel wurde „schreckenerregend“ die Situation angeführt, dass ein „Arier“ durch Geldzuwendungen dazu bewogen werden könnte, ein Versäumnisurteil gegen sich ergehen zu lassen oder gar das Kind eines „Juden“ als das seinige anzuerkennen. Das nicht „arische“ Kind werde dann durch das Urteil in die Lage versetzt, seine vermeintlich arische Abstammung zu beweisen⁴⁶. Für die Ideologie des Nationalsozialismus, bei der die genetische Abstammung nicht zweifelhaft bleiben durfte, erwies sich diese Regelung als unzureichend.

⁴⁶ Vollhardt, JW 1935, 2475 (2475); v. Scheurl 1936, 235, (236); OLG Celle, JW 1939, 967 (968).

⁴⁷ Im Statusverfahren galt der Amtsermittlungsgrundsatz und das Feststellungsurteil wirkte für und gegen alle; ausführlich hierzu: Zimmermann, Geschichte der Abstammungsfeststellungsklage, S. 58 ff.

S. 9 f. (Sekundärquellenplagiat)

Das Reichsgericht sah sich jedoch zunächst gehindert, die Klage dem Statusverfahren zu unterwerfen, da § 644 ZPO dieses Verfahren für die Feststellung der nichtehelichen Vaterschaft ausdrücklich ausschloß. Hieraus ergab sich jedoch die Problematik, daß durch ein lediglich dem Parteibetrieb unterworfenen Feststellungsverfahren die Möglichkeit einer Manipulation der Feststellung der tatsächlichen Abstammung nicht ausgeschlossen werden konnte.²⁵ Für die Ideologie des Nationalso-

²⁵ Das Reichsgericht hatte in seiner Entscheidung diese Problematik erkannt, war aber aufgrund der bestehenden Rechtslage noch gezwungen, das Statusverfahren auszuschließen. Außerdem glaubte man durch die seit 1933 eingeführte Wahrheitspflicht, Manipulationen der Feststellung der Abstammung entgegenzutreten zu können. Zudem sollte darüberhinaus auch in den Fällen die Richtigkeit der Abstammungsfeststellung gewährleistet sein, in denen eine Beweisaufnahme stattfindet.

Donhauser, Thomas: „Das Recht des Kindes auf Kenntnis der genetischen Abstammung“ (1996). Dissertation, Universität Regensburg. S. 27 f.

Abstammungsverhältnisse geboten seien.⁴⁵ Als Beispiel wurde immer die angeblich schreckenerregende Situation angeführt, daß ein von einem Juden gekaufter Arier ein Versäumnisurteil gegen sich ergehen lasse oder gar dessen Kind als das seinige anerkenne.⁴⁶ Der Nichtarier werde dann durch das Urteil in die Lage versetzt, seine vermeintlich arische Abstammung schwarz auf weiß beweisen zu können.⁴⁷ Eine solche Möglichkeit sei ein unbefriedigender Rechtszustand und müsse sogar als gefährlich eingestuft werden.⁴⁸ Der blutmäßigen Abstammung sei auch deswegen



Wieder hat Badenberg von der Dissertation von Zimmermann abgeschrieben. Zimmermann erwähnt sie erst in einem späteren Absatz mit „ausführlich hierzu“ (und für eine andere Seitenzahl).

Gemeinsamer Zitierfehler: Wie Zimmermann schreibt Badenberg „JW 1939, 967“ und merkt dabei nicht, dass 1939 falsch und 1938 richtig wäre. An anderen Stellen schreibt es Zimmermann korrekt (S. 106 und Literaturverzeichnis):

S.98 der Akte R 22 /449 des RJMin, BA Koblenz;
OLG Celle, JW 1938 S. 967; OLG Bamberg, JW 1939
S.653; OLG Stuttgart, DR 1941 S. 1559,1560;

Anmerkung zum Beschluß des OLG
Celle vom 28. Januar 1938,
JW 1938 S.968

- 46) Bollhardt, JW 1935 S. 2475; Bernhardt, ZAKDR 1937 S.218; ders., ZAKDR 1937 S.726,727; ders. mit Schreiben vom 13. Januar 1938 an das RJMin, S.171 der Akte R 22/679 des RJMin, BA Koblenz; Feuchter, S.109,117; Schreiben des AG Soest an das LG Landsberg vom 06. April 1937, S.163 der Akte R 22/488 RJMin, BA Koblenz; Schreiben des AG Durlach an das OLG Karlsruhe vom 06. November 1935, S.103,106 der Akte R 22/484 des RJMin, BA Koblenz; OLG Celle, JW 1939 S.967,968.
- 47) v.Scheurl in seinem Schreiben an das RJMIN vom 16. Dezember 1934, S. 17 der Akte R 22/679 des RJMin, BA Koblenz.

Zimmermann, Jan: „Geschichte der Klage auf Feststellung der Abstammung“ (1990). Dissertation Kiel, gedruckt Bremen. S. 107

unterwerfen. Begründet wurde dies damit, dass § 640 ZPO a.F. keine abschließende Regelung enthalte. Es liege eine Gesetzeslücke vor⁴⁸, denn die blutsmäßige Abstammung habe „vor dem Eindringen der nationalsozialistischen Gedanken in die Rechtsordnung (...) keine entscheidende Bedeutung“ gehabt. Nun aber berühre die Zugehörigkeit zur Familie „nicht nur die Belange der Familienmitglieder, sondern auch allgemeine Belange“⁴⁹. § 644 ZPO a.F. sei nur auf den Unterhaltsprozess ausgerichtet, nicht aber auf den Vaterschaftsfeststellungsprozess. Nur durch Anwendung der Inquisitionsmaxime und durch Ausschluss der Parteimaxime werde der Weg zu solchen Entscheidungen gebahnt, wie sie die „rassen- und bevölkerungspolitischen Belange des Volkes erfordern“⁵⁰. Aufgrund der überragenden Bedeutung der blutsmäßigen Abstammung, wie sie durch die nationalsozialistische Weltanschauung dem Volke zum Bewusstsein gekommen sei⁵¹, müsse verhindert werden, dass durch ein Zusammenwirken der Parteien ein Urteil ergehe, das mit der biologischen Wahrheit nicht übereinstimme. Durch dieses Vorgehen des

stammung zu erwähnen. Das RG behauptete aber in seinem Urteil vom 15.6.1939, daß § 640 ZPO a.F. keine abschließende Regelung enthalte. Es liege eine Gesetzeslücke vor, denn die blutsmäßige Abstammung habe „vor dem Eindringen der nationalsozialistischen Gedanken in die Rechtsordnung ... keine entscheidende Bedeutung“ gehabt. Nunmehr aber berühre die Zugehörigkeit zur Familie „nicht nur die Belange der Familienmitglieder, sondern auch allgemeine Belange“¹⁴⁰. § 644 ZPO a.F. meine nur den Unterhaltsprozeß, nicht aber den Vaterschaftsfeststellungsprozeß, der dem Gesetzgeber bei Einführung der Vorschrift noch gar nicht bekannt sein konnte. Nur durch Anwendung der Inquisitionsmaxime und durch Ausschluß der Parteidisposition werde der Weg zu solchen Entscheidungen gebahnt, wie sie „die rassen- und bevölkerungspolitischen Belange des Volkes erfordern“¹⁴¹. Es müsse verhindert werden, daß durch ein Zusammenwirken der Parteien ein Urteil ergehe, das mit der biologischen Wahrheit nicht übereinstimmt.



⁴⁷ Im Statusverfahren galt der Amtsermittlungsgrundsatz und das Feststellungsurteil wirkte für und gegen alle; ausführlich hierzu: Zimmermann, Geschichte der Abstammungsfeststellungsklage, S. 58 ff.

⁴⁸ RGZ 160, 293 (296, 297); siehe auch v. Scheurl 1936, 235, (236); Vollhardt, JW 1935, 2475 (2476).
⁴⁹ RGZ 160, 293 (297); v. Scheurl 1936, 235, (236); Revöhl, DR 1939, 668 (668); Vollhardt, JW 1935, 2475 (2476).

⁵⁰ RGZ 160, 293 (296, 298). Am 24. Mai 1941 wurde durch eine Allgemeinverfügung des Reichsjustizministeriums die strikte Anwendbarkeit der Inquisitionsmaxime bei Prozessen mit Klägern jüdischer Abstammung bestimmt; hierzu ausführlich: Zimmermann, Geschichte der Abstammungsfeststellungsklage, S. 156 ff.

⁵¹ RGZ 160, 293 (294); zustimmend: v. Scheurl 1936, 235, (236); Revöhl, DR 1939, 668 (668); Vollhardt, JW 1935, 2475 (2476).

S. 10

Das Familienrechtsänderungsgesetz von 1938⁵⁵ trug schließlich den rassistischen Überlegungen Rechnung und führte in § 1595a BGB a.F. ein unbefristetes Anfechtungsrecht des Staatsanwalts ein. Dieses sollte im öffentlichen Interesse⁵⁶ und im Interesse des Kindes eine Klarstellung der Abstammungsverhältnisse „aus rassistischen und erbbiologischen Gründen“ ermöglichen⁵⁷. In der amtlichen Begründung wurde hierzu ausgeführt: „Bei der Bedeutung, die der Rassen- und Sippenzugehörigkeit eines Menschen nach nationalsozialistischer Auffassung zukommt, muss das Interesse an einer möglichst frühzeitigen und endgültigen Feststellung des Familienstandes hinter das öffentliche Interesse an einer Klarstellung der wirklichen Abstammung zurücktreten. Das Anfechtungsrecht soll in solchen Fällen dem Staatsanwalt zustehen, der auch sonst in familienrechtlichen Streitigkeiten das öffentliche Interesse zu vertreten hat.“⁵⁸. Damit war das ausschließliche Anfechtungsrecht des Ehemannes beseitigt und ein Verfahren bereitgestellt, das auch im Recht der ehelichen Kinder die Feststellung der genetischen Abstammung gewährleistete.

⁵⁵ Familienrechtsänderungsgesetz v. 12.4.1938, RGBl. I, 380.

⁵⁶ Amtliche Begründung zum Familienrechtsänderungsgesetz v. 1938, DJ 1938, 619 (620).

⁵⁷ Amtliche Begründung zum Familienrechtsänderungsgesetz v. 1938, DJ 1938, 619 (620, 624); vgl. auch Roquette, DR 1938, 314 (315 ff.).

⁵⁸ Amtliche Begründung zum Familienrechtsänderungsgesetz v. 1938, DJ 1938, 619 (620).

S. 11 (Textplagiat)

Am Anfang und Ende des Absatzes kommen Worte aus Donhausers hier ungenannter Dissertation vor. Im nächsten Fragment zeigt sich noch eine weitere ungenannte Quelle.

¹⁴¹ RGZ 160, 293, 296 und 298. Am 24. Mai 1941 wurde durch eine Allgemeinverfügung des Reichsjustizministeriums (DJ 1941, 629) die strikte Anwendbarkeit der Inquisitionsmaxime bei Prozessen mit Klägern jüdischer Abstammung bestimmt (Zimmermann, S. 156 f.).

Helms 1999, Die Feststellung der biologischen Abstammung, S. 38

Das Familienrechtsänderungsgesetz von 1938 trug schließlich den rassistischen Überlegungen Rechnung und führte zu wesentlichen Änderungen des bis dahin geltenden Rechts der ehelichen Abstammung. Nach dem neuen § 1595 a BGB wurde dem Staatsanwalt die Befugnis eingeräumt, sowohl im öffentlichen als auch im Interesse des Kindes die Ehelichkeit anzufechten, wenn der Ehemann nicht innerhalb eines Jahres nach der Geburt des Kindes die Ehelichkeit angefochten hatte oder wenn er verstorben oder unbekannten Aufenthaltes war. Damit war das ausschließliche Anfechtungsrecht des Ehemannes beseitigt und ein Verfahren bereitgestellt worden, das auch im Recht der ehelichen Kinder die Feststellung der genetischen Abstammung gewährleistete.

Donhauser, Thomas: „Das Recht des Kindes auf Kenntnis der genetischen Abstammung“ (1996). Dissertation, Universität Regensburg. S. 29

Das Familienrechtsänderungsgesetz von 1938⁵⁵ trug schließlich den rassischen Überlegungen Rechnung und führte in § 1595a BGB a.F. ein unbefristetes Anfechtungsrecht des Staatsanwalts ein. Dieses sollte im öffentlichen Interesse⁵⁶ und im Interesse des Kindes eine Klarstellung der Abstammungsverhältnisse „aus rassischen und erbbiologischen Gründen“ ermöglichen⁵⁷. In der amtlichen Begründung wurde hierzu ausgeführt: „Bei der Bedeutung, die der Rassen- und Sippenzugehörigkeit eines Menschen nach nationalsozialistischer Auffassung zukommt, muss das Interesse an einer möglichst frühzeitigen und endgültigen Feststellung des Familienstandes hinter das öffentliche Interesse an einer Klarstellung der wirklichen Abstammung zurücktreten. Das Anfechtungsrecht soll in solchen Fällen dem Staatsanwalt zustehen, der auch sonst in familienrechtlichen Streitigkeiten das öffentliche Interesse zu vertreten hat.“⁵⁸. Damit war das ausschließliche Anfechtungsrecht des Ehemannes beseitigt und ein Verfahren bereitgestellt, das auch im Recht der ehelichen Kinder die Feststellung der genetischen Abstammung gewährleistete.

⁵⁵ Familienrechtsänderungsgesetz v. 12.4.1938, RGBI. I, 380.

⁵⁶ Amtliche Begründung zum Familienrechtsänderungsgesetz v. 1938, DJ 1938, 619 (620).

⁵⁷ Amtliche Begründung zum Familienrechtsänderungsgesetz v. 1938, DJ 1938, 619 (620, 624); vgl. auch Roquette, DR 1938, 314 (315 ff.).

S. 11 (Sekundärquellenplagiat)

Badenberg schreibt denselben Satz mit demselben Direktzitat, aber übernimmt nicht alle Fußnoten. Sie erwähnt Helms nicht und lässt die Passage so wie ihre eigene Recherche aussehen.

Das wörtliche Zitat steht nicht in der Quelle, die dafür genannt ist.

Das bei beiden identische Direktzitat scheint ungenau übernommen worden zu sein (siehe rechts das Original).

Auch bei ehelichen Kindern war es nicht hinnehmbar, daß allein durch ein Stillhalten des Muttergatten eine nichtarische Abstammung verborgen blieb. Mit dem FamRÄndG von 1938 führte man daher ein unbefristetes Anfechtungsrecht des Staatsanwalts ein (§ 1595a BGB a.F.).¹⁴² Dieses sollte im öffentlichen Interesse und im Interesse des Kindes eine Klarstellung der Abstammungsverhältnisse „aus rassischen und erbbiologischen Gründen“ ermöglichen.¹⁴³ Außerdem wurde der Fristbeginn für das Anfechtungsrecht des Ehemannes auf den Zeitpunkt neu festgelegt, in dem er Kenntnis von den gegen die

¹⁴² Gesetz v. 12.4.1938 RGBI. I S. 380 (vgl. auch § 1 Nr. 2 Verordnung v. 6.2.1943 (RGBI. I S. 80)).

¹⁴³ Palandt/Seibert, BGB, 6. Aufl. 1944, § 1595a unter 1b. Abdruck der gesetzgeberischen Motive in DJ 1938, 619. In der Akademie für Deutsches Recht war auch ein eigenes Anfechtungsrecht des Kindes in Erwägung gezogen worden (Möbmer, ADR III, 2, S. 378 und 389; Brandis, ADR III, 2, S. 381). Daneben sah man aber die Einführung eines staatsanwaltlichen Anfechtungsrechts als unerlässlich an, damit nicht durch ein Stillhalten aller Beteiligten die wahre Abstammung eines Kindes verschleiert würde (Möbmer, ADR III, 2, S. 378 und 602; Günther, ADR III, 2, S. 379; Brandis, ADR III, 2, S. 381; Olczewski, ADR III, 2, S. 382; Hedemann, ADR III, 2, S. 383.).

Helms, Tobias: „Die Feststellung der biologischen Abstammung. Eine rechtsvergleichende Untersuchung zum deutschen und französischen Recht“ (1999). Berlin: Duncker & Humblot. S. 38 mit den Fußnoten 142 und 143

Primärquelle:

sein. Wenn die Ermittlungen, die der Staatsanwalt anzustellen haben wird, bevor er sich über die Erklärung der Anfechtung schlüssig wird, deutliche Anhaltspunkte für die nichteheliche Abstammung eines als ehelich geltenden Kindes ergeben, wird ein öffentliches Interesse an der Klarstellung der Abstammung stets bestehen, wenn diese Klarstellung aus erb- und rassepflegerischen Gründen notwendig wird. Die Anfecht-

Amtliche Begründung zu dem Gesetz über die Änderung und Ergänzung familienrechtlicher Vorschriften und über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 12. April 1938, Deutsche Justiz 1938, S. 619-624. S. 620



Zusammenfassend lässt sich sagen, dass in der Zeit der nationalsozialistischen Diktatur rassenpolitische Belange im Vordergrund standen, wenn das Recht des Kindes auf Klärung seiner genetischen Abstammung erörtert wurde. Sowohl materiell- als auch prozessrechtlich versuchte man Voraussetzungen zu schaffen, um in möglichst vielen Fällen die „wahre blutsmäßige Abstammung“ aufdecken zu können. Im Vordergrund stand dabei das Interesse der Machthaber, die Menschen nach ihrer Rasse und Abstammung zu unterscheiden, um bestimmte Bevölkerungsgruppen einer Diskriminierung zu unterziehen.

III. Entwicklung nach dem Ende der nationalsozialistischen Herrschaft

S. 11 (Textplagiat)

Badenberg schreibt in einer weiteren Zusammenfassung auch von Helms ab, ohne ihn zu benennen. Bei Zusammenfassungen wären insbesondere eigene Worte zu erwarten.

III. Entwicklung nach dem Ende der nationalsozialistischen Herrschaft

Die unter der Herrschaft der Nationalsozialisten entwickelten Verfahren zur Feststellung der genetischen Abstammung mussten in der Nachkriegszeit neu überdacht werden, um eine Distanzierung zu der zuvor herrschenden Ideologie herzustellen. Sowohl die Abstammungsfeststellungsklage, die dem nichtehelichen Kind die Feststellung seines Vaters in einem Statusverfahren mit Wirkung gegenüber jedermann ermöglichte, als auch das Recht der Ehelichkeitsanfechtung wurden zwar als sachgerecht empfunden, mussten jedoch aufgrund der neu eingetretenen Situation neu begründet werden. Daher verwies die Literatur nach dem Inkrafttreten des

S. 11 (Textplagiat)

Die Dissertation von Donhauser wird auf der Seite bei Badenbergs nicht erwähnt.

Zusammenfassend ist zu sagen, daß die Feststellbarkeit der biologischen Abstammung während der nationalsozialistischen Diktatur eine große Bedeutung erlangte. Sowohl materiell- als auch prozeßrechtlich versuchte man die Voraussetzungen zu schaffen, um in möglichst vielen Fällen die „wahre“ blutsmäßige Abstammung aufdecken zu können. Im Vordergrund stand dabei das Interesse der Machthaber, die Menschen ihrer Abstammung nach voneinander zu scheiden, um bestimmte Bevölkerungsgruppen einer menschenverachtenden Diskriminierung zu unterziehen.¹⁵³

¹⁵³ Manche Autoren argumentieren, daß diese Rechtsprechung nicht nur im Dienste nationalsozialistischer Rassenpolitik gestanden habe, weil das Gericht sich neben rassenbiologischen Gründen auch auf erbbiologische Gründe berufen habe (Dickhut-

Helms, Tobias: „Die Feststellung der biologischen Abstammung. Eine rechtsvergleichende Untersuchung zum deutschen und französischen Recht“ (1999). Berlin: Duncker & Humblot. S. 40

III. Die Diskussionen über das Recht des Kindes auf Kenntnis der genetischen Abstammung in der Nachkriegszeit

Die unter der Herrschaft der Nationalsozialisten entwickelten Verfahren zur Feststellung der genetischen Abstammung mußten in der Nachkriegszeit neu überdacht werden, um eine Distanzierung zu der damals herrschenden Ideologie herzustellen. Sowohl die Rechtfertigung für die Abstammungsfeststellungsklage als auch das Recht der Ehelichkeitsanfechtung mußten aufgrund der neu eingetretenen Situation im Hinblick auf das Recht des Kindes auf Kenntnis der genetischen Abstammung neu definiert werden.

Donhauser, Thomas: „Das Recht des Kindes auf Kenntnis der genetischen Abstammung“ (1996). Dissertation, Universität Regensburg. S. 29 f.



III. Entwicklung nach dem Ende der nationalsozialistischen Herrschaft

Die unter der Herrschaft der Nationalsozialisten entwickelten Verfahren zur Feststellung der genetischen Abstammung mussten in der Nachkriegszeit neu überdacht werden, um eine Distanzierung zu der zuvor herrschenden Ideologie herzustellen. Sowohl die Abstammungsfeststellungsklage, die dem nichtehelichen Kind die Feststellung seines Vaters in einem Statusverfahren mit Wirkung gegenüber jedermann ermöglichte, als auch das Recht der Ehelichkeitsanfechtung wurden zwar als sachgerecht empfunden, mussten jedoch aufgrund der neu eingetretenen Situation neu begründet werden. Daher verwies die Literatur nach dem Inkrafttreten des

Grundgesetzes am 23. Mai 1949 auf das Gebot der Gleichstellung von ehelichen und nichtehelichen Kindern i.S.v. Art. 6 V GG und erklärte das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung zu einem Persönlichkeitsrecht des nichtehelichen Kindes⁵⁹.

⁵⁹ Guggemos, NJW 1947/48, S. 59 (60); Neumann-Duesberg, NJW 1950, 14 (15); ders., MDR 1952, 486 (487); Bosch, NJW 1950, 767 (768). Anderer Ansicht Schwab, NJW 1956, 649 (651), der ausführte, die Annahme eines Persönlichkeitsrechts auf Feststellung der Abstammung in einem bestimmten Verfahren stelle eine Überspitzung dieses Grundrechts dar.

S. 11 f. (Sekundärquellenplagiat)

Dieses Fragment folgt bei beiden Autoren unmittelbar auf den zuvor dokumentierten Teil. Helms bleibt dennoch weiterhin hier ungenannt.

IV. Entwicklung nach 1945

Nach dem Untergang des NS-Regimes entstanden Zweifel, ob die mit der nationalsozialistischen Ideologie belastete Rechtsprechung des RG fortgesetzt werden könne.¹⁵⁴ Das Ergebnis, auch dem nichtehelichen Kind die Feststellung seines Vaters in einem Statusverfahren mit Wirkung gegenüber jedermann zu ermöglichen, wurde jedoch als sachgerecht empfunden, weil auf diese Weise seine Abstammung nicht in jedem neuen Prozeß wieder in Frage gestellt werden konnte.

Um die bisherige Rechtslage aufrechtzuerhalten, verwies die Literatur nicht nur auf das Gebot der Gleichstellung von ehelichen und nichtehelichen Kindern (Art. 6 Abs. 5 GG), sondern erklärte das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung zu einem Persönlichkeitsrecht des nichtehelichen Kindes.¹⁵⁵ Die

¹⁵⁴ Ausführlich hierzu Zimmermann, S. 173 ff.

¹⁵⁵ Ennecerus/Nipperdey, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 15. Aufl. 1959, §§ 15 II 5 g, 101 II 5; Guggemos, NJW 1947/1948, 59, 60 u.a. mit Verweis auf Art. 100 bay.Verf. (Menschenwürde); Guggemos, Urteilsanmerkung zu OGHBrZ, NJW 1949, 750, 752; Neumann-Duesberg, NJW 1950, 14, 15; ders. MDR 1952, 486, 487; a.A.: Schwab, NJW 1956, 649, 651; ders., ZJP 68 (1955), 130. Auch die Rechtsprechung griff diesen Gedanken auf: AG Schweinfurt, NJW 1950, 789, 790; OLG Hamburg, MDR 1954, 424; OLG Oldenburg, NJW 1956, 677.

So schreibt Guggemos bereits vor dem Inkrafttreten des Grundgesetzes im Jahre 1947:

„Das uneheliche Kind bezüglich seiner Vaterschaft auf den gewöhnlichen Amtsgerichtsprozess zu verweisen, bedeutet eine Herabwürdigung seiner Persönlichkeit und eine wesentliche Verschlechterung gegenüber dem ehelichen Kind. Wer keinen Vater oder gar mehrere Väter hat, ist kein ganzer Mensch. Jeder Mensch ohne Unterschied seiner Geburt hat ein naturgebundenes Recht darauf, mit Wirkung für und gegenüber jedermann festgestellt zu wissen, wer sein Vater ist. Wer den Menschen als Persönlichkeit wertet, darf ihm dieses Recht nicht versagen.“⁶⁰

Einen anderen Begründungsansatz versuchte Neumann-Duesberg: Er arbeitete das Recht auf Kenntnis der blutmäßigen Abstammung weiter heraus, anfänglich noch ohne Rückgriff auf das Grundgesetz, im Wege der Analogie zum Namensrecht des § 12 BGB, da sowohl das Namensrecht, als auch das Recht der Blutzugehörigkeit Individualisierungsmerkmale seien. Da die Rechtsordnung schon den Namen schütze, könne analog nichts anderes für die Blutzugehörigkeit gelten⁶¹. Später ging er in seiner Begründung weiter und leitete nunmehr das Recht auf Klärung der eigenen Abstammung unmittelbar aus dem inzwischen aus Art. 1 und Art. 2 GG entwickelten Persönlichkeitsrecht ab⁶².

⁶¹ Neumann-Duesberg, NJW 1950, 14 (15); ders., MDR 1952, 486 (487).

⁶² Neumann-Duesberg, NJW 1957, 1341 (1342).

S. 12 (Sekundärquellenplagiat)

Badenberg erwähnt die Dissertation von Donhauser nicht, aber übernimmt seine Literaturarbeit und gibt sie als die ihre aus.

Gemeinsamer Zitierfehler: Guggemos schreibt

„ein naturgegebenes Recht“ (im Original blau markiert). Bei Badenberg und in der Dissertation von Donhauser heißt es „ein naturgebundenes Recht“ (rot unterstrichen).

Schon Ende 1947 rechtfertigte M. Guggemos die Aufrechterhaltung der Abstammungsklage wie folgt:³⁵

„Nachdem die natsoz. Überschätzung des Rassedenkens überwunden und als Irrlehre erkannt ist, besteht vom Standpunkt der Allgemeinheit, der Masse, kein besonderer Grund mehr für die Zulassung der Statusklage: Sind alle Menschen vor dem Gesetz gleich, so fehlt ein Interesse der Allgemeinheit daran, die wahre Abstammung festzustellen. Anders wenn man die Persönlichkeit in den Vordergrund der Betrachtung stellt. Tut man das, so muß man sagen: Das uneheliche Kind bezüglich seiner Vaterschaft auf den gewöhnlichen Amtsgerichtsprozeß zu verweisen, bedeutet eine Herabwürdigung seiner Persönlichkeit und eine wesentliche Schlechterstellung gegenüber dem ehelichen Kind. Wer keinen Vater oder gar mehrere Väter hat, ist kein ganzer Mensch. Jeder Mensch ohne Unterschied seiner Geburt hat ein naturgebundenes Recht darauf, mit Wirkung für und wider jedermann festgestellt zu wissen, wer sein Vater ist. Wer den Menschen als Persönlichkeit wertet, darf ihm dieses Recht nicht versagen.“

Im Ergebnis gleich, jedoch zunächst anders in der Begründung ging H. Neumann-Duesberg³⁶ vom Namensrecht als einem in § 12 BGB besonders erwähnten Persönlichkeitsrecht aus. Sowohl das Namensrecht als auch das Recht der Blutzugehörigkeit sind Individualisierungsmerkmale und, da die Rechtsordnung schon den Namen schütze, könne analog nichts anderes für die Blutzugehörigkeit gelten.³⁷ Später ging H. Neumann-Duesberg in seiner Begründung weiter und leitete nunmehr - soweit ersichtlich als erster - das Recht auf Klärung der eigenen Abstammung unmittelbar aus dem inzwischen aus Art. 1 und Art. 2 GG entwickelten Persönlichkeitsrecht ab.³⁸

³⁵ M. Guggemos, NJW 1947/48, 59 ff. (60).

³⁶ H. Neumann-Duesberg, NJW 1950, 14 ff. (15); ders., MDR 1952, 486 ff. (487).

³⁷ H. Neumann-Duesberg, NJW 1950, 14 ff. (15); ders., MDR 1952, 486 ff. (487).

³⁸ H. Neumann-Duesberg, NJW 1957, 1341 ff. (1342).

Donhauser, Thomas: „Das Recht des Kindes auf Kenntnis der genetischen Abstammung“ (1996). Dissertation Regensburg. S. 30 f.



seiner Persönlichkeit und eine wesentliche Schlechterstellung gegenüber dem ehelichen Kind. Wer keinen Vater oder gar mehrere Väter hat, ist kein ganzer Mensch. Jeder Mensch ohne Unterschied seiner Geburt hat ein naturgegebenes Recht darauf, mit Wirkung für und gegen jedermann festgestellt zu wissen, wer sein Vater ist. Wer den Menschen als Persönlichkeit wertet, darf ihm dieses Recht nicht versagen.

Guggemos, Michael: „Die Abstammungsklage des unehelichen Kindes“, NJW 1947/48, S. 59 bis 60. Hier S. 60

Einen anderen Begründungsansatz versuchte Neumann-Duesberg: Er arbeitete das Recht auf Kenntnis der blutmäßigen Abstammung weiter heraus, anfänglich noch ohne Rückgriff auf das Grundgesetz, im Wege der Analogie zum Namensrecht des § 12 BGB, da sowohl das Namensrecht, als auch das Recht der Blutzugehörigkeit Individualisierungsmerkmale seien. Da die Rechtsordnung schon den Namen schütze, könne analog nichts anderes für die Blutzugehörigkeit gelten⁶¹. Später ging er in seiner Begründung weiter und leitete nunmehr das Recht auf Klärung der eigenen Abstammung unmittelbar aus dem inzwischen aus Art. 1 und Art. 2 GG entwickelten Persönlichkeitsrecht ab⁶².

⁶¹ Neumann-Duesberg, NJW 1950, 14 (15); ders., MDR 1952, 486 (487).

⁶² Neumann-Duesberg, NJW 1957, 1341 (1342).

S. 12 (Sekundärquellenplagiat)

Badenberg schreibt von Kleineke ab, aber erwähnt ihn nicht (sie tut das erst auf S. 17).

fassung von 1946.¹ Neumann-Duesberg arbeitete dann das Recht der blutmäßigen Abstammung weiter heraus, anfänglich noch ohne Rückgriff auf das Grundgesetz im Wege der Analogie zum Namensrecht des § 12 BGB, da sowohl das Namensrecht als auch das Recht der Blutzugehörigkeit Individualisierungsmerkmale seien.² Später dann sieht Neumann-Duesberg das Persönlichkeitsrecht auf Klärung der eigenen Abstammung als einen Unterfall, als ein Einzelrecht des inzwischen entwickelten, durch Art. 1 und 2 GG verfassungsmäßig geschützten Allgemeinen Persönlichkeitsrechtes an.³ Auch K. H. Schwab befürwortet im Zusammenhang mit dem Streit um die Statusklage des nichtehelichen Kindes ein Persönlichkeitsrecht des nichtehelichen Kindes auf Grund von

1) Guggemos, NJW 1947/48, 59 (60)

2) Neumann-Duesberg, NJW 1950, 14 (15); ders., MDR 1952, 486 (487)

3) Neumann-Duesberg, NJW 1957, 1341 (1342)

Kleineke, Wilhelm: „Das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung“ (1976). Dissertation Göttingen. S. 15



Eine ausführliche Ableitung des Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung aus dem Grundgesetz hat Nipperdey vorgenommen. Er führte aus, das Grundgesetz habe den Schutz und das Recht der Persönlichkeit an den Anfang seiner Bestimmungen gestellt und zur Grundlage der Grundrechte erhoben. Art. 1 I GG erkläre die Würde des Menschen für unantastbar. Sie zu schützen, sei die Verpflichtung aller staatlichen Gewalt; ein Grundsatz, der gemäß Art. 79 III GG unveränderlich sei. Außerdem habe nach Art. 2 I GG jeder das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletze und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstoße. Diese beiden Komponenten, Würde des Menschen und Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, seien die integrierenden Bestandteile eines allgemeinen Persönlichkeitsrechts, das damit durch die Rechtsordnung als subjektives öffentliches und privates Recht gewährleistet sei.⁶³ Dieses allgemeine Persönlichkeitsrecht sei in allen aus ihm fließenden Konkretisierungen geschützt. Eines davon sei das Recht auf Kenntnis der blutsmäßigen Abstammung. Sowohl der Erzeuger, als auch das Kind hätten ein Recht auf Klärung ihrer blutsmäßigen Zugehörigkeit, weil es sich hierbei um eine für ihre Persönlichkeit wesentliche Frage handle. Aus diesem Persönlichkeitsrecht folge auch unbeschadet sonstiger zivilprozessualer Gründe das Recht, mit Wirkung für und gegen alle im Wege der Statusklage die Feststellung der Abstammung zu verlangen, da nur eine Feststellung im Statusverfahren Gewissheit über die „persönlichkeitsmäßige Zugehörigkeit“ zu geben vermöge.⁶⁴

⁶³ Enneccerus/Nipperdey, BGB-AT, § 101 I 2.

⁶⁴ Enneccerus/Nipperdey, BGB-AT, § 101 II 5.

S. 12 f. (Sekundärquellenplagiat)

Badenberg schreibt von der Dissertation von Kleineke ab, ohne das zu kennzeichnen.

Auch gemeinsame Änderungen des Wortlauts: An den rot unterstrichenen Stellen weichen Kleineke und Badenberg gleichermaßen von Nipperdeys Text (Primärquelle) ab, den Kleineke wiedergibt: Einmal durch Auslassung (kein „zu achten und“), durch Umformungen und einmal durch die Einfügung „Außerdem“.

Eine ausführliche Ableitung des Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung aus dem Grundgesetz und dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht findet sich im 'Allgemeinen Teil des Bürgerlichen Rechts' von Enneccerus-Nipperdey. Nipperdey führt aus, das Grundgesetz habe den Schutz und das Recht der Persönlichkeit an den Anfang seiner Bestimmungen gestellt und zur Grundlage der Grundrechte erhoben. Art. 1 I GG erkläre die Würde des Menschen für unantastbar, sie zu schützen sei die Verpflichtung aller staatlichen Gewalt; ein Grundsatz, der gemäß Art. 79 III GG unveränderlich sei. Außerdem habe nach Art. 2 I GG jeder das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletze und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstoße. Diese beiden Komponenten, Würde des Menschen und Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, seien die integrierenden Bestandteile eines allgemeinen Persönlichkeitsrechts, das damit - von seiner naturrechtlichen Ableitung abgesehen - durch die Rechtsordnung als subjektives öffentliches und privates Recht gewährleistet sei.² Dieses Allgemeine Persönlichkeitsrecht sei in allen aus ihm fließenden Konkretisierungen geschützt. Der Kreis der Persönlichkeitsrechte mit ihren Gehalten und Kräften, Gedanken und Gefühlen, Beziehungen und Strebungen entziehe sich zwar einer typischen, schematisierten und kasuistischen Festlegung, doch seien einzelne Persönlichkeitsrechte hervorzuheben.¹ Eines davon sei das Recht der blutsmäßigen Abstammung. Sowohl der Erzeuger als auch das Kind hätten ein Recht auf Klärung ihrer blutsmäßigen Zugehörigkeit, weil es sich hierbei um eine für ihre Persönlichkeit wesentliche Frage handle. Aus diesem Persönlichkeitsrecht folge auch unbeschadet sonstiger zivilprozessualer Gründe das Recht, mit Wirkung für und gegen alle im Wege der Statusklage Feststellung der Abstammung verlangen zu können, da nur eine Feststellung im Statusverfahren Gewissheit über die persönlichkeitsmäßige Zugehörigkeit zu geben vermöge.²

2) Enneccerus-Nipperdey, 15. A., § 101 I 2

1) Enneccerus-Nipperdey, § 101 II (pr.)

2) ebenda, § 101 II 5

Kleineke, Wilhelm: „Das Recht auf Kenntnis der eigenen



Während Nipperdey „Würde und Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit des Menschen sind“ schreibt, steht bei Kleineke und Badenberg „Diese beiden Komponenten, Würde des Menschen und Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, seien“.

Dadurch wird deutlich, dass Kleineke die Vorlage war und Enneccerus selbst nicht konsultiert wurde (**Blindzitat**). Auch werden exakt die gleichen Stellen (S. 580, S. 581 und S. 591) aus dem großen und alten Werk von Enneccerus zitiert. Enneccerus kommt bei Badenberg an keiner anderen Stelle der Dissertation vor.

Zahlreiche andere Autoren schlossen sich diesen Wertungen an und qualifizierten das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung als Unterfall des allgemeinen Persönlichkeitsrechts⁶⁵.

S. 13

Abstammung“ (1976). Dissertation Göttingen. Hier S. 16 f.

Primärquelle:

an den Anfang seiner Bestimmungen gestellt und zur Grundlage der Grundrechte erhoben. Art. 1 Abs. 1 erklärt die Würde des Menschen für unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Dieser Grundsatz ist unveränderlich (Art. 79 Abs. 3). Nach Art. 2 Abs. 1 hat jeder das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, so

weit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. Diese Bestimmungen binden nicht nur die staatliche Gewalt, sondern auch die Rechtsgenossen (oben § 15)¹⁰. Würde und Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit des Menschen sind die integrierenden Bestandteile eines allgemeinen Persönlichkeitsrechts, das damit — von seiner naturrechtlichen Ableitung abgesehen — durch die Rechtsordnung als subjektives öffentliches und privates Recht gewährleistet ist. Es ist

Enneccerus, Ludwig/Nipperdey, Hans Carl: „Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts“, 15. Auflage, Halbband 1 (1959). Tübingen: J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). § 101 I 2, S. 580 f.

Zahlreiche andere Autoren, aber auch schon Gerichte, schlossen sich diesen Wertungen an und qualifizierten das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung als Unterfall des allgemeinen Persönlichkeitsrechts.¹² Nur vereinzelt

Sethe 1995, Die Durchsetzbarkeit des Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung aus der Sicht des Kindes, S. 62



Diese Lehre vom Recht auf Klärung der eigenen Abstammung schlug sich auch in der Rechtsprechung nieder⁶⁶. So stellte das OLG Oldenburg fest, dass die biologische Vaterschaft als Grundlage eines durch Art. 1 und 2 GG geschützten Persönlichkeitsrechts eigener Art anzusehen sei. Es verstoße gegen die Würde des Menschen und stelle eine Verletzung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts dar, würde man einem Menschen, nur weil er nichtehelich geboren sei, versagen, im Wege der Statusklage mit Wirkung für und gegen alle feststellen zu lassen, welchem Vater er angehört. Erst eine solche Feststellung könne ihm in Zweifelsfällen die Gewissheit geben, wer er eigentlich persönlichkeitsmäßig sei⁶⁷. Dem schloss sich das OLG Stuttgart mit den Worten an, das OLG Oldenburg würdige die biologische Vaterschaft mit Recht als Grundlage eines durch Art. 1 und 2 GG geschützten Persönlichkeitsrechts eigener Art⁶⁸.

⁶⁷ OLG Oldenburg, NJW 1956, 677 (677).

⁶⁸ OLG Stuttgart, Beschluß v. 11.5.1956, MDR 1956, 621 (621).

S. 13 (Sekundärquellenplagiat)

Badenberg nennt hier nicht die Dissertation von Kleineke, obwohl sie von dieser den Fließtext und auch die Fußnoten übernommen hat.

Trotz Ablehnung der aus „nationalsozialistischem Geist geborenen Erwägungen“¹⁷² hielt der Bundesgerichtshof mit im Wesentlichen gleicher Argumentation an der Rechtsprechung des Reichsgerichts fest und betonte erstmals in seinem Urteil vom 28.

⁷² BGH, Urteil v. 28.4.1952, Z 5, 385 (397).

S. 13

Diese Lehre vom Recht auf Klärung der eigenen Abstammung schlug sich auch in der Rechtsprechung nieder. So stellte das OLG Oldenburg fest, daß die biologische Vaterschaft als Grundlage eines durch Art. 1 und 2 GG geschützten Persönlichkeitsrechts eigener Art anzusehen sei. Es verstoße gegen die Würde des Menschen und stelle eine Verletzung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts dar, würde man einem Menschen, nur weil er nichtehelich geboren sei, versagen, im Wege der Statusklage mit Wirkung für und gegen alle feststellen zu lassen, welchem Vater er angehört. Erst eine solche Feststellung könne ihm in Zweifelsfällen die Gewißheit geben, wer er eigentlich persönlichkeitsmäßig ist.¹ Dem schloß sich das OLG Stuttgart mit den Worten an, das OLG Oldenburg würdige die biologische Vaterschaft mit Recht als Grundlage eines durch Art. 1 und 2 GG geschützten Persönlichkeitsrechts eigener Art.² - Der BGH ließ es ausdrücklich dahinstehen, ob ein Persönlichkeitsrecht der

1) OLG Oldenburg, NJW 1956, 677

2) OLG Stuttgart, MDR 1956, 621

Kleineke, Wilhelm: „Das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung“ (1976). Dissertation Göttingen. Hier S. 17 f.

Trotz Ablehnung der „aus nationalsozialistischem Geist geborenen Erwägungen“¹⁵⁷ hielt der BGH mit im wesentlichen gleicher Argumentation an der Rechtsprechung des RG fest.¹⁵⁸ Während sich der BGH nur andeutungsweise

¹⁵⁷ BGHZ 5, 385, 397.

Helms 1999, Die Feststellung der biologischen Abstammung, S. 41



die Zulässigkeit der Abstammungsfeststellungsklage als Statusklage⁷⁷ bejaht. Diese Rechtsprechung wurde im Jahre 1961 mit einer Änderung der §§ 640, 644 ZPO a.F. vom Gesetzgeber bestätigt.

S. 14

Feststellung mit Wirkung für und gegen alle festzustellen⁸⁶. Weiterhin wurde § 1589 II BGB a.F. gestrichen. Damit wurden verwandtschaftliche Beziehungen des nichtehelichen Kindes zu seinem Vater zum ersten Mal gesetzlich uneingeschränkt anerkannt. Dies hatte in erster Linie erbrechtliche Konsequenzen.

Gleichzeitig wurde die Abstammungsfeststellungsklage als Statusklage nach Voraussetzungen und Anwendungsbereich genau definiert und in der Zivilprozessordnung in den §§ 640 bis 641k geregelt. Als Begründung gab der Gesetzgeber an,

nichteheliche Kinder seien in einer benachteiligten Situation, weil ihre Eltern „nicht in einem dauerhaften und rechtlich geschützten Familienstand zusammenleben“⁸⁷. Diesen sei die Möglichkeit zu geben, ihren wirklichen Vater durch ein gerichtliches Verfahren feststellen zu lassen. Die Feststellung des wahren Vaters sei nicht nur ein Gebot der Gerechtigkeit, sondern werde auch durch das Wohl des Kindes gefordert. Das Kind habe ein schutzwürdiges Interesse daran, dass seine blutsmäßige Abstammung festgestellt werde⁸⁸.

S. 15 f.

gleichen Bedingungen wie für eheliche zu schaffen.¹⁶⁰ Diese Rechtsprechung wurde dann 1961 mit einer Änderung der §§ 640, 644 ZPO vom Gesetzgeber bestätigt.

Helms 1999, Die Feststellung der biologischen Abstammung, S. 42

Erst mit dem Nichtehechengesetz von 1969 wurde § 1589 Abs. 2 BGB a.F. gestrichen. Damit wurden verwandtschaftliche Beziehungen des nichtehelichen Kindes zu seinem Vater zum ersten Mal gesetzlich uneingeschränkt anerkannt. Dies hatte in erster Linie erbrechtliche Konsequenzen. Gleichzeitig wurde eine Statusklage zur Feststellung der nichtehelichen Erzeugerschaft gesetzlich verankert. Als Begründung gab der Gesetzgeber an, „daß den unehelichen Kindern, deren Abstammung durch ein gerichtliches Verfahren geklärt werden muß, ihr wirklicher Vater festgestellt wird und daß vermieden wird, daß als Vater des Kindes ein Mann festgestellt wird, der nicht der wahre Vater ist. Die Feststellung des wahren Vaters ist nicht nur ein Gebot der Gerechtigkeit, sondern wird auch durch das Wohl des Kindes gefordert. Das Kind hat ein schutzwürdiges Interesse daran, daß seine blutsmäßige Abstammung festgestellt wird.“¹⁷⁰

Helms 1999, Die Feststellung der biologischen Abstammung, S. 43 f.

3. Entwicklung in der Rechtsprechung

Nach den Reformen von 1961 und 1969 äußerte sich die Rechtsprechung nur vereinzelt zu dem Interesse des Kindes an der Kenntnis seiner genetischen Abstammung.

In einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1973⁸⁹ wurde es mit dem Grundgesetz für vereinbar erklärt, dass auch in Kindschaftssachen ein Prozessvertreterverschulden der vertretenen Partei nach § 232 II ZPO a.F. zugerechnet wird. Entscheidendes Argument war, dass das „Bürgerliche Recht im Interesse des Kindes und des Familienfriedens nicht in allen Fällen eine Gewähr dafür gibt, dass die Abstammungsverhältnisse zutreffend klargestellt werden“⁹⁰. Das Gericht betonte zwar den hohen Wert einer Klarstellung der wirklichen Abstammungsverhältnisse, hielt jedoch den Kernbereich des allein herangezogenen Art. 2 I GG (allgemeine Handlungsfreiheit) nicht für verletzt⁹¹. Eine weitere Prüfung erschien nicht notwendig, da eine Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit schon durch die verfassungsmäßige Ordnung zulässig sei und es dem Gesetzgeber nicht verwehrt gewesen sei, sich zu Lasten der Einzelfallgerechtigkeit für die Rechtssicherheit zu entscheiden⁹².

⁸⁹ BVerfG, Urteil v. 8.5.1973, E 35, 41 ff.

⁹⁰ BVerfGE 35, 41 (48).

⁹¹ BVerfGE 35, 41 (49, 50).

⁹² BVerfGE 35, 41 (49).

S. 16

Der Stand der Diskussion wird in einem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 11.11.1981 deutlich, in dem entschieden wurde, dass es in der Regel dem Wohl des Kindes widerspreche, die Amtspflegschaft aufzuheben, wenn die Mutter eines nichtehelichen Kindes den Namen des Vaters verschweigt⁹⁵. In diesem Fall hatte die

⁹⁵ BGH, Urteil v. 11.11.1981, FamRZ 1982, 159 ff.

S. 17

Person des leiblichen Vaters habe. Stets war in Rechtsprechung und Literatur anerkannt, dass ein Auskunftsanspruch des nichtehelichen Kindes gegen seine Mutter auf Nennung des leiblichen Vaters nicht bestehe⁹⁹. Für einen solchen Anspruch fehlte

Die Rechtsprechung äußerte sich nach den Reformen von 1961 und 1969 nur vereinzelt zu der Frage eines Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung. In einem Urteil des BVerfG aus dem Jahre 1973²⁶ wurde es mit dem Grundgesetz für vereinbar erklärt, daß auch in Statussachen ein Prozeßvertreterverschulden der vertretenen Partei zugerechnet wird (§ 232 Abs. II ZPO a.F.). Das BVerfG betonte zwar den hohen Wert einer authentischen Klarstellung der wirklichen Abstammungsverhältnisse, hielt jedoch den Kernbereich des allein herangezogenen Art. 2 Abs. I GG (allg. Handlungsfreiheit) nicht für verletzt. Eine weitere Prüfung war nicht notwendig, da eine Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit schon durch die verfassungsgemäße Ordnung zulässig ist und es dem Gesetzgeber nicht verwehrt war, sich zu Lasten der Einzelfallgerechtigkeit für die Rechtssicherheit zu entscheiden.

²⁶ Urteil vom 8.5.1973, BVerfGE 35, 41.

Sethe 1995, Die Durchsetzbarkeit des Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung aus der Sicht des Kindes, S. 65

wieder aufgegriffen und ergänzt. Der Stand der Diskussion im Jahre 1981 wird in einem Urteil des BGH deutlich, in dem entschieden wurde, daß es in der Regel dem Wohl des Kindes widerspreche, die Amtspflegschaft aufzuheben, wenn die Mutter eines nichtehelichen Kindes den Namen des Vaters verschweigt.⁵²

⁵² Urteil vom 11.11.1981, FamRZ 1982, S. 159.

Sethe 1995, Die Durchsetzbarkeit des Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung aus der Sicht des Kindes, S. 71

wicht¹⁷⁷: Stets war in der Rechtsprechung anerkannt, daß ein Auskunftsanspruch des nichtehelichen Kindes gegen seine Mutter auf Nennung des leibli-



de lege lata ein Anhaltspunkt im BGB und de lege ferenda sprach gegen ihn das Recht der Mutter auf Schutz ihrer Intimsphäre. Dementsprechend fasste der 44. Deutsche S. 17 f.

BGB a.F. und Art. 6 V GG heran¹⁰³. Die Verfassungsbeschwerde der Mutter, die sich in ihrem Persönlichkeitsrecht verletzt fühlte, wurde vom Bundesverfassungsgericht¹⁰⁴ nicht angenommen. In seinem Nichtannahmebeschluss berief sich das Verfassungsgericht auf Art. 6 V GG und legte dar, dass das nichteheliche Kind nur dann eine Chance habe, dem ehelichen Kind gleichgestellt zu sein, wenn es seinen Vater kenne. Diese Kenntnis sei wichtig, um die seit dem Nichtehechengesetz verstärkten rechtlichen Beziehungen nutzen zu können. Gegenüber diesen verfassungsrechtlich verbürgten Werten müsse das Persönlichkeitsrecht der Mutter auf Intimsphäre zurücktreten. Mit diesem Beschluss hat das Bundesverfassungsgericht das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung zumindest für nichteheliche Kinder auf Grund einer Wertentscheidung des Art. 6 V GG gegenüber dem Selbstbestimmungsrecht der Mutter über die Offenbarung persönlicher Lebenssachverhalte, wie etwa der Person ihres Geschlechtspartners, als vorrangig angesehen. Ob und in welchem Zusammenhang ein solches Recht auch ehelichen Kindern zustehen könnte, war allerdings noch ungewiss¹⁰⁵.

S. 18

4. Diskussion in der Literatur

In der Folge wandte sich die Diskussion den bisher nicht in den Blickpunkt geratenen Spezialproblemen zu. Die Diskussion um rechtliche Regelungen im Bereich der Fortpflanzungsmedizin hat die Frage des Rechts auf Kenntnis der genetischen Abstammung erneut in die rechtliche Erörterung gebracht.

S. 18 (Textplagiat)

chen Vaters nicht besteht.¹⁷⁸ Für einen solchen Anspruch fehlte de lege lata ein Anhaltspunkt im BGB und de lege ferenda sprach gegen ihn das Recht der Mutter auf Schutz ihrer Intimsphäre. Das AG Passau stützte demgegenüber den Helms 1999, Die Feststellung der biologischen Abstammung, S. 45 f.

Die von der Mutter eingelegte Verfassungsbeschwerde wurde vom BVerfG nicht zur Entscheidung angenommen. In seinem Nichtannahmebeschluss berief sich das BVerfG auf Art. 6 Abs. 5 GG und legte dar, daß das nichteheliche Kind nur dann eine Chance habe, dem ehelichen Kind gleichgestellt zu sein, wenn es seinen Vater kenne. Diese Kenntnis sei wichtig, um die seit dem Nichtehechengesetz verstärkten rechtlichen Beziehungen nutzen zu können.¹⁸⁰ Gegenüber diesen verfassungsrechtlich verbürgten Werten müsse das Persönlichkeitsrecht der Mutter auf Schutz ihrer Intimsphäre zurücktreten.¹⁸¹ Mit dieser Entscheidung war das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung zumindest für nichteheliche Kinder als Ausfluß des Gleichstellungsauftrags aus Art. 6 Abs. 5 GG anerkannt. Ob und in welchem Zusammenhang ein solches Recht auch ehelichen Kindern zustehen könnte, war allerdings noch ungewiß.

Helms 1999, Die Feststellung der biologischen Abstammung, S. 46

In der Folge wandte sich die Diskussion den bisher nicht in den Blickpunkt geratenen Spezialproblemen zu. Brüggemann untersuchte 1964 erstmalig das

[...]

Erst die Diskussion über die Zulässigkeit der sog. künstlichen Befruchtung¹⁷ hat die Frage, ob ein Kind ein Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung besitzen kann, erneut in die rechtliche Erörterung gebracht. Ansätze finden sich

Sethe, Henning: „Die Durchsetzbarkeit des Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung aus der Sicht des Kindes. Eine Analyse des geltenden Rechts und Vorschläge für eine künftige Rechtsgestaltung“ (1995). Berlin: Duncker & Humblot. S. 62 f.



Pasquay hat im Jahre 1968 dieses Problem tiefergehend in seiner Dissertation analysiert. Er folgerte die Rechtswidrigkeit einer Verwendung von Samen anonymer Spender aus der Menschenwürde. Durch den Handel mit Samen werde die Menschenwürde des Samenspenders verletzt. Seine Einwilligung sei unbeachtlich, da die Menschenwürde ein unverzichtbares, höchstpersönliches Gut sei¹¹¹. Zur Rechtsstellung des durch künstliche Insemination erzeugten Kindes führte er aus:

„In jedem Fall ist die Würde des Kindes verletzt, wenn gleichzeitig alles getan wird, die Kenntnis der blutsmäßigen Abstammung unmöglich zu machen. Damit ist das Kind in seinem anerkannten Menschenrecht verletzt, seine Abstammung zu erfahren; denn zum Wesen eines Menschen gehört es, im Strom der Geschichte, in der Generationsfolge, einen festen und auch blutsmäßig bestimmbar Platz zu haben¹¹². Dieses Recht auf Kenntnis der Abstammung ist Ausfluss des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes, das verfassungsrechtlich in Art. 1 Abs. 1 GG verbürgt ist.“¹¹³

Zu erwähnen ist insbesondere die Monographie von Kleineke aus dem Jahre 1976, in der dieser erstmalig umfassend das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung behandelt hat. Die Frage nach den Ursprüngen des eigenen Daseins, das Interesse an der Aufhellung der eigenen Herkunft versteht Kleineke als ein für die Persönlichkeitsfindung des Menschen wertvolles Wissen, welches in Art. 1 I und Art. 2 I GG verfassungsrechtlich verankert sei¹¹⁴. Art. 6 V GG sei als Verstärkung des

In den Dissertationen von Pasquay und Herzog wurde das Problem tiefergehend analysiert. Pasquay stellt 1968 fest, daß die Würde des Kindes verletzt sei, wenn alles getan werde, um die Kenntnis der blutsmäßigen Abstammung unmöglich zu machen, da es zum Wesen des Menschen gehöre, in der Generationsfolge einen festen und auch blutsmäßig bestimmten Platz zu haben. Dieses Recht auf Kenntnis der Abstammung sei Ausfluß des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes, das verfassungsrechtlich in Art. 1 Abs. I GG verbürgt sei.²⁰ In

[...]

Als erste grundlegende Monographie über das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung ist die gleichnamige Dissertation von Kleineke aus dem Jahr 1976 zu nennen. Kleineke leitet ein Grundrecht auf Kenntnis der eigenen Abstammung als Unterfall des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes aus Art. 1 Abs. I und Art. 2 Abs. I GG ab. Zur Begründung verweist er auf die Persönlichkeitsfindung des Menschen als Teil des Sozialisationsprozesses. Zu dem, was die Persönlichkeit des Menschen ausmacht und ihn befähigt, sich selbst zu bestimmen und sich seiner selbst bewußt zu werden, gehöre auch das Wissen um die Herkunft des Menschen. Dieses Phänomen dürfe nicht als „Stimme des Blutes“ verstanden werden, sondern als psychologisches Problem.²⁴ Dieses Recht auf

¹⁰⁹ Dölle, in FS Rabel, S. 187 (245).

¹¹⁰ Giesen, Künstliche Insemination als ethisches und rechtliches Problem, 1962, S. 174; ders. FamRZ 1965, 248 (249, 250).

¹¹¹ Pasquay, Künstliche Insemination, S. 152.

¹¹² Pasquay, Künstliche Insemination, S. 155.

¹¹³ Pasquay, Künstliche Insemination, S. 156; vgl. auch Guggemos, NJW 1947/48, 59 (60).

¹¹⁴ Kleineke, Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung, S. 50, 51.

¹⁸ Hans Dölle, Die künstliche Samenübertragung, in: FS Rabel, Bd. 1, Tübingen 1954, S. 204.

¹⁹ Maunz / Dürig, Art. 1 GG Rn. 39; Giesen, Diss. S. 174 und 176.

²⁰ Pasquay, S. 155 f.

²⁴ Kleineke, S. 50.

S. 19 (Sekundärquellenplagiat)

Badenberg hatte schon vorher Sethe als Vorlage verwendet (siehe das vorherige Fragment). Hier wird das Zitat, das Sethe in indirekter Rede wiedergibt, als vollständiges Direktzitat präsentiert (das wird nicht beanstandet). Die Werke werden bei beiden in der gleichen Folge präsentiert (Dölle, Giesen, Pasquay und Kleineke).

Primärquelle:

Es handelt sich vielmehr um ein psychologisches Problem, "um ein einfaches Wissenwollen, wer und wie die leiblichen Eltern sind". Es geht um die Frage 'Wer bin ich?', um die Frage nach den Ursprüngen des eigenen Daseins, um die Aufhellung der eigenen Herkunft, um die Frage der 'Ich-Identität'.⁵ Die natürliche Abstammung und

Die orangefarben markierte Formulierung („Persönlichkeitsfindung



des Menschen“) schreibt Badenberg Kleineke zu, aber es ist Sethes Zusammenfassung und sie findet sich nicht bei Kleineke (siehe rechts).

das Wissen darum sind also für die Persönlichkeit des einzelnen Menschen nicht ohne Bedeutung. Da, wie oben ausgeführt, die Würde des Menschen im Sinne von Art. 1 I GG in dem gründet, was die Persönlichkeit des Menschen ausmacht, nämlich in seiner Fähigkeit zur Selbstbestimmung, fällt auch das Interesse an der Kenntnis der natürlichen Abstammung unter den Schutz des Art. 1 GG.

IV. Ergebnis

Die Ableitung eines Grundrechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung als Unterfall des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 1 I und 2 I GG ist also berechtigt. Dieses Persönlich-

Kleineke, Wilhelm: „Das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung“, Juristische Dissertation, Göttingen 1976. S. 50 und 51

V. Zusammenfassung Teil A

Das Recht des Kindes auf Kenntnis der genetischen Abstammung ist seit der Schaffung des Bürgerlichen Gesetzbuches immer wieder erörtert worden. Der Hintergrund dieser Diskussion hat sich jedoch im Laufe der Zeit wesentlich verändert. Bei der Entstehung des Bürgerlichen Gesetzbuches beurteilte der Gesetzgeber die Frage der Abstammungsklä rung allein unter privatwirtschaftlichem Aspekt. Es wurde nicht von einem Recht des Kindes auf Kenntnis der genetischen Abstammung gesprochen; die Feststellung der Vaterschaft war allein für die Durchsetzung etwaiger Unterhaltsansprüche von nichtehelichen Kindern als Vorfrage der sog. Paternitätsklage von Bedeutung.

Ein über die Unterhaltsfragen hinausgehendes allgemeines Interesse an der Ermittlung des Vaters entstand erst in der Zeit des Nationalsozialismus. Dort wurde aufgrund der rassistischen Belange der Nationalsozialisten sowohl dem unehelichen, als auch dem ehelichen Kind ein über den Unterhaltsanspruch hinausgehendes Interesse an der Feststellung der Vaterschaft eingeräumt. Mit der schlagartigen Steigerung der Bedeutung der Abstammung seit 1933 setzte sich die Abstammungsfeststellungsklage allgemein durch.

S. 20 (Textplagiat)

Zusammenfassung Teil A

Das Recht des Kindes auf Kenntnis der genetischen Abstammung ist seit der Schaffung des Bürgerlichen Gesetzbuches immer wieder erörtert worden. Der Hintergrund dieser Diskussionen hat sich jedoch im Laufe der Zeit wesentlich verändert.

Anfangs wurde zwar nicht von einem Recht des Kindes auf Kenntnis der genetischen Abstammung gesprochen, doch war die Feststellung der Vaterschaft für die Durchsetzung der vorrangig erörterten Unterhaltsansprüche von nichtehelichen Kindern als Vorfrage der sogenannten Paternitätsklage von Bedeutung.

In der Zeit des Nationalsozialismus wurde aufgrund der rassistischen Belange der Nationalsozialisten sowohl dem nichtehelichen als auch dem ehelichen Kind ein über den Unterhaltsanspruch hinausgehendes Interesse an der Feststellung der Vaterschaft eingeräumt.

Donhauser, Thomas: „Das Recht des Kindes auf Kenntnis der genetischen Abstammung“ (1996). Dissertation, Regensburg. S. 35



Badenberg schreibt erneut von der Dissertation von Donhauser auch die „Zusammenfassung“, hier von Teil A, ab, in der eigene Worte zu erwarten gewesen wären.

Dabei nennt Badenberg die Quelle nicht und gibt sie so als eigene Gedankenarbeit und Formulierung aus. Selbst die Überschrift wurde wortwörtlich übernommen. **In der Dissertation Badenbergs gibt es gar keine „Zusammenfassung Teil B“ oder sonstiger Teile** (nur für Kapitel gibt es noch Zusammenfassungen).

In bewusster Abkehr von der Ideologie der Nationalsozialisten war es in der Nachkriegszeit Aufgabe des Verfassungsgebers, die Persönlichkeit des Menschen und auch das Recht auf Kenntnis der genetischen Abstammung anzuerkennen und zu schützen. Im Falle der nichtehelichen Abstammung wurde diesen Aspekten durch die Aufrechterhaltung der Abstammungsfeststellungsklage Rechnung getragen. Allerdings wurden sodann die rassischen Argumente zur Rechtfertigung dieser Klage im Nichtehelichenrecht durch das Persönlichkeitsrecht des Kindes ersetzt. Anders als in der Zeit des Nationalsozialismus wurde die Frage, ob ein eheliches Kind die Abstammungsfeststellungsklage erheben dürfte, nicht diskutiert.

S. 20 (Textplagiat)

Dieses Fragment folgt unmittelbar auf das vorherige Fragment und stammt aus Badenbergs „Zusammenfassung Teil A“. Badenberg schreibt also weiter aus der gleichnamigen „Zusammenfassung Teil A“ der Dissertation von Donhauser ab, obwohl sie selbst gar keinen „Teil A“ hat.

Auch in der Nachkriegszeit ist also das Recht des Kindes auf Kenntnis der genetischen Abstammung diskutiert worden. Im Falle der nichtehelichen Abstammung wurde diesem Recht durch die Aufrechterhaltung der Abstammungsfeststellungsklage Rechnung getragen. Allerdings wurden die rassischen Argumente zur Rechtfertigung dieser Klage zunächst im Nichtehelichenrecht durch das Persönlichkeitsrecht des Kindes ersetzt. Im Falle der ehelichen Abstammung wurde dieses Recht im Zusammenhang mit der Problematik um die Zulässigkeit der heterologen Insemination erörtert, was schließlich zur Ablehnung der heterologen Insemination führte.

[...]

In bewusster Abkehr von der Ideologie der Nationalsozialisten, die den Menschen lediglich als Objekt in einem totalitären System bewerteten, war es die vorderste Aufgabe des Verfassungsgebers, die Persönlichkeit des Menschen zu schützen.

Donhauser, Thomas: „Das Recht des Kindes auf Kenntnis der genetischen Abstammung“ (1996). Dissertation, Regensburg. S. 32 und S. 35.



Auch nach der Einführung des Familienrechtsänderungsgesetzes von 1961 und dem Gesetz zur rechtlichen Stellung nichtehelicher Kinder von 1969 fand die Diskussion um das Recht des Kindes auf Kenntnis der genetischen Abstammung keinen Abschluss. Im Recht der nichtehelichen Abstammung wurde über eine Auskunftspflicht der Mutter zur Nennung des Vaters des nichtehelichen Kindes diskutiert; die genetische Abstammung und das Wissen darum wurden verfassungsrechtlich erörtert. Ausgehend von diesem Hintergrund wurde zudem versucht, die mit der künstlichen Befruchtung verbundenen Probleme zu lösen.

S. 20 f. (Textplagiat)

Dieses Fragment folgt unmittelbar auf das vorherige Fragment und stammt aus Badenbergs „Zusammenfassung Teil A“. Badenbergschreibt also weiter aus der gleichnamigen „Zusammenfassung Teil A“ der Dissertation von Donhauser ab, obwohl sie selbst gar keinen „Teil A“ hat.

Der historische Rückblick auf die Diskussion um das Recht auf Kenntnis der genetischen Abstammung zeigt, dass diese Thematik nicht nur eine Erscheinung der modernen Zeit darstellt. Vielmehr ist die Erörterung dieser Problematik als Spiegelbild der Einzelbedürfnisse der Menschen zu bewerten, denen der Gesetzgeber unter Berücksichtigung aller Interessen verpflichtet ist.

S. 21 (Textplagiat)

Dieses Fragment folgt unmittelbar auf das vorherige Fragment und stammt aus Badenbergs „Zusammenfassung Teil A“. Badenbergschreibt also weiter aus der gleichnamigen „Zusammenfassung Teil A“ der Dissertation von Donhauser ab, obwohl sie selbst gar keinen „Teil A“ hat.

Mit diesem Absatz beenden beide diese „Zusammenfassung“. **Jeder Absatz der „Zusammenfassung Teil A“ findet sich somit auch in der**

Auch nach der Einführung des Familienrechtsänderungsgesetzes von 1961 und dem Gesetz zur rechtlichen Stellung nichtehelicher Kinder kam also die Diskussion um das Recht des Kindes auf Kenntnis der genetischen Abstammung nicht zur Ruhe. Während es im Recht der nichtehelichen Abstammung um eine Auskunftspflicht der Mutter über den Namen des Vaters des nichtehelichen Kindes ging, wurde im Recht der ehelichen Abstammung die bestehende Gesetzeslage zur Durchsetzung des anerkannten Rechts auf Kenntnis der genetischen Abstammung angegriffen und insoweit für verfassungswidrig erklärt.

[...]

Die genetische Abstammung und das Wissen darum wurden in diesem Zusammenhang erstmals verfassungsrechtlich erörtert und es wurde unmittelbar von einem Recht auf Kenntnis der genetischen Abstammung gesprochen. Ausgehend von diesem Hintergrund wurde auch versucht, die mit der artifiziellen Insemination verbundenen Probleme zu lösen.

Donhauser, Thomas: „Das Recht des Kindes auf Kenntnis der genetischen Abstammung“ (1996). Dissertation, Regensburg. S. 35 f.

Der historische Rückblick im Zusammenhang mit der Diskussion um das Recht des Kindes auf Kenntnis der genetischen Abstammung zeigt, daß diese Thematik nicht nur eine Erscheinung der modernen Zeit darstellt. Vielmehr ist die Erörterung dieser Problematik als Spiegelbild der Einzelbedürfnisse der Menschen zu bewerten, denen der Gesetzgeber unter Berücksichtigung aller Interessen auch verpflichtet ist.

Donhauser, Thomas: „Das Recht des Kindes auf Kenntnis der genetischen Abstammung“ (1996). Dissertation, Regensburg. S. 36



Dissertation von Donhauser.

B. Die Notwendigkeit eines verfassungsrechtlichen Schutzes für das Recht des Kindes an der Kenntnis der genetischen Abstammung

Aufgrund der im vorangegangenen Abschnitt sichtbar gewordenen Bedeutung der Kenntnis der genetischen Abstammung stellt sich die Frage, ob und inwieweit das Interesse des Kindes an der Kenntnis der genetischen Abstammung als ein von der Verfassung geschütztes Recht bewertet werden kann. Im Folgenden werden die Begründungsansätze für einen solchen verfassungsrechtlichen Schutz der Abstammungskennntnis aufgezeigt und einander gegenübergestellt.

I. Menschenwürde (Art. 1 I GG)

Nach den grauenhaften Verbrechen des nationalsozialistischen Regimes, die die

S. 22 (Textplagiat)

Badenberg erwähnt auf dieser Seite die Dissertation von Donhauser nicht, obwohl sogar die Überschrift bis auf eine kleine Änderung identisch ist.

Verschlechterung durch Abänderung: Badenberg schreibt in der Überschrift „Recht“ statt „Interesse“, aber passt dann nicht auch die Präposition an. Statt „das Recht des Kindes an der Kenntnis ...“ wäre z.B. „das Recht des Kindes auf Kenntnis ...“ eine sprachlich korrekte Formulierung. An keiner anderen Stelle in der Arbeit schreibt Badenberg sonst „Recht an der Kenntnis“. Badenberg hat zwar „Recht“ in der Überschrift, aber übernimmt dann im Text (hier in oranger Farbe markiert) dennoch „Interesse des Kindes an der Kenntnis“.

Kenntnis verwehrt, so wird es gegenüber denjenigen, die diese Kenntnis besitzen, ungleich behandelt.

C. Die Notwendigkeit eines verfassungsrechtlichen Schutzes für das Interesse des Kindes an der Kenntnis der genetischen Abstammung

Aufgrund der Bedeutung, die die Kenntnis der genetischen Abstammung aus der rechtlichen, psychologischen und medizinischen Sicht des Kindes erlangt und im Zusammenhang mit der geschichtlichen Entwicklung um die Diskussion der Abstammungskennntnis stellt sich die Frage, ob und inwieweit das Interesse des Kindes an der Kenntnis der genetischen Abstammung als ein von der Verfassung geschütztes Recht bewertet werden kann. Im Folgenden werden daher die Begründungsansätze für den verfassungsrechtlichen Schutz der Abstammungskennntnis erörtert werden.

Donhauser, Thomas: „Das Recht des Kindes auf Kenntnis der genetischen Abstammung“ (1996). Dissertation, Regensburg. S. 53



2. Inhalt der Menschenwürdegarantie

Die Reichhaltigkeit und Vielfalt der Vorstellungen über die Menschenwürde in Vergangenheit und Gegenwart¹³¹ schließen es aus, den unbestimmten Rechtsbegriff „Würde“ zufriedenstellend zu definieren¹³². Angesichts der Schwierigkeiten, dem Begriff der Menschenwürde greifbare Konturen zu verleihen, wird verbreitet auf eine Definition des Schutzgegenstandes „Menschenwürde“ verzichtet und stattdessen eine Perspektive gewählt, die den Schutzgegenstand der Menschenwürde von ihrer

Beeinträchtigung her zu erfassen sucht¹³³. Hervorzuheben ist die von Günter Dürig entwickelte¹³⁴ und vom Bundesverfassungsgericht in seiner Judikatur angewandte¹³⁵ Objektformel. Danach ist die Menschenwürde dann betroffen, wenn ein Mensch zum bloßen Objekt staatlichen Handelns gemacht wird¹³⁶. Das Bundesverfassungsgericht nimmt dazu allerdings an, die Behandlung des Menschen berühre die Menschenwürde nur, wenn sie Ausdruck der Verachtung des Wertes des Menschen als Person sei¹³⁷. Art. 1 I GG schütze die Würde des Menschen, wie er sich in seiner Individualität selbst begreife und seiner selbst bewusst werde¹³⁸.

¹³¹ Eingehend hierzu Häberle, in Isensee/Kirchhof, HbStR I, § 20, Rdnr. 5 ff.

¹³² Kunig, in v. Münch/Kunig, GG-Kommentar, Art. 1, Rdnr. 22; ähnlich Häberle, in Isensee/Kirchhof, HbStR I, § 20, Rdnr. 46 m.w.N.; Pieroth/Schlink, Grundrechte, § 7, Rdnr. 353.

¹³³ Sachs, Verfassungsrecht, B 1, Rdnr. 10.

¹³⁴ Dürig, JR 1952, 259 ff.; Dürig, AöR 81, 117 (127).

¹³⁵ BVerfG, Beschluß v. 16.7.1969, E 27, I (16); BVerfG, Urteil v. 15.12.1970, E 30, I (26); BVerfG, Beschluß v. 17.1.1979, E 50, 166 (175).

¹³⁶ Dürig, AöR 81, 117 (127).

¹³⁷ BVerfGE 30, I (26).

¹³⁸ BVerfG, Beschluß v. 11.10.1978, E 49, 286 (298).

S. 23 f. (Bauernopferplagiat)

Der hier grün markierte Teil hätte auch in Anführungszeichen stehen müssen, aber das soll hier nicht beanstandet werden (sondern der Teil, der über den zitierten hinausgeht).

10

Angesichts der Schwierigkeiten, dem Begriff der Menschenwürde greifbare Konturen zu verleihen, wird verbreitet auf eine Definition des Schutzgegenstandes „Menschenwürde“ verzichtet und statt dessen eine Perspektive gewählt, die den Schutzgegenstand der Menschenwürde von ihrer Beeinträchtigung her zu erfassen sucht. Hervorzuheben ist insoweit die an Kantianische Vorbilder angelehnte Objektformel, die von Günter Dürig entwickelt wurde. Danach ist die Menschenwürde dann betroffen, wenn ein Mensch zum bloßen Objekt staatlichen Handelns gemacht wird. Auch das BVerfG greift in seiner Judikatur regelmäßig auf diese Objektformel zurück, die sich positiv dahin wenden lässt, dass der Mensch immer Zweck an sich selbst bleiben müsse.

Sachs, Michael: „Verfassungsrecht II. Grundrechte“, 2. Auflage (2003).

Berlin/Heidelberg: Springer. B 1 Randnummer 10, S. 168

3. Herleitung des Kennnisrechts aus der Menschenwürde

Ein „absolutes Recht jedes Menschen auf Kenntnis seiner natürlichen Abstammung“¹³⁹ gibt es dann, wenn die Möglichkeit der Erlangung dieser Kenntnis in der Menschenwürdegarantie enthalten ist. Von einigen Autoren¹⁴⁰ wird das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung der Menschenwürdegarantie des Art. 1 I GG entnommen. „In dasjenige, was das Menschsein eines einzelnen Menschen ausmacht, kann niemand eingreifen.“¹⁴¹ Zum Wesen eines Menschen gehöre, was ihn von anderen Menschen unterscheide, seine unverwechselbare Individualität¹⁴². Aufgrund der verschiedenen genetischen Strukturen werde schon mit der Zeugung des Menschen seine unverwechselbare Individualität begründet. Damit der Mensch sich aber in seinem geschichtlichen Dasein verstehen und sich damit auch der Herkunft seiner genetischen Beschaffenheit bewusst werden könne, sei das Wissen um die genetische Abstammung von elementarer Bedeutung¹⁴³. Werden dem Menschen daher Informationen über seine Abstammung vorenthalten, so werde dadurch in seine Wesenheit eingegriffen, die durch Art. 1 I GG geschützt sei¹⁴⁴.

¹³⁹ Mansees, NJW 1988, 2984 (2984).

¹⁴⁰ Holzhauser, FamRZ 1986, 1162 (1162); Laufs, JZ 1986, 769 (770); Mansees, NJW 1988, 2984 (2985).

¹⁴¹ Mansees, NJW 1988, 2984 (2985).

¹⁴² Mansees, NJW 1988, 2984 (2985).

¹⁴³ Mansees, NJW 1988, 2984 (2985); Laufs, JZ 1986, 769 (770).

¹⁴⁴ Mansees, NJW 1988, 2984 (2985).

S. 24 (Sekundärquellenplagiat)

Badenberg verwendet wieder die Dissertation von Donhauser als Vorlage.

Es scheint sich diesmal nicht um ein Blindzitat zu handeln, denn zwei Direktzitate wurden von Mansees wiedergegeben (das erste in dunkelblau läuft jedoch als Bauernopferplagiat wortwörtlich über die Anführungszeichen hinaus, und das zweite in gelb weist zwei Zitierfehler auf).

1. Der Begründungsansatz aus der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG)

Art. 1 Abs. 1 GG schützt die Würde des Menschen, wie er sich in seiner Individualität selbst begreift und sich seiner selbst bewußt wird.¹⁰¹ Nach der anthropologischen Interpretation der Menschenwürdegarantie kann niemand in dasjenige recht-mäßig eingreifen, was das Menschsein eines einzelnen Menschen ausmacht.¹⁰² Die Verletzung der Menschenwürde bedeutet nach dieser Interpretation, den Menschen so zu behandeln als sei er kein Mensch, als kämen ihm die Wesensmerkmale eines Menschen nicht zu.¹⁰³ Zu den Wesensmerkmalen gehöre einerseits seine anthropologische Grundbefindlichkeit, also das, was die Gattung Mensch von anderen Lebewesen unterscheidet.¹⁰⁴ Nur der Mensch verstehe es, sich zu sich selbst zu verhalten und sich bewußt zu werden, daß er ein geschichtliches Wesen ist.¹⁰⁵ Darüberhinaus gehöre auch die unverwechselbare Individualität, also das, was die Menschen untereinander unterscheidet, zum Wesen des Menschen.¹⁰⁶ Aufgrund der verschiedenen genetischen Strukturen werde schon mit der Zeugung des Menschen seine unverwechselbare Individualität begründet.¹⁰⁷ Damit der Mensch sich aber in seinem geschichtlichen Dasein verstehen und damit auch über die Herkunft seiner genetischen Grundbeschaffenheit bewußt werden könne, sei das Wissen um die genetische Abstammung von hervorragender Bedeutung.¹⁰⁸ Werden dem Menschen daher Informationen über seine Abstammung vorenthalten, so wird dadurch in seine Wesenheit eingegriffen, die durch Art. 1 Abs. 1 GG geschützt ist. Art. 1 Abs. 1 GG enthalte

¹⁰¹ BVerfGE 49, 298 ff.

¹⁰² N. Mansees, in: Mellinshoff/Trute, Die Leistungsfähigkeit des Rechts, S. 129 ff. (131 ff.); P. Lerche, in: Lukes/Scholz, Rechtsfragen der Gentechnologie, S. 103; H. Holzhauser, FamRZ 1986, 1162.

¹⁰³ So auch N. Mansees, NJW 1988, 2984 ff. (2985).

¹⁰⁴ N. Mansees, NJW 1988, 2984 ff. (2985).

¹⁰⁵ N. Mansees, NJW 1988, 2984 ff. (2985).

¹⁰⁶ N. Mansees, NJW 1988, 2984 ff. (2985).

¹⁰⁷ N. Mansees, NJW 1988, 2984 ff. (2985).

¹⁰⁸ N. Mansees, NJW 1988, 2984 ff. (2985).

Donhauser, Thomas: „Das Recht des Kindes auf Kenntnis der genetischen Abstammung“ (1996). Dissertation Regensburg. S. 54

Primärquelle:



I. Herleitung des Kennnisrechts aus der Menschenwürdegarantie

Ein absolutes Recht jedes Menschen auf Kenntnis seiner natürlichen Abstammung gibt es dann, wenn die Möglichkeit der Erlangung dieser Kenntnis in der Menschenwürdegarantie enthalten ist. Sie ist darin enthalten, wenn Art. 1 I 1 GG die Beachtung natürlicher, spezifisch menschlicher Gegebenheiten anordnet und die Kenntnis der genetischen Herkunft zu diesen Gegebenheiten gehört.

1. Inhalt der Menschenwürdegarantie

Der Inhalt des Art. 1 I 1 GG ist folgendermaßen zu bestimmen: In dasjenige, was das Menschsein eines einzelnen Menschen ausmacht, kann niemand rechtmäßig eingreifen.¹

Mansees, Norbert: „Jeder Mensch hat ein Recht auf Kenntnis seiner genetischen Herkunft“, in: NJW 1988, S. 2984.

Dieser Auffassung ist in dem Maße zuzustimmen, wie sie davon ausgeht, dass die Individualität zum Wesen des Menschen gehöre und das Wissen um die genetische Abstammung für das Selbstverständnis des Einzelnen von herausragender Bedeutung ist. Allein die Heranziehung des Art. 1 I GG zum Schutze der Abstammungskennntnis

stößt auf Bedenken¹⁴⁵. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts stellt die Menschenwürde das höchste Rechtsgut und den Mittelpunkt des grundgesetzlichen Wertsystems dar¹⁴⁶. Der Rückgriff auf diese Fundamentalnorm ist wegen ihrer überragenden Bedeutung jedoch nur dann angebracht, wenn die auf Art. 1 GG beruhenden besonderen Grundrechte des hinter Art. 1 GG folgenden Grundrechtskatalogs keinen hinreichenden Schutz gewährleisten¹⁴⁷. Denn Art. 1 I GG will nur die elementarsten Belange des Menschen schützen und Eingriffe in das von allen Unbezweifelte und Unbestrittene abwehren. Eine „inflationäre Verwendung“¹⁴⁸ des Menschenwürdearguments könnte daher zur Abwertung und Abnutzung des Art. 1 I GG als „tragendes Konstitutionsprinzip“ führen¹⁴⁹.

¹⁴⁵ Enders, NJW 1989, 881 (881, 882); Giesen, JZ 1989, 364 (367); Schmid-Diedzuhn, JR 1989, 228 (229).

¹⁴⁶ BVerfGE 7, 198 (205); BVerfGE 35, 202 (225); BVerfGE 45, 187 (227); BVerfGE 48, 127 (163).

¹⁴⁷ Vitzthum, ZRP 1987, 33 (36); Giesen, JZ 1989, 364 (367).

¹⁴⁸ Vitzthum, ZRP 1987, 33 (33).

¹⁴⁹ Vitzthum, ZRP 1987, 33 (33); ders. JZ 1985, 201 (203); Dürig warnt davor, das Prinzip der Menschenwürde als „kleine Münze“ zu behandeln, AöR 81, 117 (117).

S. 24 f. (Sekundärquellenplagiat)

Dieses Fragment folgt unmittelbar der vorherigen Übernahme aus der Dissertation von Donhauser. Badenberg erwähnt seine

daher ein Menschenrecht auf Kenntnis der genetischen Abstammung, das durch diese Verfassungsnorm grundsätzlich absolut geschützt sei.¹⁰⁹

Dieser Auffassung ist inhaltlich insoweit zuzustimmen, als sie davon ausgeht, daß die Individualität zum Wesen des Menschen gehöre und das Wissen um die genetische Abstammung für das Selbstverständnis des einzelnen von hervorgehobener Bedeutung ist.¹¹⁰ Die Heranziehung des Art. 1 Abs. 1 GG zum Schutz der Abstammungskennntnis als Ergebnis dieser Auffassung stößt jedoch auf Bedenken.¹¹¹ Zum einen sollte auf die durch Art. 1 Abs. 1 GG geschützte Menschenwürde nur dann zurückgegriffen werden, wenn es eines direkten Zugriffs auf diese Fundamen-

¹¹⁰ Ebenso D. Giesen, JZ 1989, 364 ff. (367).

¹¹¹ C. Enders, NJW 1989, 881 ff. (881 f.); D. Giesen, JZ 1989, 364 ff. (367); A. Schmid-Diedzuhn, JR 1989, 228 ff. (229).

Donhauser, Thomas: „Das Recht des Kindes auf Kenntnis der genetischen Abstammung“ (1996). Dissertation Regensburg. S. 55



Dissertation auf dieser Seite nicht.

Gemeinsamer Zitierfehler: „Schmid-Didczuhn“ statt richtig „Schmidt-Didczuhn“

Zurückhaltung geboten ist. Dass das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung in bestimmten Fällen anderen verfassungsrechtlich garantierten Rechtsgütern zu weichen hat, dürfte außer Frage stehen¹⁵². Zur Begründung und Absicherung des Rechts auf

S. 25

Oberhand behalten¹³. Daß ein Recht auf Kenntnis der biologischen Abstammung auch dann, wenn es verfassungskräftig garantiert ist, in bestimmten Fällen anderen (verfassungsrechtlich verankerten) Rechtsgütern zu weichen hat, dürfte aber außer Frage stehen¹⁴.

Schmidt-Didczuhn 1989, (Verfassungs)Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung?, S. 229

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht wird als umfassendes subjektives Recht auf Achtung und Entfaltung der menschlichen Person verstanden¹⁵⁹. Es schützt die engere

S. 25

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht wird heute als umfassendes subjektives Recht auf Achtung und Entfaltung der menschlichen Person verstanden⁶. Dogmatisch

Schmidt-Didczuhn 1989, (Verfassungs)Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung?, S. 229

uneinschränkbaren Kern dieses Rechts fixiert¹⁶². Dogmatisch dient das Gebot der Menschenwürde – das allen Grundrechten zugrunde liegt¹⁶³ – als verstärkendes Auslegungsprinzip für die gesamte Verfassung und insbesondere für die Erarbeitung des Schutzbereiches der einzelnen Grundrechte¹⁶⁴. Das „tragende Konstitutionsprinzip“ der Verfassung verstärkt die Gewährleistung des Art. 2 I GG zu einem umfassenden Schutz der Persönlichkeit des Menschen¹⁶⁵ und damit auch dessen

S. 25

Grundlage des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ist primär Art. 2 I GG, beeinflusst durch das Grundrecht der Menschenwürde gemäß Art. 1 I GG, das einen uneinschränkbaren Kern dieses Rechts fixiert¹⁶². Dogmatisch dient das Gebot der Menschenwürde – das allen Grundrechten zugrunde liegt¹⁶³ – als verstärkendes Auslegungsprinzip für die gesamte Verfassung und insbesondere für die Erarbeitung des Schutzbereiches der einzelnen Grundrechte¹⁶⁴. Das „tragende Konstitutionsprinzip“ der Verfassung verstärkt die Gewährleistung des Art. 2 I GG zu einem umfassenden Schutz der Persönlichkeit des Menschen¹⁶⁵ und damit auch dessen

¹⁶² Jarass, in Jarass/Pieroth, GG-Kommentar, Art. 2, Rdnr. 29; Jarass, NJW 1989, 857 (857); BVerfG, Beschluß v. 3.6.1987, E, 75, 369 (380).

¹⁶³ Häberle, in Isensee/Kirchhof, HbStR I, § 20, Rdnr. 58.

¹⁶⁴ Häberle, in Isensee/Kirchhof, HbStR I, § 20, Rdnr. 11; Vitzthum, ZRP 1987, 33 (35); Fechner, JZ 1986, 653 (653); Sachs, Verfassungsrecht, B 1, Rdnr. 4.

¹⁶⁵ BVerfGE 34, 269 (281); BVerfGE 54, 148 (154); Murswiek, in Sachs, GG-Kommentar, Art. 2, Rdnr. 62; Brandner, JZ 1983, 689 (689).

S. 26 (Sekundärquellenplagiat)

tung der menschlichen Person verstanden⁶. Dogmatisch dient das Gebot der Menschenwürde, das allen Grundrechten zugrunde liegt⁷, in diesem Zusammenhang als Interpretationsprinzip. Art. 1 Abs. 1 hat neben seiner unmittelbaren Gewährleistung auch eine ausstrahlende Funktion als „verstärkendes“ Auslegungsprinzip für die gesamte Verfassung und insbesondere die Erarbeitung des Schutzbereiches der einzelnen Grundrechte⁸. Das „tragende Konstitutionsprinzip“ der Verfassung verstärkt die Gewährleistung des Art. 2 Abs. 1 GG in sinngebender Weise zu einem umfassenden Schutz der Persönlichkeitssphäre des Menschen⁹. Um des grundlegenden

Schmidt-Didczuhn 1989, (Verfassungs)Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung?, S. 229

umfassendes subjektives Recht auf Achtung und Entfaltung der menschlichen Person verstanden⁶. Dogmatisch dient das Gebot der Menschenwürde, das allen Grundrechten zugrunde liegt⁷, in diesem Zusammenhang als Interpretationsprinzip. Art. 1 Abs. 1 hat neben seiner unmittelbaren Gewährleistung auch eine ausstrahlende Funktion als „verstärkendes“ Auslegungsprinzip für die gesamte Verfassung und insbesondere die Erarbeitung des Schutzbereiches der einzelnen Grundrechte⁸. Das „tragende Konstitutionsprinzip“ der Verfassung verstärkt die Gewährleistung des Art. 2 Abs. 1 GG in sinngebender Weise zu einem umfassenden Schutz der Persönlichkeitssphäre des Menschen⁹. Um des grundlegenden Rechtswertes der Menschenwürde willen ist der Schutz

⁶ Gottwald, S. 111.

⁷ BVerfGE 30, 194.

⁸ Vitzthum, ZRP 1987, 35; Fechner, JZ 1986, 653.

⁹ Vgl. auch BVerfGE 34, 281 f.

Schmidt-Didczuhn, Andrea: „(Verfassungs)Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung?“, in: Juristische Rundschau (JR) 1989, S. 228

Badenberg erwähnt Schmidt-Didczuhn nicht. Fechner wird aus der Fußnote übernommen und sonst nirgendwo in der Arbeit erwähnt.

Grundlage des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ist primär Art. 2 I GG, beeinflusst durch das Grundrecht der Menschenwürde gemäß Art. 1 I GG, das einen uneinschränkbaren Kern dieses Rechts fixiert¹⁶². Dogmatisch dient das Gebot der Menschenwürde – das allen Grundrechten zugrunde liegt¹⁶³ – als verstärkendes Auslegungsprinzip für die gesamte Verfassung und insbesondere für die Erarbeitung des Schutzbereiches der einzelnen Grundrechte¹⁶⁴. Das „tragende Konstitutionsprinzip“ der Verfassung verstärkt die Gewährleistung des Art. 2 I GG zu einem umfassenden Schutz der Persönlichkeit des Menschen¹⁶⁵ und damit auch dessen konstitutive und kennzeichnende Merkmale¹⁶⁶. Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts¹⁶⁷ und einigen Stimmen in der Literatur¹⁶⁸ zählen hierzu vor allem

die Entwicklung und Wahrung der Individualität. Die Abstammung gehöre als

¹⁶³ Häberle, in Isensee/Kirchhof, HbStR I, § 20, Rdnr. 58.

¹⁶⁴ Häberle, in Isensee/Kirchhof, HbStR I, § 20, Rdnr. 11; Vitzthum, ZRP 1987, 33 (35); Fechner, JZ 1986, 653 (653); Sachs, Verfassungsrecht, B 1, Rdnr. 4.

¹⁶⁵ BVerfGE 34, 269 (281); BVerfGE 54, 148 (154); Murswiek, in Sachs, GG-Kommentar, Art. 2, Rdnr. 62; Brandner, JZ 1983, 689 (689).

¹⁶⁶ BVerfGE 34, 269 (281); BVerfGE 54, 148 (154).

¹⁶⁷ BVerfGE 35, 202 (220).

S. 26 f. (Sekundärquellenplagiat)

Der Wortlaut stammt aus der Dissertation von Donhauser und teilweise von Schmidt-Didczuhn, welche nur Donhauser zitiert.

Gemeinsame Abweichungen: Badenberg und Donhauser schreiben „Merkmale“, aber in der Entscheidung des BVerG steht „Elemente“. In beiden Entscheidungen kommt „Merkmal“ nicht vor.

bis 232. S. 229

Das Gebot der Menschenwürde, das allen Grundrechten zugrunde liegt, dient in diesem Zusammenhang dogmatisch als Interpretationsprinzip.¹¹⁸ Neben seiner unmittelbaren Gewährleistung hat Art. 1 Abs. 1 GG auch eine ausstrahlende Funktion als "verstärkendes" Auslegungsprinzip für die Bestimmung des Schutzbereiches der einzelnen Grundrechte.¹¹⁹ Die Fundamentalnorm der Verfassung verstärkt die Gewährleistung des Art. 2 Abs. 1 GG in sinngebender Weise zu einem umfassenden Schutz der Persönlichkeit des einzelnen. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht schützt daher die menschliche Personalität in ihrer Gesamtheit und damit auch deren konstitutive und kennzeichnende Merkmale.¹²⁰ Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zählen hierzu vor allem die Entwicklung und Wahrung der Individualität.¹²¹ Auf dem Weg der Identitätssuche und -findung ist jedoch die Kenntnis

¹¹⁸ A. Schmidt-Didczuhn, JR 1989, 228 ff. (229).

¹¹⁹ W. Graf Vitzthum, ZRP 1987, 33 ff. (35).

¹²⁰ BVerfGE 34, 269 ff. (281); 54, 148 ff. (154).

¹²¹ BVerfGE 35, 202 ff. (220).

Donhauser, Thomas: „Das Recht des Kindes auf Kenntnis der genetischen Abstammung“ (1996). Dissertation Regensburg. S. 56

Alternative Sekundärquelle:

b) Aus seiner Ableitung aus dem Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und der Menschenwürde ergibt sich, daß das allgemeine Persönlichkeitsrecht die menschliche Personalität in ihrer Gesamtheit und damit auch deren konstitutive und kennzeichnende Elemente schützt⁶⁵. Hierzu zählen insbesondere die Entwicklung und Wahrung der Individualität⁶⁶. Um seine Identität aber finden und sich seiner selbst in seinem

⁶⁵ Vgl. BVerfG, Beschluß v. 14. 2. 1973 BVerfGE 34, 269 (281) = JZ 1973, 662; Beschluß v. 3. 6. 1980 BVerfGE 54, 148 (154) = JZ 1980, 719 jeweils m. w. N.

⁶⁶ BVerfG, 5. 6. 1973 BVerfGE 35, 202 (220) = JZ 1973, 509; 31. 1. 1989 JZ 1989, 335 ff., sub C II 1 b.



Giesen, Dieter: „Genetische Abstammung und Recht“, in:
JuristenZeitung (JZ) 1989, S. 364-377. S. 368

Primärquelle:

2. a) Kommt hiernach eine Verletzung von Einzelgrundrechten nicht in Betracht, so bleibt als Prüfungsmaßstab nur das durch Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG verfassungsrechtlich gewährleistete allgemeine Persönlichkeitsrecht.

Dieses ergänzt als „unbenanntes“ Freiheitsrecht die speziellen („benannten“) Freiheitsrechte, die, wie etwa die Gewissens- oder die Meinungsfreiheit, ebenfalls **konstituierende Elemente** der Persönlichkeit schützen. Seine Aufgabe ist es, im Sinne des obersten Konstitutionsprinzips der „Würde des Menschen“ (Art. 1 Abs. 1 GG) die engere persönliche Lebenssphäre und die Erhaltung ihrer Grundbedingungen zu gewährleisten, die sich durch die traditionellen konkreten Freiheitsgarantien nicht abschließend erfassen lassen; diese Notwendigkeit besteht namentlich auch im Blick auf moderne Entwicklungen und die mit ihnen verbundenen neuen Gefährdungen für den Schutz der menschlichen Persönlichkeit. Wie der Zusammenhang mit Art. 1

BVerfG, 3. 6. 1980 – 1 BvR 185/77. In: JuristenZeitung, 35. Jahrg., Nr. 21 (7. November 1980), hier S. 720

Kleineke hat zum Beleg seiner These, dass Name und Abstammung zur Persönlichkeit des Menschen gehören, in erster Linie auf die Zeit des Nationalsozialismus verwiesen, in der versucht wurde, durch Namensänderung und Unterdrückung der wahren Abstammung Menschen ihrer ursprünglichen Persönlichkeit zu berauben¹⁷⁴.

¹⁷⁴ Kleineke, Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung, S. 44 ff.

S. 27

Kleineke hat dagegen zum Beleg seiner These, daß Name und Abstammung zur Persönlichkeit des Menschen gehören, in erster Linie auf die Zeit des Nationalsozialismus verwiesen, in der versucht wurde, durch Namensänderung und Unterdrückung der wahren Abstammung Menschen ihrer ursprünglichen Persönlichkeit zu berauben.⁵¹

⁵¹ Er meint die Kinder der Freiheitskämpfer vom 20. Juli 1944, die ihren Familien weggenommen und umbenannt wurden, sowie die SS-Organisation „Lebensborn e.V.“, die ausländische Kinder und Besatzungskinder in eigenen Heimen zu Deutschen umerziehen wollte, S. 44 f. Damit läßt es Kleineke zur sachlichen Begründung des Wertes der Kenntnis der eigenen Abstammung, abgesehen von allgemein geäußerten Hinweisen auf Inzestgefahr, Erbkrankheiten und äußeren sozialen Problemen, aber auch bewenden.

Sethe 1995, Die Durchsetzbarkeit des Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung aus der Sicht des Kindes, S. 71



Das Grundgesetz geht davon aus, dass der Mensch als geistig-sittliches Wesen darauf angelegt ist, in Freiheit und Selbstbewusstsein sich selbst zu finden und zu bestimmen¹⁷⁵. Zu dem, was die Persönlichkeit des Menschen ausmacht und ihn

S. 27

bestimmen¹⁷⁵. Zu dem, was die Persönlichkeit des Menschen ausmacht und ihn befähigt, sich selbst zu bestimmen und sich seiner selbst bewusst zu werden, gehört aber auch die Herkunft eines Menschen und sein Wissen darum. So hat auch das

S. 27

aber auch die Herkunft eines Menschen und sein Wissen darum. So hat auch das Bundesverfassungsgericht betont, dass die Kenntnis über die Person eines Elternteils die Entwicklung eines Menschen beeinflussen kann¹⁷⁶. Der Wunsch eines Kindes nach

S. 27

hinreichend zu berücksichtigen. Als Resultat ist daher festzuhalten, dass die deutsche Verfassung im Rahmen des umfassenden Persönlichkeitsschutzes gemäß Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG auch ein Recht auf Kenntnis der blutmäßigen Abstammung garantiert.

S. 28 (letzter Satz des Unterkapitels)

Das Grundgesetz geht davon aus, daß der Mensch als geistig-sittliches Wesen darauf angelegt ist, in Freiheit und Selbstbewußtsein sich selbst zu finden und zu bestimmen¹⁶. Nach übereinstimmender Auffassung der

Schmidt-Didczuhn 1989, (Verfassungs)Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung?, S. 229

dung des Menschen als Teil des Sozialisationsprozesses. Zu dem, was die Persönlichkeit des Menschen ausmacht und ihn befähigt, sich selbst zu bestimmen und sich seiner selbst bewußt zu werden, gehöre auch das Wissen um die Herkunft des Menschen. Dieses Phänomen dürfe nicht als „Stimme des Blutes“

Sethe 1995, Die Durchsetzbarkeit des Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung aus der Sicht des Kindes, S. 64

auch das BVerfGE hat betont, daß die Ungewißheit über die Person eines Elternteils die Entwicklung eines Menschen beeinflussen kann, BVerfGE 8, 215.

Schmidt-Didczuhn 1989, (Verfassungs)Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung?, S. 229

3. Zusammenfassend ist festzuhalten:
Die deutsche Verfassung garantiert im Rahmen des umfassenden Persönlichkeitsschutzes grundsätzlich auch ein Recht auf Kenntnis der natürlichen Abstammung.

Schmidt-Didczuhn 1989, (Verfassungs)Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung?, S. 232 (letzter Absatz des Papers)



GG garantierten Institute von Ehe und Familie¹⁸² begrenzt werden. Für den konkreten Einzelfall, in dem sich verschiedene verfassungsrechtlich garantierte Rechtspositionen gegenüberstehen, ist durch Abwägung und Bewertung der kollidierenden Verfassungspositionen unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsprinzips zu ermitteln, welcher Position der Vorrang einzuräumen ist¹⁸³. Dem Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung kann also ein jeweils unterschiedlicher Stellenwert

beizumessen sein. So kann beispielsweise unter bestimmten Voraussetzungen und in bestimmten Grenzen dem Recht eines Kindes, in einer intakten Familie aufzuwachsen, der Vorrang gegenüber der Klärung der genetischen Abstammungsverhältnisse einzuräumen sein¹⁸⁴. Der Staat muss gemäß dem ihm in Art. 6 II 2 GG erteilten Auftrag darüber wachen, dass die Entwicklung des Kindes nicht mehr als unvermeidlich Schaden nimmt¹⁸⁵. Bei der Abwägung der kollidierenden Interessen hat der Gesetzgeber jedoch weiter zu beachten, dass gemäß Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG dem Recht auf Kenntnis der genetischen Abstammung besonderes Gewicht zukommt. Es muss daher nur dann zurücktreten, wenn sonst andere verfassungsrechtlich geschützte Rechtspositionen von hohem Wert ernsthaft gefährdet würden.

S. 28 f.

Für jeden konkreten Einzelfall, in dem verschiedene verfassungsrechtlich garantierte Rechtspositionen in Konflikt geraten, ist durch Abwägung und Bewertung der kollidierenden Verfassungspositionen unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsprinzips zu ermitteln, welcher Position Vorrang einzuräumen ist³⁶; dem Recht auf Kenntnis der eigenen Herkunft kann also ein jeweils unterschiedlicher Stellenwert beizumessen sein. So kann beispielsweise unter bestimmten Voraussetzungen und in bestimmten Grenzen dem Recht eines Kindes, in einer intakten Familie aufzuwachsen, der Vorrang gegenüber der Klärung der biologisch-genetischen Abstammungsverhältnisse einzuräumen sein³⁷. Der Staat muß gemäß dem ihm in Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG erteilten Auftrag darüber wachen, daß die Entwicklung des Kindes nicht mehr als unvermeidlich Schaden nimmt³⁸.

Im Rahmen der Interessenabwägung ist jedoch zu beachten, daß Art. 1 GG dem Recht auf Kenntnis der biologischen Abstammung besonderes Gewicht verleiht. Dieses Recht muß deshalb nur dann zurücktreten, wenn sonst andere grundrechtlich geschützte Rechtspositionen von hohem Wert ernsthaft gefährdet würden³⁹.

Schmidt-Didczuhn 1989, (Verfassungs)Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung?, S. 231



1. Wertloses und belastendes Wissen

Gegen die verfassungsrechtliche Anerkennung eines solchen Rechts wird eingewandt, dass der Wert der Kenntnis der eigenen leiblichen Abstammung auf biologisch-genetischer Ebene wegen der Besonderheiten des Vererbungsgeschehens äußerst gering, „so gut wie gleich null“ sei¹⁹³. Wegen dieser Besonderheiten des Vererbungsgeschehens (insbesondere wegen der nicht bekannten Größen der Auswahl, Dominanz und Kombination des im Einzelfall weitergegebenen Erbgutes) könne ein Mensch aus einer noch so genauen Kenntnis seiner Erzeuger „keine in irgendeiner Form zuverlässigen Rückschlüsse auf seine eigenen natürlichen Veranlagungen (...) ziehen“¹⁹⁴. Ein Recht auf Abstammungskennntnis sei daher für dessen Inhaber als

S. 30 (Zu beachten ist auch die identische Auslassung (...) im direkten Zitat.)

4. Stellungnahme

Ungeachtet dessen, dass auch aus medizinisch-genetischen Gründen ein erhebliches Interesse an der Kenntnis der biologischen Abstammung bestehen kann, geht es nach dem verfassungsrechtlichen Verständnis vom Wert der Persönlichkeit des Menschen bei der für die Persönlichkeitsbildung maßgeblichen Identitätssuche um einen seelisch-geistigen Prozeß. Es geht nicht allein um die genetische Konstruktion, sondern

S. 31 (Mit der Kapitelüberschrift „Stellungnahme“ kündigt Badenberger wohl eigene Gedanken zur Thematik an.)

— Einwand: wertloses Wissen

Dagegen wird eingewandt, daß der Wert der Kenntnis der eigenen leiblichen Abstammung auf biologisch-genetischer Ebene wegen der Besonderheiten des Vererbungsgeschehens äußerst gering, „so gut wie gleich null“ sei²⁰. Wegen dieser Besonderheiten des Vererbungsgeschehens (insbesondere wegen der nicht bekannten Größen der Auswahl, Dominanz und Kombination des im Einzelfall weitergegebenen Erbgutes) könne ein Mensch aus einer noch so genauen Kenntnis seiner Erzeuger „keine in irgendeiner Form zuverlässigen Rückschlüsse auf seine eigenen natürlichen Veranlagungen ... ziehen“²¹.

Schmidt-Didczuhn 1989, (Verfassungs)Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung?, S. 229

Dem ist entgegenzuhalten: Abgesehen davon, daß auch aus medizinisch-genetischen Gründen — selbst ohne die Möglichkeit hundertprozentig-zuverlässiger Rückschlüsse — ein erhebliches Interesse an der Kenntnis der biologischen Abstammung bestehen kann²², geht es nach dem verfassungsrechtlichen Verständnis vom Wert der Persönlichkeit des Menschen bei der für die Persönlichkeitsbildung maßgeblichen Identitätssuche um einen seelisch-geistigen Prozeß, für den bestimmte medi-

Schmidt-Didczuhn 1989, (Verfassungs)Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung?, S. 229



geistigen Prozeß. Es geht nicht allein um die genetische Konstruktion, sondern vielmehr um ein Stück Selbsterkenntnis und das Bewusstsein der eigenen

S. 31 (Mit der Kapitelüberschrift „Stellungnahme“ weiter oben kündigte Badenbergl wohl eigene Gedanken zur Thematik an. – Aus der „genetischen Konstitution“ wurde bei Badenbergl durch das Abschreiben inkorrekt die „genetische Konstruktion“.)

Ein Recht auf Persönlichkeitsfindung durch Kenntnis der leiblichen Vorfahren kann auch nicht deshalb verneint werden, weil die leiblichen Vorfahren nicht „identifikationswürdig“ seien, das Wissen also insoweit keine Stütze, sondern eher eine Belastung sein könnte. Dieser Auffassung ist zwar insoweit zuzustimmen, dass

S. 31 (Mit der Kapitelüberschrift „Stellungnahme“ weiter oben kündigt Badenbergl wohl eigene Gedanken zur Thematik an.)

nicht identifiziert werden können. Ferner ist zu bedenken, dass es auch auf dem Weg zur Suche nach der eigenen „Wahrheit“ wichtig sein kann, negative Erfahrungen zu machen, diese zu verarbeiten und daraus zu lernen²⁰¹. Im Übrigen kann die Ausübung jedes Rechts im Einzelfalle zu Belastungen führen; deshalb die Rechtsposition als solche zu leugnen, wäre widersinnig.

S. 32 (Mit der Kapitelüberschrift „Stellungnahme“ weiter oben kündigt Badenbergl wohl eigene Gedanken zur Thematik an.)

chen Vorfahren bedeutsam sind. Es geht nicht, jedenfalls nicht ausschließlich um die Eröffnung einer Erkenntnisquelle über die eigene genetische Konstitution, es geht um einen weit komplexeren psychischen Vorgang, in dem medizinisch gesicherte Erkenntnisse keineswegs allein ausschlaggebend sind. Das Wissen um die eigene Abstammung ist „als ein Stück Selbsterkenntnis ein geistiges Phänomen“²³. Wegen des seelisch-geistigen „Sich-

Schmidt-Didczuhn 1989, (Verfassungs)Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung?, S. 229

Ein Recht auf Persönlichkeitsfindung durch Kenntnis der leiblichen Vorfahren kann auch nicht deshalb verneint werden, weil die leiblichen Vorfahren keineswegs „identifikationswürdig“ sein müssen, das Wissen insoweit deshalb keine Stütze, sondern eine Belastung sein könnte²⁴. Auf dem Weg der Suche nach dem eigenen Ich

Schmidt-Didczuhn 1989, (Verfassungs)Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung?, S. 230

könnte²⁴. Auf dem Weg der Suche nach dem eigenen Ich kann es auch wichtig sein, negative Erfahrungen zu machen, diese zu verarbeiten und daraus zu lernen. Ein

Gutzkow). Im übrigen kann die Ausübung jedes Rechts im Einzelfall zu Belastungen führen; deshalb die Rechtsposition als solche zu leugnen, wäre widersinnig.



Schmidt-Didczuhn 1989, (Verfassungs)Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung?, S. 230

Es gab zu allen Zeiten Kinder, die ihre leiblichen Eltern nie kennengelernt haben und auch ohne dieses Wissen ihre Persönlichkeit bilden konnten. Dennoch verspüren
S. 32

ist grundsätzlich zutreffend.¹²¹ Es gab zu allen Zeiten und in allen gesellschaftlichen Schichten Kinder, die ihre leiblichen Eltern nie kennengelernt haben und auch ohne dieses Wissen ihre Persönlichkeit bilden konnten. Es wer-

Sethe 1995, Die Durchsetzbarkeit des Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung aus der Sicht des Kindes, S. 90

diese Menschen den Mangel und wollen ihre Abstammung erfahren²⁰². Dass bestimmte Rechtspositionen in der Realität manchmal nicht verwirklicht werden können, ist ein bekanntes Phänomen. Man kann daraus jedoch keinesfalls den Schluss ziehen, dass die Rechtsordnung ein Recht von vornherein nicht gewähren wolle. Als
S. 32

ein solches Recht oftmals leerlaufen würde²⁵. Daß bestimmte Rechtspositionen in der Realität manchmal nicht verwirklicht werden können, ist ein bekanntes Phänomen. Keinesfalls kann man daraus schließen, daß die Rechtsordnung ein Recht von vornherein nicht gewähren will. Jede Rechtsposition hat „faktische

Schmidt-Didczuhn 1989, (Verfassungs)Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung?, S. 230

ziehen, dass die Rechtsordnung ein Recht von vornherein nicht gewähren wolle. Als Gegenargument zu dem Vorbringen, dass es Fälle gebe, in denen die Abstammung unaufklärbar bleibe, wendet das Bundesverfassungsgericht zutreffend ein, dass das
S. 32

nen schützen.⁸¹ Eine Begründung dieses Satzes folgt nicht. Im Textzusammenhang folgt er als Gegenargument zu dem Vorbringen, daß es Fälle gebe, in denen die Abstammung unaufklärbar bleibe und die Persönlichkeitsentfaltung

Sethe 1995, Die Durchsetzbarkeit des Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung aus der Sicht des Kindes, S. 78

nicht verlangt. Daher spricht der Umstand, dass auf einfachgesetzlicher Ebene das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung nur eingeschränkt verwirklicht ist, nicht gegen die verfassungsrechtliche Verankerung dieses Rechts.
S. 33

Daß auf einfachgesetzlicher Ebene das Recht auf Kenntnis der biologisch-genetischen Abstammung nur eingeschränkt und bruchstückhaft verwirklicht ist, spricht ebenfalls nicht gegen die verfassungsrechtliche Verankerung dieses Rechtes²⁶. Abgesehen von den grund-



Schmidt-Didczuhn 1989, (Verfassungs)Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung?, S. 230

1, 2 und Art. 3 GG angesehen wurde. Das Bundesverfassungsgericht hat im Vorfeld der Entscheidung einen Fragenkatalog ausgearbeitet²¹⁰ und verschiedene Institutionen und Organisationen²¹¹ um Stellungnahme gebeten. Alle Stellungnahmen²¹² sprachen sich für ein Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung, abgeleitet aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht, aus. Uneinheitlich sind die Meinungen zu den

S. 33

Das BVerfG hat im Vorfeld der Entscheidung einen Fragenkatalog ausgearbeitet und verschiedene Institutionen und Organisationen um Stellungnahme gebeten.⁷⁵ Alle Stellungnahmen sprachen sich für ein Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung, abgeleitet aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht, aus.

Sethe 1995, Die Durchsetzbarkeit des Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung aus der Sicht des Kindes, S. 77

Zentraler Punkt der Entscheidung war nach der Entwicklung des Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung in Literatur und Rechtsprechung trotz der vorhandenen Gegenstimmen nur noch, mit welcher Begründung das Gericht das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung anerkennen und wie es Schutzbereich und Schranken bestimmen würde.

S. 33 f.

Zentraler Punkt der Entscheidung war nach der Entwicklung des Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung in Literatur und Rechtsprechung trotz der vorhandenen Gegenstimmen nur noch, mit welcher Begründung das Gericht das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung anerkennen und wie es Schutzbereich und Schranken des Grundrechts bestimmen würde.

Sethe 1995, Die Durchsetzbarkeit des Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung aus der Sicht des Kindes, S. 77

Im Anschluss an dieses Prüfungsergebnis und vor der Prüfung des tatsächlichen Schutzbereichseingriffs und der Schrankenprüfung wählt das Bundesverfassungsgericht eine Formulierung, die von vielen als wichtigste Aussage über das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung bezeichnet worden ist²¹⁷. Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG verleihe kein Recht auf Verschaffung von Kenntnissen über die eigene Abstammung, sondern könne nur vor der Vorenthaltung erlangbarer Informationen schützen²¹⁸. Im Textzusammenhang folgt diese Feststellung als Gegenargument zu dem Vorbringen, es gebe Fälle, in denen die Abstammung unaufklärbar bleibe und die Persönlichkeitsentfaltung ohne diese Kenntnis erfolgen müsse²¹⁹.

S. 34

Im Anschluß an dieses Prüfungsergebnis, noch im selben Absatz und vor der Prüfung des tatsächlichen Schutzbereichseingriffs und der Schrankenprüfung stellt das Bundesverfassungsgericht einen Satz auf, der von vielen Kritikern als wichtigster Satz der Feststellungen zum Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung bezeichnet worden ist.⁸⁰ Art. 2 Abs. I in Verbindung mit Art. 1 Abs. I GG verleihe kein Recht auf Verschaffung von Kenntnissen der eigenen Abstammung, sondern könne nur vor der Vorenthaltung erlangbarer Informationen schützen.⁸¹ Eine Begründung dieses Satzes folgt nicht. Im Textzusammenhang folgt er als Gegenargument zu dem Vorbringen, daß es Fälle gebe, in denen die Abstammung unaufklärbar bleibe und die Persönlichkeitsentfaltung ohne diese Kenntnis erfolgen muß.

Sethe 1995, Die Durchsetzbarkeit des Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung aus der Sicht des Kindes, S. 78

Ausgestaltung möglich²²⁰. Die gesetzliche Ausgestaltung des Verfahrens zur Klärung der eigenen Abstammung verletze Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG erst dann, wenn der Gesetzgeber dabei einen verfassungswidrigen Zweck verfolge oder den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verletze. Als verfassungsrechtlich legitimer Zweck, der eine Einschränkung rechtfertige, kämen die Ehe und der Familienfrieden in Frage. Dieser Zweck finde seinen verfassungsrechtlichen Rückhalt in Art. 6 I GG, der Ehe und Familie unter den besonderen Schutz des Staates stelle und es dem Gesetzgeber verbiete, Regelungen zu treffen, die geeignet seien, Ehe und Familie zu schädigen oder zu benachteiligen²²¹. Der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Kindes entspreche dann dem Übermaßverbot, wenn er zur Erhaltung der Ehe und zur Wahrung des Familienfriedens beitrage, sein Ziel nicht mit weniger fühlbaren Beschränkungen des Persönlichkeitsrechts erreichen könne und bei Abwägung der Gesetzgebungszwecke und des eingeschränkten Grundrechts auch zumutbar erscheine.

²²⁰ BVerfGE 79, 256 (269).

²²¹ BVerfGE 79, 256 (270).

[...]

Soweit §§ 1593, 1598 i.V.m. § 1596 I Nr. 1-5 BGB dem volljährigen Kind, von den gesetzlichen Anfechtungstatbeständen abgesehen, die gerichtliche Klärung seiner Abstammung verwehrt, liege eine Beschränkung dieses Persönlichkeitsrechts vor, da eine Gefährdung von Ehe und Familie ausgeschlossen sei, wenn beide Elternteile der Ehelichkeitsanfechtung durch das volljährige Kind zugestimmt hätten²²⁵.

²²⁵ BVerfGE 79, 256 (272).

S. 35 f. (Sekundärquellenplagiat)

Badenberg erwähnt Helms nicht.

Gemeinsame Auslassungen und ein gemeinsamer Ersatz: Helms und Badenberg lassen dieselben Teile aus und fügen dasselbe hinzu („liege eine Beschränkung des Persönlichkeitsrechts [...]“). Auch der rosafarben und orangefarben markierte Satz steht so nicht in der

Soweit §§ 1593, 1598 i.V.m. § 1596 Abs. 1 Nr. 1-5 BGB a.F. dem volljährigen Kind, von den gesetzlichen Anfechtungstatbeständen abgesehen, die gerichtliche Klärung seiner Abstammung verwehrt, liege eine Beschränkung dieses Persönlichkeitsrechts vor. Als verfassungsrechtlich legitimer Zweck, der eine Einschränkung rechtfertige, komme die Ehe und der Familienfriede in Frage. Allerdings sei eine Gefährdung von Ehe und Familie ausgeschlossen, wenn beide Elternteile der Ehelichkeitsanfechtung durch das volljährige Kind zugestimmt hätten.¹⁸⁵

¹⁸⁵ BVerfGE 79, 256, 272 f.

Helms, Tobias: „Die Feststellung der biologischen Abstammung. Eine rechtsvergleichende Untersuchung zum deutschen und französischen Recht“ (1999). Berlin: Duncker & Humblot. S. 47

❖ **1. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG) umfaßt auch das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung.**

2. §§ 1593, 1598 in Verbindung mit § 1596 Abs. 1 BGB sind mit dem Grundgesetz unvereinbar, soweit sie dem volljährigen Kind, von den gesetzlichen Anfechtungstatbeständen abgesehen, nicht nur die Änderung seines familienrechtlichen Status, sondern auch die gerichtliche Klärung seiner Abstammung ausnahmslos verwehren.

Urteil

des Ersten Senats vom 31. Januar 1989 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 25. Oktober 1988

Bundesverfassungsgericht, Urteil des Ersten Senats vom 31. Januar 1989, 1 BvL 17/87. BVerfGE 79, 256, Leitsatz 2
<https://www.servat.unibe.ch/dfr/bv079256.html>

Entscheidung.

2. Stellungnahmen in der Literatur zum Urteil

Mit dieser Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 31.1.1989 wurde das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung als eine selbstständige Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts verfassungsrechtlich anerkannt. Von einigen Autoren ist diese Rechtsprechung enthusiastisch begrüßt worden²²⁷, bei anderen dagegen ist dieses „neu erfundene“²²⁸ Persönlichkeitsrecht auf scharfe Kritik gestoßen²²⁹.

²²⁹ Ramm, NJW 1989, 1594 ff.; Koch, FamRZ 1990, 569 ff.; Smid, JR 1990, 221 ff.; Deichfuß, Abstammungsrecht und Biologie, S. 114 ff.

S. 36

Ramm wandte sich gegen die vom Bundesverfassungsgericht gegebene Begründung für das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung. Das Gericht habe Erkenntnissen der Biologie über die Erbanlagen des Menschen nicht genügend Beachtung geschenkt und auch nicht auf eindeutige Erkenntnisse sozialwissenschaftlicher Disziplinen zurückgegriffen. Im Ergebnis werde damit private Neugier rechtlich anerkannt und über die konkreten Persönlichkeitsrechte der Mutter gestellt²³⁰. Zudem sei das Urteil auch nicht mit unserer individualistisch-freiheitlichen Ordnung vereinbar, zu der die Irrelevanz der Abstammung als ein Stück sozialer Friedensordnung gehöre²³¹. Daher

S. 36

Smid wies darauf hin, dass die Bezeichnung „Kenntniserlangung“ unzutreffend sei, da es der Klägerin im konkreten Fall nicht um Kenntniserlangung, sondern um gerichtliche Bestätigung ihres schon vorhandenen Wissens und somit um eine Statuskorrektur gegangen sei²³³. Ferner würdige das Verfassungsgericht nicht

2. Kritische Stellungnahme

Mit diesen Entscheidungen hat sich das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung von der Ableitung aus Art. 6 Abs. 5 GG gelöst und ist zu einer selbstständigen Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts geworden. Von einigen Autoren ist die Rechtsprechung des BVerfG enthusiastisch begrüßt worden¹⁹⁰, bei anderen dagegen ist dieses „neu erfundene“ Persönlichkeitsrecht auf scharfe Kritik gestoßen.¹⁹¹

¹⁹¹ Ramm, NJW 1989, 1594, 1597: „eindeutige Fehlentscheidung“; Smid, JR 1990, 221 ff.; Koch, FamRZ 1990, 569 ff.; Deichfuß, S. 114 ff.

Helms 1999, Die Feststellung der biologischen Abstammung, S. 48

Ramm wendet sich auch gegen die vom BVerfG gegebene Begründung für das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung. Das BVerfG habe Erkenntnissen der Biologie über die Erbanlagen des Menschen nicht genügend Beachtung geschenkt und auch nicht auf eindeutige Erkenntnisse sozialwissenschaftlicher Disziplinen zurückgegriffen.⁸⁶ Im Ergebnis werde damit, ohne eine Notwendigkeit darzutun, private Neugier rechtlich anerkannt und über die konkreten Persönlichkeitsrechte der Mutter gestellt. Zudem sei das Urteil auch nicht

mit unserer individualistisch-freiheitlichen Ordnung vereinbar, zu der die Irrelevanz der Abstammung als ein Stück sozialer Friedensordnung gehöre.⁸⁷

Sethe 1995, Die Durchsetzbarkeit des Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung aus der Sicht des Kindes, S. 80

Reinke wies darauf hin, daß die Bezeichnung „Kenntniserlangung“ unzutreffend sei, da im konkreten Fall das Kind durchaus Kenntnis besessen habe, mit der Ehelichkeitsanfechtung daher vielmehr eine Statuskorrektur gemeint gewesen sei.⁸⁸



²³³ Smid, JR 1990, 221 (221); so auch die Kritik von Reinke, Recht des Kindes auf Kenntnis seiner genetischen Herkunft, S. 132.

S. 37

Uneingeschränkte Zustimmung findet das Urteil bei Stark und Münder²⁴¹. So meint Münder, das Bundesverfassungsgericht unterscheide hinreichend zwischen der Lebenslage eines minderjährigen und der eines volljährigen Kindes. Es habe

S. 37 f.

Abschließend kann zur Kritik der Literatur festgestellt werden, dass, abgesehen von den wenigen Stimmen, die sich grundsätzlich gegen das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung wenden²⁴⁶, die Anerkennung dieses Rechts und die Einordnung in das allgemeine Persönlichkeitsrecht, sowie die Einschränkung auf den Schutz vor Vorenthaltung erlangbarer Informationen begrüßt wird²⁴⁷. Kritik setzt erst ein, soweit es im konkreten Falle um die Güterabwägung bei der zur Entscheidung stehenden Ehelichkeitsanfechtung und damit um die Auswirkung des Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung auf die bestehende Gesetzeslage²⁴⁸ geht.

S. 38

erfreulicherweise in seiner Entscheidung hervorgehoben. Da nur der Mensch zu einem voraus- und zurückschauenden geschichtlichen Dasein fähig ist, wird in seine Persönlichkeit eingegriffen, wenn ihm gesetzlich die Möglichkeit genommen wird, die Wurzeln des „eigenen Ich“ zurückzuverfolgen.

S. 39

Sethe 1995, Die Durchsetzbarkeit des Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung aus der Sicht des Kindes, S. 80

Uneingeschränkte Zustimmung findet das Urteil bei Starck und Münder.⁹³ Münder meint, daß das BVerfG hinreichend zwischen der Lebenslage eines minderjährigen und der eines volljährigen Kindes sowie zwischen der Anfech-

[...]

Sethe 1995, Die Durchsetzbarkeit des Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung aus der Sicht des Kindes, S. 81

Abschließend kann zur Kritik der Literatur festgestellt werden, daß, abgesehen von den wenigen Stimmen, die sich grundsätzlich gegen das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung wenden, die Anerkennung des Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung und die Einordnung in das allgemeine Persönlichkeitsrecht sowie die Einschränkung auf den Schutz vor Vorenthaltung erlangbarer Informationen gebilligt wird. Kritik setzt erst ein, soweit es im konkreten Fall um die Güterabwägung bei der zur Entscheidung stehenden Ehelichkeitsanfechtung ging und damit um die Auswirkungen des Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung auf die bestehende Gesetzeslage.

Sethe 1995, Die Durchsetzbarkeit des Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung aus der Sicht des Kindes, S. 82

auch ein Resultat erfolgreicher Identitätsbildung¹⁹. Nur der Mensch ist zu einem voraus- und zurückschauenden, geschichtlichen Dasein fähig. In die durch dieses Phänomen bestimmte Persönlichkeit des Menschen wird substantiell eingegriffen, wenn ihm planmäßig die Möglichkeit genommen wird, die Wurzeln des eigenen Ich zurückzuverfolgen.



Schmidt-Didczuhn 1989, (Verfassungs)Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung?, S. 229

erlangbarer Informationen über die genetische Abstammung gegen den Staat²⁵¹. In erster Linie ist der Gesetzgeber aufgerufen, das vom Grundgesetz unter Schutz gestellt Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung in die gesetzgeberische Abwägung einzustellen und entsprechend seiner Bedeutung im Einzelfall zu bewerten. Die

S. 39

dert⁴². Die Verfassung zwingt den Gesetzgeber aber, das vom Grundgesetz grundsätzlich unter Schutz gestellte Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung in die gesetzgeberische Abwägung einzustellen und entsprechend seiner grundsätzlichen Bedeutung im Einzelfall zu bewerten.

Schmidt-Didczuhn 1989, (Verfassungs)Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung?, S. 231

Die in der Literatur anzutreffende Auffassung, ein verfassungsrechtlich geschütztes Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung sei zu verneinen²⁵², wurde in der höchstrichterlichen Rechtsprechung nunmehr abgelehnt. Diejenigen, die ein solches Recht allein aus der Menschenwürde ableiteten²⁵³, wurden vom Bundesverfassungsgericht zwar nicht im Ergebnis, wohl aber in der Begründung korrigiert. Dies ist bedeutsam, da das Menschenwürdeprinzip absolut und uneinschränkbar ist, das allgemeine Persönlichkeitsrecht hingegen nicht schrankenlos gewährt wird.

²⁵² Insbesondere Deichfuß, NJW 1988, 113 (113 ff.); Deutsch, MDR 1985, 177 (181); Frank, FamRZ 1988, 113 (115, 120); ders., in GS Arens, S. 65 (84, 85); Hassenstein, FamRZ 1988, 120 (122); Koch, FamRZ 1990, 569 (570); Gottwald, in FS Hubmann, S. 111 (112).

²⁵³ Z.B. Mansees, NJW 1988, 2984 (2985).

S. 39 f. (Textplagiat)

Die Ansiedlung im Bereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ist sehr zu begrüßen 2, da, wie bereits an anderer Stelle geprüft, die Ableitung aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht der aus der Menschenwürde vorzuziehen ist 3. Die Einstufung ist bedeutsam, da das Menschenwürdeprinzip absolut und daher uneinschränkbar ist, das allgemeine Persönlichkeitsrecht hingegen ist nicht schrankenlos gewährt.

- 1 Besprechungen und Stellungnahmen zu der Entscheidung von: Coester-Waltjen in Jura 89,520; Ramm in NJW 89,1594; Giesen in JZ 89,364; Smid in JR 90,221; Schmidt-Didczuhn in JR 89,228; Koch in FamRZ 90,569; Starck 89,335; Enders NJW 89,881
- 2 siehe dazu Ramm, NJW 89,1598, der davon spricht, daß das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Tummelplatz richterlichen Dezisionismus ist und gegen das oberste Prinzip des Rechtsstaates, die Gewaltenteilung verstößt.
- 3 siehe obige Diskussion, Kapitel: verfassungsrechtliche Herleitung
- 4 Enders NJW 89,881

Reinke, Birgit: „Das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner genetischen Herkunft“ (1991). Dissertation, Bayreuth. S. 122



C. Das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung in internationalen Vereinbarungen

Für die deutsche Rechtsentwicklung kann über das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung gemäß Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG hinaus die Gewährleistung eines solchen Rechts in internationalen Vereinbarungen von Interesse sein, soweit sich in diesen Vereinbarungen eine auch für das deutsche Recht verbindliche Anerkennung findet. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die Europäische Menschenrechtskonvention und die VN-Konvention über die Rechte des Kindes zu erwähnen.

S. 41

IV. Das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung in internationalen Vereinbarungen

Das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung in internationalen Vereinbarungen kann für die deutsche Rechtsentwicklung von Interesse sein, soweit sich in diesen Vereinbarungen eine auch für das deutsche Recht verbindliche

Anerkennung dieses Rechts findet. In diesem Zusammenhang sind insbesondere Art. 8 EMRK und die UN-Konvention über die Rechte des Kindes zu überprüfen.⁹⁵

Sethe 1995, Die Durchsetzbarkeit des Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung aus der Sicht des Kindes, S. 81 f.



In dem Fall „Gaskin“ hat der europäische Gerichtshof für Menschenrechte Art. 8 EMRK in der Weise interpretiert, dass jedermann das Recht zur Einsichtnahme in Akten, die höchstpersönliche Informationen über die eigene Kindheit und Entwicklung enthalten, gegeben sein sollte, wenn der Anspruchsteller diese Information nicht von

den eigenen Eltern erhalten könne. Der Entscheidung lag das Ersuchen eines britischen Staatsbürgers zugrunde, der in verschiedenen Pflegefamilien aufgewachsen war und in seine staatlich geführten Akten Einsicht nehmen wollte²⁶⁰. Für diese Entscheidung war ausschlaggebend, dass das Gericht die Akten als Ersatz dafür ansah, dass Kinder, die in Fürsorgeerziehung oder verschiedenen Pflegestellen aufwachsen, sich nicht auf die Erinnerung der Eltern stützen können. Da diese Informationen das private und familiäre Leben betreffen, falle der Anspruch in den Schutzbereich von Art. 8 EMRK. Allerdings könne das Recht auf Akteneinsicht im Rahmen von Art. 8 II EMRK eingeschränkt werden. Im zu entscheidenden Falle war maßgeblich, dass die englische Regelung keinerlei Spielraum für eine Abwägung der beteiligten Interessen zuließ²⁶¹. Aus dieser Entscheidung kann gefolgert werden: Hat das Kind Anspruch auf Einsicht in die staatlichen Akten, die seine Kindheit betreffen und auf die es wegen Fürsorgeerziehung nicht anderweitig zugreifen kann, muss es in entsprechenden Fällen auch Einsicht in die vorhandenen staatlichen Akten erhalten können, die Informationen über seine Abstammung und insbesondere über die Identität seiner leiblichen Eltern enthalten. Auch diese Informationen betreffen das private und familiäre Leben und können im Einzelfall ein Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung aus Art. 8 EMRK begründen.

S. 41 f.

Jüngst hat sich der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte erneut zu diesen Fragen geäußert und Art. 8 EMRK in der Weise interpretiert, daß jedermann das Recht gegeben sein soll, in Akten einsehen zu können, die höchstpersönliche Informationen über die eigene Kindheit und Entwicklung enthalten, wenn der Anspruchsteller diese Informationen nicht von den eigenen Eltern erhalten kann. Der Entscheidung lag das Ersuchen eines britischen Staatsbürgers zugrunde, der in verschiedenen Pflegefamilien aufgewachsen war und in seine staatlich geführten Akten Einsicht nehmen wollte.¹⁰¹

Für diese Entscheidung des EGMR war entscheidend, daß das Gericht die Akten als Ersatz dafür ansah, daß Kinder, die in Fürsorgeerziehung oder verschiedenen Pflegestellen aufwachsen, sich nicht auf die Erinnerungen der Eltern stützen können. Da diese Informationen das private und familiäre Leben betreffen, fiel der Anspruch in den Schutzbereich von Art. 8 EMRK.

Eine erweiternde Auslegung dieser Entscheidung fällt nicht schwer. Hat das Kind Anspruch auf Einsicht der staatlichen Akten, die seine Kindheit betreffen und auf die er wegen Fürsorgeerziehung nicht anderweitig zugreifen kann, muß es, in entsprechenden Fällen, auch Einsicht in die (vorhandenen) staatlichen Akten erhalten können, die Informationen über seine Abstammung enthalten – insbesondere über die Identität seiner leiblichen Eltern. Auch diese Informationen betreffen das private und familiäre Leben und können im Einzelfall ein Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung aus Art. 8 EMRK begründen.

Sethe 1995, Die Durchsetzbarkeit des Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung aus der Sicht des Kindes, S. 83 f.



wolle²⁷². Unter diesem Aspekt hat die Konventionsauslegung durch den europäischen Gerichtshof für Menschenrechte mittelbare Auswirkungen auf das innerstaatliche Recht²⁷³. Die Rechtsprechung des Gerichtshofes kann aber auch schon auf einer früheren Stufe Orientierung geben; für eigene Gesetzesvorhaben eines Staates, bei denen zweifelhaft ist, ob sie mit der Menschenrechtskonvention vereinbar sind²⁷⁴.

²⁷² BVerfGE 74, 358 (370).

²⁷³ Benda, NJW 2003, 2138 (2139).

²⁷⁴ Zur Vereinbarkeit der anonymen Geburt mit der EMRK, vgl. 3. Kapitel III 1.

S. 43 (Textplagiat)

Einen Satz vorher (an dessen Ende Fußnote 273 steht) findet sich noch die Referenz NJW 2003, S. 2139. Es ist aber dennoch kein Bauernopferplagiat, weil dort auch ein anderer Autor steht (Benda statt Wittinger).

Art. 7 der VN-Konvention²⁸¹ verbürgt jedem Kind – soweit möglich – das Recht, seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden. Letzteres entspricht dem im Grundgesetz normierten Grundsatz, dass die Eltern das Recht und die Pflicht zur Erziehung haben (Art. 6 I GG) sowie auch der Regelung des § 1666a BGB, dass Hilfen für die Familie, die den Verbleib des Kindes in seiner Familie ermöglichen können, Vorrang haben vor Hilfsmaßnahmen für das Kind, die mit einer Trennung von der Familie verbunden sind.

Fraglich ist jedoch, ob unter „Eltern“ i.S. der VN-Konvention die sozialen oder aber

²⁸¹ Art. 7 I VN-Konvention lautet: „Das Kind ist unverzüglich nach seiner Geburt in ein Register einzutragen und hat das Recht auf einen Namen von Geburt an, das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben, und soweit möglich das Recht, seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden.“

S. 44 (Textplagiat)

Konsens in Europa gegen die anonyme Geburt verneint.

IV. Rechtliche Konsequenzen für Deutschland: die beiden Antworten aus Straßburg

Ein Urteil des EGMR bindet nur den betroffenen Vertragsstaat der EMRK¹⁹. Dennoch hat ein Straßburger Urteil – sei es eine Verurteilung oder wie hier die festgestellte Konventionskonformität – auch mittelbare Auswirkungen auf die anderen Mitgliedstaaten. Diese orientieren sich hieran, nicht zuletzt, um Beschwerden gegen den eigenen Staat zuvorkommen²⁰. Die Konventionsauslegung durch den EGMR spielt daher eine wesentliche Rolle bei der innerstaatlichen Anwendung der EMRK durch die Gerichte²¹. Die Rechtsprechung des EGMR kann aber auch schon auf einer früheren Stufe Orientierung geben – für eigene Gesetzesvorhaben eines Staates, bei denen zweifelhaft ist, ob sie mit der EMRK vereinbar sind. Unter diesem Aspekt hat das Urteil Bedeutung für die seit einiger Zeit in Deutschland geführte Debatte, die anonyme Geburt nach französischem Vorbild zuzulassen, auf welche auch der EGMR hingewiesen hatte. Eine gesetzliche Regelung steht bisher in Deutschland noch aus. In der letzten Legislaturperiode waren zwei, der französischen Regelung angenäherte, Gesetzentwürfe vorgelegt worden: ein interfraktioneller Ge-

Wittinger, Michaela: „Anonyme Geburt – endlich Klarheit?“, in: Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 2003, S. 2138-2140. S. 2139

Weiterhin fordert Art. 7, daß das Kind – soweit möglich – das Recht haben soll, seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden. Letzteres entspricht dem im Grundgesetz normierten Grundsatz, daß die leiblichen Eltern das Recht und die Pflicht zur Erziehung haben (Art. 6 GG) sowie auch der Regelung des § 1666a BGB, daß Hilfen für die Familie, die den Verbleib des Kindes in seiner Familie ermöglichen

können, Vorrang haben vor Hilfsmaßnahmen für das Kind, die mit einer Trennung von der Familie verbunden sind. Das Recht des Kindes, seine Eltern zu kennen, wirft beispiels-

Baer, Ingrid: „Verabschiedung des UN-Übereinkommens über die



Badenberg zitiert in Fußnote 281 die Konvention, aber übernimmt dennoch die Verkürzung von Baer. Daraufhin übernimmt sie auch Baers Vergleich der Konvention mit dem Grundgesetz und dem BGB, ohne Baer an dieser Stelle zu erwähnen.

Juristischer Zitierfehler: Badenberg ändert Baers Verweis zu „(Art. 6 GG)“ und fügt selbst den Absatz 1 hinzu (rot unterstrichen). Aber Recht und Pflicht der Eltern zur Erziehung stehen in Art. 6 **Abs. 2** GG. Absatz 1 stellt Ehe und Familie unter den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung (https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_6.html).

Daher bringt **meines Erachtens** die VN-Konvention deutlich zum Ausdruck, dass allen Kindern, gleich ob ehelich, nichtehelich, adoptiert, mit Hilfe der Fortpflanzungsmedizin gezeugt oder im Wege der anonymen Geburt auf die Welt gebracht, das Recht zustehen soll, ihre Eltern, vor allem auch die biologischen Eltern²⁸⁴, zu kennen. Der Passus „soweit möglich“ ist als ein Gesetzesvorbehalt zu

S. 45 **(Deutlicher Hinweis auf vorsätzlichen Textbetrug durch die Einfügung „meines Erachtens“ ins Plagiat.)**

Zusammenfassung Kapitel 1

worden. Dieses Recht wird jedoch nur im Rahmen einer vom Gesetzgeber entsprechend den verfassungsrechtlichen Grundentscheidungen vorzunehmenden Interessenabwägung gewährleistet.

S. 46

Rechte des Kindes im November 1989 in New York“, in: Familie und Recht (FuR) 1990, S. 192-206. Hier S. 193 f.

Pflegekinder o.ä. beziehen sollen. Die Konvention bringt vielmehr deutlich zum Ausdruck, daß allen Kindern, gleich, ob ehelich, nichtehelich, adoptiert oder mit Hilfe der Fortpflanzungsmedizin gezeugt, das Recht zustehen soll, ihre Eltern,

auch wenn es sich „nur“ um die genetischen Eltern handelt, zu kennen und Sethe 1995, Die Durchsetzbarkeit des Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung aus der Sicht des Kindes, S. 84 f.

3. Zusammenfassend ist festzuhalten:

Dieses Recht wird jedoch nicht uneingeschränkt, sondern nur im Rahmen einer vom Gesetzgeber entsprechend den verfassungsrechtlichen Grundentscheidungen vorzunehmenden Interessenabwägung gewährleistet.

Schmidt-Didczuhn 1989, (Verfassungs)Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung?, S. 232



Kapitel II

Abstammung und Status im geltenden Recht

1. Teil

Das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung Eine rechtstatsächliche Einführung

A. Anwendungsbereiche des Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung

Das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung wird dann relevant, wenn die Kindesabstammung ungeklärt ist. Die Abstammung von der Mutter ist in der Regel²⁸⁶ nie unklar. Was die Abstammung des Kindes vom Vater angeht, so kann es sein, dass das Kind keinen Vater im Rechtssinne hat. In anderen Fällen, in denen das Kind einem Manne als Vater zugeordnet ist, braucht diese rechtliche Zuordnung nicht der genetischen Abstammung zu entsprechen. Nur bei einer genetisch falschen Zuordnung oder begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Zuordnung, sowie bei einer gänzlich fehlenden Zuordnung kann ein Informationsbedürfnis des Kindes bestehen.

S. 47

Das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung wird relevant, wenn die Kindesabstammung ungeklärt ist. Die Abstammung des Kindes von der Mutter ist praktisch nie unklar. Was die Abstammung des Kindes vom Vater angeht, so kann es sein, daß das Kind gar keinen Vater im Rechtssinne hat. In anderen Fällen, in denen das Kind einem Mann als ehelichem oder nichtehelichem Vater zugeordnet ist, braucht diese Zuordnung der genetischen Abstammung nicht zu entsprechen. Nur bei einer derartigen genetisch falschen Zuordnung (oder begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Zuordnung) sowie bei einer gänzlich fehlenden Zuordnung kann ein Informationsbedürfnis des Kindes bestehen. Diese Fälle, sollen im folgenden unter Berücksichtigung ihrer tatsächli-

Sethe 1995, Die Durchsetzbarkeit des Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung aus der Sicht des Kindes, S. 24

In dem ersten Abschnitt dieses Kapitels (A) werden die Mechanismen der primären Mutter/Vater-Kind-Zuordnung dargestellt. Dabei geht es vor allem um die Frage, inwieweit das Abstammungsrecht eine Gewähr dafür bietet, dass der rechtliche Status des Kindes mit seiner genetischen Abstammung übereinstimmt und ob das Abstammungsrecht dem verfassungsrechtlich geschützten Recht des Kindes auf Kenntnis der Abstammung nach Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG Rechnung tragen kann. In einem zweiten Abschnitt (B) wird unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Bedeutung der Abstammungskennntnis für das Kind untersucht, unter welchen Voraussetzungen der Status des Kindes geändert werden kann, wenn er mit der genetischen Herkunft nicht übereinstimmt.

S. 47 (Erneut deutlicher Hinweis auf vorsätzlichen Textbetrug:

In einem ersten Abschnitt (A.) werden die Mechanismen der primären Vater-Kind-Zuordnung analysiert (Ehelichkeitsvermutung, Vaterschaftsanerkennung und Vaterschaftsfeststellung). Dabei geht es vor allem um die Frage, inwieweit sie eine Gewähr dafür bieten, daß der Status des Kindes mit der biologischen Abstammung übereinstimmt. In einem zweiten Abschnitt (B.) wird untersucht, unter welchen Voraussetzungen der Status eines Kindes geändert werden kann, wenn er mit der genetischen Herkunft nicht übereinstimmt.

Helms 1999, Die Feststellung der biologischen Abstammung, S. 55

Badenberg ‚montiert‘ Absätze der Dissertationen Sethe und Helms direkt untereinander und gibt die Gliederung und Beschreibung der Gliederung von Helms als ihre eigene aus.)

Auch das Recht des volljährigen Kindes, seine Ehelichkeit anzufechten, hat das Bundesverfassungsgericht im Jahre 1989 von übermäßiger Rücksichtnahme auf die Ehe seiner Eltern und den Familienfrieden befreit²⁹⁰. So entschloss sich der Gesetzgeber zu einer umfassenden Reform mit dem vorrangigen Ziel der Gleichstellung aller Kinder. Dies sollte vor allem durch die Aufgabe der Unterscheidung zwischen ehelicher und nichtehelicher Abstammung, sowie die Streichung der entsprechenden Formulierungen im Gesetzestext erreicht werden²⁹¹. Diese Reform wurde durch verschiedene Gesetze²⁹² verwirklicht²⁹³. Gegenstand der Untersuchung wird hier ausschließlich das Kindschaftsrechtsreformgesetz²⁹⁴ sein, da dieses die Vorschriften des Abstammungsrechts gemäß §§ 1591-1600o BGB a.F. in die jetzt geltende Fassung §§ 1591-1600e BGB gebracht hat.

²⁹¹ Vgl. die amtliche Begründung in BT-Drucksache 13/4899, S. 1 und 29.

²⁹² Gesetz zur Abschaffung der Amtspflegschaft und zur Neuordnung des Rechts der Beistandschaft v. 4.12.1997 (BGBl. I, 2846); Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts v. 16.12.1997 (BGBl. I, 2942); Gesetz zur erbrechtlichen Gleichstellung nichtehelicher Kinder v. 16.12.1997 (BGBl. I, 2968) und Kindesunterhaltsgesetz v. 6.4.1998 (BGBl. I, 666).

²⁹³ Zu Einzelheiten: Niepmann, MDR 1998, 565 ff.; Schwab/Wagenitz, FamRZ 1997, 1377 ff.; Weber, NJW 1998, 3083 ff.; Knittel, ZfJ 1997, 355 ff.; Diederichsen, NJW 1998, 1977 ff.; Muscheler/Beisenherz, JR 1999, 356 ff.; zu den Entwicklungstendenzen des Familienrechts im Ausland: Battes/Korenke, FuR 1996, 196 ff.

²⁹⁴ Das KindRG v. 16.12.1997 ist zum 1. Juli 1998 in Kraft getreten.

S. 48 (Sekundärquellenplagiat)

Badenberg erwähnt die Dissertation von Annette Wohn hier nicht.

Erst zwei Seiten erwähnt Badenberg sie:

³⁰⁶ Da dieses Problem nicht Gegenstand der Arbeit ist, sei verwiesen auf die umfassende Abhandlung dieses Themas bei: Wohn, Medizinische Reproduktionstechniken und das neue Abstammungsrecht.

Zur Förderung des Kindeswohls und der Verstärkung der Rechtsposition der Eltern²⁹⁷ wurde der jahrhundertealte Statusunterschied zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern in Erfüllung des in Art. 6 V GG enthaltenen Gleichstellungsauftrags²⁹⁸ endgültig abgeschafft. So gibt es keine ehelichen oder unehelichen Kinder mehr, sondern nur noch „Kinder, deren Eltern miteinander

wirklicht.⁴⁵ Zur Reform des Kindschaftsrechts wurden vier Gesetze erlassen, das Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts (Kindschaftsrechtsreformgesetz, KindRG)⁴⁶, das Gesetz zur Abschaffung der Amtspflegschaft und zur Neuordnung des Rechts der Beistandschaft (Beistandschaftsgesetz)⁴⁷, das Gesetz zur erbrechtlichen Gleichstellung nichtehelicher Kinder (Erbrechtsgleichstellungsgesetz, ErbGleichG)⁴⁸ und das Gesetz zur Vereinheitlichung des Unterhaltsrechts minderjähriger Kinder (Kindesunterhaltsgesetz, KindUG)⁴⁹. Gegenstand der Untersuchung wird hier fast ausschließlich das Kindschaftsrechtsreformgesetz sein, da dieses die Vorschriften des Abstammungsrechts gemäß §§ 1591 - 1600o BGB a.F. in die jetzt geltende Fassung gebracht hat.

Ziel des Gesetzgebers war zunächst die Gleichstellung aller Kinder. Dies sollte vor allem durch die Aufgabe der Unterscheidung zwischen ehelicher und nichtehelicher Abstammung sowie die Streichung der entsprechenden Formulierungen im Gesetzestext erreicht werden.⁵⁰

⁴⁶ Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts (Kindschaftsrechtsreformgesetz - KindRG) vom 16. 12. 1997 (BGBl. I S. 2942).

⁴⁷ Gesetz zur Abschaffung der Amtspflegschaft und zur Neuordnung des Rechts der Beistandschaft (Beistandschaftsgesetz) vom 4. 12. 1997 (BGBl. I S. 2846).

⁴⁸ Gesetz zur erbrechtlichen Gleichstellung nichtehelicher Kinder (Erbrechtsgleichstellungsgesetz - ErbGleichG) vom 16. 12. 1997 (BGBl. I S. 2968) berichtigt gemäß Mitteilung vom 17. 3. 1998 (BGBl. I S. 524).

⁴⁹ Gesetz zur Vereinheitlichung des Unterhaltsrechts minderjähriger Kinder (Kindesunterhaltsgesetz - KindUG) vom 6. 4. 1998 (BGBl. I S. 666).

⁵⁰ Vgl. die amtliche Begründung in BT-Drucks. 13/4899, S. 29.

⁵¹ Kritik an diesem Satz-Ungetüm übt Schumann, FamRZ 2000, 389; ebenso Diederichsen, NJW 1998, 1977, 1980 in Fn. 41; Niepmann, MDR 1998, 565 in Fn. 2 und Wieser, NJW 1998, 2023, der davon ausgeht, daß der Begriff des nichtehelichen Kindes in der Rechtswirklichkeit weiter leben wird.

Wohn, Annette: „Medizinische Reproduktionstechniken und das neue Abstammungsrecht“ (2001). Bielefeld: Gieseking. S. 13

Ziel des Gesetzgebers war zunächst die Gleichstellung aller Kinder. Dies sollte vor allem durch die Aufgabe der Unterscheidung zwischen ehelicher und nichtehelicher Abstammung sowie die Streichung der entsprechenden Formulierungen im Gesetzestext erreicht werden.⁵⁰ So gibt es in Zukunft keine ehelichen oder unehelichen Kinder mehr, sondern nur noch „Kinder, deren Eltern miteinander verheiratet sind“ oder nicht miteinander verheiratet sind. Ob sich ein derart sperriger Begriff tatsächlich durchsetzen wird, bleibt abzuwarten.⁵¹ Jedenfalls wird



verheiratet“ oder „nicht miteinander verheiratet“ sind²⁹⁹. Dennoch wird die Differenzierung nach dem Familienstatus zum Zeitpunkt der Geburt nicht gänzlich aufgegeben, da sich die abstammungsrechtliche Situation an der Tatsache orientiert, ob die Mutter verheiratet ist, vgl. § 1592 Nr. 1 BGB. Nicht zuletzt sollte durch die Reform, vor allem im Interesse des Kindes, die abstammungsrechtliche Zuordnung zu Vater und Mutter durch eindeutige Formulierungen auch im Hinblick auf die moderne Fortpflanzungsmedizin klargestellt werden³⁰⁰.

²⁹⁸ So die amtliche Begründung in BT-Drucksache 13/4899, S. 29.

²⁹⁹ Gaul, FamRZ 1997, 1441 (1451); Kritik an dieser Bezeichnung übt Schumann, FamRZ 2000, 389 (389); ebenso Diederichsen, NJW 1998, 1977 (1980, in Fn. 41); Niepmann, MDR 1998, 565 (565, in Fn. 2); Wieser, NJW 1998, 2023 (2023), der davon ausgeht, dass der Begriff des „nichtehelichen Kindes“ in der Rechtswirklichkeit weiter leben wird.

S. 48 f. (Sekundärquellenplagiat)

Die Dissertation von Annette Wohn, von der Badenberghier Fließtext sowie Fußnoten (mit Verweisen sogar in identischer Reihenfolge) übernommen hat, wird auf den betreffenden Seiten nicht genannt.

die Differenzierung nach dem Familienstatus zum Zeitpunkt der Geburt nicht gänzlich aufgegeben, da sich die abstammungsrechtliche Situation an der Tatsache orientiert, ob die Mutter verheiratet ist.

Zudem sollte durch die Reform die abstammungsrechtliche Zuordnung des Kindes zu Vater und Mutter im Interesse des Kindes und der Rechtssicherheit durch eindeutige Formulierungen auch im Hinblick auf die moderne Fortpflanzungsmedizin klargestellt werden.⁵²⁾

⁵⁰⁾ Vgl. die amtliche Begründung in BT-Drucks. 13/4899, S. 29.

⁵¹⁾ Kritik an diesem Satz-Ungetüm übt Schumann, FamRZ 2000, 389; ebenso Diederichsen, NJW 1998, 1977, 1980 in Fn. 41; Niepmann, MDR 1998, 565 in Fn. 2 und Wieser, NJW 1998, 2023, der davon ausgeht, daß der Begriff des nichtehelichen Kindes in der Rechtswirklichkeit weiter leben wird.

Wohn, Annette: „Medizinische Reproduktionstechniken und das neue Abstammungsrecht“ (2001). Bielefeld: Gieseking. S. 13



Abstammungsrecht werden im Folgenden mitberücksichtigt.

II. Spannungsfeld zwischen rechtlicher Zuordnung und genetischer Abstammung

Ausgangspunkt für ein Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung ist die Tatsache, dass genetische und rechtliche Elternschaft auseinanderfallen können. Die Rechtsordnung orientiert sich im Abstammungsrecht grundsätzlich an der genetischen Herkunft. Das Kind soll dem Mann und der Frau zugeordnet werden, aus deren Keimzellen sich sein Leben gebildet hat. Doch ist dies nur die allgemeine Zielrichtung, von der die gesetzlichen Regelungen im Detail abweichen können. Um das Abstammungsrecht zu verstehen, muss man daher die genetische Beziehung von der rechtlichen Zuordnung unterscheiden. Es kann durchaus vorkommen, dass ein Mann ein Kind zeugt, das rechtlich einem anderen zugeordnet wird³⁰². Aus Gründen der Rechtssicherheit und des Familienfriedens toleriert das Gesetz solche Abweichungen in gewissem Umfang mit Rücksicht auf den Willen und die Interessen der Beteiligten.

Im Gefolge der modernen Fortpflanzungsmedizin besteht auch die Möglichkeit, dass einer Frau eine befruchtete, fremde Eizelle eingepflanzt und von ihr ausgetragen

³⁰² Beispiel: Das von einer Ehefrau geborene Kind stammt nicht von ihrem Ehemann, sondern von ihrem Liebhaber; aber die eheliche Abstammung wird nicht angefochten, es gilt die Regelung des § 1592 Nr. 1 BGB.

S. 49 (Textplagiat)

Die Abstammung ordnet das Kind seinen Eltern zu, damit zugleich der Verwandtschaft, die durch die Eltern vermittelt wird. Die Abstammung hat also eine grundlegende, statusbegründende Funktion. Die Rechtsordnung orientiert die Abstammung grundsätzlich an der **genetischen Herkunft**: Das Kind soll dem Mann und der Frau zugeordnet werden, aus deren Keimzellen sich sein Leben gebildet hat. Doch ist das nur die allgemeine Zielrichtung, von der die gesetzlichen Regelungen im Detail abweichen können. Um das Abstammungsrecht zu verstehen, muß man daher die **biologisch-genetische Beziehung** von der **rechtlichen Zuordnung** unterscheiden: Es kann durchaus vorkommen, daß ein Mann ein Kind zeugt, das rechtlich einem anderen zugeordnet wird (Beispiel: Das von einer Ehefrau geborene Kind stammt nicht von ihrem Ehemann, sondern von ihrem Liebhaber; aber die eheliche Abstammung wird nicht angefochten). Das Gesetz toleriert solche Abweichungen im gewissen Umfang mit Rücksicht auf den Willen und die Interessen der Beteiligten (Rechtssicherheit, Familienfrieden). Die Abstammung im rechtlichen Sinn ist zwar auf die „natürliche“ ausgerichtet, aber von ihr zu unterscheiden, weil das Ziel nicht vollkommen erreicht werden kann. Wichtig ist es,

Schwab, Dieter: „Familienrecht“, 11. Auflage (2001). München: Beck.
§ 47 Rn. 450, S. 211

§ 1591 BGB (Austragung des Kindes) auseinander, sog. „gespaltene Mutterschaft“³⁰³. Die Abstammung im rechtlichen Sinne ist zwar auf die „genetische“ ausgerichtet, aber von ihr zu unterscheiden, weil das Ziel der Deckungsgleichheit nicht vollkommen erreicht werden kann.

Wichtig ist es daher, die Aussagen des Gesetzes über Mutterschaft und Vaterschaft richtig (im rechtlichen Sinne) zu verstehen. Das Auseinanderfallen von genetischer und rechtlicher Zuordnung verlangt nach der Möglichkeit von Korrekturen. Als Instrument hierfür dient die Einzelfallklärung durch gerichtliche Feststellung in Form der Anfechtung der Vaterschaft, § 1599 I BGB. Während eine genetisch unzutreffende Verlautbarung der Vaterschaft einer Korrektur durch die Vaterschaftsanfechtung zugänglich ist, ist die Möglichkeit der Korrektur mit dem Ziel der Deckungsgleichheit bei der gesetzlichen Mutterschaft nicht vorgesehen. Zwar kann auch dafür die Wahrscheinlichkeit angeführt werden, dass im Regelfall die Gebärende die genetische Mutter sein wird; aber die genetisch unzutreffend rechtlich fixierte Mutterschaft kann nicht richtiggestellt werden. Damit besteht ein Widerspruch zum Grundsatz der auf der genetischen Abstammung beruhenden Verwandtschaft, womit die Einheitlichkeit im System des Abstammungsrechtes verlorengeht³⁰⁴.

³⁰³ Luderitz, Familienrecht, § 22, Rdnr. 628; MünchKomm/Seidel, § 1592, Rdnr. 41; Schlüter, Familienrecht, § 20, Rdnr. 268; diese Problematik wird im nächsten Abschnitt näher erläutert.

³⁰⁴ Seidel bezeichnet diesen Aspekt als „Systembruch der Reform“, MünchKomm/Seidel, Vor § 1591, Rdnr. 22; Rauscher, Familienrecht, § 29 I, Rdnr. 764; Muscheler/Bloch, FPR 2002, 339 (340); Mutschler spricht in diesem Zusammenhang von der Unvollständigkeit des Entwurfs für das KindRG, FamRZ 1996, 1381 (1385).

S. 50 (Textplagiat)

Vor der gesetzlichen Normierung der Mutterschaft war umstritten, wer in diesen Fällen als Mutter anzusehen sei. Zum Teil wurde ausschließlich auf die genetische Mutterschaft abgestellt³¹³; die Gegenansicht vertrat – der heutigen Regelung des § 1591 BGB entsprechend – die Auffassung, dass Mutter im Rechtssinne immer die gebärende Frau sei³¹⁴. Der Gesetzgeber hat sich in § 1591 BGB für die gebärende Frau

³¹³ Bilsdorf, MDR 1984, 803 (806); Ostendorf, JZ 1984, 595 (595).

³¹⁴ Harder, JuS 1986, 505 (508); Holzhauser, FamRZ 1986, 1162 (1166); Kollhossner, JA 1985, 553 (555); Laufs, JZ 1986, 769 (776); MünchKomm/Muscheler, § 1589, Rdnr. 1 (Band 8, Familienrecht II, 3. Auflage, München 1992).

S. 51 (Sekundärquellenplagiat)

Badenberg schreibt von der Dissertation von Wohn ab, ohne sie zu erwähnen. Dabei übernimmt Badenberg auch die Quellenangabe und den Fehler von Wohn.

Das Gesetz toleriert solche Abweichungen im gewissen Umfang mit Rücksicht auf den Willen und die Interessen der Beteiligten (Rechtssicherheit, Familienfrieden). Die Abstammung im rechtlichen Sinn ist zwar auf die „natürliche“ ausgerichtet, aber von ihr zu unterscheiden, weil das Ziel nicht vollkommen erreicht werden kann. Wichtig ist es, die Aussagen des Gesetzes über Vaterschaft und Mutterschaft im rechtlichen Sinne zu verstehen. Wenn § 1592 sagt „Vater eines Kindes ist der Mann, der . . .“, so wird unter den dort genannten Voraussetzungen die Vaterschaft rechtlich begründet, auch wenn faktisch ein anderer Mann der Vater ist. Das mögliche Auseinanderfallen von genetischer und rechtlicher Zuordnung verlangt nach der Möglichkeit von Korrekturen. Als Instrument hierfür dient die Möglichkeit einer Anfechtung der Vaterschaft durch Klage bei dem Familiengericht (siehe Rn. 468). Darüber hinaus ergibt sich das grundlegende Problem, ob das Kind nicht ein Recht darauf hat, seine wirkliche genetische Herkunft zu erfahren (Rn. 492).

Schwab, Dieter: „Familienrecht“, 11. Auflage (2001). München: Beck.
§ 47 Rn. 450, S. 211

1. Alte Rechtslage

a) Genetische Elternschaft

Vor der Kindschaftsrechtsreform und der damit einhergehenden Neufassung des § 1591 BGB zur Festlegung der Mutterschaft, gab es keine entsprechende Regelung im Bürgerlichen Gesetzbuch. Die Mutterschaft war nicht ausdrücklich gesetzlich definiert. Daher war es streitig, wer als Mutter im rechtlichen Sinne anzusehen war, wenn die Frau ein nicht von ihr stammendes Kind zur Welt brachte.³⁸² Zum einen wurde vertreten, die genetische Mutterschaft sei entscheidend.³⁸³ Das hätte zur

[...]

d) Biologische Mutter als Anknüpfungspunkt für die Elternschaft

Die Gegenansicht vertrat – der heutigen Regelung des § 1591 BGB entsprechend – die Auffassung, daß Mutter im Rechtssinne immer die gebärende Frau ist.³⁸⁷ Letztere Ansicht war die wohl herrschende Mei-



Gemeinsamer Zitierfehler: Statt „Bilsdorf“ (Fußnote 313 bei Badenberger, Fußnote 383 bei Wohn) heißt der Autor Peter Bilsdorf.

a) Bestehende Ehe

Nach der Regelung des § 1592 Nr. 1 BGB ist Vater eines Kindes der Mann, der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter verheiratet ist³²⁴, mag das Kind auch vor der Ehe gezeugt sein³²⁵. Dies entspricht der früheren Vorstellung, dass allein der Ehemann Erzeuger des Kindes sein kann („pater is est, quem nuptiae demonstrant“)³²⁶. Die Zuordnung anhand der Ehe mit der Mutter gilt gemäß §§ 1593 S. 1 i.V.m. 1592 Nr. 1 BGB auch für den Fall, dass das Kind bis zu dreihundert Tage nach Auflösung der Ehe durch Tod des Ehemannes geboren wird³²⁷. Denn anders als bei der Scheidung oder Aufhebung der Ehe liegen bei Tod des Ehemannes keine Anhaltspunkte für ein Zerwürfnis der Eltern vor, welche die Vaterschaft unwahrscheinlich erscheinen lassen³²⁸. Schließt die Mutter jedoch nach dem Tod ihres verstorbenen Ehegatten und vor Geburt ihres Kindes innerhalb der Frist von 300 Tagen eine neue Ehe, so wird das Kind gemäß § 1593 S. 3 BGB dem neuen Ehemann zugerechnet³²⁹.

³²⁴ Die Geburt innerhalb einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft reicht für eine Vaterschaftsvermutung nicht aus; hier fehlt das Stabilitätsmoment der Ehe, bloße häusliche Gemeinschaft ist kein Äquivalent, BT-Drucksache 13/4899, S. 52; zustimmend: MünchKomm/Seidel, § 1592, Rdnr. 5; Läderitz, Familienrecht, § 22, Rdnr. 635; Gaul, FamRZ 1997, 1441 (1446); Kirchmeier, FamRZ 1998, 1281 (1282).

³²⁵ Maßgebend ist der Zeitpunkt der Geburt, vgl. MünchKomm/Seidel, § 1592, Rdnr. 18; Schwab, Familienrecht, § 49, Rdnr. 454; Palandt-Diederichsen, § 1592, Rdnr. 3.

³²⁶ Vgl. Schwenzer, FamRZ 1985, 1 (2).

³²⁷ Steht fest, dass das Kind mehr als dreihundert Tage vor seiner Geburt empfangen wurde, dann ist dieser erweiterte Zeitraum maßgebend (§ 1593 S. 2 BGB).

³²⁸ Vgl. die amtliche Begründung in BT-Drucksache 13/4899, S. 83; MünchKomm/Seidel, § 1593, Rdnr. 2; Helms, FuR 1996, 178 (183).

³²⁹ Ohne die Regelung des § 1593 S. 3 BGB hätte es zu einer Kollision von Vaterschaften kraft Ehe kommen können, wenn die Mutter nach dem Tod ihres ersten Ehemannes innerhalb der gesetzlichen Empfängniszeit und vor Geburt des Kindes erneut geheiratet hätte. Zur Vermeidung doppelter Vaterschaft löst das Gesetz diesen Konflikt der Lebenserfahrung entsprechend durch den Vorrang des neuen Ehemannes, § 1593 S. 3 BGB. Wird jedoch rechtskräftig festgestellt, dass der zweite Ehemann nicht der Kindesvater ist, gilt der Verstorbene als Vater des Kindes, § 1593 S. 4 BGB.

S. 52 f. (Textplagiat)

Badenberger übernimmt selbst noch die Zwischenüberschrift aus der Dissertation von Wohn, ohne diese zu erwähnen.

383) Bilsdorf, MDR 1984, 803, 806; Ostendorf, JZ 1984, 595; ders., in: Jüdes, In-vitro-Fertilisation und Embryotransfer, S. 177, 190.

Wohn, Annette: „Medizinische Reproduktionstechniken und das neue Abstammungsrecht“ (2001). Bielefeld: Gieseking. S. 105 f.

a) Bestehende Ehe

Gemäß § 1592 Nr. 1 BGB ist Vater der Mann, der mit der Mutter im Zeitpunkt der Geburt verheiratet ist. Dies entspricht der früheren Vorstellung, daß allein der Ehemann Erzeuger des Kindes sein kann: „pater vero is est, quem nuptiae demonstrant“²⁰²)

Die Zuordnung anhand der Ehe mit der Mutter gilt gemäß §§ 1593 S. 1 i.V.m. 1592 Nr. 1 BGB auch für den Fall, daß das Kind bis zu dreihundert Tage nach Auflösung der Ehe durch Tod des Ehemannes geboren wird. Denn bei der Auflösung durch Tod spricht im Gegensatz zur Auflösung durch Scheidung nichts für eine außereheliche Beziehung der Frau und damit nichts gegen eine Vaterschaft des verstorbenen Gatten.²⁰³) Schließt die Mutter jedoch nach dem Tod ihres verstorbenen Ehegatten und vor Geburt ihres Kindes innerhalb der Frist von dreihundert Tagen eine neue Ehe, so wird das Kind gemäß § 1593 S. 3 BGB dem neuen Ehemann zugerechnet.

202) Paulus, Digesten 2, 4, 5.

203) Helms, FuR 1996, 178, 183; Greßmann, Neues Kindschaftsrecht, S. 31.

Wohn, Annette: „Medizinische Reproduktionstechniken und das neue Abstammungsrecht“ (2001). Bielefeld: Gieseking. S. 56



2. Vaterschaft kraft Anerkennung (§ 1592 Nr. 2 BGB)

Ist die Mutter zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes nicht verheiratet, so kann ihr Partner als Wunschvater die Vaterschaft gemäß § 1592 Nr. 2 BGB anerkennen.

S. 53 (Textplagiat)

Wortlaut der Dissertation von Wohn: Die Dissertation von Wohn verwendet „Wunschkutter“ und „Wunschvater“ (bzw. „Wunscheltern“), weil der dritte Teil dieser Dissertation „Abstammungsrechtliche Lage bei Erfüllung des Kinderwunsches“ heißt. Im Gesetzestext heißt es aber nicht „Wunschvater“. Auch Badenberg schreibt das Wort sonst nicht in ihrer Dissertation.

³³⁹ Im Falle der Geschäftsunfähigkeit handelt für den anerkennenden Mann sein gesetzlicher Vertreter mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, § 1596 I 3 BGB. Ist der Anerkennende beschränkt geschäftsfähig, so kann er wegen der Höchstpersönlichkeit der Angelegenheit nur selbst anerkennen, bedarf aber der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters, § 1596 I 1, 2 BGB. Für die zustimmungsberechtigte Mutter gelten nach § 1596 I 4 BGB die Sätze 1-3 entsprechend. Vor dem KindRVerbG beschränkte sich die Verweisung des § 1596 I 4 BGB a.F. nur auf S. 1 und S. 2 (beschränkte Geschäftsfähigkeit), nicht aber auf S. 3 (Geschäftsunfähigkeit); demzufolge war die Möglichkeit der Vaterschaftsanerkennung im Falle der Geschäftsunfähigkeit der Mutter ausgeschlossen.

S. 54 (Textplagiat)

Direkt im Anschluss folgt ein weiteres Fragment zur Folgeseite bei Wanitzek.

4. Vaterschaftsanerkennung

Ist die Mutter zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes nicht verheiratet, so kann deren Partner, als der Wunschvater, die Vaterschaft gemäß § 1592 Nr. 2 BGB anerkennen. Damit erhält er den Status des Vaters, sofern die weiteren Voraussetzungen gemäß §§ 1594 ff BGB vorliegen.

Wohn, Annette: „Medizinische Reproduktionstechniken und das neue Abstammungsrecht“ (2001). Bielefeld: Gieseking. S. 56 f.

Primärquelle:

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 1592 Vaterschaft

Vater eines Kindes ist der Mann,

1. der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet ist,
2. der die Vaterschaft anerkannt hat oder
3. dessen Vaterschaft nach § 1600d oder § 182 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gerichtlich festgestellt ist.

BGB: §1592 (Vaterschaft).

https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1592.html

Ungeregt war bisher der Fall, dass die zustimmungsberechtigte Mutter geschäftsunfähig ist, denn die Verweisung des § 1596 I S. 4 BGB a. F. hatte sich nur auf S. 1 und S. 2 (beschränkte Geschäftsfähigkeit), nicht aber auf S. 3 (Geschäftsunfähigkeit) bezogen. Die Möglichkeit der Vaterschaftsanerkennung war in einem solchen Fall ausgeschlossen, weil die geschäftsunfähige Mutter nicht durch ihren gesetzlichen Vertreter mit Genehmi-

Wanitzek, Ulrike: „Ergänzungen des Abstammungsrechts durch das Kinderrechteverbesserungsgesetz“, in: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ) 2003, S. 730-736. S. 735



³³⁸ Die Beurkundung kann durch einen Notar § 20 I BNotG, den Standesbeamten § 29a I PStG, die Rechtspfleger beim Amtsgericht § 62 I Nr. 1 BeurkG, § 3 Nr. 1f RPflG oder die Urkundsperson beim Jugendamt § 59 I 1 Nr. 1 SGB VIII erfolgen.

[...]

³⁴² An den Widerruf sind dieselben Anforderungen zu stellen wie an die ursprüngliche Erklärung; die §§ 1597 I, II, 1594 III, 1596 I, III, IV BGB gelten nach § 1597 III 2 BGB entsprechend. Nach der durch das KindRVerbG erfolgten Neufassung des § 59 I 1 Nr. 1 SGB VIII ist auch die Beurkundung des Widerrufs der Vaterschaftsanfechtung durch das Jugendamt möglich. Somit gelten für alle Erklärungen im Zusammenhang mit der Vaterschaftsanfechtung (Anerkennung, Zustimmung, Widerruf) die gleichen Möglichkeiten öffentlicher Beurkundung, vgl. FN 338.

S. 54 (Textplagiat)

Badenberg erwähnt Wanitzek auf dieser Seite nicht.

Falsche Abweichung: Badenberg schreibt „Vaterschaftsanfechtung“ (rot unterstrichen) statt „Vaterschaftsanerkennung“. Beide Sätze werden dadurch falsch, denn § 59 I 1 Nr. 1 SGB VIII betrifft die Erklärungen über die Anerkennung der Vaterschaft und deren Widerruf und auch der Teil in Klammern „(Anerkennung, Zustimmung, Widerruf)“ passt nur zur Anerkennung.

³⁴³ Auch wenn die Anerkennung „unrichtig“ ist, d.h. wenn eine Abstammung behauptet wird, die nach Kenntnis des Erklärenden ausgeschlossen ist, wird deren Wirksamkeit hiervon (zunächst) nicht berührt. In einem solchen Falle besteht nur die Möglichkeit der Anfechtung nach § 1600 BGB, vgl. OLG Köln, Urteil v. 25.10.2001, NJW 2002, 901 (902).

S. 55 (Sekundärquellenplagiat)

Lüderitz kommt auf der Seite an keiner Stelle vor. Als Quelle nennt Badenberg nur die Entscheidung des OLG Köln. Die Entscheidung benutzt aber andere Worte: Sie handelt von einer bewusst wahrheitswidrigen Anerkennung. Die wiedergegebene Bestimmung, eine Abstammung zu behaupten, die nach Kenntnis des Erklärenden

Nach der durch das KindRVerbG erfolgten Neufassung des § 59 I S. 1 Nr. 1 SGB VIII ist – wegen „des engen Sachzusammenhangs zu den übrigen Erklärungen über die Anerkennung der Vaterschaft“¹⁰⁸ – die Urkundsperson beim Jugendamt nun auch befugt, die Erklärung zu beurkunden, durch welche die Anerkennung der Vaterschaft widerrufen wird, wenn sie ein Jahr nach der Beurkundung noch nicht wirksam geworden ist (§ 1597 III BGB)¹⁰⁹. Es ist sinnvoll, dass der Gesetzgeber diese „Beurkundungslücke“¹¹⁰ geschlossen und damit im Einklang mit § 1597 I, III S. 2 BGB ausnahmslos für alle Erklärungen im Zusammenhang mit der Vaterschaftsanerkennung (Anerkennung, Zustimmungen, Widerruf) die gleichen Möglichkeiten öffentlicher Beurkundung vorgesehen hat.

Wanitzek, Ulrike: „Ergänzungen des Abstammungsrechts durch das Kinderrechteverbesserungsgesetz“, in: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ) 2003, S. 730-736. S. 736

a) Die Vaterschaft anerkennen heißt sich zum Kind bekennen, gleichgültig aus welchen Motiven (Glaube an Abstammung, Liebe zur Mutter). Die Anerkennung kann „unrichtig“ sein, d.h. eine Abstammung behaupten, die nach Kenntnis des Erklärenden ausgeschlossen ist. Die Wirksamkeit wird hiervon (zunächst) nicht berührt. Daher ist es unrichtig, von einer „Wissenserklärung“ zu sprechen (so aber Beitzke in 25. Aufl., ambivalent Pal/Diederichsen § 1600b Rz. 1); vielmehr handelt es sich um eine Willenserklärung und damit um ein Rechtsgeschäft (BGHZ 64, 129).

Praktisch ist diese Einordnung angesichts der detaillierten Sonderregelung in §§ 1596f, 1600–1600b a.F. unerheblich. Letztere verdrängt die Regeln der allgemei-



ausgeschlossen ist, und der eingeklammerte Vorbehalt „zunächst“ stehen nicht in der Entscheidung, sondern erst bei Lüderitz.

nen Rechtsgeschäftslehre (vgl. unten Rz. 642, 647). Unbestritten ist, daß die Rechtsordnung solche falschen Anerkenntnisse duldet. Gegen mißbräuchlich falsche Anerkennung schützten früher das Erfordernis der Zustimmung des Kindes zum Anerkenntnis (§ 1600c a.F.) und die Möglichkeit der Anfechtung unrichtiger Anerkenntnisse. Letztere ist erhalten geblieben (unten Rz. 651). Erstere ist entfallen (unten Rz. 640); jedoch war Kenntnis des Pflegers (vgl. § 1706 Nr. 1 a.F.) von den wahren Zusammenhängen natürlich begrenzt. „Organisierte“ (falsche) Vaterschaftserklärung verbietet § 5 IV AdVermiG (unten Rz. 693, 1005).

Lüderitz, Alexander: „Familienrecht“ (1999), 27., wesentlich überarbeitete Auflage des von Günther Beitzke begründeten Werkes. München: C. H. Beck. § 22 Rdnr. 636, S. 248 f.

Die daraus resultierenden Schwierigkeiten aufgrund widerstreitender Interessen von Mutter und Kind sollten nach Ansicht Mutschlers³⁵⁴ und Richters³⁵⁵ durch das Modell einer sog. „zweiten Welle“ gelöst werden. Danach sollte der Standesbeamte verpflichtet werden, das Jugendamt einzuschalten, wenn die Mutter nach einem gewissen Zeitablauf immer noch untätig hinsichtlich der Preisgabe des Vaters geblieben ist. Vaterlosigkeit bringe Nachteile für das Kind, da es zum Vater weder soziale, noch unterhaltsrechtliche oder erbrechtliche Beziehungen aufbauen könne. Trotz dieser überzeugenden Darlegungen³⁵⁶ wurde der Vorschlag vom Gesetzgeber abgelehnt³⁵⁷.

³⁵⁴ Mutschler, FamRZ 1997, 1381 (1384).

³⁵⁵ Richter, FamRZ 1994, 5 (8).

³⁵⁶ Zustimmung, Helms, Feststellung der biologischen Abstammung, S. 84, 85.

³⁵⁷ Vgl. BT-Drucksache 13/892, S. 25 ff.; zustimmend, Muscheler/Beisenherz, JR 1999, 356 (361).

S. 56 (Sekundärquellenplagiat)

In Fußnote 354 schreibt Badenber „FamRZ 1997“ statt 1996 (wie in der Dissertation von Wohn zu lesen ist). Korrekt ist jedoch FamRZ 1996 (siehe rechts).

Wohn gab Mutschler, Seidel und Richter in der Fußnote an und nennt Mutschler und Seidel im Fließtext. Badenber nennt alternativ Mutschler und Richter im Fließtext. Die Dissertation von Wohn

Die daraus resultierenden Schwierigkeiten aufgrund widerstreitender Interessen von Mutter und Kind sollten nach Ansicht Mutschlers und Seidels durch eine „zweite Welle“ gelöst werden.²⁵⁶ Danach sollte der Standesbeamte verpflichtet werden, das Jugendamt einzuschalten, wenn die Mutter nach einem gewissen Zeitablauf immer noch untätig hinsichtlich der Preisgabe des Vaters geblieben ist. Vaterlosigkeit bringe Nachteile für das Kind, da es zum Vater weder soziale, noch unterhaltsrechtliche oder erbrechtliche Beziehungen aufbauen könne. Trotzdem wurde dieser Vorschlag vom Gesetzgeber abgelehnt.²⁵⁷

²⁵⁶ Vgl. zum Vorschlag Mutschlers, FamRZ 1996, 1381, 1384; MüKo-Seidel, Ergbd. zur 3.A., vor § 1589 Rn. 8 und § 1600e Rn. 4; siehe hierzu auch Beinkinstadt, DAVorm 1993, 1 f; Richter, FamRZ 1994, 5, 8.

²⁵⁷ BT-Drucks. 13/892, S. 25, 30.

Wohn, Annette: „Medizinische Reproduktionstechniken und das neue Abstammungsrecht“ (2001). Dissertation, Bielefeld: Giesecking. S. 70

Primärquelle:

erwähnt Badenberg dafür nicht.

Der Wortlaut ist der von Wohn und nicht der der Primärquelle.

Es muß aber gewährleistet sein, daß eine anhaltende Untätigkeit der Mutter dem nach neuem Recht zuständigen FamG überhaupt bekannt wird. Dafür genügt eine Kontrolle derart, daß der Standesbeamte verpflichtet wird, das Jugendamt zu benachrichtigen, wenn nach Ablauf einer bestimmten Zeit (z. B. eines Jahres) seit der Geburt des Kindes der Vater noch nicht im Geburtenbuch beigeschrieben ist (sog. „zweite Welle“²³).

Mutschler, Dietrich: „Interessenausgleich im Abstammungsrecht - Teilaspekte der Kindschaftsrechtsreform“ (1996). In: FamRZ 1996 43. Jahrgang, Heft 22 vom 15. November 1996, S. 1381-1386, hier S. 1380.

Der Gesetzgeber des Kindschaftsrechtsreformgesetzes stellt in seiner amtlichen Begründung zu § 1600d II BGB³⁶¹ fest, dass eine „Vaterschaftsvermutung in der Mehrzahl der Fälle, in denen ein Gutachten eingeholt wird, entbehrlich sein“ werde, eben weil der positive Vaterschaftsbeweis gelingen wird. Nur wenn „keine hinreichenden gutachtlichen Ergebnisse gewonnen werden können“³⁶², soll weiterhin die Vermutung greifen, um das Kind nicht trotz bewiesener Beiwohnung „rechtlich vaterlos“ zu lassen. Da sich die naturwissenschaftlichen Methoden der Vaterschaftsfeststellung verfeinert haben und sich die Vaterschaft eines Mannes demnach in der Regel entweder ausschließen oder aber mit einer so hohen Wahrscheinlichkeit feststellen lässt, dass keine vernünftigen Zweifel mehr bestehen, hat die bloße Vaterschaftsvermutung stark an Bedeutung verloren³⁶³.

³⁶¹ BT-Drucksache 13/4899, S. 88.

³⁶² So zum Beispiel, wenn aufgrund des Todes eines Beteiligten kein Blut und keine Gewebeprobe mehr genommen werden kann.

³⁶³ Kirchmeier, FPR 2002, 370 (370); Gaul, FamRZ 1997, 1441 (1453); Diederichsen, NJW 1998, 1977 (1980); Palandt-Diederichsen, § 1600, Rdnr. 11.

S. 57 (Blindzitate, Zitatmanipulation)

Zitatmanipulation: Aus „eine solche Vermutung“ macht Badenberg „Vaterschaftsvermutung“, obwohl in einem Direktzitat solche Änderungen zu kennzeichnen gewesen wären. Aus „rechtlich nicht vaterlos“ zieht Badenberg das „nicht“ heraus und lässt es als ihr Wort erscheinen.

Offenbar ist dem Gesetzgeber des KindRG entgangen, daß aufgrund des bisher geltenden § 1600o BGB nach ständiger BGH-Rechtsprechung¹³⁰) zwei Wege zur Vaterschaftsfeststellung gegeben sind, der unmittelbare und volle, sogenannte positive Vaterschaftsbeweis nach § 1600o I BGB und der mittelbare Vaterschaftsbeweis mit Hilfe der Vaterschaftsvermutung aufgrund nachgewiesener Beiwohnung gemäß § 1600o II BGB¹³¹). Gewiß sollte durch § 1600d II S. 1 BGB n.F. in der Sache an der bisherigen Rechtslage nichts geändert werden. Die amtliche Begründung zu § 1600d II BGB-E geht sogar davon aus, daß „eine solche Vermutung in der Mehrzahl der Fälle, in denen ein Gutachten eingeholt wird, entbehrlich sein“ werde¹³²), eben weil dann schon der positive Vaterschaftsbeweis gelingen wird. Nur wenn „keine hinreichenden gutachtlichen Ergebnisse gewonnen werden können“, soll weiterhin die Vermutung eingreifen, um das Kind trotz bewiesener Beiwohnung „rechtlich nicht vaterlos“ zu lassen¹³³). Bedauerlich ist allerdings, daß man

³⁶¹ BT-Drucksache 13/4899, S. 88.

³⁶² So zum Beispiel, wenn aufgrund des Todes eines Beteiligten kein Blut und keine Gewebeprobe mehr genommen werden kann.

³⁶³ Kirchmeier, FPR 2002, 370 (370); Gaul, FamRZ 1997, 1441 (1453); Diederichsen, NJW 1998, 1977 (1980); Palandt-Diederichsen, § 1600, Rdnr. 11.

Gaul, Hans Friedhelm: „Die Neuregelung des Abstammungsrechts durch das Kindschaftsrechtsreformgesetz“, in: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ) 1997, S. 1441-1466. Hier S. 1453



Gemeinsame Zitierfehler: Badenberg übernimmt auch blind die Zitierfehler der Sekundärquelle (das Ausgelassene „wird“ und auch „Ergebnisse“ statt „Erkenntnisse“).

Gaul wird zwar in Fußnote 363 mitunter erwähnt, aber daraus wird das Ausmaß der Übernahme nicht deutlich. Die übernommenen Verweise hätten überdies auch mit „zitiert nach“ gekennzeichnet werden müssen, wenn sie nicht selbst aufgesucht wurden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt die Vermutung des geltenden § 1600 o Abs. 2 Satz 1, wonach als Vater vermutet wird, wer der Mutter während der Empfängniszeit beigewohnt hat (Satz 1). Eine solche **Vermutung** wird zwar **in der Mehrzahl der Fälle, in denen ein Gutachten eingeholt wird, entbehrlich sein**. Dort aber, wo etwa wegen des Fehlens von Blut- oder Gewebeproben **keine hinreichenden gutachtlichen Erkenntnisse gewonnen werden können** (z. B. wegen des Todes eines Beteiligten und des Fehlens naher Verwandter, die in die Begutachtung einbezogen werden könnten), ist die **Vermutung** von Bedeutung. Das Kind soll **rechtlich nicht vaterlos** bleiben, wenn die Beiwohnung bewiesen ist. Dies gilt allerdings nicht, wenn schwerwiegende Zweifel an der Vaterschaft – etwa wegen Mehrverkehrs – bestehen (Satz 2).

Deutscher Bundestag, Drucksache 13/4899 vom 13. Juni 1996:
Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts. S. 88
<https://dserver.bundestag.de/btd/13/048/1304899.pdf>

Der Gesetzgeber des Kindschaftsrechtsreformgesetzes stellt in seiner amtlichen Begründung zu § 1600d II BGB³⁶¹ fest, dass eine „Vaterschaftsvermutung in der Mehrzahl der Fälle, in denen ein Gutachten eingeholt wird, entbehrlich sein“ werde, eben weil der positive Vaterschaftsbeweis gelingen wird. Nur wenn „keine hinreichenden gutachtlichen Ergebnisse gewonnen werden können“³⁶², soll weiterhin die Vermutung greifen, um das Kind nicht trotz bewiesener Beiwohnung „rechtlich vaterlos“ zu lassen. **Da sich die naturwissenschaftlichen Methoden der Vaterschaftsfeststellung verfeinert haben und sich die Vaterschaft eines Mannes demnach in der Regel entweder ausschließen oder aber mit einer so hohen Wahrscheinlichkeit feststellen lässt, dass keine vernünftigen Zweifel mehr bestehen, hat die bloße Vaterschaftsvermutung stark an Bedeutung verloren**³⁶³.

³⁶¹ BT-Drucksache 13/4899, S. 88.

³⁶² **So zum Beispiel, wenn aufgrund des Todes eines Beteiligten kein Blut und keine Gewebeprobe mehr genommen werden kann.**

³⁶³ Kirchmeier, FPR 2002, 370 (370); Gaul, FamRZ 1997, 1441 (1453); Diederichsen, NJW 1998, 1977 (1980); Palandt-Diederichsen, § 1600, Rdnr. 11.

des tatsächlichen Zeugungsakts entsteht, greift nicht. Die Vaterschaftsvermutung soll nämlich grundsätzlich nur subsidiär sein. **So zum Beispiel in dem Fall, in dem wegen des Todes eines Beteiligten kein Blut und keine Gewebeprobe mehr genommen werden kann.** Die Vaterschaftsvermutung greift also nur dann, wenn der positive Vaterschaftsbeweis nicht gelingt. Damit soll verhindert werden, daß das Kind vaterlos gestellt wird, nur weil die Vaterschaft nicht bewiesen werden kann, obwohl eine hinreichend sichere Vermutung besteht, das heißt keine schwerwiegenden Zweifel im Sinne von § 1600d Abs. 2 Satz 2 BGB gegeben sind.²⁶³ **Da sich die naturwissenschaftlichen Methoden der Vaterschaftsfeststellung so verfeinert haben und sich die Vaterschaft eines Mannes demnach in der Regel ausschließen läßt oder aber mit einer so hohen Wahrscheinlichkeit feststellen läßt, daß keine vernünftigen Zweifel mehr bleiben, hat die bloße Vaterschaftsvermutung stark an Bedeutung verloren.**²⁶⁴

²⁶³ BT-Drucks. 13/4899, S. 88; schwerwiegende Zweifel ergeben sich zum Beispiel im Falle von Mehrverkehr der Mutter.

²⁶⁴ Diederichsen, NJW 1998, 1977, 1980; Greßmann, Neues Kindschaftsrecht, S. 43; FamRefK-Wax, § 1600d Rn. 4; ebenso die amtliche Begründung, BT-Drucks. 13/4899, S. 88.



Wohn, Annette: „Medizinische Reproduktionstechniken und das neue Abstammungsrecht“ (2001). Bielefeld: Gieseking. S. 71 mit den Fußnoten 263 und 264

Die Entscheidung des Richters ist dabei in der Regel durch Gutachten vorbestimmt, wobei die Blutgruppenuntersuchung als serologisches Beweisverfahren im Vordergrund steht³⁶⁶.

³⁶⁶ Die Blutgruppenuntersuchung als Mittel zur Feststellung der offenbaren Unmöglichkeit der Vaterschaft ist in der gerichtlichen Praxis seit 1930 anerkannt. Wenn ein Kind eine Bluteigenschaft aufweist, die weder von der Mutter noch von deren Ehemann oder dem behaupteten Vater stammt, muss ein Dritter der Vater des Kindes sein; folglich sind Ehemann, Anerkennender und beklagter „Vielleicht-Vater“ als Vater des Kindes ausgeschlossen, vgl. Lüderitz, Familienrecht, § 22, Rdnr. 674;

Hohloch, Familienrecht, § 24, Rdnr. 763. Ausführliche Darstellung der Beweismittel im Abstammungsprozeß bei Rittner, NJW 2002, 1745 ff.; Fabricius, FPR 2002, 376 ff.

S. 57 f. (Scheinparaphrase)

Durch „vgl.“ behauptet Badenberg hier eine bloße Anlehnung mit eigenen Worten, jedoch hat sie 59 Wörter wort- und zeichengetreu in derselben Reihenfolge übernommen, mit nur einer Abänderung: Die Anführungszeichen um „Vielleicht-Vater“. Dadurch wird aber der Leser (und Prüfer) noch weiter getäuscht, indem nur dieser kleine Teil als wortwörtliche Übernahme ausgewiesen wird.

zeß als auch im positiven Feststellungsprozeß ein hoher Wahrscheinlichkeitsgrad für die gefundene Aussage erreicht werden.

a) Im Vordergrund stehen serologische Beweisverfahren. Die Blutgruppenuntersuchung als Mittel zur Feststellung der offenbaren Unmöglichkeit der Vaterschaft ist in der gerichtlichen Praxis seit 1930 anerkannt. Wenn ein Kind eine Bluteigenschaft aufweist, die weder von der Mutter noch von deren Ehemann oder dem behaupteten Vater stammt, muß ein Dritter der Vater des Kindes sein; folglich sind Ehemann, Anerkennender und beklagter Vielleicht-Vater als Vater des Kindes ausgeschlossen. 674

Als vererbliche Bluteigenschaften werden vor allem angesehen: Erythrozytenantigene, Serumproteine und Erythrozytenenzyme. Als

Lüderitz, Alexander: „Familienrecht“, 27. Auflage (1999). München: Beck. § 22 Rdnr. 674, S. 267



des auf Feststellung in Anspruch genommenen Mannes bestehen. Der Mann kann solche Zweifel mit der „Einrede des Mehrverkehrs“³⁷¹ streuen³⁷². Vor Abweisung der

³⁷¹ Zum sog. „Mehrverkehr“, vgl. BGH, Urteil v. 13.7.1988, FamRZ 1988, 1037 ff.

³⁷² Die Tatsache des Mehrverkehrs gibt dem beklagten Mann keinen absoluten Einwand gegen die Feststellung der Vaterschaft, doch kann sie schwerwiegende Zweifel an der Vaterschaft begründen. Die Vermutung ist jedenfalls dann widerlegt, wenn die Vaterschaft des Beklagten nicht wahrscheinlicher ist als die eines anderen Mannes; vgl. BGH, Urteil v. 29.4.1982, FamRZ 1982, 691 (692); Palandt-Diederichsen, § 1600d, Rdnr. 13.

S. 58 (Sekundärquellenplagiat)

Badenberg nennt Schwab auf dieser Seite nicht.

gegenüber dem Vater gefährden. **Erstaunlich ist**, dass trotz aller Betonung des Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts³⁷⁵ nicht bedacht wurde, dass sich eine Abschaffung der Amtspflegschaft negativ auf die Interessen des Kindes auswirken kann. Hierbei wäre es sachgerechter gewesen, der Mutter in ihrer Eigenschaft als gesetzliche Vertreterin die Pflicht zur Klärung der Vaterschaft gesetzlich zuzuweisen. Unterlässt die Mutter

S. 59

Kumulation der Zustimmungen von Mutter und Kind vorgesehen ist. Die Frage der väterlichen Abstammung beeinflusst zwar grundsätzlich auch die Stellung der Mutter, doch spielen diese Überlegungen bei volljährigen Kindern naturgemäß keine große Rolle. In Anbetracht der Tatsache, dass in Reaktion auf die Entscheidungen des

S. 60

schlechtsverkehr hatte, eine wichtige Rolle (sog. „Mehrverkehr“, vgl. BGH FamRZ 1988, 1037). Zwar gibt die Tatsache der Mehrverkehrs dem beklagten Mann keinen absoluten Einwand gegen die Feststellung seiner Vaterschaft (anders die „exceptio plurium“ des BGB in ursprünglicher Fassung, § 1717), doch kann sie schwerwiegende Zweifel an der Vaterschaft begründen. Die Vermutung ist jedenfalls dann widerlegt, wenn die Vaterschaft des Beklagten nicht wahrscheinlicher ist als die eines anderen Mannes (vgl. BGH FamRZ 1975, 685 f.; 1982, 691). Auch in diesem Zusammenhang kommen die medizinisch-naturwissenschaftlichen Erkenntnismöglichkeiten zum Einsatz (vgl. BGH NJW 1990, 2312).

Schwab, Dieter: „Familienrecht“, 11. Auflage (2001). München: C. H. Beck. Hier S. 228

hend in ihre Hand. **Erstaunlich ist**, daß trotz aller Betonung des Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung – auch anlässlich der Arbeiten zum KindRG – nicht bedacht wurde, daß sich eine Abschaffung der Amtspflegschaft negativ auf die Interessen des Kindes auswirken kann. Aufgabe des Jugendamtes war

Helms 1999, Die Feststellung der biologischen Abstammung, S. 84

wurden. Bei Wegfall der Amtspflegschaft wäre es jedoch sachgerechter gewesen, diese Rechte der Mutter in ihrer Eigenschaft als gesetzliche Vertreterin zuzuweisen. Verfolgt man die Reformdiskussion, dann liegt die Vermutung

Helms 1999, Die Feststellung der biologischen Abstammung, S. 82

Die Frage der väterlichen Abstammung beeinflusst zwar grundsätzlich auch die Stellung der Mutter (die Unterhaltspflicht des Vaters gegenüber dem Kind berührt ihre vermögensrechtlichen Interessen), doch spielen diese Überlegungen bei volljährigen Kindern naturgemäß keine große Rolle. Auch international

Helms 1999, Die Feststellung der biologischen Abstammung, S. 82



B. Möglichkeiten der Statuskorrektur zur Durchsetzung des Rechts auf Kenntnis der genetischen Abstammung de lege lata

Im vorangehenden Abschnitt wurden die gesetzlichen Regelungen zur Begründung der primären Mutter/Vater-Kind-Zuordnung dargestellt. Dabei stand die Frage im Vordergrund, inwieweit und unter welchen Voraussetzungen mit ihrer Hilfe eine Übereinstimmung von rechtlichem Status und genetischer Abstammung herbeigeführt wird. Nunmehr soll in einem zweiten Abschnitt untersucht werden, unter welchen Voraussetzungen ein ursprünglich erlangter Status beseitigt werden kann, wenn er mit der genetischen Abstammung nicht übereinstimmt. Hierbei soll nicht nur auf die

S. 61 (Erneut sehr deutlicher Hinweis auf vorsätzlichen Textbetrug)

Vaterschaft durch nachträgliche Anfechtung nicht zugelassen werden³⁹². Diese Regelung sei notwendig, um die auf diese Weise gezeugten Kinder zu schützen; diese verlören anderenfalls nach erfolgreicher Anfechtung Unterhalts- und Erbensprüche, sowie die persönliche Beziehung zu ihrem bisherigen Vater³⁹³.

³⁹³ BT-Drucksache 14/2096, S. 7: der BGH hatte in ständiger Rechtsprechung eine solche Anfechtung zugelassen, BGH, Urteil v. 7.4.1983, Z 87, 169 ff.; BGH, Urteil v. 3.5.1995, Z 129, 297 ff.; so auch OLG Köln, Beschluß v. 13.11.1996, FamRZ 1997, 1171 ff.

S. 62 (Sekundärquellenplagiat)

Badenberg erwähnt den Beitrag von Roth auf dieser Seite nicht.

Formulierungen wie „ständiger Rechtsprechung“ lassen sich nicht in der BT-Drucksache finden und der Wortlaut ist dort auch anders (siehe rechts).

B. Änderung der Vater-Kind-Zuordnung bei Auseinanderfallen von Status und biologischer Abstammung

Im vorangehenden Abschnitt wurden die Mechanismen der primären Vater-Kind-Zuordnung untersucht. Dabei stand die Frage im Vordergrund, inwieweit und unter welchen Voraussetzungen mit ihrer Hilfe eine Übereinstimmung von rechtlichem Status und biologischer Abstammung herbeigeführt wird oder werden kann. Nunmehr soll in einem zweiten Schritt untersucht werden, unter welchen Voraussetzungen ein ursprünglich erlangter Status beseitigt werden kann, wenn er mit der biologischen Abstammung nicht übereinstimmt.

Helms 1999, Die Feststellung der biologischen Abstammung, S. 87

Rechtsprechung und Literatur in Deutschland: Während ein großer Teil der Literatur dem Mann, der seine Zustimmung zur Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten erteilt hatte, eine spätere Anfechtung aus dem Gesichtspunkt des Rechtsmissbrauchs versagen wollte¹³, hat der BGH in ständiger Rechtsprechung die Anfechtung zugelassen¹⁴. Die gleiche Situation ergibt sich für nichtverheiratete Paare, bei denen wegen Fehlens einer Vaterschaftsvermutung der männliche Partner das aus der Samenspende stammende Kind anerkennen muss (§ 1592 Nr. 2 BGB), um rechtlich als Vater zu gelten. Obwohl sein Anerkenntnis wissentlich falsch erfolgt, ist ihm eine spätere Anfechtung nicht verwehrt.

Nunmehr hat sich der Gesetzgeber dazu entschlossen, die Anfechtung sowohl durch die Mutter als auch durch ihren der Insemination zustimmenden Mann auszuschließen, um die auf diese Weise gezeugten Kinder zu schützen; diese verlören – so die Begründung – anderenfalls nach erfolgreicher Anfechtung Unterhalts- und Erbensprüche genauso wie die persönlichen Beziehungen zu ihrem (bisherigen) Vater¹⁵. Des weiteren sei der Anfechtungsausschluss

¹⁴ BGHZ 87, 169 = JZ 1983, 549 m. Anm. Giesen; 129, 297, 301; zustimmend: OLG Köln FamRZ 1997, 1171; OLG Celle FamRZ 2001, 700; aus der Literatur: Schlegel JuS 1996, 1967; Hobloch JuS 1996, 75; Rauscher (Fn. 11), Rz. 816; w.Nw. bei MünchKommBGB/Wellenhofer-Klein (Fn. 10), § 1600 Rz. 21.

¹⁵ BT-Drucks. 14/2096, S. 7.

Roth, Andreas: „Das Kinderrechteverbesserungsgesetz“, in: Juristenzeitung (JZ) 2002, S. 651-655. S. 652



Primärquelle:

Die **Regelung** ist erforderlich, **um** den **auf diese Weise gezeugten Kindern** eine Rechtsstellung im Verhältnis zu dem als ihren Vater geltenden Mann zu verschaffen und zu erhalten, wie sie angenommene minderjährige Kinder haben. Nur so können die dem Wohl der auf diese Weise gezeugten Kinder widersprechenden Konsequenzen vermieden werden, die **nach erfolgreicher Anfechtung** durch den Mann oder die Mutter zu einem Verlust der **Unterhaltsansprüche** und des **Erbrechts**, aber auch zum Verlust **persönlicher Beziehungen** dieser Kinder führen. Der Ausschluss des Anfechtungsrechts ist auch rechts-

Deutscher Bundestag: „Entwurf eines Gesetzes zur weiteren

Verbesserung von Kinderrechten“. Gesetzentwurf des Bundesrates

vom 11. November 1999, BT-Drucksache 14/2096. S. 7

<https://dserver.bundestag.de/btd/14/020/1402096.pdf>

c) Anfechtungsrecht des Kindes

Um das vom Bundesverfassungsgericht angemahnte Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung zu verwirklichen⁴⁰¹, führte das Kindschaftsrechtsreformgesetz in Abkehr von § 1696 I Nr. 1-5 BGB a.F. ein sachlich unbeschränktes Anfechtungsrecht des volljährigen Kindes ein. Das Anfechtungsrecht des minderjährigen Kindes, das von seinen Sorgeberechtigten auszuüben ist (§ 1600a III BGB), ist einem

Kindeswohlvorbehalt⁴⁰² unterworfen, § 1600a IV BGB. Es gilt eine Abwägung vorzunehmen zwischen den wirtschaftlichen Interessen des Kindes, seinen sozialen und emotionalen Bindungen und dem Interesse des Kindes an der Kenntnis seiner wahren Abstammung⁴⁰³.

S. 63

2. Anfechtungsrecht des Kindes

Um das vom BVerfG angemahnte Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung zu verwirklichen, führt das KindRG in Abkehr von § 1596 Abs. 1 Nr. 1-5 BGB a.F. ein sachlich unbeschränktes Anfechtungsrecht des Kindes ein (§ 1600 Abs. 1 BGB n.F.).¹⁹¹ Solange das Kind beschränkt geschäftsfähig ist,

Helms 1999, Die Feststellung der biologischen Abstammung, S. 100

Das Anfechtungsrecht des minderjährigen Kindes, das von seinen Sorgeberechtigten auszuüben ist, wurde vom KindRG einem Kindeswohlvorbehalt unterworfen. Die Beachtung des Kindeswohls ist im Abstammungsrecht nicht

Helms 1999, Die Feststellung der biologischen Abstammung, S. 100



Fall nun eigenständig zu beurteilen. Es gilt, eine Abwägung vorzunehmen zwischen den wirtschaftlichen Interessen des Kindes, seinen sozialen und emotionalen Bindungen und dem Interesse des Kindes an der Kenntnis seiner wahren Abstammung.¹⁹⁵ Auch die eigenen Wünsche und Vorstellungen des Kindes

Helms 1999, Die Feststellung der biologischen Abstammung, S. 101

⁴⁰⁵ BT-Drucksache 13/4899, S. 57; Dies entspricht der Ansicht des BGH, der ein berechtigtes Interesse des Erzeugers an der Anfechtung zwar in Erwägung zieht, dieses aber hinter das Kindeswohl und den Schutz der ehelichen Familie zurücktreten lässt, vgl. BGH, Urteil v. 25.3.1981, FamRZ 1981, 538 (538); so auch Finger, NJW 1984, 846 (849); Mutschler, FamRZ 1994, 65 (69); AmtsG Bielefeld, Urteil v. 30.1.2002, FamRZ 2003, 885 (885); OLG Düsseldorf, Urteil v. 24.6.2003, FamRZ 2003, 1578 (1579).

S. 64 (Sekundärquellenplagiat)

Badenberg gibt zwar den Bundesgerichtshof an, aber der Wortlaut ist nicht seiner: Der Satz spricht über ihn und fasst seine Rechtsprechung zusammen, und diese Zusammenfassung ist die Leistung von Muscheler und Beisenherz. Badenberg erwähnt Muscheler und Beisenherz jedoch auf der Seite nicht.

jeweils geltende Abstammungsrecht beeinflusst haben, aufgezeigt. Bei der Schaffung des Bürgerlichen Gesetzbuches wurde ein Ehelichkeitsanfechtungsrecht des biologischen Vaters gar nicht in Erwägung gezogen, was nicht weiter verwundert, war für den Gesetzgeber doch allein die „Ehe diejenige sittliche Grundlage (...), welche die Voraussetzung familienrechtlicher Pflichten und Rechte bildet.“⁴²¹ Heute kann

S. 66 (Zu beachten ist auch die identische Auslassung (...) bei Helms und Badenberg.)

die Voraussetzung familienrechtlicher Pflichten und Rechte bildet.“⁴²¹. Heute kann

d) Kein Anfechtungsrecht des Erzeugers

Der Erzeuger des Kindes ist nach wie vor nicht anfechtungsberechtigt. Dies entspricht der Ansicht des BGH, der ein berechtigtes Interesse des Erzeugers an der Anfechtung zwar in Erwägung zieht, dieses aber hinter das Kindeswohl und den Schutz der ehelichen Familie zurücktreten lässt¹²³. In der Reformdiskussion

¹²³ BGH, FamRZ 1981, 538 f., 538.

Muscheler, Karlheinz/Beisenherz, Thorn: „Das neue Abstammungsrecht (2. Teil)“, in: Juristische Rundschau (JR) 1999, S. 407 bis 412. S. 409

Bei der Schaffung des BGB wurde ein Ehelichkeitsanfechtungsrecht des biologischen Vaters erst gar nicht in Erwägung gezogen, war doch für den Gesetzgeber allein die „Ehe diejenige sittliche Grundlage ..., welche die Voraussetzung familienrechtlicher Pflichten und Rechte bildet.“²⁰⁸ Demgegenüber

Helms 1999, Die Feststellung der biologischen Abstammung, S. 106

Ein Teil dieser Argumente hat heute an Überzeugungskraft verloren. So lässt sich ein generelles Desinteresse nichtehelicher Väter an dem Schicksal ihrer Kinder nicht mehr behaupten. Vielmehr haben diese sich teilweise in In-

jedoch ein generelles Desinteresse nichtehelicher Väter an dem Schicksal ihrer Kinder nicht mehr angenommen werden. Vielmehr haben diese sich teilweise in Interessengemeinschaften zusammengeschlossen, um ihren Forderungen nach größerem rechtlichen Einfluss und verstärkten Kontaktmöglichkeiten politischen Nachdruck zu verleihen.⁴²²

⁴²² Stein-Hilber, ZRP 1993, 256 (258); ders., FuR 1991, 198 (200); Conen, FuR 1996, 171 (173).

S. 66 f. (Korrekt wäre „Stein-Hilbers“ gewesen.)

⁴³² Um das vom BVerfG angemahnte Recht des leiblichen Vaters auf Erlangung der rechtlichen Vaterposition zu verwirklichen, führte das Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Anfechtung der Vaterschaft und das Umgangsrecht von Bezugspersonen des Kindes vom 23.04.2004 ein eingeschränktes Anfechtungsrecht des leiblichen Vaters ein, § 1600 I Nr. 2 BGB n.F.

S. 68

2. Anfechtungsfrist

Während die Frist zur Erhebung der Vaterschaftsanfechtung gemäß § 1600b I BGB einheitlich für alle Klagen zwei Jahre seit Kenntnis der Umstände, die gegen die Vaterschaft sprechen⁴³⁶, beträgt, beginnt für das Kind nach Eintritt der Volljährigkeit eine zweijährige Frist gemäß § 1600b III 2 BGB, wenn der gesetzliche Vertreter des minderjährigen Kindes die Vaterschaft nicht rechtzeitig angefochten hat. Die zweijährige Anfechtungsfrist beginnt insoweit frühestens mit Volljährigkeit, und erst dann, wenn das Kind von den gegen die Vaterschaft sprechenden Umständen Kenntnis erlangt, § 1600b III 2 BGB.

⁴³⁶ Die für den Fristbeginn maßgebliche Kenntnis von den Umständen, die gegen die Vaterschaft sprechen, hat derjenige, dem Tatsachen bekannt werden, die bei sachlicher Beurteilung geeignet sind, Zweifel an der Vaterschaft zu erwecken und die nicht ganz fern liegende Möglichkeit der Nichtvaterschaft zu begründen, vgl. OLG Thüringen, FamRZ 2003, 944 (944); OLG Karlsruhe, FamRZ 2003, 52 (52).

S. 69 (Textplagiat)

Badenberg erwähnt die Dissertation von Helms auf dieser Seite nicht.

Der folgende Absatz von Badenberger lehnt sich noch deutlicher an denselben Absatz von Helms an (siehe unten).

teressengemeinschaften zusammengeschlossen, um ihren Forderungen nach größerem rechtlichen Einfluß und verstärkten Kontaktmöglichkeiten politischen Druck zu verleihen.²¹¹ Das Verhalten der Väter insgesamt hat sich ver-

²¹¹ Stein-Hilbers, ZRP 1993, 256, 258.

Helms 1999, Die Feststellung der biologischen Abstammung, S. 106 f.

Um das vom BVerfG angemahnte Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung zu verwirklichen, führt das KindRG in Abkehr von § 1596 Abs. 1 Nr. 1–5 BGB a.F. ein sachlich unbeschränktes Anfechtungsrecht des Kindes ein (§ 1600 Abs. 1 BGB n.F.).¹⁹¹ Solange das Kind beschränkt geschäftsfähig ist,

Helms 1999, Die Feststellung der biologischen Abstammung, S. 100

c) Anfechtungsfristen

Während die Frist zur Erhebung der Vaterschaftsanfechtung gem. § 1600b Abs. 1 BGB n.F. einheitlich für alle Klagen zwei Jahre seit Kenntnis der Umstände beträgt, die gegen die Vaterschaft sprechen, beginnt für das Kind ab Volljährigkeit eine neue Frist (§ 1600b Abs. 3 S. 2 BGB n.F.). Darüber hinaus läuft gem. § 1600b Abs. 5 BGB n.F. (geänderte Fassung) eine weitere Zweijahresfrist, wenn das Kind Kenntnis von Umständen erlangt, auf Grund derer die „Folgen der Vaterschaft“ „unzumutbar“ werden. Dieses Neuaufleben der Anfechtungsfrist wurde zum Schutz des Kindes für notwendig erachtet, um das Recht auf Kenntnis seiner Abstammung zu schützen.²⁰¹

²⁰¹ BT-Drucks. 13/4899 v. 13.6.1996, S. 166 f. Der Bundesrat hatte sich auch beim Kind für die Streichung dieser Frist eingesetzt (BT-Drucks. 13/4899 v. 13.6.1996, S. 148 f.).

Helms, Tobias: „Die Feststellung der biologischen Abstammung. Eine rechtsvergleichende Untersuchung zum deutschen und französischen Recht“ (1999). Berlin: Duncker & Humblot. S. 103 f.



Darüber hinaus räumt die Regelung des § 1600b V i.V.m. I 1 BGB dem Kind eine weitere Zweijahresfrist ein, wenn es Kenntnis von Umständen erlangt, aufgrund derer die „Folgen der Vaterschaft“ unzumutbar werden. Zur Ausfüllung der Generalklausel „Unzumutbarkeit der Folgen der Vaterschaft“ verweist die Gesetzesbegründung auf die in § 1596 I BGB a.F. bezeichneten Tatbestände⁴³⁷. Eine Unzumutbarkeit i.S.d. § 1600b V BGB liege insbesondere dann vor, wenn eine schützenswerte Familiengemeinschaft mit dem Scheinvater nicht bestehe oder der Scheinvater sich einer schweren Verfehlung gegen das Kind schuldig gemacht habe oder das Kindesinteresse aus anderen Gründen vorzuziehen sei⁴³⁸. Dieses Neuaufleben der Anfechtungsfrist wurde zum Schutz des Kindes für notwendig erachtet, um das Recht auf Kenntnis seiner Abstammung zu schützen⁴³⁹ und im Einzelfall schwer erträgliche Ergebnisse aufgrund der im Interesse von Rechtssicherheit und zum Schutze der sozialen Familie geschaffenen Zweijahresfrist zu vermeiden.

⁴³⁷ BT-Drucksache 13/4899, S. 88.

⁴³⁸ Vgl. Lütderitz, Familienrecht, § 22, Rdnr. 653.

⁴³⁹ BT-Drucksache 13/4899, S. 166.

S. 69 (Textplagiat)

Das Fragment folgt unmittelbar sowohl bei Badenberg als auch bei Helms auf das vorherige. Der Wortlaut des rosafarbenen Teils stammt dabei von Helms und nur teilweise aus der Primärquelle. Der orangefarbene Satz findet sich so nicht in der angegebenen Primärquelle (der Grund ist hier rechts unterstrichen) und es sind die Worte von Helms, welchen Badenberg nicht angegeben hat.

stände beträgt, die gegen die Vaterschaft sprechen, beginnt für das Kind ab Volljährigkeit eine neue Frist (§ 1600b Abs. 3 S. 2 BGB n.F.). Darüber hinaus läuft gem. § 1600b Abs. 5 BGB n.F. (geänderte Fassung) eine weitere Zweijahresfrist, wenn das Kind Kenntnis von Umständen erlangt, auf Grund derer die „Folgen der Vaterschaft“ „unzumutbar“ werden. Dieses Neuaufleben der Anfechtungsfrist wurde zum Schutz des Kindes für notwendig erachtet, um das Recht auf Kenntnis seiner Abstammung zu schützen.²⁰¹

²⁰¹ BT-Drucks. 13/4899 v. 13.6.1996, S. 166 f. Der Bundesrat hatte sich auch beim Kind für die Streichung dieser Frist eingesetzt (BT-Drucks. 13/4899 v. 13.6.1996, S. 148 f.).

Helms, Tobias: „Die Feststellung der biologischen Abstammung. Eine rechtsvergleichende Untersuchung zum deutschen und französischen Recht“ (1999). Berlin: Duncker & Humblot. S. 104

Primärquelle:

Zu Nummer 5 (Artikel 1 Nr. 1 – § 1600b Abs. 5 BGB)

Dem Vorschlag wird insoweit zugestimmt, als die Anwendung des § 1600b Abs. 5 BGB-E auf die Anfechtung durch den Vater oder die Mutter ausgeschlossen wird.

Dem Vorschlag wird dagegen nicht zugestimmt, soweit es um das Anfechtungsrecht des Kindes geht. Wegen des im allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Kindes verankerten Rechts des Kindes auf Kenntnis der eigenen Abstammung erschiene die Streichung des § 1600b Abs. 5 BGB-E insoweit aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht unbedenklich. Dies gilt insbe-



sondere im Hinblick auf die Fälle, in denen nachträglich eingetretene Umstände, auf Grund deren die Folgen der Vaterschaft unzumutbar werden, innerhalb des früheren Fristenlaufs nach § 1600b Abs. 1 bis 4 BGB-E in keiner Weise vorhersehbar waren. Zu bedenken ist auch, daß das Anfechtungsrecht des Kindes ohne die zusätzliche Frist des § 1600b Abs. 5 BGB-E insoweit hinter dem geltenden Recht (§§ 1596, 1600i BGB) zurückbliebe, als in den dort genannten Fällen dieses Anfechtungsrecht über einen längeren Zeitraum bestehen kann.

§ 1600b Abs. 5 BGB-E sollte daher wie folgt gefaßt werden:

„(5) Erlangt das Kind Kenntnis von Umständen, auf Grund deren die Folgen der Vaterschaft für es unzumutbar werden, so beginnt für das Kind mit diesem Zeitpunkt die Frist des Absatzes 1 Satz 1 erneut.“

Deutscher Bundestag, 13. Wahlperiode: „Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts“ (13.6.1996). Drucksache 13/4899. Hier S. 166 f.
<https://dserver.bundestag.de/btd/13/048/1304899.pdf>

3. Anfechtungsverfahren

Die Anfechtungsklage hat Erfolg, wenn die Vaterschaftsvermutung nach § 1600c BGB durch den vollen Beweis des Gegenteils entkräftet ist, d.h., wenn das Gericht feststellt, dass das Kind genetisch nicht von dem Manne abstammt, der bislang vom Gesetz als Vater angesehen wurde⁴⁴⁰. Die Darlegungs- und Beweislast hinsichtlich der Entkräftung der gesetzlichen Vermutungen obliegt – unabhängig davon, wer von den Anfechtungsberechtigten i.S.d. § 1600 BGB die Anfechtung betreibt – dem als Vater des Kindes geltenden Mann⁴⁴¹.

4. Urteilswirkung

d) Begründetheit

Die Anfechtungsklage ist begründet, wenn die Vaterschaftsvermutung nach § 1600c BGB durch den vollen Beweis des Gegenteils entkräftet ist, d. h. wenn das Gericht feststellt, daß das Kind genetisch nicht von dem Mann abstammt, der bislang vom Gesetz als Vater angesehen wird³⁶. Nach § 1600c I wird vermutet, daß das Kind von dem Mann abstammt, dessen Vaterschaft nach § 1592 Nr. 1 und Nr. 2, § 1593 besteht. Diese Vermutung gilt allerdings dann nicht, wenn der

³⁶ Bentert, FamRZ 1996, 1386, 1387 (mit der verständlichen kritischen Anmerkung, die Begründetheitsvoraussetzung hätte explizit in den neuen Gesetzestext aufgenommen werden sollen).

Hohloch, Gerhard: „Familienrecht“ (2002). Stuttgart: Richard Boorberg Verlag. § 24 Rn. 778 mit Fußnote 36, S. 413



⁴⁴⁰ Schwab, Familienrecht, § 49, Rdnr. 476; Wantizek, FPR 2002, 390 (397); Bentert, FamRZ 1996, 1386 (1387), mit der Anmerkung, die Begründetheitsvoraussetzung hätte explizit in den Gesetzestext aufgenommen werden sollen.

⁴⁴¹ Palandt-Diederichsen, § 1600c, Rdnr. 1.

S. 70 (Sekundärquellenplagiat)

Badenberg nennt Hohloch auf dieser Seite nicht. Der Text stammt nicht von den anderen Autoren, die in der Fußnote 440 genannt werden. Wörter wie „Begründetheitsvoraussetzung“, „explizit“ und „Gesetzestext“ kommen in Benterts Beitrag nicht vor und sind deshalb Formulierungen von Hohloch.

Ebenso wenig überzeugt das Argument der engen körperlichen und psychosozialen Beziehung⁴⁵¹ der „Geburtsmutter“ zum Kind. Die psychosoziale Elternrolle, auch wenn sie durch die Geburt eine Verstärkung erfährt, kann nicht gegen das Abstammungsprinzip gestellt werden, zumal auch die Vaterschaft anfechtbar bleibt, selbst wenn der verlautbarte Vater seine soziale Vaterrolle vollständig erfüllt. Wenn einerseits die enge psychosoziale Beziehung zur Geburtsmutter hervorgehoben wird, so muss auch andererseits das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung

⁴⁵¹ BT-Drucksache, 13/4899, S. 82.

S. 71 (Bauernopferplagiat)

765 3. Als **Rechtfertigung** für diesen Bruch überzeugt nicht die vorgebrachte enge körperliche und psychosoziale Beziehung²⁰ der Geburts-Mutter zum Kind. Die psychosoziale Elternrolle, auch wenn sie durch die Geburt eine physische Verstärkung erfährt, kann nicht gegen das Abstammungsprinzip gestellt werden, zumal auch die Vaterschaft anfechtbar bleibt, selbst wenn der verlautbarte Vater seine soziale Vaterrolle vollständig erfüllt. Ebensowenig überzeugt das Argument der *Rechtssicherheit* und der *Schutz des Kindes* durch feste Mutterzuordnung²¹. Das Risiko der Mutterlosigkeit

²⁰ Regierungsentwurf des KindRG BT-Drs 13/4899, 82; Rechtsausschuß BT-Drs 13/8511, 69.

Rauscher, Thomas: „Familienrecht“ (2001). Heidelberg: C. F. Müller. § 29 I Rdnr. 765, S. 524

Primärquelle:



schaft“ im Interesse des Kindes nicht geben soll. Bei der Entscheidung über die Mutterschaft der genetischen oder der biologischen Mutter im familienrechtlichen Sinne aber muß der Gesichtspunkt ausschlaggebend sein, daß nur die gebärende Frau zu dem Kind während der Schwangerschaft sowie während und unmittelbar nach der Geburt eine körperliche und psychosoziale Beziehung hat. Die Mutterschaft dieser Frau soll daher auch keine bloße Scheinmutterschaft sein, die durch Anfechtung beseitigt werden könnte, um die Feststellung der Eispenderin als genetische Mutter zuzulassen. Vielmehr steht die Mutterschaft der gebärenden Frau von vornherein unverrückbar fest. Diese klare Regelung dient auch der Verhinderung von Leihmutterschaften.

Deutscher Bundestag, 13. Wahlperiode: „Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts“ (13.6.1996). Drucksache 13/4899. Hier S. 82
<https://dserver.bundestag.de/btd/13/048/1304899.pdf>

Eine völlige Versagung der Klärung der Mutterschaft würde dem verfassungsrechtlich anerkannten Recht jedes Kindes auf Kenntnis der eigenen Abstammung keine Gelegenheit zur Entfaltung lassen, da die mütterliche Abstammung dem Kinde verschlossen bliebe.

S. 72 (Bauernopferplagiat)

Keine Quellenangabe im Absatz. Im vorherigen Absatz auf der vorherigen Seite hat Badenberg Rndr. 27 zitiert (aber nicht auf S. 72):

⁴⁵² Gaul, FamRZ 1997, 1441 (1464); Diederichsen, NJW 1998, 1977 (1979); Rauscher, Familienrecht, § 29, Rdnr. 765.

⁴⁵³ MünchKomm/Seidel, § 1591, Rdnr. 27; Helms, FuR 1996, 178 (188); Rauscher, Familienrecht, § 29, Rdnr. 765.

seinerseits der gerichtlichen Kontrolle unterworfen bleibt (§ 1600 a Abs. 3 und 4). Man fragt sich angesichts dessen, warum derselbe Erneuerungsdrang dem Gesetzgeber nicht auch bei § 1591 die Feder führen konnte, um dem Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung in irgendeiner sinnvollen Art auch dort Gelegenheit zur Entfaltung zu lassen. Es ließen sich auch andere Möglichkeiten als die Anfechtung der Mutterschaft⁷⁹ finden.

[...]

27 Dennoch ist das keine befriedigende Lösung. Der Entwurf hat den Ausweg der Feststellungsklage richtigerweise im Hinblick auf die Bedenken angesprochen, die aus dem Recht des Kindes auf Kenntnis der eigenen Abstammung⁸⁹ entstehen. Eine völlige Versagung jeder Klärung (insbesondere bei Fehlen eines konkreten ausnahmsweisen An-

lasses) würde diesem verfassungsgeschützten Recht, dem vom Reformgesetzgeber anderwärts so umfassend Raum gegeben wird, nicht ausreichend gerecht.⁹⁰ Die mütterliche Abstammung würde dem Kind verschlossen bleiben. Wenn dazu auf die Auskunftsklage

Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 8, Familienrecht II (§§ 1589 bis 1921), 4. Auflage (2002). München: C. H. Beck. Bearbeiter Seidel, Vorbemerkung vor § 1591 Rdnr. 26, Rndr. 27.



C. Durchsetzbarkeit des Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung de lege lata

Ein eheliches Kind⁴⁵⁴ hat keinen Anlass, seine Ehelichkeit anzufechten, solange es keinen Zweifel an seiner Abstammung hat. Ein nichteheliches Kind, das den Namen seines Erzeugers nicht erfährt, hat keine Chance, gegen diesen ein Verfahren auf Vaterschaftsfeststellung zu betreiben. Die Mutter, die oft als einzige über die entscheidenden Informationen verfügt, kann vielfältige Gründe haben, ihrem Kind die Identität des Vaters zu verschweigen. So ist denkbar, dass sie mit dem fraglichen Mann keinen Kontakt mehr haben möchte oder aber mit Rücksicht auf anderweitige Bindungen des Erzeugers seine Beziehung nicht durch eine Feststellung der Vaterschaft aufs Spiel setzen möchte. Möglich ist auch, dass sie den Kontakt zum leiblichen Vater beenden und ihre Beziehung zu einem anderen Mann, der glauben soll, dass das Kind von ihm abstamme, nicht gefährden will.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob ein Kind seine Mutter gerichtlich zwingen könne, den Namen des Erzeugers preiszugeben. Die Frage nach der

S. 73

1. Entwicklung in der Rechtsprechung

Lange Zeit vertrat die Rechtsprechung die Auffassung, dass ein Auskunftsanspruch des nichtehelichen Kindes gegen seine Mutter auf Nennung des leiblichen Vaters nicht bestehe. Für einen solchen Anspruch fehle (vor der Einführung des § 1618a BGB⁴⁵⁶) ein Anknüpfungspunkt im Bürgerlichen Gesetzbuch, und gegen ihn spreche vor allem das Recht der Mutter auf Schutz ihrer Intimsphäre⁴⁵⁷.

⁴⁵⁷ LG Köln, Beschluß v. 30.10.1962, FamRZ 1963, 55; BayOLG, Beschluß v. 6.6.1972, FamRZ 1972, 521 (522); gegen die Einführung einer Offenbarungspflicht auch die Beschlüsse des 44. deutschen Juristentages, FamRZ 1962, 401; vgl. auch die Zusammenstellung der Rspr. bei Kleineke, Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung, S. 147 ff.

II. Sicherung der Abstammungsfeststellung im deutschen Recht

Anders als in Frankreich steht in Deutschland die Frage im Vordergrund, inwieweit ein Kind seine Mutter zwingen kann, den Namen des leiblichen Vaters preiszugeben: Ein eheliches Kind hat keinen Anlaß, seine Ehelichkeit anzufechten, solange es keinen Zweifel an seiner Abstammung hat, und ein nichteheliches Kind, das den Namen seines Erzeugers nicht erfährt, hat keine Chance, gegen diesen ein Verfahren auf Vaterschaftsfeststellung zu betreiben.

Die Mutter, die oft als einzige über die entscheidenden Informationen verfügt, kann vielfältige Gründe haben, ihrem Kind die Identität des Vaters zu verschweigen. So ist denkbar, daß sie ihre Beziehung zum u.U. verheirateten Erzeuger durch eine Feststellung der Vaterschaft nicht aufs Spiel setzen möchte. Denkbar ist auch, daß sie den Kontakt zum leiblichen Vater beenden oder eine neue Beziehung zu einem anderen Mann, der glauben soll, daß das Kind von ihm abstammt, nicht gefährden will. Auch kommen Fälle in Betracht, in

Helms 1999, Die Feststellung der biologischen Abstammung, S. 150

Vor diesem Hintergrund stellt sich im deutschen Recht die Frage, ob ein Kind seine Mutter gerichtlich zwingen kann, den Namen des Erzeugers preiszugeben (1. Teil). Anschließend wird untersucht, ob es speziell im Sozialrecht

Helms 1999, Die Feststellung der biologischen Abstammung, S. 150

1. Auskunftsanspruch des Kindes gegen die Mutter?

Lange Zeit stand in Rechtsprechung und Literatur fest, daß ein Auskunftsanspruch des Kindes gegen seine Mutter auf Nennung des leiblichen Vaters nicht besteht. Für einen solchen Anspruch fehlte vor der Einführung des § 1618a BGB ein Anknüpfungspunkt im BGB, und gegen ihn sprach das Recht der Mutter auf Schutz ihrer Intimsphäre.⁹⁴

S. 74

⁹⁴ LG Köln, FamRZ 1963, 55; BayObLG, FamRZ 1972, 521, 522; BGH, FamRZ 1959, 16, 17; BGHZ 82, 173, 175. Die Aussagen zu dieser Frage stellten in allen angegebenen Entscheidungen obiter dicta dar. Weitere Nachweise zum Streitstand bei *Kleineke*, S. 147 ff.; *Kumme*, ZBJR 1973, 140; de lege ferenda gegen die Einführung einer Offenbarungspflicht Beschlüsse des 44. Deutschen Juristentages in FamRZ 1962, 401;

Helms 1999, Die Feststellung der biologischen Abstammung, S. 151

(2) Berufungsurteil des Landgerichts Passau

Die Berufung der zur Auskunft verurteilten Mutter wurde vom Landgericht Passau zurückgewiesen. § 1618a BGB, der als gesetzliche Leitlinie für das Zusammenleben in der Familie insbesondere im Verhältnis von Eltern und Kindern gelte, werde im vorliegenden Falle durch die besondere Interessenlage des Kindes so konkretisiert, dass aus ihm ein mit Mitteln des Rechts durchsetzbarer Auskunftsanspruch abzuleiten sei⁴⁶⁴. In der Rechtsprechung und Lehre sei es anerkannt, dass beim Vorliegen bestimmter Grundvoraussetzungen auch außerhalb der gesetzlich speziell geregelten Fälle durchsetzbare Auskunftspflichten bestünden. Grundsätzlich zur Auskunft verpflichtet sei nur der Schuldner des Hauptanspruches. Gleichwohl sei jedoch anerkannt, dass auch eine Auskunftspflicht über die allein dem Auskunftspflichtigen bekannte Person des Schuldners bestehe, soweit eine Sonderbeziehung zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner dieses Auskunftsanspruchs existiere⁴⁶⁵. Eine solche Sonderbeziehung sei das Mutter-Kind-Verhältnis, das die Parteien gemäß der Generalklausel des § 1618a BGB zu gegenseitigem Beistand und Rücksicht verpflichte. Wenn die Auskunftsvoraussetzungen erfüllt seien und durch Nichterteilung der Auskunft dem Beistandsberechtigten der Verlust bedeutender Ansprüche drohe, könne sich aus § 1618a BGB im Einzelfall ein Auskunftsanspruch des Beistandsberechtigten ergeben. Für den vorliegenden Fall seien diese Voraussetzungen gegeben, da nur durch die Auskunft der Mutter die Sicherung möglicher Erbansprüche für das nichteheliche Kind gewährleistet werde⁴⁶⁶.

⁴⁶⁴ LG Passau, NJW 1988, 144 (144).

⁴⁶⁵ LG Passau, NJW 1988, 144 (144).

⁴⁶⁶ LG Passau, NJW 1988, 144 (145).

S. 75 (Sekundärquellenplagiat)

Badenberg nennt hier die Dissertation von Donhauser nicht, aber der Wortlaut stammt aus seiner Dissertation.

Gemeinsame Abweichungen vom Urteilstext: Die drei rot

2. Das Berufungsurteil des Landgerichts Passau vom 26. 11. 1987 - 1 S 231/87

Die Berufung der zur Auskunft verurteilten Mutter wurde vom Landgericht Passau⁵⁸ mit folgender Begründung zurückgewiesen:

Das Amtsgericht habe die Beklagte zu Recht zur Erteilung der verlangten Auskunft verpflichtet. Der § 1618 a BGB, der als gesetzliche Leitlinie für das Zusammenleben in der Familie insbesondere im Verhältnis von Eltern und Kindern gelte, werde im vorliegenden Fall durch die besondere Interessenlage des Kindes so konkretisiert, daß aus ihm ein mit Mitteln des Rechts durchsetzbarer Auskunftsanspruch abzuleiten sei.

In Rechtsprechung und Lehre sei es anerkannt, daß bei Vorliegen bestimmter Grundvoraussetzungen auch außerhalb der gesetzlich speziell geregelten Fälle durchsetzbare Auskunftspflichten bestehen. Grundsätzlich zur Auskunft verpflichtet sei nur der Schuldner des Hauptanspruches. Gleichwohl sei jedoch anerkannt, daß auch eine Auskunftspflicht über die allein dem Auskunftspflichtigen bekannte Person des Schuldners bestehe, soweit eine Sonderbeziehung zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner dieses Auskunftsanspruchs existiere.

Im vorliegenden Fall sei eine solche Sonderbeziehung durch das Mutter-Kind-Verhältnis gegeben. Dieses Verhältnis verpflichte Mutter und Kind über die Generalklausel des § 1618 a BGB, die auch im Verhältnis zwischen Mutter und nichtehelichem Kind gelte und auch eine Hausgemeinschaft von Mutter und Kind nicht erfordere, zu gegenseitigem Beistand und gegenseitiger Rücksicht.

Wenn die Auskunftsvoraussetzungen erfüllt sind und durch Nichterteilung der Auskunft dem Beistandsberechtigten der Verlust bedeutender Ansprüche droht, dann könne sich aus § 1618 a BGB im Einzelfall auch ein Auskunftsanspruch des Beistandsberechtigten ergeben. Für den vorliegenden Fall seien diese Voraussetzungen gegeben, da nur durch die Auskunft der Mutter die Sicherung möglicher Erbansprüche für das nichteheliche Kind gewährleistet werde.

Donhauser, Thomas: „Das Recht des Kindes auf Kenntnis der genetischen Abstammung“ (1996). Dissertation Regensburg. S. 86 und 87



unterstrichenen Formulierungen stehen so nicht im Urteil. Im Urteil steht „Auskunftsverpflichtet ist grundsätzlich allein...“, während Badenberg und Donhauer „Grundsätzlich zur Auskunft verpflichtet sei nur...“ schreiben. Statt „jedoch ist gleichfalls anerkannt“ im Urteil schreiben beide „Gleichwohl sei jedoch anerkannt“. Während Badenberg und Donhauer vom „Vorliegen bestimmter Grundvoraussetzungen“ schreiben, so steht im Urteil, dass eine bestimmte Anzahl von Grundvoraussetzungen zu erfüllen sei.

Gemeinsame Auslassung: Den Satz der Entscheidung über Treu und Glauben lassen Donhauser und Badenberg aus.

Primärquelle:

Erbersatzansprüche.

2. Es ist in Rechtsprechung und Lehre anerkannt, daß auch außerhalb der gesetzlich speziell geregelten Fälle durchsetzbare Auskunftspflichten bestehen, soweit eine bestimmte Anzahl von Grundvoraussetzungen erfüllt sind (vgl. nur Palandt-Heinrich, BGB, 45. Aufl., § 261 Anm. 2d). Die Auskunftspflichten werden unter Anwendung des Gebotes von Treu und Glauben (§ 242 BGB) aus einer zwischen den Parteien bestehenden Sonderverbindung abgeleitet für den Fall, daß der Auskunftsverlangende in entschuldbarer Weise über Bestehen und Umfang seines Rechtes im Ungewissen ist und der Auskunftsverpflichtete die zur Beseitigung der Ungewißheit erforderliche Auskunft unschwer geben kann. Auskunftsverpflichtet ist grundsätzlich allein der Schuldner des Hauptanspruches, jedoch ist gleichfalls anerkannt, daß auch Auskunftspflicht über die allein dem Auskunftspflichtigen bekannte Person des Schuldners des Hauptanspruches besteht, soweit nur eine Sonderbeziehung zwischen Gläubiger und Schuldner dieses Auskunftsanspruches existiert (vgl. Palandt-Heinrichs, § 261 Rdnr. 2d bb).

Für die zugrunde liegende Sonderbeziehung reicht jede, sei es durch Gesetz oder Vertrag

LG Passau, Urteil vom 26. November 1987 – 1 S 231/87, NJW 1988, 144 (144)

Beistandsberechtigten droht oder eine Verletzung solcher Interessen bereits eingetreten ist.

Aus § 1618a BGB kann sich demnach im Einzelfall ein Auskunftsanspruch des Beistandsberechtigten gegen den Beistandsverpflichteten ergeben, wenn zum einen die oben unter 2. geschilderten Voraussetzungen des allgemeinen Auskunftsanspruches erfüllt sind, und zum anderen durch Nichterteilung der Auskunft dem Beistandsberechtigten der Verlust bedeutender Ansprüche droht.

Übereinstimmend mit dem AG sieht die Kammer im gegebenen Fall die soeben beschriebene Situation als gegeben an. Der einzige Weg der Kl. zur Sicherung ihrer möglichen Erbansprüche nach ihrem leiblichen Vater führt über seine Benennung durch die Bekl. Zwar kann - einleuchtenderweise - die Kl. den Wert dieses möglichen zukünftigen Rechtes nicht angeben, andererseits ist dieses Erbrecht durch das Grundgesetz garantiert

Dieselbe Entscheidung, NJW 1988, 144 (145)



Das Amtsgericht habe auch zu Recht die Durchsetzung der grundrechtlich geschützten Interessen des Kindes höher bewertet als die ebenfalls grundrechtlich geschützte Intimsphäre der Mutter. Durch die Auskunftserteilung werde die Mutter zwar in ihrer Intimsphäre beeinträchtigt; dies sei jedoch aufgrund der eben solchen Verfassungsrang genießenden, stärkeren Interessen des Kindes „verhältnismäßig“⁴⁶⁷.

(3) Beschluss des Bundesverfassungsgerichts

⁴⁶⁷ LG Passau, NJW 1988, 144 (145).

S. 76 (Sekundärquellenplagiat)

Badenberg schreibt von der Dissertation von Donhauser ab, ohne ihn zu benennen. Zwar wird eine Quelle für „verhältnismäßig“ angegeben, aber dort ist erkennbar, dass es die Worte von Donhauser sind und diese nicht identisch mit dem Wortlaut des Urteils sind.

Gemeinsame Abweichungen vom Urteilstext: Besonders auffällig ist, dass Badenberg und Donhauser beide „aufgrund“ statt „angesichts“ schreiben und den Relativsatz „die allein durch die Auskunftsklage durchgesetzt werden könne“ auslassen. Besonders der rosafarben markierte Teil entspricht einer eigenen Wiedergabe und lässt sich so nicht im Urteil finden.

Das Amtsgericht habe auch zu Recht die Durchsetzung der grundrechtlich geschützten Interessen des Kindes höher bewertet als die ebenfalls grundrechtlich geschützte Intimsphäre der Mutter. Durch die Auskunftserteilung werde die Mutter zwar in ihrer Intimsphäre beeinträchtigt. Dies sei jedoch aufgrund der eben solchen Verfassungsrang genießenden, jedoch stärkeren Interessen des Kindes verhältnismäßig. Der Kernbereich des Persönlichkeitsrechts der Mutter werde dabei nicht angetastet, da die Erzeugung des Kindes durch außerehelichen Verkehr schon allein durch die Tatsache der Nichtehelichkeit offenkundig sei. Einzelfälle, welche die Mutter abweichend vom gewöhnlichen Fall durch Erteilung der Auskunft besonderer Unehre aussetzen würden oder sie zur Herabwürdigung ihrer Person nötigten, habe die Mutter nicht vorgetragen.⁵⁹

⁵⁹ NJW 1988, 144 ff.

Donhauser, Thomas: „Das Recht des Kindes auf Kenntnis der genetischen Abstammung“ (1996). Dissertation Regensburg. S. 87 f.

besonderen, die Verwirkung begründenden Umstände.

4. Ebenso zu Recht hat das AG entschieden, daß die grundrechtlich geschützte Intimsphäre der Bkl. zur Durchsetzung des ebenfalls mit grundrechtlichem Schutz ausgestatteten Anspruchs der Kl. eingeschränkt werden muß.

Soweit der Kammer bekannt, wird einhellig durch die Rechtsprechung und ganz

LG Passau, Urteil vom 26. November 1987 – 1 S 231/87, NJW 1988, 144 (145)

In Ausweitung dieser Grundgedanken ist übereinstimmend mit dem AG für den gegenwärtigen Fall festzuhalten, daß die Intimsphäre der Bkl. durch die Verpflichtung zur Auskunftserteilung zwar beeinträchtigt wird, diese Beeinträchtigung jedoch angesichts der eben solchen Verfassungsrang genießenden, jedoch stärkeren Interessen der Kl., die allein durch die Auskunftsklage durchgesetzt werden könne, verhältnismäßig ist und auch die jedem Grundrecht eigenen Grenzen der Einschränkungsmöglichkeit nicht überschreitet. Die

Dieselbe Entscheidung, NJW 1988, 144 (146)

(3) Beschluss des Bundesverfassungsgerichts

Die hiergegen von der Mutter eingelegte Verfassungsbeschwerde wurde vom Bundesverfassungsgericht mit folgender Begründung nicht zur Entscheidung angenommen. Durch die erfolgte Verurteilung zur Auskunft werde in das Persönlichkeitsrecht der Mutter eingegriffen. Grundsätzlich sei sie auch nicht zu einer solchen Auskunft verpflichtet. Das Grundrecht aus Art. 2 I GG stehe jedoch nicht schrankenlos zur Verfügung. Vorliegend werde dieses Grundrecht durch das Recht des nichtehelichen Kindes eingeschränkt, da zumindest das nichteheliche Kind ein Recht auf Kenntnis seines leiblichen Vaters habe⁴⁶⁸. Dies folge zum einen aus dem Verfassungsauftrag des Art. 6 V GG, der eine besondere Wertentscheidung des Verfassungsgebers zugunsten des nichtehelichen Kindes enthalte. Demnach solle das nichteheliche Kind weitgehend dem ehelichen gleichgestellt werden. Hierzu benötige das nichteheliche Kind aber die Kenntnis des nichtehelichen Vaters. Denn nur wenn es diese Kenntnis besitze, habe es die Möglichkeit, in eine persönliche Beziehung zu ihm zu treten und unterhalts- und erbrechtliche Ansprüche durchzusetzen. Da die Eltern des nichtehelichen Kindes seine Existenz und Nichtehelichkeit zu vertreten hätten, seien sie im Regelfall auch verpflichtet, ihre Interessen denjenigen des Kindes unterzuordnen⁴⁶⁹.

Das nichteheliche Kind solle zudem so wenig wie möglich unter dem Verhalten seiner Eltern und der hieraus erwachsenden gesellschaftlichen Diskriminierung leiden. Das nichteheliche Kind als Wesen mit eigener Menschenwürde und mit eigenem Recht auf Entfaltung seiner Persönlichkeit solle möglichst die gleichen Chancen für seine Entwicklung und Stellung in der Gesellschaft erhalten wie das eheliche Kind. Das Recht des nichtehelichen Kindes auf Kenntnis seines leiblichen Vaters sei zum anderen auch im Rahmen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts geschützt⁴⁷⁰. Bei der Beantwortung der Frage, ob das nichteheliche Kind einen Auskunftsanspruch über die Person des leiblichen Vaters habe, seien die grundrechtlich geschützten Interessen der Mutter und des Kindes abzuwägen, wobei aufgrund der Wertentscheidung des Verfassungsgebers grundsätzlich den Interessen des Kindes der Vorrang einzuräumen sei. Aus diesen grundsätzlichen Überlegungen heraus sei die Bejahung eines Auskunftsanspruchs im zu entscheidenden Fall verfassungsrechtlich nicht bedenklich.

⁴⁶⁸ BVerfG, NJW 1988, 3010 (3010).

⁴⁶⁹ BVerfG, NJW 1988, 3010 (3010).

⁴⁷⁰ BVerfG, NJW 1988, 3010 (3010).

3. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 18. 1. 1988 - 1 BvR 1589/87

Die hiergegen von der Mutter eingelegte Verfassungsbeschwerde wurde vom Bundesverfassungsgericht⁶⁰ mit folgender Begründung nicht zur Entscheidung angenommen:

Durch die erfolgte Verurteilung zur Auskunft werde zwar in das Persönlichkeitsrecht der Mutter eingegriffen und grundsätzlich sei sie auch nicht zu einer solchen Auskunft verpflichtet. Das Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG stehe jedoch nicht schrankenlos zur Verfügung. Vorliegend werde dieses Grundrecht durch das Recht des nichtehelichen Kindes eingeschränkt. Zumindest das nichteheliche Kind habe ein Recht auf Kenntnis des leiblichen Vaters.

Dies folge zum einen aus dem Verfassungsauftrag des Art. 6 Abs. 5 GG, der eine besondere Wertentscheidung des Verfassungsgebers zugunsten des nichtehelichen Kindes enthalte. Demnach solle das nichteheliche Kind weitgehend dem ehelichen gleichgestellt werden. Hierzu benötige das nichteheliche Kind aber die Kenntnis des nichtehelichen Vaters. Denn nur wenn es diese Kenntnis besitze, habe es die Möglichkeit, in eine persönliche Beziehung zu ihm zu treten und unterhalts- und erbrechtliche Ansprüche durchzusetzen. Da die Eltern des nichtehelichen Kindes die Existenz des Kindes und seine Nichtehelichkeit zu vertreten haben, seien sie im Regelfall auch verpflichtet, ihre Interessen denjenigen des Kindes unterzuordnen.

Das nichteheliche Kind solle zudem so wenig wie möglich unter dem Verhalten seiner Eltern und der hieraus erwachsenden gesellschaftlichen Diskriminierung leiden. Das nichteheliche Kind solle als Wesen mit eigener Menschenwürde und mit eigenem Recht auf Entfaltung seiner Persönlichkeit annähernd die gleichen Chancen für seine Entwicklung und für seine Stellung in der Gesellschaft erhalten wie das eheliche Kind. Das Recht des nichtehelichen Kindes auf Kenntnis seines leiblichen Vaters sei daher zum anderen auch im Rahmen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach Art. 2 Abs. 1 GG geschützt.



Badenberg nennt nicht die Dissertation von Donhauser, aber übernimmt den Inhalt und Wortlaut von ihm. Der Beschluss des BVerfG selbst hat nicht diesen Wortlaut.

Bei der Beantwortung der Frage, ob das nichteheliche Kind einen Auskunftsanspruch über die Person des leiblichen Vaters habe, seien die grundrechtlich geschützten Interessen der Mutter und des Kindes abzuwägen. Aufgrund der Wertentscheidung des Verfassungsgebers sei jedoch grundsätzlich den Interessen des Kindes der Vorrang einzuräumen.⁶¹

Donhauser, Thomas: „Das Recht des Kindes auf Kenntnis der genetischen Abstammung“ (1996). Dissertation Regensburg. S. 88 f.
Primärquelle:

BVerfG (1. Kammer des Ersten Senats), Beschluß vom 18-01-1988 - 1 BvR 1589/87

Zum Sachverhalt:

Das LG Passau (NJW 1988, 144) hat einem nichtehelichen Kind einen Anspruch gegen die Mutter auf Benennung seines leiblichen Vaters zugesprochen. Die hiergegen eingelegte Verfassungsbeschwerde wurde nicht zur Entscheidung angenommen.

Aus den Gründen:

Die angegriffenen Entscheidungen lassen einen Verfassungsverstoß nicht erkennen. Zwar berührt die erfolgte Verurteilung der Bf. zur Auskunft über den Vater ihrer nichtehelichen Tochter das Persönlichkeitsrecht der Bf. nach Art. 2 I GG, weil sie in die geschützte Intimsphäre eingreift. Grundsätzlich ist die Bf. zu einer solchen Auskunft nicht verpflichtet. Das Grundrecht des Art. 2 I GG steht aber der Bf. nicht schrankenlos zur Verfügung. Es wird eingeschränkt durch das Recht des nichtehelichen Kindes, welches aus der Verbindung, die sonst vor einer Offenbarung gegenüber anderen geschützt ist, mit eigenen Rechten hervorgegangen ist. Zumindest das nichteheliche Kind hat ein Recht auf Kenntnis des leiblichen Vaters. Dies folgt zum einen aus der dem Verfassungsauftrag des Art. 6 V GG zu entnehmenden besonderen Wertentscheidung des Verfassungsgebers zugunsten des nichtehelichen Kindes. Das nichteheliche Kind soll nach Möglichkeit annähernd dem ehelichen gleichgestellt werden (BVerfGE 17, 280 (285); 25, 167 (196); 26, 44 (60)). Dazu ist die Kenntnis des nichtehelichen Vaters notwendig, schon um die seit dem Inkrafttreten des Nichtehelichengesetzes verstärkten rechtlichen Beziehungen zum Vater nutzen zu können. Nur wenn das Kind seinen Vater kennt, mit dem es gem. § 1589 BGB verwandt ist, kann es in eine persönliche Beziehung zu ihm treten oder unterhaltsrechtliche und erbrechtliche Ansprüche durchsetzen. Die Eltern eines nichtehelichen Kindes haben daher im Regelfall ihre Interessen denjenigen des Kindes unterzuordnen, denn sie haben die Existenz des Kindes und seine Nichtehelichkeit zu vertreten. Das nichteheliche Kind aber soll so wenig wie möglich unter dem Verhalten seiner Eltern und einer daraus erwachsenden gesellschaftlichen Diskriminierung leiden; es soll als Wesen mit eigener Menschenwürde und mit eigenem Recht auf Entfaltung seiner Persönlichkeit möglichst die gleichen Chancen für seine Entwicklung und für seine Stellung in der Gesellschaft erhalten wie ein eheliches Kind (BVerfGE 25, 167 (196)). Das Recht des nichtehelichen Kindes auf Kenntnis seines



Vaters ist daher zum anderen auch im Rahmen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gem.

Art. 2 | GG geschützt

Bei der Beantwortung der Frage, ob die Mutter gegenüber ihrem nichtehelichen Kind zur Auskunft über den leiblichen Vater verpflichtet ist, sind daher die grundgesetzlich geschützten Rechte der Mutter und des Kindes gegeneinander abzuwägen, wobei grundsätzlich die Kindesinteressen aufgrund der Wertentscheidung des Verfassungsgebers vorrangig sind (vgl. BVerfGE 37, 217 (252)). Dem entsprechen die angegriffenen Entscheidungen.

BVerfG (1. Kammer des Ersten Senats), Beschluss vom 18. Januar 1988 – 1 BvR 1589/87, NJW 1988, 3010.

Mit dem Nichtannahmebeschluss des Bundesverfassungsgerichts wurde der vom Amtsgericht Passau eingeleiteten Rechtsprechung zum Durchbruch verholfen. In der Folgezeit wurde die grundsätzliche Existenz dieses Auskunftsanspruchs weitgehend anerkannt.⁴⁷¹

S. 77

die Namen der vier potentiellen Erzeuger zu geben. Das Landgericht Münster leitete aus der Generalklausel des § 1618a BGB einen Auskunftsanspruch des Kindes gegen seine Mutter ab. Dabei berücksichtigte es das vom Bundesverfassungsgericht angenommene Persönlichkeitsrecht des Kindes auf Kenntnis der eigenen Abstammung und stellte ihm das Interesse der Mutter am Schutz ihrer Intimsphäre gegenüber. Allerdings wollte das Gericht ein überwiegendes Interesse der Mutter an der Geheimhaltung ihrer Geschlechtspartner nur dann anerkennen, wenn hier „gravierende“ Gründe vorlägen, denn ein nichteheliches Kind habe „auf die Tatsache seiner Nichtehelichkeit keinen Einfluss (...) während dieser Umstand regelmäßig (...) im Verantwortungsbereich der Mutter liegt“.⁴⁷⁴ Demzufolge sah das Landgericht im konkreten Falle die Interessen des Kindes als schutzwürdiger an und gab der Klage der Tochter gegen ihre Mutter statt.

S. 77 (Die beiden Auslassungen (...) jeweils an denselben Stellen können als Indiz dafür gewertet werden, dass Badenberg das Urteil gar nicht im Original konsultiert hat.)

scheidung angenommen wurde.⁹⁶ Mit dem Nichtannahmebeschluss des BVerfG wurde der vom AG Passau eingeleiteten Rechtsprechung in der Praxis zum Durchbruch verholfen. In der Folgezeit wurde die grundsätzliche Existenz dieses Auskunftsanspruchs weitgehend anerkannt.⁹⁷

Helms 1999, Die Feststellung der biologischen Abstammung, S. 151

Empfängniszeit beigewohnt hatten.⁹⁸ Bei der Anwendung des § 1618a BGB berücksichtigte das LG das Persönlichkeitsrecht des Kindes auf Kenntnis der eigenen Abstammung und stellte ihm das Interesse der Mutter an dem Schutz ihrer Intimsphäre gegenüber. Allerdings wollte das Gericht ein überwiegendes Interesse der Mutter an der Geheimhaltung ihrer Geschlechtspartner nur dann anerkennen, wenn hierfür „gravierende“ Gründe vorlägen, denn ein nichteheliches Kind habe „auf die Tatsache seiner Nichtehelichkeit keinen Einfluss ... während dieser Umstand regelmäßig ... im Verantwortungsbereich der Mutter liegt“.⁹⁹ Deshalb sah das LG auch im konkreten Fall die Interessen des Kindes als schutzwürdiger an und verurteilte die Mutter zur Auskunftserteilung.

Helms 1999, Die Feststellung der biologischen Abstammung, S. 152

Das Bundesverfassungsgericht betonte den Unterschied zwischen den aus den Grundrechten primär folgenden subjektiven Abwehrrechten gegen staatliche Eingriffe einerseits und den sich aus der objektiven Bedeutung der Grundrechte ergebenden Schutzpflichten des Staates andererseits. Während das Abwehrrecht in Zielsetzung und Inhalt ein bestimmtes staatliches Verhalten erfordere, zeichne sich die **Schutzpflicht des Staates grundsätzlich durch ihre Unbestimmtheit aus**. Es sei Aufgabe des Gesetzgebers, und wenn sich dieser mangels einer politischen Entscheidung noch nicht geäußert habe, Aufgabe der Gerichte, im Wege der Rechtsfortbildung oder der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe die Schutzpflicht wahrzunehmen. Gestaltungsspielräume bestünden insbesondere dort, wo es um die Berücksichtigung widerstreitender Grundrechte gehe⁴⁷⁷.

Die Herleitung eines Auskunftsanspruchs aus § 1618a BGB sei zwar grundsätzlich nicht zu beanstanden⁴⁷⁸. Das Landgericht habe jedoch den ihm zustehenden Abwägungsspielraum verkannt und einseitig den Interessen des Kindes den Vorrang eingeräumt, so dass eine angemessene Abwägung mit den Interessen der Mutter nicht mehr möglich gewesen sei⁴⁷⁹. **Damit wurde die Entscheidung an das Landgericht Münster zurückverwiesen mit der Maßgabe, seinen Abwägungsspielraum auszuschöpfen**. Auch im Lichte dieser Grundsätze entschied das Landgericht Münster erneut zu Gunsten der klagenden Tochter⁴⁸⁰.

⁴⁷⁷ BVerfG, NJW 1997, 1769 (1770).

⁴⁷⁸ BVerfG, NJW 1997, 1769 (1769).

⁴⁷⁹ BVerfG, NJW 1997, 1769 (1770).

⁴⁸⁰ Das LG Münster stellte in seinem Urteil v. 26.8.1998 erneut fest, dass die Mutter ihrer Tochter Auskunft darüber zu erteilen habe, wer ihr in der gesetzlichen Empfängniszeit beigeohnt habe, NJW 1999, 726.

S. 78 (Sekundärquellenplagiat)

Obwohl Badenberg im Absatz einen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts wiedergibt, ist der Wortlaut der von Anne Lenze: 43 Wörter stehen bei ihr und Badenberg Wort für Wort.

Zwei abweichende Formulierungen, die nicht im Beschluss

stehen: Im Beschluss steht „mangels einer Entscheidung des Gesetzgebers“ statt „mangels einer politischen Entscheidung“. Auch wurde keine „Maßgabe“ ausgesprochen, sondern nur die

– als sich aus der objektiven Bedeutung der Grundrechte ergebende **Schutzpflichten des Staates**, die sich im Gegensatz zu den subjektiven Abwehrrechten **grundsätzlich durch ihre Unbestimmtheit auszeichnen**.

Es sei Aufgabe des Gesetzgebers, und wenn sich dieser mangels einer politischen Entscheidung nicht geäußert habe, Aufgabe der Gerichte im Wege der Rechtsfortbildung oder der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe die Schutzpflicht wahrzunehmen. Gestaltungsspielräume bestünden aber insbesondere dort, wo es um die

Berücksichtigung widerstreitender Grundrechte gehe. »Den ihm zustehenden Spielraum für eine Abwägung hat das Landgericht verkannt« – so lautet die dezidierte Einschätzung des BVerfG. Insbesondere verschließe die vom Landgericht als entscheidend angesehene Frage, wer die Interessenkollision zu vertreten habe, die Möglichkeit einer ausreichenden Berücksichtigung der gegenläufigen Interessen, weil das Kind im Sinne der Verursachung nie die Entstehung der widerstreitenden Interessen zu vertreten habe.

Damit wurde die Entscheidung aufgehoben und an das LG zurückverwiesen mit der Maßgabe, seinen Abwägungsspielraum auszuschöpfen³⁸.

³⁸ FamRZ 1997, S. 869, 870f.

Lenze, Anne: „Kriterien für eine Rechtsgüterabwägung zwischen dem Recht des Kindes auf Kenntnis der eigenen Abstammung und dem Schutz der Intimsphäre der Mutter“, in: Zentralblatt für Jugendrecht 1998, S. 101-108. S. 106



angegriffene Entscheidung aufgehoben und die Sache zurückverwiesen.

Badenberg zitiert dieselbe Seite von Lenze erst auf S. 81.

Gleiches gilt, wenn die Zivilgerichte mangels einer Entscheidung des Gesetzgebers im Wege der Rechtsfortbildung oder der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe die Schutzpflicht wahrnehmen (vgl. hierzu BVerfGE 84, 212, 226 f. [= JZ 1992, 48, 49]) oder diese Pflicht von einem Organ der Exekution [...]

Es kann nicht ausgeschlossen werden, daß das LG bei Ausschöpfung seines Abwägungsspielraums zu einem anderen Ergebnis gelangt.

III. Die angegriffene Entscheidung ist daher aufzuheben und die Sache an das LG zurückzuverweisen. Über die in der

BVerfG, Beschluss vom 6. Mai 1997, 1 BvR 409/90, abgedruckt in der Juristenzeitung 1997. S. 779 (die in Fußnote 477 genannte Entscheidung)

2. Familienrechtlicher Auskunftsanspruch aus § 1618a BGB

§ 1618a BGB verdeutlicht die Grundlage des Zusammenlebens in der Familie, wonach Eltern und Kinder einander Beistand und Rücksicht schuldig sind. Der Wortlaut des § 1618a BGB weist klarstellend auf die Gegenseitigkeit von Rechten und Pflichten innerhalb der als partnerschaftlich verstandenen Familie hin⁴⁸¹. Über die Rechtsqualität und Rechtswirkungen des § 1618a BGB besteht allerdings Uneinigkeit. Nach den Vorstellungen des Gesetzgebers handelt es sich bei § 1618a BGB um eine nicht sanktionsbewehrte Vorschrift, deren Verletzung ohne unmittelbare Rechtsfolgen bleibe. Dennoch sei die Vorschrift eine wichtige Grundnorm für die gegenseitigen Beziehungen der Familienmitglieder und könne bei der Ausfüllung von Lücken im Familienrecht herangezogen werden⁴⁸².

⁴⁸¹ BT-Drucksache 8/2788, S. 36.

⁴⁸² BT-Drucksache 8/2788, S. 36, 42.

S. 79 (Textplagiat)

Der Wortlaut deckt sich mit dem von Donhauser und nur in kleinen Teilen mit der Primärquelle. Badenberger und Donhauser schreiben z.B. „nicht sanktionsbewehrte Vorschrift“, während in der Drucksache

a) Die Bedeutung des § 1618 a BGB

Nach § 1618 a BGB sind Eltern und Kinder einander Beistand und Rücksicht schuldig. Diese Vorschrift wurde erst durch das Sorgerechtsgesetz vom 18. 7. 1979 eingefügt und weist auf die Grundlage des Zusammenlebens in der Familie hin.²⁴ Zudem sollte mit dieser Vorschrift der damaligen Befürchtung entgegengetreten werden, daß mit dem Sorgerechtsgesetz den Eltern nur Pflichten auferlegt und den Kindern nur Rechte eingeräumt werden.²⁵ Der Wortlaut des § 1618 a BGB weist daher klarstellend auf die Gegenseitigkeit von Rechten und Pflichten innerhalb der als partnerschaftlich verstandenen Familie hin.²⁶ Die Stellung der Vorschrift innerhalb des BGB zeigt, daß ihre Bedeutung sich nicht auf das Verhältnis von Eltern und ehelichen Kindern und auf dasjenige von Eltern und minderjährigen Kindern beschränkt.²⁷ Zudem gilt das Leitbild für die Eltern-Kind-Beziehung unabhängig davon, ob Eltern und Kinder in einem gemeinsamen Hausstand wohnen oder nicht.²⁸

Über die Rechtsqualität und Rechtswirkungen des § 1618 a BGB besteht allerdings Uneinigkeit. Nach den Vorstellungen des Gesetzgebers handelt es sich bei § 1618 a BGB um eine nicht sanktionsbewehrte Vorschrift, deren Verletzung ohne unmittelbare Rechtsfolgen bleibe.²⁹ Trotzdem - so der Gesetzgeber weiter - sei die Vorschrift eine wichtige Grundnorm für die gegenseitigen Beziehungen der Familienmitglieder und könne darüberhinaus bei der Ausfüllung von Lücken im Familienrecht herangezogen werden.³⁰



„Diese Norm ist ebenfalls nicht sanktionsbewehrt“ zu lesen ist.

²⁴ BT-Drucksache 8/2788, S. 36.

²⁵ BT-Drucksache 8/2788, S. 36.

²⁶ BT-Drucksache 8/2788, S. 36.

²⁷ BT-Drucksache 8/2788, S. 43.

²⁸ BT-Drucksache 8/2788, S. 36.

²⁹ BT-Drucksache 8/2788, S. 36, 42.

³⁰ BT-Drucksache 8/2788, S. 36.

Donhauser, Thomas: „Das Recht des Kindes auf Kenntnis der genetischen Abstammung“ (1996). Dissertation, Universität Regensburg. S. 77 f.

Primärquelle:

Diese Norm ist ebenfalls nicht sanktionsbewehrt. Sie bildet trotzdem eine wichtige Grundnorm für die gegenseitigen Beziehungen der Familienmitglieder und ist geeignet, bei der Ausfüllung von Lücken im Familienrecht herangezogen zu werden.

„Beschlussempfehlung und Bericht zu dem von den Fraktionen der SPD und FDP eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der elterlichen Sorge“ (27.04.1978). Drucksache Nr. 08/2788. Hier S. 36

<https://dserver.bundestag.de/btd/08/027/0802788.pdf>

Einigkeit besteht in der Literatur darüber, dass § 1618a BGB jedenfalls mittelbaren Einfluss auf die Interpretation anderer Vorschriften und die richterliche Fortbildung des Rechts hat. Die herrschende Meinung in der Literatur geht darüber hinaus davon aus, dass § 1618a BGB nicht nur programmatischen Charakter hat, sondern auch Rechtspflichten zu begründen vermag⁴⁸³. Begründet wird diese Ansicht vor allem damit, dass der Wortlaut der Vorschrift über einen Appell hinausgeht: Da Eltern und Kinder einander Beistand und Rücksicht „schuldig“ seien, liege der pflichtenbegründende Charakter der Vorschrift nahe, zumal das Gesetz die Begriffe „schulden“ und „verpflichten“ überall dort synonym verwende, wo eine Leistung gefordert werden könne⁴⁸⁴.

⁴⁸³ Diederichsen, NJW 1980, 1 (2); Knöpfel, FamRZ 1985, 554 (559); Palandt-Diederichsen, § 1618a, RdNr. 2; Staudinger-Coester, § 1618a, RdNr. 16; Soergel-Strätz, § 1618a, RdNr. 3; Eidenmüller, JuS 1998, 789 (790); a.A. Helms, Feststellung der biologischen Abstammung, S. 92 ff.; Hassenstein, FamRZ 1988, 120 (122); Frank/Helms, FamRZ 1997, 1258 (1263).

⁴⁸⁴ Diederichsen, NJW 1980, 1 (2); Gernhuber, in FS Müller-Freienfels, S. 159 (164).

S. 79 (Textplagiat)

Badenberg erwähnt die Dissertation von Donhauser auf dieser Seite nicht, übernimmt aber Teile seines Texts und seiner Fußnoten.

Einigkeit besteht nun in der Literatur insoweit, als § 1618 a BGB jedenfalls mittelbaren Einfluß auf die Interpretation anderer Vorschriften und die richterliche Fortbildung des Rechts hat.³¹ Die herrschende Meinung in der Literatur geht darüber hinaus davon aus, daß § 1618 a BGB nicht nur programmatischen Charakter hat, sondern auch Rechtspflichten zu begründen vermag.³² Begründet wird diese Ansicht zum einen damit, daß der Wortlaut der Vorschrift über einen Appell hinausgeht, da aus dem Umstand, daß Eltern und Kinder einander Beistand und Rücksicht "schuldig" sind, auch der pflichtenbegründende Charakter der Vorschrift naheliegt, zumal das Gesetz die Begriffe "schulden" und "verpflichten" überall dort synonym verwendet, wo eine Leistung gefordert werden kann.³³ Zum anderen wird in den Gesetzesmaterialien³⁴ dem § 1618 a BGB eine ähnliche Bedeutung zugewiesen wie dem § 1353 BGB, so daß auch insofern die pflichtenbegründende Wirkung des § 1618 a BGB naheliegt.³⁵

³¹ Münchener Kommentar-M. Hinz, § 1618 a BGB RdNr. 11 f.; Staudinger-M. Coester, § 1618 a BGB RdNr. 8 m.w.N.

³² U. Diederichsen, NJW 1980, 1 ff. (2); J. Gernhuber, Festschrift für Müller-Freienfels, S. 159 ff. (164 f.); G. Knöpfel, FamRZ 1985, 554 ff. (559); Münchener Kommentar-M. Hinz, § 1618 a RdNr. 2; Palandt-U. Diederichsen, § 1618 a RdNr. 1; Staudinger-M. Coester, § 1618 a RdNr. 7; Soergel-H.-W. Strätz, § 1618 a RdNr. 3; zweifelnd: D. Schwab, Familienrecht, RdNr. 391.

³³ U. Diederichsen, NJW 1980, 1 ff. (2); J. Gernhuber, Festschrift für Müller-Freienfels, S. 159 ff. (164).

Donhauser, Thomas: „Das Recht des Kindes auf Kenntnis der genetischen Abstammung“ (1996). Dissertation, Universität Regensburg. S. 78

dieser Vorschrift auch klagbare Auskunftsansprüche abzuleiten seien.

Auf der einen Seite wird die Ansicht vertreten, aus den Gesetzesmaterialien ergebe sich, dass die Vorschrift des § 1618a BGB nicht sanktionsbewehrt sei und an einen Verstoß keine unmittelbaren Rechtsfolgen zu knüpfen seien. Allein aus § 1618a BGB sei demnach trotz des pflichtenbegründenden Charakters ein klagbarer Auskunftsanspruch nicht herzuleiten⁴⁸⁵. Knöpfel betont zwar die rechtliche Pflicht der nichtehelichen Mutter nach § 1618a BGB, zumindest ihr volljähriges nichteheliches

Auf der einen Seite wird die Ansicht vertreten, daß aufgrund der Gesetzesmaterialien³⁶ die Vorschrift des § 1618 a BGB nicht sanktionsbewehrt sei und an einen Verstoß keine unmittelbaren Rechtsfolgen zu knüpfen sind, so daß allein aus § 1618 a BGB trotz des pflichtenbegründenden Charakters ein klagbarer Anspruch nicht herzuleiten ist.³⁷ An sich seien zwar Rechtsansprüche nach unserer Rechtsordnung auch einklagbar, doch erfahre dieser Grundsatz eine Einschränkung durch den Sinn und Zweck des § 1618 a BGB.³⁸ Erzwungener Beistand und erzwungene Rücksicht würden die Eltern-Kind-Beziehung mehr belasten als fördern und wären daher dem Zweck des § 1618 a BGB direkt entgegengesetzt.³⁹ Denn würde eine Klage auf Beistand zugelassen werden, "so wäre die Folge das Paradoxon, daß ihre Erhebung gegen die gleichfalls gebotene Rücksicht verstieße".⁴⁰ Darüberhinaus wäre mit der

Kind über die Person seines Erzeugers aufzuklären. Seiner Ansicht nach könne diese Offenbarungspflicht jedoch nicht gerichtlich geltend gemacht werden. Erzwungener Beistand und erzwungene Rücksicht belasteten die Eltern-Kind-Beziehung mehr, als dass sie sie förderten und liefen daher dem Zweck des § 1618a BGB zuwider⁴⁸⁶. Denn würde eine Klage auf Beistand zugelassen, so „wäre die Folge das Paradoxon, dass ihre Erhebung gegen die gleichfalls gebotene Rücksicht verstieße“⁴⁸⁷.

Demgegenüber vertritt ein Großteil des Schrifttums den Standpunkt, die aus § 1618a BGB abzuleitenden Ansprüche seien unter Berücksichtigung der widerstreitenden Interessen grundsätzlich auch einklagbar⁴⁸⁸. Vornehmlich wird hierzu ausgeführt, das

⁴⁸⁵ Knöpfel, FamRZ 1985, 554 (560); Weber, FamRZ 1996, 1254 (1255).

⁴⁸⁶ Knöpfel, FamRZ 1985, 554 (561); Weber, FamRZ 1996, 1254 (1255).

⁴⁸⁷ Knöpfel, FamRZ 1985, 554 (561); so auch Weber, FamRZ 1996, 1254 (1255), der als Rechtsgrundlage für einen Auskunftsanspruch gegen die Mutter das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Kindes heranzieht, da die „willentliche Vorenthaltung der genetischen Abstammung das Nachdenken über das eigene Ich wesentlich beeinträchtigt und somit in den Kernbereich der Persönlichkeit einwirkt“, FamRZ 1996, 1254 (1255).

⁴⁸⁸ Eidenmüller, JuS 1998, 789 (790); Muscheler/Bloch, FPR 2002, 339 (347); Rauscher, Familienrecht, § 28 I, Rdnr. 757; MünchKommV. Sachsen Gessaphe, § 1618a, Rdnr. 14; Soergel-Strätz, § 1618a BGB, Rdnr. 3; Donhauser, Recht des Kindes auf Kenntnis der genetischen Abstammung, S. 92 ff.; Kleineke, Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung, S. 125 ff.; Starck, JZ 1997, 779 (780); Moritz, Jura 1990, 134 (138).

S. 79 f. (Textplagiat)

Badenberg schreibt von Donhauser ab und erwähnt ihn erst als einen von vielen Quellen für einen späteren Absatz (und verweist dort auf eine andere Seite). Die hier markierten Inhalte werden ihm aber von Badenbergs nicht zugerechnet.

Gemeinsame Abweichungen zur Primärquelle (Knöpfel):

Aus Knöpfels „Würde man eine Klage auf Beistand zulassen“ wird bei Donhauser und Badenbergs „Denn würde eine Klage auf Beistand zugelassen“. Statt Knöpfels „die Beziehungen im ganzen“ wird bei Donhauser und Badenbergs „die Eltern-Kind-Beziehung“.

[...]

Nach dieser Auffassung hat also die nichteheliche Mutter nach § 1618 a BGB die rechtliche Pflicht, zumindest ihr volljähriges nichteheliches Kind über die Person seines Erzeugers aufzuklären. Der Auskunftsanspruch des Kindes kann jedoch nach dieser Auffassung nicht gerichtlich geltend gemacht werden. Andererseits wird je-

³⁶ BT-Drucksache 8/2788 S. 36, 43.

³⁷ G. Knöpfel, FamRZ 1985, 554 ff. (560).

³⁸ G. Knöpfel, FamRZ 1985, 554 ff. (559 f.).

³⁹ G. Knöpfel, FamRZ 1985, 554 ff. (561).

⁴⁰ G. Knöpfel, FamRZ 1985, 554 ff. (561).

Donhauser, Thomas: „Das Recht des Kindes auf Kenntnis der genetischen Abstammung“ (1996). Dissertation, Regensburg. S. 79 und S. 81

Primärquelle:

die Familienbeziehungen festigen und fördern und die Autonomie der Familie stärken. Wie Lange¹⁵³) mit Recht bemerkt, würden erzwungener Beistand und erzwungene Rücksicht die Beziehungen im ganzen mehr belasten als fördern. Ein Rechtsstreit unter Familienmitgliedern ist geeignet, Zwistigkeiten noch zu verstärken; dies wäre dem Zweck des § 1618 a BGB direkt entgegengesetzt. Würde man eine Klage auf Beistand zulassen, so wäre die Folge das Paradoxon, daß ihre Erhebung gegen die gleichfalls gebotene Rücksicht verstieße. Die Folge wäre zudem eine unerträgliche Verrechtli-

Knöpfel, Gottfried: „Beistand und Rücksicht zwischen Eltern und Kindern (§ 1618 a BGB)“, in: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht 1985, S. 554-565. S. 561



Demgegenüber vertritt ein Großteil des Schrifttums den Standpunkt, **die aus § 1618a BGB abzuleitenden Ansprüche** seien **unter Berücksichtigung** der widerstreitenden Interessen **grundsätzlich auch einklagbar**⁴⁸⁸. Vornehmlich wird hierzu ausgeführt, das Normgebot des § 1618a BGB könne sich im Einzelfalle derart verdichten, dass nur noch ein bestimmtes, einklagbares Verhalten als normgemäß erscheine und § 1618a BGB als Anspruchsgrundlage unmittelbar in Betracht komme. **Hierbei sei jedoch stets zu berücksichtigen, dass § 1618a BGB nicht den Bereich des Sittlichen in der Familie voll verrechtlichen sollte, so dass es nach wie vor Pflichten gebe, die lediglich im sittlichen und nicht im rechtlichen Bereich angesiedelt seien**⁴⁸⁹. Ferner sei für die Frage der **Klagbarkeit dieser Rechtspflicht stets zu prüfen, ob das Gesetz den entsprechenden Bereich etwa spezialgesetzlich geregelt habe, so dass aus diesem Grunde eine gerichtliche Durchsetzung von Ansprüchen aus § 1618a BGB zu verneinen wäre**⁴⁹⁰. Daher sei **eine Klagbarkeit der aus § 1618a BGB abzuleitenden Rechtspflichten nur gegeben, soweit für diese Pflichten eine Regelungslücke bestehe**⁴⁹¹.

⁴⁸⁸ Eidenmüller, JuS 1998, 789 (790); Muscheler/Bloch, FPR 2002, 339 (347); Rauscher, Familienrecht, § 28 I, Rdnr. 757; MünchKommV. Sachsen Gessaphe, § 1618a, Rdnr. 14; Soergel-Strätz, § 1618a BGB, Rdnr. 3; Donhauser, Recht des Kindes auf Kenntnis der genetischen Abstammung, S. 92 ff.; Kleineke, Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung, S. 125 ff.; Starck, JZ 1997, 779 (780); Moritz, Jura 1990, 134 (138).

⁴⁸⁹ Soergel-Strätz, § 1618a BGB, Rdnr. 3.

⁴⁹⁰ Soergel-Strätz, § 1618a BGB, Rdnr. 3.

⁴⁹¹ Eidenmüller, JuS 1998, 789 (790).

S. 80 (Textplagiat)

Badenberg nennt zwar hier Donhauser in Fußnote 488 (der nicht zu beanstandende Fließtext-Teil ist hier grün markiert), aber diese erstreckt sich nicht mehr über den weiteren Teil.

Badenberg zitiert zwar auch Soergel-Strätz, aber der Wortlaut stammt von Donhauser (siehe die Primärquelle rechts, die bei beiden in der 12. Auflage zitiert wird).

Die andere Auffassung geht davon aus, daß **die aus § 1618 a BGB abzuleitenden Ansprüche unter Berücksichtigung** des Einzelfalls **grundsätzlich auch einklagbar** sind.⁴³ **Hierbei sei jedoch stets zu berücksichtigen, daß § 1618 a BGB nicht etwa den Bereich des Sittlichen in der Familie voll verrechtlichen sollte, so daß es nach wie vor Pflichten gibt, die lediglich im sittlichen und nicht im rechtlichen Bereich angesiedelt sind.**⁴⁴ **Aber selbst bei Vorliegen einer nicht nur sittlichen, sondern auch rechtlichen Pflicht sei im Hinblick auf die Klagbarkeit dieser Rechtspflicht stets zu prüfen, ob das Gesetz den entsprechenden Bereich, zu der diese Pflicht gehört, nicht schon abschließend geregelt hat, so daß aus diesem Grunde eine gerichtliche Durchsetzung von Ansprüchen aus § 1618 a BGB zu verneinen wäre.**⁴⁵

Nach dieser Auffassung ist daher zumindest **eine Klagbarkeit der aus § 1618 a BGB abzuleitenden Rechtspflichten gegeben, soweit für diese Pflichten eine Regelungslücke besteht.**

⁴³ Münchener Kommentar-M. Hinz, § 1618 a BGB RdNr. 11; Soergel-H.-W. Strätz, § 1618 a RdNr. 3.

⁴⁴ Münchener Kommentar-M. Hinz, § 1618 a BGB RdNr. 11; Soergel-H.-W. Strätz, § 1618 a RdNr. 3.

⁴⁵ Soergel-H.-W. Strätz, § 1618 a RdNr. 3.

Donhauser, Thomas: „Das Recht des Kindes auf Kenntnis der genetischen Abstammung“ (1996). Regensburg: Dissertation der Juristischen Fakultät der Universität Regensburg. S. 79 f. mit den Fußnoten 43 bis 45

Primärquelle:



Familie Vorrang (vgl auch § 1353 Rz 15). Wiewohl der Ausschußbericht die Vorschrift als *lex imperfecta* bezeichnet, schließt der Wortlaut des Gesetzes: „sind . . . schuldig“ die Ableitung **klagbarer** und vollstreckbarer **Einzelpflichten** nicht aus. Doch ist **stets zu fragen, ob das Gesetz den** betreffenden **Bereich** nicht schon abschließend **geregelt hat**, wie zB die Unterhaltspflicht. Des weiteren ist zu prüfen, ob die beanspruchte Pflicht **nicht** trotz § 1618a zum **Bereich des** (nur) **Sittlichen** und **Moralischen** gehört; denn es gibt keinen Anhaltspunkt dafür, daß das Gesetz diesen Bereich gänzlich juridifizieren wollte. Bejaht man die **Klagbarkeit**, so dürfte der Rechtsgedanke des ZPO § 888 Abs 2 der Vollstreckbarkeit entgegenstehen. Erzwungener Beistand und erzwungene Rücksicht werden die Beziehungen im ganzen stets mehr belasten als fördern.

4. **Inhalt.** Die aus § 1618a ableitbaren Pflichten sind gemäß Familiensituation, Alter und Fähig- **4**
Soergel, Hans Theodor (Begr.): „Bürgerliches Gesetzbuch mit
Einführungsgesetz und Nebengesetzen“, Band 8, Familienrecht II, §§
1589 bis 1921, 12. Auflage (1987). Stuttgart, Berlin, Köln. Bearbeiter
Strätz, § 1618a Rdnr. 3, S. 290 f.

3. Stellungnahme

Die Problematik eines Auskunftsanspruchs aus § 1618a BGB besteht darin, dass zum Teil aus dieser Vorschrift zwar eine rechtliche Offenbarungspflicht der Mutter abgeleitet wird, aber wegen der Motive des Gesetzgebers die Klagbarkeit eines solchen Anspruchs verneint wird, während der anderen Auffassung zufolge der Wortlaut des § 1618a BGB eine im Einzelfall gegebene Klagbarkeit von Auskunftsansprüchen aus dieser Vorschrift nicht ausschließt. Beide Ansichten gehen

jedoch übereinstimmend davon aus, dass § 1618a BGB wegen seines mittelbaren Einflusses auf andere Vorschriften zumindest in Verbindung mit anderen Normen klagbare Ansprüche zu begründen vermag. Die Rechtsprechung hat diesen gemeinsamen Nenner der beiden Ansichten ihren Entscheidungen zugrunde gelegt⁴⁹², mit dem Ergebnis, dass § 1618a BGB jedenfalls in Verbindung mit anderen Normen einen anspruchsbegründenden Charakter zu entfalten vermag, wenn es dem Auskunftersuchenden darum geht, eine durch Grundrechte geschützte Interessenlage zu verfolgen.

⁴⁹² AG Passau, FamRZ 1987, 1309 ff.; LG Passau, NJW 144 ff.; LG Münster, FamRZ 1990, 1031 ff.; BVerfG, NJW 1997, 1769 ff.

S. 80 f. (Textplagiat)

Als „Stellungnahme“ schreibt Badenberg die „Bewertung“ aus der Dissertation von Donhauser ab, ohne dies zu kennzeichnen. Hier wäre eigener Inhalt zu erwarten gewesen, sodass eine Täuschungsabsicht vermutet werden kann.

2. Die materiellrechtliche Bewertung der Entscheidungen

Die Rechtsprechung hat mit den vorstehenden Entscheidungen die Lücken in der Literatur geschlossen, die sich aus der Frage nach der Klagbarkeit eines Auskunftsanspruchs für das volljährige nichteheliche Kind gegen seine Mutter nach § 1618 a BGB ergaben.

Wie bereits oben dargestellt⁶⁹ bestand die Problematik eines Auskunftsanspruchs aus § 1618 a BGB darin, daß ein Teil der Literatur aus dieser Vorschrift zwar eine rechtliche Offenbarungspflicht der Mutter ableitete, aber wegen den Motiven des Gesetzgebers, der einen Verstoß gegen diese Norm sanktionslos stellen wollte, die Klagbarkeit eines Anspruchs aus § 1618 a BGB verneinte. Die andere Auffassung hingegen vertrat die Ansicht, daß der Wortlaut des § 1618 a BGB eine im Einzelfall gegebene Klagbarkeit von Ansprüchen aus dieser Vorschrift zumindest nicht ausschließe, jedoch offen ließ, ob hierzu auch eine Offenbarungspflicht der nichtehelichen Mutter gehöre. Beide Auffassungen gingen jedoch gemeinsam zum einen davon aus, daß § 1618 a BGB wegen seines mittelbaren Einflusses auf andere Vorschriften zumindest in Verbindung mit anderen Normen klagbare Ansprüche zu begründen vermag, zum anderen es aber nicht Sinn und Zweck des § 1618 a BGB sei, eine völlige Verrechtlichung der Eltern-Kind-Beziehung zu begründen.

Die Rechtsprechung hat diesen "gemeinsamen Nenner" der vorstehenden Entscheidung zugrundegelegt und ist in sinnvoller Weise zu dem Ergebnis gekommen, daß § 1618 a BGB grundsätzlich jedenfalls dann in Verbindung mit anderen Rechtsvorschriften einen anspruchsbegründenden Charakter zu entfalten vermag, wenn es gilt, eine durch Grundrechte geschützte Interessenlage zu verfolgen. Im Ergebnis ist dieser Rechtsprechung zuzustimmen, im Hinblick auf die hierzu ergangene Begründung sind einige der Aussagen jedoch zu konkretisieren.

⁷⁰ AG Passau FamRZ 1987, 1309 ff. (1310).

Donhauser, Thomas: „Das Recht des Kindes auf Kenntnis der genetischen Abstammung“ (1996). Dissertation Regensburg. S. 92

Dem Amtsgericht Passau ist in der Begründung insofern zu folgen, als es dem § 1618a BGB für die Eltern-Kind-Beziehung eine ähnliche Bedeutung wie dem § 242 BGB für das Schuldrecht beimisst⁴⁹³. Während § 242 BGB den Grundsatz statuiert, dass jedermann in Ausübung seiner Rechte und Erfüllung seiner Pflichten nach Treu und Glauben zu handeln habe,⁴⁹⁴ wird dieser Grundsatz im Eltern-Kind-Verhältnis durch das Leitbild des § 1618a BGB ersetzt. Dies bedeutet, dass § 1618a BGB keine eigenständige Anspruchsgrundlage bildet, sondern in erster Linie in Verbindung mit anderen Vorschriften als Interpretationshilfe dient. Um den Sinn und Zweck des § 1618a BGB, Familienbeziehungen zu festigen und zu fördern, nicht zu unterlaufen, muss prinzipiell eine unerträgliche Verrechtlichung der Familienverhältnisse durch eine zu extensive Anwendung dieser Norm vermieden werden. Die Rechtsprechung hat diese Gefahr erkannt und zu Recht nur dann einen anspruchsbegründenden Charakter des § 1618a BGB in Verbindung mit anderen Vorschriften bejaht, wenn es gilt, eine verfassungsrechtlich geschütztes Interesse zu verfolgen⁴⁹⁵. Dieser Auffassung ist zuzustimmen, da das, was auf verfassungsrechtlicher Ebene geboten erscheint, nicht auf einfachgesetzlicher Ebene als unzulässig betrachtet werden kann, zumal auf dem Wege über die Generalklausel des § 1618a BGB, ebenso wie § 242 BGB, die Grundrechte auch Eingang in das Privatrecht finden und als subjektiv-öffentliche Rechte eine sog. mittelbare Drittwirkung entfalten⁴⁹⁶.

⁴⁹³ AG Passau, FamRZ 1987, 1309 (1310).

⁴⁹⁴ Palandt-Heinrichs, § 242, Rdnr. 1; BGH, Urteil v. 23.9.1982, Z 85, 39 (48).

⁴⁹⁵ Vgl. vor allem LG Passau, NJW 1988, 144 (145).

⁴⁹⁶ Seit BVerfGE 7, 198 (204 ff.), Lüth-Urteil st. Rspr.; ferner Brox, BGB-AT, § 2, Rdnr. 29; Jarass, in Jarass/Pieroth, GG-Kommentar, Vorb. vor Art. 1, Rdnr. 9.

S. 81 (Textplagiat)

Dieses Fragment folgt unmittelbar auf das vorherige Fragment und gehört so auch zum Kapitel „Stellungnahme“.

Badenberg schreibt weiter aus der „Bewertung“ der Dissertation von Donhauser ab, ohne ihn zu nennen, und gibt die Passage so als ihre eigene Stellungnahme aus.

Der Rechtsprechung ist in der Begründung insofern zu folgen, als sie dem § 1618 a BGB für die Eltern-Kind-Beziehung eine ähnliche Bedeutung wie dem § 242 BGB für das Schuldrecht beimißt.⁷⁰ Während § 242 BGB über seinen Wortlaut hinaus nicht nur im Gläubiger-Schuldner-Verhältnis den Grundsatz statuiert, daß jedermann in Ausübung seiner Rechte und Erfüllung seiner Pflichten nach Treu und Glauben zu handeln hat,⁷¹ wird dieser Grundsatz im Eltern-Kind-Verhältnis durch das Leitbild des § 1618 a BGB ersetzt, weil sich mit ihm konkretere Bezüge eröffnen. Dies bedeutet zwar zum einen, daß § 1618 a BGB ebenso wie § 242 BGB nicht selbst eine eigenständige Anspruchsgrundlage bildet, sondern in erster Linie in Verbindung mit anderen Vorschriften als Interpretationshilfe dient. Wenn aber § 1618 a [...]

Nun würde es aber dem Sinn und Zweck des § 1618 a BGB, nämlich die Familienbeziehungen zu festigen und zu fördern und die Autonomie der Familie zu stärken⁷⁴, widersprechen, wenn man jede erdenkliche Nebenpflicht aus dieser Vorschrift abzuleiten versuchte. Dies würde in der Tat zu einer unerträglichen Verrechtlichung der Familienbeziehungen führen und damit gerade eine Schwächung der Familienautonomie herbeiführen.⁷⁵ Das Amts- und das Landgericht Passau haben diese Gefahr erkannt und zu Recht nur dann einen anspruchsbegründenden Charakter des § 1618 a BGB in Verbindung mit anderen Vorschriften bejaht, wenn es gilt, eine verfassungsrechtlich geschützte Interessenlage zu verfolgen. Diese Ansicht ist zutreffend, da das, was auf verfassungsrechtlicher Ebene geboten erscheint, nicht auf einfachgesetzlicher Ebene als unzulässig betrachtet werden kann, zumal über die Generalklausel des § 1618 a BGB, ebenso wie nach § 242 BGB, die Grundrechte auch Eingang in das Privatrecht finden und daher als subjektiv-öffentliche Rechte eine sog. mittelbare Drittwirkung entfalten.⁷⁶

⁷⁰ AG Passau FamRZ 1987, 1309 ff. (1310).

⁷⁴ G. Knöpfel, FamRZ 1985, 554 ff (561).

⁷⁵ G. Knöpfel, FamRZ 1985, 554 ff. (561).

⁷⁶ Siehe hierzu Palandt-H. Heinrichs, § 242 RdNr. 16.



An einer Stelle schreibt Badenberg von Moritz ab. Es ist dadurch erkennbar, dass sie auch das „Vgl. vor allem“ von ihm in der Fußnote übernommen hat. An keiner anderen Stelle in der Dissertation schreibt Badenberg „Vgl. vor allem“.

Donhauser, Thomas: „Das Recht des Kindes auf Kenntnis der genetischen Abstammung“ (1996). Dissertation Regensburg. S. 92-94

Amts- und Landgericht Passau beantworteten diese Frage in ihren Entscheidungen dahingehend, daß **prinzipiell eine Verrechtlichung der Familienverhältnisse durch eine zu extensive Anwendung** des § 1618 a BGB **vermieden werden** müsse, die Ableitung von direkten Rechtspflichten aus § 1618 a BGB jedoch dort zuzulassen sei, „wo durch Verletzung der Beistands- und Rücksichtspflicht eine erhebliche Gefährdung von bedeutenden Interessen des Beistandsberechtigten droht oder eine Verletzung solcher Interessen bereits eingetreten ist“¹⁵. In der Weigerung der Namens-

¹⁵ Vgl. vor allem LG Passau, NJW 1988, 144, 145 r. Sp.

Moritz, Heinz Peter: „Auskunftsanspruch des nichtehelichen Kindes gegen seine Mutter auf Nennung des Namens seines leiblichen Vaters“, Jura 1990, S. 134-140. Hier S. 135

Ein Auskunftsanspruch des volljährigen nichtehelichen Kindes gegen seine Mutter lässt sich auf verfassungsrechtlicher Ebene nur dann bejahen, wenn aufgrund einer Abwägung den Interessen des Kindes Vorrang vor denen der Mutter gebührt. Diese Abwägung ist deshalb erforderlich, weil nach § 1618a BGB Eltern und Kind „einander“ Rücksicht schulden. Demnach ist nicht nur die Kindesmutter ihrem Kinde

S. 82

Aus diesen Gründen erkennt die h.M. einen Auskunftsanspruch des Kindes im Einzelfall dann an, wenn aufgrund einer Abwägung den Interessen des Kindes Vorrang vor denen der Mutter gebührt.¹⁰⁵ Diese Abwägung ist deshalb erforderlich, weil nach § 1618a BGB Eltern und Kind „einander“ Rücksicht schulden und im Rahmen der Generalklauseln des Zivilrechts die mittelbare Helms 1999, Die Feststellung der biologischen Abstammung, S. 153



a) Verfassungsrechtlich geschützte Interessen des Kindes

Aus der Sicht des nichtehelichen Kindes sind zum einen vermögensrechtliche Interessen und zum anderen ideelle Interessen zu unterscheiden, die von der Verfassung geschützt und von der Feststellung der Vaterschaft abhängig sind. Bei den vermögensrechtlichen Interessen geht es vor allem um die Sicherung der gegen den leiblichen Vater gerichteten Unterhalts- und Erbansprüche. Deren Geltendmachung ist von der Vaterschaftsfeststellung abhängig und deshalb unmöglich, solange die Vaterschaft nicht bekannt ist. Dies bedeutet, dass ohne die Kenntnis des Vaters eine Feststellung der Vaterschaft nicht erfolgen kann und daher die Realisierung möglicher Unterhalts- oder Erbansprüche, die gemäß Art. 14 I GG und Art. 6 V GG verfassungsrechtlichen Schutz genießen, vereitelt wird. Die Verweigerung der Auskunft über die Person des leiblichen Vaters läuft folglich auf einen Forderungsverzicht der Mutter zu Lasten des Kindes hinaus⁵⁰³.

⁵⁰³ So in der Begründung vor allem LG Passau, NJW 1988, 144 (145); zustimmend Eidenmüller, JuS 1998, 789 (791).

S. 83 (Textplagiat)

Badenberg benennt auf der Seite nicht die Dissertation von Donhauser, aber sie dient hier wieder einmal als Vorlage. Formulierungen wie „Forderungsverzicht der Mutter zu Lasten des Kindes“ stammen nicht aus dem Urteil, sondern sind der Wortlaut aus der Dissertation von Donhauser.

b) Verfassungsrechtlich geschütztes Interesse der Mutter

Das Gebot der Achtung der Intimsphäre der Mutter erwächst aus dem durch Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG verbürgten Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit⁵⁰⁴. Dieses schützt insbesondere auch die Freiheit darüber, ob, wann und gegenüber wem die

a) Die verfassungsrechtlich geschützten Interessen des nichtehelichen Kindes

Aus der Sicht des nichtehelichen Kindes sind zum einen vermögensrechtliche Interessen und zum anderen ideelle Interessen zu unterscheiden, die von der Verfassung geschützt und von der Feststellung der Vaterschaft abhängig sind.

Bei den vermögensrechtlichen Interessen geht es vor allem um die Sicherung der gegen den Vater gerichteten Unterhalts- und Erbansprüche. Deren Geltendmachung ist von der Vaterschaftsfeststellung abhängig und deshalb unmöglich, solange die Vaterschaft nicht bekannt ist. Mögliche Unterhaltsansprüche nach §§ 1601 ff., 1615 a ff. BGB bleiben wegen der Auskunftsverweigerung

unerfüllt oder werden durch Zeitablauf gefährdet. Ebenso werden die Erb- bzw. Erbsatzansprüche des Kindes gegen seinen Vater blockiert. Zwar ist zu deren Durchsetzung nicht mehr erforderlich, daß zu Lebzeiten des Vaters zumindest noch das gerichtliche Verfahren zur Feststellung der Vaterschaft anhängig gemacht worden ist.⁷⁷ Das Erfordernis der Vaterschaftsfeststellung bleibt jedoch nach wie vor bestehen.

Dies bedeutet, daß ohne die Kenntnis des Vaters eine Feststellung der Vaterschaft nicht erfolgen wird und daher die Realisierung möglicher Unterhalts- oder Erbansprüche vereitelt wird. Die Verweigerung der Auskunft über die Person des leiblichen Vaters läuft folglich auf einen Forderungsverzicht der Mutter zu Lasten des Kindes hinaus.⁷⁸

⁷⁷ So ursprünglich der vom Bundesverfassungsgericht für nichtig erklärte § 1934 c BGB; siehe BVerfG NJW 1987, 1007 ff. = FamRZ 1987, 346 ff.

⁷⁸ So auch das LG Passau, NJW 1988, 144 ff. (145); siehe auch BGH NJW 1982, 381 ff. (382).

Donhauser, Thomas: „Das Recht des Kindes auf Kenntnis der genetischen Abstammung“ (1996). Dissertation Regensburg. S. 96 f.

b) Die verfassungsrechtlich geschützten Interessen der Mutter

Das Gebot der Achtung der Intimsphäre der Mutter erwächst aus dem durch Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG verbürgten Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit. Dieses schützt insbesondere auch die Freiheit darüber, ob, wann und gegen-



Mutter die Vaterschaft offenlegt⁵⁰⁵, da es hier um höchstpersönliche, regelmäßig stark durch Gefühle bestimmte Beziehungen zwischen ihr, dem Vater und dem Kinde geht. Letztlich ist in erheblichem Umfang ihr Schamgefühl berührt, insbesondere wenn sie einen flüchtigen Kontakt mit einem „Unbekannten“ oder wechselnden Geschlechtsverkehr mit mehreren Männern offenbaren soll. Wenn die Mutter verpflichtet wird, ihrem Kind den Namen des Vaters zu offenbaren, muss sie intime Details aus ihrem Privatleben preisgeben. Eine Verurteilung der Mutter zur Benennung des leiblichen Vaters beeinträchtigt ihre von Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG geschützte Intimsphäre.

⁵⁰⁴ Vgl. BVerfGE 27, 344 (350); Hubmann, Persönlichkeitsrecht, S. 227, 228; Jarass, NJW 1989, 857 (859); Ipsen, Staatsrecht II, § 6, Rdnr. 295; Weber, FamRZ 1996, 1254 (1257).

⁵⁰⁵ BVerfGE 65, 1 (43); OLG Hamm, NJW 2001, 1870 (1871).

S. 83 f. (Textplagiat)

Badenberg schreibt von der Dissertation von Donhauser ab, aber erwähnt ihn nicht auf dieser Seite. Selbst die Überschrift stimmt überein.

über wem die Mutter die Vaterschaft offenlegt, da es hier um höchstpersönliche, regelmäßig stark durch Gefühle bestimmte Beziehungen zwischen ihr, dem Vater und dem Kinde geht. Die Judikatur trägt diesem Schutzgebot dadurch Rechnung, daß sie dem Geheimhaltungsinteresse der Mutter einen Vorrang einräumt vor einem etwaigen Auskunftsverlangen im staatlichen Interesse, wie z.B. an der finanziellen Entlastung des beamtenrechtlichen Dienstherrn, der seine Beihilfeleistungen zu den Entbindungskosten nicht ohne die Kenntnis der Person des Vaters erstattet erhält.⁷⁹ Dieser abstrakte Schutzgedanke wird ergänzt durch konkrete, zu berücksichtigende Motive der Mutter, den Namen des Erzeugers nicht zu nennen. Das Kind könnte beispielsweise aus einer strafbaren Handlung hervorgegangen sein. Letztlich ist in erheblichem Umfang ihr Schamgefühl berührt, insbesondere wenn sie einen flüchtigen Kontakt mit einem Unbekannten oder wechselnden Geschlechtsverkehr mit mehreren Männern offenbaren soll.⁸⁰

Wird also die Mutter verpflichtet, zumindest ihrem volljährigen Kind den Namen des Vaters bekanntzugeben, so wird dadurch in das Persönlichkeitsrecht der Mutter eingegriffen. Dieser Eingriff bedingt auch hier eine besondere Rechtfertigung.

⁷⁹ BVerwG FamRZ 1971, 163 ff.; BGH FamRZ 1959, 16 ff.

⁸⁰ D. Brüggemann, Intimsphäre und außereheliche Elternschaft, S. 8 ff.

Donhauser, Thomas: „Das Recht des Kindes auf Kenntnis der genetischen Abstammung“ (1996). Dissertation Regensburg. S. 97 f.

Das vorrangige Ziel des Gesetzgebers bei der Reform des Kindschaftsrechts war vor allem im Hinblick auf den Verfassungsauftrag des Art. 6 V GG die Verstärkung der Rechtspositionen aller Kinder, unabhängig davon, ob die Eltern miteinander verheiratet sind oder nicht. Diese Verstärkung der Rechtsposition unterbleibt aber, soweit dem nichtehelichen Kinde die Kenntnis seines Vaters vorenthalten wird. Auch unter diesem Aspekt ist, wie das Bundesverfassungsgericht bereits in seiner ersten Entscheidung zu diesem Problemkreis⁵¹³ ausgeführt hat, ein grundsätzlicher Vorrang der Kindesinteressen zu befürworten.

⁵¹³ BVerfG, NJW 1988, 3010 (3010).

S. 85 f. (Textplagiat)

Auf der vorherigen Seite hat Badenberger dieselbe Seite der Dissertation von Donhauser noch zitiert (aber auf diesen Seiten wird Donhauser nicht mehr genannt):

⁵⁰⁷ MünchKomm/Seidel, § 1589, Rdnr. 33; Weber, FamRZ 1996, 1254 (1257); Eidenmüller, JuS 1998, 789 (791); AG Passau, NJW 1987, 1309 (1310); LG Münster, 1990, 1031 (1033); Donhauser, Recht des Kindes auf Kenntnis der eigenen Abstammung, S. 99; a.A. Lenze, ZfJ 1998, 101 (107); Schwab, Familienrecht, § 49, Rdnr. 495; LG Essen, Beschluß v. 7.1.1994, FamRZ 1994, 1347 (1348).

Die Argumentationslastregel⁵¹⁴ zu Lasten der Mutter kann jedoch nicht immer zur Bejahung eines Auskunftsanspruchs führen. In Ausnahmefällen können die Umstände der Zeugung, etwa durch Vergewaltigung, in Blutschande oder durch ein sonstiges Verbrechen⁵¹⁵, sowie die Folgen der Auskunftserteilung dazu führen, dass das Interesse der Mutter an der Geheimhaltung der leiblichen Vaterschaft schutzwürdiger erscheint. Als Beispiel sei ein vom OLG Hamm entschiedener Fall genannt⁵¹⁶. Dort teilte die Mutter mit, dass der Vater nicht arbeitsfähig sei und sich wegen einer psychischen Erkrankung in einer Anstalt aufhalten müsse. Sie selbst sei dort angestellt und verliere ihren Arbeitsplatz, wenn das Verhältnis zu dem Vater des Kindes publik werde. Dass Unterhalts- und Erbansprüche des Kindes gegen den leiblichen Vater aller Voraussicht nach nicht bestehen, war offensichtlich. Zudem war der Unterhalt des Kindes noch durch den drohenden Arbeitsplatzverlust der Mutter gefährdet. Daher hat das OLG Hamm zu Recht die Klage der Tochter abgewiesen.

⁵¹⁴ Zu Begriff und Bedeutung von Argumentationslastregeln, vgl. Alexy, Theorie der juristischen Argumentation, 1978, S. 242 ff.

⁵¹⁵ Vgl. OLG Köln, Urteil v. 30.4.1994, FamRZ 1994, 1197 (1197); a.A. OLG Karlsruhe, das in seinem Beschluß v. 16.10.1991 das Interesse eines jeden Menschen, seine Abstammung zu erfahren, sehr „hoch einschätzt“, selbst auf die Gefahr hin, dass sich möglicherweise eine Herkunft aus einer Inzestbeziehung ergibt, FamRZ 1991, 1337 ff.

⁵¹⁶ OLG Hamm, FamRZ 1991, 1229 ff.

Für den Vorrang des Kindesinteresses spricht auch der Verfassungsauftrag des Art. 6 Abs. 5 GG, wonach das nichteheliche Kind unter besonderen Schutz zu stellen ist. Das Nichtehelichengesetz hat die Rechte des nichtehelichen Kindes, insbesondere durch die Anerkennung der Verwandtschaft zum Vater (§ 1589 BGB), durch erweiterte Unterhaltsansprüche (§§ 1615 a ff. BGB) und die Einführung eines besonderen Erbrechts (§§ 1934 a ff. BGB) erheblich verstärkt.⁸² Diese Verstärkung in der Rechtsposition, die der Gesetzgeber für die nichtehelichen Kinder anstrebte, um nach Möglichkeit eine Gleichstellung mit den ehelichen Kindern zu erreichen, geht fehl, soweit dem nichtehelichen Kind die Kenntnis seines Vaters vorenthalten wird. Aus diesem Grunde ist daher, wie das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung auch ausführte, ein grundsätzlicher Vorrang der Kindesinteressen zu befürworten.⁸³

Donhauser, Thomas: „Das Recht des Kindes auf Kenntnis der genetischen Abstammung“ (1996). Dissertation, Universität Regensburg. S. 99

Daß einem Kind gegen seine Mutter auf der Grundlage der geschilderten Argumentationslastregel grundsätzlich ein Auskunftsanspruch zusteht, heißt nicht, daß dieser Anspruch immer besteht. Als Gegenbeispiel sei ein vom OLG Hamm entschiedener Fall genannt³². Dort teilte die Mutter mit, daß der Vater nicht arbeitsfähig sei und sich wegen einer psychischen Erkrankung in einer Anstalt aufhalten müsse. Sie selbst sei dort angestellt und verliere ihren Arbeitsplatz, wenn das Verhältnis zu dem Vater des Kindes publik werde. Entgegen dem typischen Fall war hier klar, daß Unterhalts- oder Erbansprüche des Kindes gegen den leiblichen Vater aller Voraussicht nach nicht bestehen würden. Zudem war der Unterhalt des Kindes auch noch durch einen drohenden Arbeitsplatzverlust der Mutter gefährdet. Zu Recht hat das OLG die Klage der Tochter deshalb abgewiesen³³.

S. 86 (Textplagiat)

Badenberg erwähnt Eidenmüller auf dieser Seite nicht.

Auffällig sind die gemeinsamen Wertungen („war offensichtlich“ bei Badenberg und „war hier klar“ bei Eidenmüller; beide sagen auch „zu Recht“).

Siehe auch das nachfolgende Fragment zu Eidenmüller.

Mit diesem Absatz beendet Badenberg das Kapitel „Abwägung der kollidierenden Rechtspositionen“, **in dem eigene Worte zu erwarten gewesen wären („Abwägung“).**

II. Anspruch des minderjährigen nichtehelichen Kindes

Schwieriger zu beurteilen ist die Rechtslage bei minderjährigen nichtehelichen Kindern. In der Vergangenheit sind Auskunftsansprüche von den Jugendämtern kraft ihrer gesetzlichen Amtspflegerstellung bei nichtehelichen minderjährigen Kindern (§§ 1706, 1709 I BGB a.F.) häufig im Namen des Kindes gegen die Mutter gerichtlich geltend gemacht worden. Dahinter stand regelmäßig das Interesse des Staates, Sozialhilfeleistungen zu verringern bzw. den Regress gegen den Kindesvater zu ermöglichen. Die Instanzgerichte haben diesen Klagen teils mit ähnlichen Erwägungen wie bei den volljährigen Kindern stattgegeben⁵¹⁷, sie aber teilweise auch aus unterschiedlichen Gründen abgewiesen⁵¹⁸.

⁵¹⁷ Das AG Gmünd hat in seinem Urteil v. 2.8.1989 einen Auskunftsanspruch aus § 1618a BGB bejaht. Diesen Anspruch hat das Gericht vor allem mit dem persönlichen Interesse des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung zum Zwecke der Identitätsfindung begründet und die Auskunftspflicht in dem konkreten Fall aufgrund der schlechten finanziellen Einkommenssituation der Mutter „für geradezu geboten“ gehalten, FamRZ 1990, 200 ff.

⁵¹⁸ Das OLG Hamm hat in seinem Urteil v. 22.3.1991 ein verfassungsrechtlich geschütztes Auskunftsrecht anerkannt, dieses jedoch als von „höchstpersönlicher Natur“ qualifiziert. Demzufolge könne ein Auskunftsanspruch nicht vom Amtspfleger für das minderjährige Kind ohne dessen persönliche Mitwirkung eingeklagt werden, FamRZ 1991, 1229 ff.; das LG Essen setzte in seinem

Beschluss vom 7.1.1994 einen anderen Schwerpunkt. Bei Kleinkindern sei der Gesichtspunkt der Identitätsfindung nicht von Bedeutung; allein finanzielle Interessen könnten aber das Auskunftsbegehren nicht tragen, FamRZ 1994, 1347 ff.; ähnlich auch AG Rastatt, FamRZ 1996, 1299 ff.

32) OLG Hamm, FamRZ 1991, 1229 f.

33) Für das OLG spielte darüber hinaus eine Rolle, daß das klagende Kind minderjährig war und von dem Jugendamt vertreten wurde. Ob dieser Gesichtspunkt die Entscheidung trägt, ist zweifelhaft, vgl. dazu später im Text. Eine andere Situation, in der die Interessenabwägung zugunsten der Mutter ausfallen muß, liegt m. E. vor, wenn diese sich durch die Offenbarung der Verfolgung wegen einer Straftat aussetzen würde (was allerdings kaum vorstellbar ist). Gleiches dürfte gelten, wenn die Zeugung des Kindes auf eine Vergewaltigung oder eine inzestuöse Beziehung zurückgeht.

Eidenmüller, Horst: „Der Auskunftsanspruch des Kindes gegen seine Mutter auf Benennung des leiblichen Vaters“, in: Juristische Schulung (JuS) 1998, S. 789-795. S. 792

2. Minderjährige Kinder

a) Schwieriger zu beurteilen ist die Rechtslage bei minderjährigen Kindern. In der Vergangenheit waren Auskunftsansprüche von den Jugendämtern kraft ihrer gesetzlichen Amtspflegerstellung bei „nichtehelichen“ Kindern (§§ 1706, 1709 I 1 a.F.) häufig im Namen des Kindes gegen die Mutter gerichtlich geltend gemacht worden³⁸. Dahinter stand regelmäßig auch das Interesse des Staates, Sozialhilfeleistungen zu verringern bzw. den Regress gegen den Kindesvater zu ermöglichen (§§ 90 f. BSHG). Die Instanzgerichte hatten diesen Klagen teils mit ähnlichen Erwägungen wie bei volljährigen Kindern stattgegeben³⁹, sie aber teilweise auch abgewiesen, allerdings aus unterschiedlichen Gründen⁴⁰.

S. 86 (Textplagiat)

38) Auch wenn die Geltendmachung entsprechender Auskunftsansprüche in § 1706 a.F. nicht explizit aufgeführt war, konnte man eine Erstreckung der Amtspflegschaft auf diese Frage doch als Vorstufe zu der in Nr. 1 aufgeführten Aufgabe der Vaterschaftsfeststellung ansehen.

39) So etwa AG *Gemünden*, FamRZ 1989, 200 f., und AG *Duisburg*, DAVorm 1992, 1129 f.

40) Vgl. *OLG Hamm*, FamRZ 1991, 1229 f. (sofern der Auskunftsanspruch *in concreto* allein der Identitätsfindung diene, sei er **höchstpersönlicher Natur** und könne von dem Jugendamt erst nach Billigung durch das heranwachsende Kind geltend gemacht werden, wenn dieses alters- und entwicklungsmäßig in der Lage sei, die Tragweite seiner Entscheidung zu beurteilen); *OLG Zweibrücken*, NJW 1990, 719 (720), Vorinstanz: *LG Landau*, DAVorm 1989, 634 f., (spätestens mit dem 14. Lebensjahr des Kindes könne das Jugendamt dessen Stellungnahme *nicht mehr* übergehen, den Anspruch also keinesfalls mehr gegen den Willen des Kindes geltend machen – ob das *OLG* den Anspruch für den Zeitraum vor dem 14. Lebensjahr ebenfalls ausschließen möchte, läßt sich der Entscheidung nicht klar entnehmen); *LG Essen*, FamRZ 1994, 1347 f. (bei Kleinkindern sei der Gesichtspunkt der Persönlichkeitsfindung *nicht von Bedeutung*, allein finanzielle Interessen könnten das Auskunftsbegehren jedoch *nicht* tragen – ähnlich AG *Rastatt*, FamRZ 1996, 1299 [1301]); AG *Schwetzingen*, DAVorm 1992, 88 ff. (lediglich finanzielle Interessen des Kindes, Konfliktlage der Mutter [Prostitution]).

Eidenmüller, Horst: „Der Auskunftsanspruch des Kindes gegen seine Mutter auf Benennung des leiblichen Vaters“, in: Juristische Schulung (JuS) 1998, S. 789 bis 795. S. 793

In dieser Form kann das Problem nicht mehr auftreten, da nach den Änderungen der Vorschriften über die Beistandschaft im Rahmen der Kindschaftsrechtsreform diese nur auf Antrag gemäß § 1714 BGB einsetzt und durch den Antragssteller auf bestimmte der in § 1712 I BGB genannte Aufgaben beschränkt werden kann (§ 1712 II BGB). Antragsberechtigt ist gemäß § 1713 I BGB ein allein sorgeberechtigter Elternteil oder aber ein nach § 1776 BGB berufener Vormund. Wenn die Mutter des Kindes eine Beistandschaft beantragt, die die Vaterschaftsfeststellung beinhaltet, wird sie regelmäßig auch den Namen des leiblichen Vaters preisgeben. Sollte sie den Namen des leiblichen Vaters verschweigen wollen, kann sie durch ein entsprechendes Verlangen nach § 1715 I 1 BGB jederzeit das Ende der Beistandschaft herbeiführen⁵¹⁹ und dadurch einer gegen sie gerichteten Auskunftsklage des Jugendamtes den Boden entziehen.

b) In dieser Form wird das Problem in Zukunft allerdings nicht mehr auftreten. Denn nach den neuen Vorschriften über die Beistandschaft (§§ 1712 ff.) tritt diese nur auf Antrag ein (§ 1714) und kann durch den Antragsteller auf bestimmte der in § 1712 I genannten Aufgaben beschränkt werden (§ 1712 II). Antragsberechtigt ist gemäß § 1713 I ein allein sorgeberechtigter Elternteil oder aber ein nach § 1776 berufener Vormund. Wenn die Mutter des Kindes eine Beistandschaft beantragt, die die Vaterschaftsfeststellung beinhaltet, wird sie regelmäßig freiwillig auch den Namen des leiblichen Vaters preisgeben. Sollte dies im Einzelfall anders liegen, kann sie durch ein entsprechendes Verlangen jederzeit das Ende der Beistandschaft herbeiführen (§ 1715 I)⁴¹ und dadurch einer gegen sie gerichteten Auskunftsklage des Jugendamtes den Boden entziehen. Anders als früher

⁵¹⁹ Da gemäß § 1715 I 2 i.V.m. § 1712 II BGB die Beistandschaft auch nachträglich auf bestimmte Aufgaben beschränkt werden kann, dürfte es sogar zulässig sein, dass die Mutter ein Ende der Beistandschaft nur im Hinblick auf die Geltendmachung etwaiger Auskunftsansprüche verlangt.

S. 87 (Bauernopferplagiat)

Die einzige Fußnote des Absatzes (Fußnote 519) führt keine Quelle an. Badenberger nennt Eidenmüller auf dieser Seite erst zwei Absätze später, in zwei Fußnoten, die aber die Seite 793 erwähnen.

Demnach kann auch die Mutter eines minderjährigen Kindes im Einzelfall verpflichtet sein, diesem den Namen seines leiblichen Vaters zu nennen. Problematisch ist allerdings, dass die Auskunftserteilung in der mütterlichen Sorgeverantwortung liegt. Gemäß § 1629 II 3, Hs. 2 BGB ist die Entziehung der Vertretungsmacht der Mutter zum Zwecke der Vaterschaftsfeststellung und somit auch der Geltendmachung eines etwaigen Auskunftsanspruchs des Kindes nicht möglich. Denkbar erscheinen jedoch Maßnahmen nach § 1666 I BGB. Danach hat das Familiengericht unter anderem dann die zur Gefahrenabwendung erforderlichen Maßnahmen zu treffen, wenn das geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen durch missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge gefährdet wird. Zu den nach § 1666 I BGB zulässigen Anordnungen gehört ein Teilentzug des tatsächlichen Sorgerechts und der elterlichen Vertretungsmacht ebenso wie die Bestellung eines Ergänzungspflegers,⁵²³ der einen etwaigen Auskunftsanspruch des Kindes gegen seine Mutter im Namen des Kindes geltend machen kann. Nicht in jedem Verstoß der Mutter gegen eine im Einzelfall bestehende Auskunftspflicht liegt jedoch ein Sorgerechtsmissbrauch, der das seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und einen partiellen Sorgerechtsentzug rechtfertigt. Von einer missbräuchlichen Ausübung des Sorgerechts kann man nur dann sprechen, wenn die Interessen des Kindes an einer Namensnennung diejenigen der Mutter klar überwiegen⁵²⁴, besondere Geheimhaltungsinteressen der Mutter nicht erkennbar sind und die Mutter sich dennoch beharrlich weigert, ihrer Aufklärungspflicht nachzukommen⁵²⁵.

⁵²³ Gemäß § 1629 II 3 i.V.m. §§ 1796, 1909 BGB.

⁵²⁴ Ein solches schwerwiegendes Interesse wäre beispielsweise die wirtschaftliche Not des Kindes.

⁵²⁵ Coester, in FS Snyder, S. 101 (108); Staudinger-Coester, § 1618a, Rdnr. 52; Lenz geht noch weiter und vertritt die Auffassung, dass die „hohe Schwelle der Kindeswohlgefährdung“ des § 1666 BGB in den Fällen der Auskunftsklagen regelmäßig nicht überschritten werde, ZfJ 1998, 101 (106).

S. 88 (Textplagiat)

41) Da sich die Beistandschaft auf bestimmte Aufgaben beschränken kann und auch nachträglich auf bestimmte Aufgaben beschränkt werden kann (vgl. § 1715 I 2 i. V. mit § 1712 II), dürfte es sogar zulässig sein, daß die Mutter ein Ende der Beistandschaft nur im Hinblick auf die Geltendmachung etwaiger Auskunftsansprüche verlangt.

Eidenmüller, Horst: „Der Auskunftsanspruch des Kindes gegen seine Mutter auf Benennung des leiblichen Vaters“, in: Juristische Schulung (JuS) 1998, S. 789-795. S. 793

d) Im Ergebnis kann daher auch die Mutter eines minderjährigen Kindes im Einzelfall verpflichtet sein, diesem den Namen seines leiblichen Vaters zu nennen. Probleme wirft allerdings die Durchsetzung dieser Verpflichtung auf. Wie bereits erwähnt, ist eine Entziehung der Vertretungsmacht der Mutter zum Zwecke der Vaterschaftsfeststellung bzw. der Geltendmachung eines etwaigen Auskunftsanspruchs des Kindes gemäß § 1629 II 3 Halbs. 2 nicht möglich. Denkbar erscheinen jedoch Maßnahmen gemäß § 1666 I⁴⁵. Danach hat das Familiengericht unter anderem dann die zur Gefahrenabwendung erforderlichen Maßnahmen zu treffen, wenn das geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen durch mißbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge gefährdet wird. Zu den nach § 1666 I zulässigen Anordnungen⁴⁶ gehört ein Teilentzug des tatsächlichen Sorgerechts und der elterlichen Vertretungsmacht ebenso wie die Bestellung eines Ergänzungspflegers, der einen etwaigen Auskunftsanspruch des Kindes gegen die Mutter im Namen des Kindes geltend machen kann.

Nicht bei jedem Verstoß der Mutter gegen eine im Einzelfall bestehende Auskunftspflicht liegt jedoch ein Sorgerechtsmissbrauch vor, der das seelische Wohl des Kindes und/oder sein Vermögen gefährdet und einen (partiellen) Sorgerechtsentzug rechtfertigt⁴⁷. Von einer mißbräuchlichen Ausübung des Sorgerechts kann man nur sprechen, wenn die Interessen des Kindes an einer Namensnennung diejenigen der Mutter an einer Geheimhaltung klar überwiegen und wenn sich die Mutter beharrlich weigert, ihre Aufklärungspflicht zu erfüllen. Auch



Badenberg folgt Eidenmüllers Abschnitt d) Satz für Satz in derselben Reihenfolge, aber sie erwähnt Eidenmüller auf dieser Seite nicht und gibt die Übernahme als ihren Text aus.

Die Wiedergabe des § 1666 I BGB ist nicht die des Gesetzes, sondern Eidenmüllers Verkürzung (beide lassen „körperliche“ aus, setzen „unter anderem“ an die Stelle der gesetzlichen Aufzählung und stellen den Satz gleich um).

In Fußnote 525 zitiert Badenberg Lenze (von der gleichen Stelle wie auch Eidenmüller), ergänzt das Direktzitat und lässt auch Worte aus, ohne dies korrekt zu kennzeichnen.

45) Ebenso zum „alten“ Kindschaftsrecht Koch, FamRZ 1990, 569 (572); a. A. Gernhuber/Coester-Waltjen (o. Fußn. 8), S. 928.

46) Zu ihnen allgemein Palandt/Diederichsen, § 1666 Rdnr. 19.

47) Noch enger Lenze, ZfJ 1998, 101 (106): Die Schwelle der Kindeswohlgefährdung werde „... in den Fällen der Auskunftsklagen regelmäßig nicht überschritten werden“.

Eidenmüller, Horst: „Der Auskunftsanspruch des Kindes gegen seine Mutter auf Benennung des leiblichen Vaters“, JuS 1998, S. 789 bis 795. S. 794

Erb(ersatz)ansprüche geltend machen zu können. Die hohe Schwelle der Kindeswohlgefährdung des § 1666, die stattdessen die Begrenzung der elterlichen Sorge der nichtehelichen Mutter kennzeichnen soll, wird wohl in den Fällen der Auskunftsklagen regelmäßig nicht überschritten werden.

Anne Lenze: „Kriterien für eine Rechtsgüterabwägung zwischen dem Recht des Kindes auf Kenntnis der eigenen Abstammung und dem Schutz der Intimsphäre der Mutter“, in: ZfJ 1998, Heft 3, S. 106

Trotz berechtigter Bedenken⁵²⁶ darf auch nicht unberücksichtigt bleiben, dass die Maßgeblichkeit der mütterlichen Entscheidung für die Vaterschaftsfeststellung durch das Kindschaftsrechtsreformgesetz erhebliche rechtliche Stärkung erhalten hat. Demzufolge würde die gesetzgeberische Entscheidung für die Eigenverantwortung der Mutter und gegen die Verantwortung des Staates konterkariert, wenn man in jedem Fall, in dem das Jugendamt nach altem Recht mit Aussicht auf Erfolg im Namen des Kindes von der Mutter Auskunft hätte verlangen können, einen Sorgerechtsentzug für zulässig hielte. Demzufolge ist im Vergleich zum eigenen Auskunftsbegehren des Kindes größere Zurückhaltung geboten.

⁵²⁶ Siehe 2. Kapitel, A IV 3 a.

S. 88 (Textplagiat)

Die einzige Fußnote des Absatzes verweist auf einen Teil der

Bei dieser Auslegung des § 1666 I läßt sich ein Wertungswiderspruch vermeiden, der sich ergeben könnte, wenn man in jedem Fall eines Auskunftspflichtverstoßes einen (partiellen) Sorgerechtsentzug für zulässig hielte. Mit der Neuregelung des § 1629 II 3 (keine Entziehung der Vertretungsmacht zum Zwecke der Vaterschaftsfeststellung) und der Abschaffung der kraft Gesetzes eintretenden Amtspflegschaft sowie ihrer Ersetzung durch eine fakultative Beistandschaft (§§ 1712 ff.) hat der Gesetzgeber die Aufgabe der Vaterschaftsfeststellung primär den Müttern zugewiesen. Diese gesetzgeberische Entscheidung für die Eigenverantwortung der Mutter und gegen die Verantwortung des Staates würde konterkariert, wenn man in jedem Fall, in dem das Jugendamt nach altem Recht mit Aussicht auf Erfolg im Namen des Kindes von der Mutter Auskunft hätte verlangen können, einen (partiellen) Sorgerechtsentzug für zulässig hielte. Die Schwelle dafür muß „höher“ angesetzt werden.



eigenen Arbeit Badenbergs, aber auch in diesem Kapitel nennt Badenberg Eidenmüller nicht.

Eidenmüller, Horst: „Der Auskunftsanspruch des Kindes gegen seine Mutter auf Benennung des leiblichen Vaters“, JuS 1998, S. 789-795. Hier S. 794

gegen den potentiellen Vater zu erheben. Auch ein eheliches Kind hat vor Erhebung der Ehelichkeitsanfechtungsklage ein Interesse daran zu erfahren, wer sein leiblicher Vater ist. Durch eine entsprechende Auskunftserteilung würde es sein Informationsbedürfnis befriedigen, ohne den Verlust seines rechtlichen Vaters riskieren zu müssen.

S. 89

Auch ein eheliches Kind hat vor Erhebung der Ehelichkeitsanfechtung ein Interesse daran zu erfahren, wer sein wahrer Vater ist. Hierdurch würde es sein Informationsinteresse befriedigen, ohne den Verlust seines Statusvaters riskieren zu müssen. Auch könnte es abschätzen, ob die Erhebung einer An-

Helms 1999, Die Feststellung der biologischen Abstammung, S. 158

IV. Vollstreckbarkeit

Kommt das Gericht im Rahmen der Güterabwägung zu dem Ergebnis, das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung sei höher zu bewerten als das Recht der Mutter auf Schutz ihrer Privat- und Intimsphäre, dann stellt sich unweigerlich die Frage, ob ein solcher Anspruch auch zwangsweise durchsetzbar sei.

Ausgangspunkt der rechtlichen Überlegung ist § 888 I ZPO. Danach kann der

S. 90 (Textplagiat)

Kommt das Gericht im Rahmen seiner Güterabwägung zu dem Ergebnis, daß das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung höher zu bewerten ist als das Recht der Mutter auf Schutz ihrer Privat- und Intimsphäre, dann stellt sich unweigerlich die Frage der Durchsetzbarkeit dieser Auskunftsverpflichtung. Es ist anzunehmen, daß ein Kind, daß

Lenze, Anne: „Kriterien für eine Rechtsgüterabwägung zwischen dem Recht des Kindes auf Kenntnis der eigenen Abstammung und dem Schutz der Intimsphäre der Mutter“, in: Zentralblatt für Jugendrecht (ZfJ) 1998, S. 101-108. S. 108

Vollstreckung den Verpflichteten in einem Kernbereich seiner Persönlichkeit und seiner Würde verletzen würde, sei eine Vollstreckung ausgeschlossen⁵³⁶.

Es ist nicht zu verkennen, dass sich der Gegenstand der geschuldeten Auskunft auf den intimen Lebensbereich der Mutter bezieht und ihr allgemeines Persönlichkeitsrecht unmittelbar betroffen ist. Zu berücksichtigen ist jedoch auch das Recht des Kindes auf Kenntnis seines leiblichen Vaters, welches aus dem durch Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG geschützten allgemeinen Persönlichkeitsrecht hergeleitet wird. Wegen dieser beiderseitigen Grundrechtsbetroffenheit der auf Auskunft in Anspruch genommenen Mutter und des nichtehelichen Kindes hat schon bei der im Erkenntnisverfahren zu prüfenden Frage, ob die Mutter materiellrechtlich zur Auskunft über den leiblichen Vater verpflichtet ist, im Rahmen des § 1618a BGB eine Abwägung zwischen den grundrechtlich geschützten Interessen der Mutter und denjenigen des Kindes stattzufinden. Geht die Abwägung zugunsten der Mutter aus, besteht schon nach materiellem Recht kein Auskunftsanspruch, so dass sich die Frage nach dessen Vollstreckbarkeit gar nicht stellt. Wenn dagegen die Grundrechtsabwägung im Erkenntnisverfahren zugunsten des Kindes ausgeht, kann sie nicht durch einen Ausschluss der Vollstreckbarkeit analog § 888 III ZPO wieder umgekehrt werden.

Ein nach Abwägung aller Belange auf der materiellrechtlichen Ebene gefundenes Ergebnis sollte vollstreckungsrechtlich nicht konterkariert werden⁵³⁷. Wendete man

⁵³⁶ OLG Bremen, NJW 2000, 963 (964).

⁵³⁷ Muscheler/Bloch, FPR 2002, 339 (350); Eidenmüller, JuS 1998, 789 (792); OLG Hamm, NJW 2001, 1870 (1871); zustimmend Walker, JZ 2000, 316 (317); Coester, in FS Schnyder, S. 101 (106, in FN 23); Staudinger-Coester, § 1618a, Rdnr. 51; a.A. MünchKomm/Seidel, § 1589, Rdnr. 36.

S. 91 (Bauernopferplagiat)

Erst einen Absatz später führt Badenberg für einen einzelnen Satz den Beitrag von Walker an (hier in Fußnote 537 unterstrichen).

eine persönliche Beziehung zu seinem Vater zu treten. Dieses Recht des nichtehelichen Kindes wird ferner aus dem durch Art. 2 I, 1 I GG geschützten allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Kindes hergeleitet¹⁷. Wegen dieser beiderseitigen Grundrechtsbetroffenheit der auf Auskunft in Anspruch genommenen Mutter und des nichtehelichen Kindes hat deshalb schon bei der im Erkenntnisverfahren zu prüfenden Frage, ob die Mutter materiellrechtlich zur Auskunft über den leiblichen Vater verpflichtet ist, eine Abwägung zwischen den grundrechtlich geschützten Interessen der Mutter und denjenigen des Kindes stattzufinden¹⁸. Bei dieser Abwägung haben die Gerichte einen weiten Entscheidungsspielraum¹⁹. Geht die Abwägung zugunsten der Mutter aus, besteht schon nach materiellem Recht kein Auskunftsanspruch, so daß sich die Frage nach dessen Vollstreckbarkeit gar nicht stellt. Wenn dagegen die Grundrechtsabwägung im Erkenntnisverfahren zugunsten des Kindes ausgeht²⁰, kann sie nicht durch einen Ausschluss der Vollstreckbarkeit analog § 888 III ZPO wieder umgekehrt werden. Insofern fehlt es

17 BVerfG FamRZ 1989, 147; siehe auch BVerfGE 96, 56 (Fn. 16).

18 BVerfG FamRZ 1989, 147; BVerfGE 96, 56.

19 BVerfGE 96, 56.

20 So vorliegend als Vorinstanz LG Bremen FamRZ 1998, 1039.

21 Ebenso MünchKomm-BGB/Mutschler, Vor § 1589 Rdnr. 9; a. M. Zöl-Walker, Wolf-Dietrich: „Anmerkung zu OLG Bremen, Beschluss vom 21. Juli 1999“, in: Juristenzeitung (JZ) 2000, S. 316-317. Hier S. 317

Ein nach Abwägung aller Belange auf der materiellrechtlichen Ebene gefundenes Ergebnis sollte vollstreckungsrechtlich nicht konterkariert werden⁵³⁷. Wendete man generell den Rechtsgedanken des § 888 III ZPO auf den titulierten Auskunftsanspruch des nichtehelichen Kindes an, würde sich die Bedeutung des Auskunftstitels auf einen moralischen Appell an die auskunftspflichtige Mutter beschränken⁵³⁸. Dies würde weder der Bedeutung des weitgehend anerkannten Auskunftsrechts des nichtehelichen Kindes zur Verwirklichung seines Grundrechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung gerecht, noch der Problematik der Fälle, in denen das nichteheliche Kind gerichtlichen Rechtsschutz gerade deshalb in Anspruch nimmt, weil die Mutter nicht auskunftsbereit ist und in denen eine freiwillige Auskunftserteilung nicht erfolgt. Zu Recht wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass es Aufgabe der Justiz sei, Ansprüchen zu ihrer Durchsetzung zu verhelfen und nicht moralische Appelle auszusprechen⁵³⁹.

Somit ist als Ergebnis festzuhalten, dass ein materiellrechtlicher Auskunftsanspruch auch vollstreckbar ist. § 888 III ZPO steht dem nicht entgegen, weil die maßgebliche Abwägung mit dem Persönlichkeitsrecht der Mutter bereits im Rahmen des § 1618a BGB stattgefunden hat.

⁵³⁷ Muscheler/Bloch, FPR 2002, 339 (350); Eidenmüller, JuS 1998, 789 (792); OLG Hamm, NJW 2001, 1870 (1871); zustimmend Walker, JZ 2000, 316 (317); Coester, in FS Schnyder, S. 101 (106, in FN 23); Staudinger-Coester, § 1618a, Rdnr. 51; a.A. MünchKomm/Seidel, § 1589, Rdnr. 36.

⁵³⁸ So auch OLG Bremen, NJW 2000, 963 (964).

⁵³⁹ OLG Bremen, NJW 2000, 963 (964); zustimmend Walker, JZ 2000, 316 (317).

S. 91 f. (Bauernopferplagiat)

Mit „Somit ist als Ergebnis festzuhalten“ täuscht Badenberg ein eigenes Resümee vor. Die Quelle nannte sie aber nur für einen einzelnen Satz zwei Absätze vorher.

Wenn im Einzelfall ein Auskunftsanspruch des Kindes zu bejahen ist, dann ist dieser 51 – entgegen verbreiteter Auffassung – auch vollstreckbar (LG Passau FamRZ 1988, 210; STAUDINGER/RAUSCHER [2000] Einl 100 zu §§ 1589 ff; BEITZKE/LÜDERITZ § 30 I; EIDENMÜLLER JuS 1998, 789, 792; LORENZ JuS 1995, 569, 571 f, 575; aA LG Landau DAVorm 1989, 634, 636; AG Schwetzingen DAVorm 1992, 88, 91 [sittlich anstößig]; HELMS [Rn 48] 157 Fn 117 mit umfassenden Nachweisen). § 888 Abs 3 ZPO steht nicht entgegen, weil die maßgebliche Abwägung mit dem Persönlichkeitsschutz der Mutter bereits im Rahmen § 1618 a stattgefunden hat (COESTER, in: FS Schnyder [1995], 101 ff, 106 Fn 23; EIDENMÜLLER JuS 1998, 789, 792: „gefundenes Ergebnis sollte vollstreckungsrechtlich nicht konterkariert werden“ [diese Befürchtung belegt eindrucksvoll LG Münster NJW 1999, 3787]; STAUDINGER/RAUSCHER Einl 100). Auch ein Zeug-

Coester, Michael, in: J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, Viertes Buch Familienrecht §§ 1616 bis 1625, Dreizehnte Bearbeitung (2000). Berlin: Sellier de Gruyter. § 1618 a Rn. 51, S. 157



Zusammenfassung Kapitel 2

Die Reform des Kindschaftsrechts hat das Recht des Kindes auf Kenntnis der eigenen Abstammung dadurch gestärkt, dass es seine Befugnisse, die bestehende Vaterschaft anzufechten, stark ausgeweitet hat: Das Kind kann nun ohne weitere sachliche Einschränkungen Klage erheben; ab Erlangung der Volljährigkeit läuft eine neue, kenntnisabhängige Anfechtungsfrist. Im Anfechtungsverfahren wird die genetische Abstammung, soweit möglich, geklärt.

Aber auch mit der neuen Gesetzeslage ist das Thema des Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung nicht erledigt. Zum einen entfernt sich das Gesetz immer stärker vom Abstammungssystem des § 1589 BGB. Die Mutterschaft des § 1591 BGB ist trotz der Möglichkeiten von Ei- und Embryonenspende statusrechtlich nicht korrigierbar, so dass sich zwangsläufig die Frage stellt, wie in einem solchen Fall das Recht auf Abstammungskennntnis verwirklicht werden solle. Ferner dürfte die Abschaffung der Amtspflegschaft und die gleichzeitige Übertragung der vollen elterlichen Sorge auf die nichteheliche Mutter nach § 1626a II BGB in mehr Fällen als früher dazu führen, dass die Vaterschaftsfeststellung unterbleibt.

Zum anderen muss bedacht werden, dass die Möglichkeit der Vaterschaftsanfechtung nicht dienlich ist, wenn dem Kinde die dazu nötigen Informationen vorenthalten werden. Daher kann im Einzelfall der gemäß § 1618a BGB geschuldete Beistand zu einer Auskunftspflicht über den Kindesvater führen, deren Erfüllung das Kind auch einklagen und vollstrecken kann. Bedenkt man die Bedeutung dieses geforderten Auskunftsanspruchs für das Kind, dann wird deutlich, wie wichtig de lege ferenda eine gesetzliche Regelung wäre.

S. 93 (Textplagiat)

Badenberg erwähnt Schwab nicht und **gibt den Text aus seinem**

Lehrbuch als ihre eigene Zusammenfassung aus. Die in diesem

Fragment nicht markierten Teile stammen aus einer anderen Quelle

(siehe folgendes Fragment).

493 2) Die Reform des Kindschaftsrechts hat das Recht des Kindes auf Kenntnis der eigenen Abstammung dadurch gestärkt, daß es seine Befugnisse, die bestehende Vaterschaft eines Mannes anzufechten, stark ausgeweitet hat: Das Kind kann nun ohne weitere sachliche Einschränkungen die Klage erheben, ab Erlangung der Volljährigkeit läuft eine neue, kenntnisabhängige Anfechtungsfrist. Im Anfechtungsverfahren wird die Abstammung (soweit möglich) geklärt. Freilich bezahlt das Kind die erfolgreiche Anfechtung mit dem Verlust seiner bisherigen Zuordnung zum „Scheinvater“. Mit der neuen Gesetzeslage ist das Thema des Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung indes nicht erledigt. Zum einen gewährt auch das neue Recht keine Anfechtung der Mutterschaft (oben Rn. 451), so daß sich zwangsläufig die Frage stellt, wie bei einer Mutterschaft aufgrund von Eispende das Recht auf Abstammungskennntnis verwirklicht werden soll. Ferner nutzt auch die Möglichkeit der Vaterschaftsanfechtung nichts, wenn dem Kind die dazu nötigen Informationen vorenthalten werden. Und schließlich mag man der Auffassung sein, es schieße über das Ziel hinaus, wenn ein Kind nur dadurch sein Recht auf Kenntnis der Abstammung verwirklichen könne, daß es seinen eigenen familienrechtlichen Status angreift.

Schwab, Dieter: „Familienrecht“, 11. Auflage (2001). München: Beck.
§ 49 Rn. 493, S. 232



Zusammenfassung Kapitel 2

Die Reform des Kindschaftsrechts hat das Recht des Kindes auf Kenntnis der eigenen Abstammung dadurch gestärkt, dass es seine Befugnisse, die bestehende Vaterschaft anzufechten, stark ausgeweitet hat: Das Kind kann nun ohne weitere sachliche Einschränkungen Klage erheben; ab Erlangung der Volljährigkeit läuft eine neue, kenntnisabhängige Anfechtungsfrist. Im Anfechtungsverfahren wird die genetische Abstammung, soweit möglich, geklärt.

Aber auch mit der neuen Gesetzeslage ist das Thema des Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung nicht erledigt. Zum einen entfernt sich das Gesetz immer stärker vom Abstammungssystem des § 1589 BGB. Die Mutterschaft des § 1591 BGB ist trotz der Möglichkeiten von Ei- und Embryonenspende statusrechtlich nicht korrigierbar, so dass sich zwangsläufig die Frage stellt, wie in einem solchen Fall das Recht auf Abstammungskennntnis verwirklicht werden solle. Ferner dürfte die Abschaffung der Amtspflegschaft und die gleichzeitige Übertragung der vollen elterlichen Sorge auf die nichteheliche Mutter nach § 1626a II BGB in mehr Fällen als früher dazu führen, dass die Vaterschaftsfeststellung unterbleibt.

S. 93 (Textplagiat)

IV. Zusammenfassung

Der Anspruch des Kindes gegen seine Mutter auf Nennung des leiblichen Vaters ist nur ein Ausschnitt aus der Gesamtproblematik des „Rechtes auf Kenntnis der eigenen Abstammung“. Im Bereich dieser Gesamtproblematik zeigen sich, je länger, desto mehr, immer größere Widersprüche. Eine einheitliche Tendenz ist nicht mehr zu erkennen.

Auf der einen Seite entfernt sich das Gesetz immer stärker vom „Abstammungssystem“ des

§ 1589 BGB: Die Geburts-Mutterschaft des § 1591 BGB ist trotz der Möglichkeiten von Ei- und Embryonenspende, jedenfalls statusrechtlich, nicht korrigierbar. § 1600 II BGB n.F.

erklärt die Vaterschaft, wenn das Kind mit Einwilligung des Mannes und der Mutter durch künstliche Samenspende eines Dritten gezeugt worden ist, für den Mann und die Mutter für unanfechtbar¹⁶². Das KindRG von 1998 hat das frühere Anfechtungsrecht der Eltern des Mannes nach dessen Tod (§§ 1595a, 1600g II BGB a.F.) beseitigt¹⁶³. Der bei den Vorarbeiten zum KindRG erwogene Vorschlag, auf eine Frist für die Vaterschaftsanfechtung gänzlich zu verzichten, wurde zu Gunsten der strengen (nur für das Kind aufgeweichten, § 1600b V BGB) Zwei-Jahres-Frist abgelehnt (§ 1600b I 1 BGB)¹⁶⁴. Die 1998 erfolgte Abschaffung der Amtspflegschaft und die gleichzeitige Übertragung der vollen elterlichen Sorge auf die nichteheliche Mutter (§ 1626a II BGB) dürfte in mehr Fällen als früher dazu führen, dass die Vaterschaftsfeststellung unterbleibt; die Mutter wird dem Druck des in Frage kommenden Mannes mehr ausgesetzt sein, als es das Jugendamt sein konnte¹⁶⁵.

Muscheler, Karlheinz/Bloch, Anke: „Das Recht auf Kenntnis der genetischen Abstammung und der Anspruch des Kindes gegen die Mutter auf Nennung des leiblichen Vaters“, Familie, Partnerschaft, Recht (FPR) 2002, S. 339 bis 352. S. 351

Kapitel III

Das Recht des im Wege der anonymen Geburt zur Welt gebrachten Kindes auf Kenntnis der eigenen Abstammung

Die Frau brachte das Kind alleine in einer Waschküche zur Welt. Sie würgte das Neugeborene und schlug seinen Kopf so lange gegen ein Fass, bis es kein Lebenszeichen mehr von sich gab. Das tragische Schicksal der Frankfurter Kindesmörderin Susanna Margaretha Brandt⁵⁴⁰ ist bekannt und in modifizierter Form nachzulesen in Goethes „Faust“ (erinnert sei an Gretchens Kindesmord). Die Aussetzung und Tötung von Neugeborenen geschieht seit Jahrhunderten. Auch heute, auch in unserem Sozialstaat mit seinem dichten Netz von Beratungsstellen, auch in unserer aufgeklärten, freizügigen und toleranten Gesellschaft werden Jahr für Jahr ca. 50 Kinder ausgesetzt, die Hälfte von ihnen ist dann bereits tot⁵⁴¹.

Was kann eine Frau bewegen, ihr Kind auszusetzen oder gar zu töten? Was also hält jene Frauen ab, ihr Kind in einem Krankenhaus mit aller notwendigen medizinischen Versorgung zur Welt zu bringen und es dann zur Adoption freizugeben? Es sind meist die gleichen Gründe wie diejenigen, welche die Frau bewegen, in der Regel schon die

⁵⁴⁰ Siehe dazu Habermas, NJW 1999, 1936 ff.

⁵⁴¹ BR-Drucksache 506/02, S. 1; siehe zur Statistik, Dr. Moysich in der Anhörung vom 30.5.2001 im Deutschen Bundestag zur Regelung der anonymen Geburt unter (www.parlament.gv.at/pd/pm/XXI/IIIhis/000/III00065.html); Frank/Helms, FamRZ 2001, 1340 (1341), unter Berufung auf die polizeiliche Kriminalstatistik.

S. 94 (Textplagiat)

Badenberg erwähnt den Beitrag von Benöhr/Muth nicht. Die hier genannte Quelle für den Brandt-Fall schildert die Tat nicht mit diesen Worten und schreibt auch nichts über eine Waschküche und ein Fass (siehe rechts). Der Wortlaut stammt somit von Benöhr/Muth.

A. Einleitung

Die Frau brachte das Kind allein in einer Waschküche zur Welt. Sie würgte das Neugeborene und schlug seinen Kopf so lange gegen ein Fass, bis es kein Lebenszeichen mehr von sich gab. Das tragische Schicksal der Frankfurter Kindesmörderin Susanna Margaretha Brandt ist bekannt und nachzulesen in Goethes »Faust«.¹

¹ Habermas, Rebekka (Hrsg.): Das Frankfurter Gretchen. Der Prozeß gegen die Kindsmörderin Susanna Margaretha Brandt, München 1999, sowie dies.: Susanna Brandt, Gretchen und Goethe: Ein Kindsmord im Frankfurt des ausgehenden 18. Jahrhunderts, in: NJW 1999, S. 1936 ff.

² »Die Babyklappe«, in: Berliner Zeitung, 7. 3. 2000; »An der Babyklappe scheiden sich die Geister«, in: Benöhr, Susanne/Muth, Iris A.: »Babyklappe« und »Anonyme Geburt« – im Widerstreit zwischen Hilfeleistung und Gesetzesverstoß, in: Kritische Justiz (KJ) 2001, S. 405-424. S. 405 mit der Fußnote 1

belastet zu haben, daß sich das Paar zur Heirat entschloß.

Susanna Brandt jedoch sah sich außerstande, ein uneheliches Kind großzuziehen. Am Morgen des 3. August fand man bei der Durchsuchung des Gasthauses „Zum Einhorn“ einen toten neugeborenen Jungen. Kurz darauf wurde ein Steckbrief verteilt: Gesucht wurde „Susanna Brandt, von hier gebürthig, in circa 2 à 23 Jahr alt, trägt einen

Habermas, Rebekka: „Susanna Brandt, Gretchen und Goethe: Ein Kindsmord im Frankfurt des ausgehenden 18. Jahrhunderts“, in: Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 1999, S. 1936-1939. S. 1937



Die Frau brachte das Kind alleine in einer Waschküche zur Welt. Sie würgte das Neugeborene und schlug seinen Kopf so lange gegen ein Fass, bis es kein Lebenszeichen mehr von sich gab. Das tragische Schicksal der Frankfurter Kindesmörderin Susanna Margaretha Brandt⁵⁴⁰ ist bekannt und in modifizierter Form nachzulesen in Goethes „Faust“ (erinnert sei an Gretchens Kindesmord). Die Aussetzung und Tötung von Neugeborenen geschieht seit Jahrhunderten. Auch heute, auch in unserem Sozialstaat mit seinem dichten Netz von Beratungsstellen, auch in unserer aufgeklärten, freizügigen und toleranten Gesellschaft werden **Jahr für Jahr ca. 50 Kinder ausgesetzt, die Hälfte von ihnen ist dann bereits tot**⁵⁴¹.

⁵⁴⁰ Siehe dazu Habermas, NJW 1999, 1936 ff.

⁵⁴¹ BR-Drucksache 506/02, S. 1; siehe zur Statistik, Dr. Moysich in der Anhörung vom 30.5.2001 im Deutschen Bundestag zur Regelung der anonymen Geburt unter (www.parlament.gv.at/pd/pm/XXI/IIIhis/000/III00065.html); Frank/Helms, FamRZ 2001, 1340 (1341), unter Berufung auf die polizeiliche Kriminalstatistik.

S. 94 (Sekundärquellenplagiat, Blindzitat)

Gemeinsame Zitierfehler: Badenberg schreibt blind die URL ab und merkt dabei nicht, dass sie zu einer Anhörung des Deutschen Bundestags verweisen wollte, aber in Wahrheit zum Protokoll einer Parlamentarischen Enquete des Österreichischen Nationalrats (auch zum Thema der anonymen Geburt, aber ein Jahr früher) verlinkte:

Parlamentarische Enquete

Freitag, 22. September 2000

(XXI. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates)

Thema

"Anonyme Geburt und „Babynest“

Rechtliche und faktische Fragen im Zusammenhang mit der Einführung von anonymer Geburt und "Babynest"

Dauer der Enquete

Freitag, 22. September 2000: 10.14 – 15.36 Uhr

Zudem scheint die URL unvollständig gewesen zu sein und konnte so

I. Einleitung

„Baby tot in Mülltonne.“ „Säugling ausgesetzt.“ „Neugeborenes tot auf der Toilette aufgefunden.“ Solche und ähnlich aufwühlende Meldungen erschüttern uns in regelmäßigen Abständen. **Jahr für Jahr** werden in Deutschland **ca. 50 Kinder ausgesetzt, die Hälfte von ihnen ist dann bereits tot**. Was kann eine Frau bewegen, ihr Kind auszusetzen oder gar zu töten? In welcher ausweglos erscheinenden Verfassung muss sie sich befinden? Es fällt uns, die wir von diesen Meldungen lesen, schwer, Verständnis für die Handelnden aufzubringen. Zu viele Paare wünschen sich vergeblich eigene Kinder. Hochentwickelte Wissenschaft muss häufig zu Hilfe genommen werden, um diesen Wunsch zu erfüllen. Und gleichzeitig werden Säuglinge in den Unrat geworfen oder die Toilette hinuntergespült.

1. Statistik: s. Dr. Moysich in der Anhörung vom 30. 5. 2001 im Deutschen Bundestag zur Regelung der anonymen Geburt: www.parlament.gv.at/pd/pm/XXI/IIIhis/000/III00065.html.

Müller-Magdeburg, Thomas: „Recht auf Leben – Die anonyme Geburt“, in: Familie, Partnerschaft, Recht (FPR) 2003, S. 109-112. Hier S. 109



gar nicht von Badenberg korrekt aufgerufen worden sein.

Hier ist die Quelle korrekt aufrufbar:

https://web.archive.org/web/20010804215436/http://www.parlament.gv.at/pd/pm/XXI/III/texte/000/III00065_.html

Kinderwunsch sprechen. Dies alles sind Gründe, ein Kind gar nicht erst auszutragen oder es zur Adoption freizugeben. Keinesfalls aber können sie die oben beschriebene Ausnahmesituation erklären, die eine Frau überwältigt, so dass sie ihr Kind, mit dem sie von Natur aus am engsten verbunden ist, tötet oder wegwirft wie „Abfall“⁵⁴³.

Um derartige Handlungen von panischen Müttern zu verhindern, bieten nunmehr

⁵⁴³ So wurde etwa im Jahre 1999 auf einer Hamburger Müllkippe ein erwürgtes Neugeborenes in einem Schuhkarton gefunden; siehe Liste der Aussetzungen in den Jahren 1999-2002 (www.findelbaby.de/oeffentlichkeit/presse/2003).

S. 94 (Textplagiat)

Das Fragment setzt die Übernahme des ersten Absatzes derselben Seite fort (siehe oben).

Seither sind über 200 Jahre vergangen. Die Aussetzung und Tötung von Neugeborenen ist auch im Deutschland der Jahrtausendwende anzutreffen. So wurde etwa im Jahre 1999 auf einer Hamburger Müllkippe ein erwürgtes Neugeborenes in einem Schuhkarton gefunden.¹⁴ Derartige Handlungen von panischen Müttern versucht

¹⁴ Diese Zahlen nennt u. a. Mittenzwei, Ingo: »Aktion Moses« – Rechtsfragen der anonymen Abgabe neugeborener Kinder, in: Zeitschrift für Lebensrecht 2000, S. 37 ff. (S. 37) mit Hinweis auf die FAZ vom 3. 4. 2000. Gleichfalls: »Eine Frau mit Mut«, in: DER SPIEGEL Ausgabe 42/2000 und »Weich fallen. Zweite Babyklappe«, in: die tageszeitung vom 1. 12. 2000. Auf die unklare Herkunft des Zahlenmaterials weist jedoch DIE WOCHE in ihrem Artikel »Die Klappe klappt nicht« in der Ausgabe vom 12. 4. 2001 hin. Der »Sterni-Park« veröffentlicht auf seiner Homepage eine Liste der Aussetzungen in den Jahren 1999 bis 2001, ohne jedoch hinsichtlich der Tötungen zu differenzieren (www.findelbaby.de/oeffentlichkeit/presse/april2001).

Benöhr, Susanne/Muth, Iris A.: „Babyklappe“ und „Anonyme Geburt“ – im Widerstreit zwischen Hilfeleistung und Gesetzesverstoß, in: Kritische Justiz 2001, S. 405-424. Hier S. 405 und S. 407



töten.⁵⁴⁵ Mittlerweile existiert in fast jeder deutschen Großstadt eine derartige Vorrichtung⁵⁴⁶. Ganz so neu, wie es scheint, ist die Babyklappe als Einrichtung jedoch nicht. Sie findet ihren historischen Vorläufer in der Drehklappe der mittelalterlichen Klöster⁵⁴⁷. Einige Krankenhäuser gehen bereits einen Schritt weiter und offerieren in der Presse und im Internet die Möglichkeit, ein Kind anonym in ihren Räumlichkeiten unter ärztlicher Aufsicht und Hilfe zur Welt zu bringen⁵⁴⁸, ohne dass die Mütter ihre Personendaten offenbaren müssten⁵⁴⁹.

Im Zuge dieser medien- und öffentlichkeitswirksam diskutierten Entwicklung mag es nicht verwundern, dass sich die Politik des Themas angenommen hat. Drei entsprechende Gesetzesentwürfe⁵⁵⁰ mit dem Ziel, anonyme Geburten in öffentlichen Krankenhäusern zu legalisieren, wurden eingebracht. Die Bundesregierung äußerte sich skeptisch über die Vereinbarkeit der Babyklappe und mehr noch die der anonymen Geburt mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch, dem Personenstandsgesetz, dem Verfassungsrecht und nicht zuletzt dem Völkerrecht. Die Bedenken gegen die Legalisierung der anonymen Geburt waren im Ergebnis zu groß, die Änderungsanträge zu lang und zu umfangreich. Die zuletzt von der Bundesratsinitiative des Landes Baden-Württemberg eingebrachte Gesetzesnovelle ist vorerst „gescheitert“, indem der Bundestag ihre Behandlung vertagt hat.

⁵⁴⁶ Die Hamburger Hilfsorganisation SterniPark hat vor 5 Jahren die ersten Babyklappen in Deutschland eingerichtet. Es existieren momentan 67 Einrichtungen, so etwa in Hamburg, Essen, Worms, Erfurt, Hannover, Osnabrück, München, Berlin etc. Eine umfassende Liste mit Anschriften vom Stand 5.9.2003 findet sich auf der Homepage des SterniParks (vgl. FN 543).

⁵⁴⁷ An den Toren einiger mittelalterlicher Klöster befanden sich zweiseitige Klappen, in die uneheliche Kinder anonym hineingelegt werden konnten, um den gebärenden Frauen den Makel des nichtehelichen Kindes zu nehmen, ihre Familienehre zu schützen und eine zukünftige Ehe frei von der Belastung durch einen „Bastard“ zu ermöglichen; vgl. Scheiwe, ZRP 2001, 368 (369) m. Nachweisen zur Geschichte der Kindesaussetzung; auch Swientek, Wiederentdeckung der Schande, S. 69-104.

⁵⁴⁸ Hilfsmöglichkeiten für die anonyme Geburt werden im Internet verstärkt angeboten; Liste mit den Anschriften der Krankenhäuser auf der Homepage des SterniParks.

⁵⁴⁹ Vgl. Geiss-Wittmann, FPR 2001, 374 (374): „Das Mosesprojekt garantiert die Anonymität nach außen, kennt aber die Identität der Mutter. Die Mitarbeiter von Moses würden sich eher ans Kreuz nageln lassen, bevor sie den Namen einer Gebärenden preisgeben.“; Zur Aussagepflicht des Personals siehe LG Köln, Beschluß v. 9.11.2001, NJW 2002, 909 ff. mit Anm. Neuheuser.

⁵⁵⁰ BT-Drucksache 14/4425 v. 12.10.2000; BT-Drucksache 14/8856 v. 23.4.2002; BR-Drucksache 506/02 v. 6.6.2002.

der »Babyklappe« zu verhindern. Mittlerweile existiert in fast jeder deutschen Großstadt eine derartige Vorrichtung.³ Die Einrichtung ist nicht neu. Bereits im Mittelalter boten Klöster für verzweifte Mütter die Möglichkeit, ungewollte Neugeborene an den Klostertüren durch eine »Klappe« zu schieben. Einige Krankenhäuser gehen bereits einen Schritt weiter. In der Presse und im Internet offerieren sie die Mög-

lichkeit, ein Kind anonym in ihren Räumlichkeiten zur Welt zu bringen und es dann zurückzulassen.⁴ Im Zuge dieser »medien- und öffentlichkeitswirksam« diskutierten Einrichtungen mag es nicht verwundern, dass sich die Politik des Themas bemächtigt hat. Im Mai verhandelte der Innenausschuss des Deutschen Bundestags über eine Änderung zum Personenstandsgesetz.⁵ Demzufolge soll in Zukunft die Frist der standesamtlichen Anmeldung von Neugeborenen von 7 Tagen auf 10 Wochen ausgedehnt werden. Sinn dieser Regelung soll sein, der Mutter doch noch die Möglichkeit zu eröffnen, das Kind zu sich zurückzuholen.⁶ Die Bundesregierung äußerte sich bisher skeptisch über die Gesetzesnovelle.⁷ In der Tat betritt man mit der Bewertung dieser Einrichtung juristisches Neuland. Gerichtsentscheidungen sind bisher nicht ergangen, und wie nicht anders zu erwarten ist, betonen die Hilfsorganisationen, dass weder sie noch die Mütter sich strafbar machen, wenn sie die »Babyklappe« vorhalten und die »Anonyme Geburt« durchführen.⁸ Dabei sind zwei Punkte auffällig. Zum einen wird die rechtliche Bewertung auf die strafrechtliche Komponente reduziert. Dass die Rechtmäßigkeit der »Babyklappe« und mehr noch die der »Anonymen Geburt« am Bürgerlichen Gesetzbuch, Personenstandsgesetz, Jugendhilfegesetz, Ordnungswidrigkeitengesetz, Verfassungsrecht und nicht zuletzt dem Internationalen Recht gemessen werden muß, wird zumeist geflissentlich außer Acht gelassen.⁹ Zum anderen manifestiert sich die Befürchtung, dass die »Baby-

dass im Mai 2001 allein 3 tote Babys aufgefunden wurden, vgl. www.swr.de/report.

³ Es existieren momentan 21 Einrichtungen (19 in Deutschland und 2 in Österreich), so etwa in Hamburg, Essen, Worms, Erfurt, Hannover, Osnabrück, München, Berlin, Wien etc. Eine umfassende Liste mit Anschriften vom Stand des 4. 4. 2001 findet sich auf der Homepage des Sterni-Parks (www.sternipark.de/)

⁴ So finanzierte die Hamburger Hilfsorganisation »Sterni-Park« eine anonyme Geburt in einem Flensburger Krankenhaus, diese wurde vom ARD-Magazin PANORAMA am 1. 2. 2001 gesendet. Hilfeleistung für die anonyme Geburt wird im Internet verstärkt angeboten, so zum Beispiel im St. Anna Hospital in Herne. Ferner übernimmt die Hanse-Merkur-Versicherungsgruppe die Kosten für anonyme Geburten in den fünf konfessionellen Frauenkliniken Hamburgs. In Bayern führt die St. Hedwigs-Klinik in Regensburg anonyme Geburten durch, geplant sind sie ferner in München, Weiden und Mühldorf/Inn (»Anonyme Geburten bei Donum Vitae«, in: Süddeutsche Zeitung vom 15. 5. 2001, S. 43).

⁵ Der Gesetzentwurf ist von der CDU/CSU Fraktion eingebracht worden (BT-Drs. 14/4425 (neu)), er wird aber von den anderen Fraktionen im Deutschen Bundestag unterstützt, vgl. in diesem Zusammenhang das Statement der Kinderkommission vom 28. 5. 2001.

⁶ »Die Klappe klappt nicht«, in: DIE WOCHE vom 12. 4. 2001.

⁷ »Eine Frau mit Mut«, in: DER SPIEGEL Ausgabe 42/2000.

⁸ Siehe in diesem Kontext die Internetseiten der Hilfsorganisationen »Moses-Projekt« (www.rohnetz.de) und des »Sterni-Parks« (www.sternipark.de/findelbaby). Unter den Menüpunkten »Straffreiheit« und »Gesetze« wird die Handlung der Mütter als straflos bezeichnet.

⁹ Eine Ausnahme stellt insoweit das Arbeitspapier des AGJ-Fachausschusses »Rechts- und Organisationsfragen in der Jugendhilfe« dar mit dem Titel: »Die »Babyklappe« aus jugendrechtlicher und jugendpolitischer Sicht« (www.agj.de/agj.news). Der »Sterni-Park« bemüht sich gleichfalls um eine rechtliche Bewertung (www.findelbaby.de/oeffentlichkeit/presse/april2001).

S. 95 (Textplagiat)

Badenberg erwähnt Benöhr/Muth auf der Seite nicht.

Benöhr, Susanne/Muth, Iris A.: »Babyklappe« und »Anonyme Geburt« –



im Widerstreit zwischen Hilfeleistung und Gesetzesverstoß, in:
Kritische Justiz (KJ) 2001, S. 405 bis 424. S. 405 f. mit den Fußnoten
3 und 4

Darin drückt sich die Befürchtung aus, dass solche Einrichtungen nicht diejenigen Frauen erreichen, die neun Monate eine Schwangerschaft verheimlicht und verdrängt haben und im Geburtsaffekt den ersten Schrei des Kindes verhindern wollen. So fand man noch im März 2002 in Hamburg – eine Stadt mit inzwischen drei Babyklappen – erneut ein totes Neugeborenes. Die Hilfe für Mutter und Kind war nur wenige Kilometer entfernt, doch offensichtlich konnte ihnen nicht beigegeben werden. Mag man auch aus humanitären und theologischen Gründen diese Einrichtungen befürworten, so muss doch andererseits konstatiert werden, dass die Beantwortung der maßgeblichen Rechtsfragen unumgänglich erscheint, vor allen Dingen auch deshalb, weil die Rechtsansprüche der Findelkinder im Zuge der Hilfsbereitschaft sonst unterzugehen drohen. Juristisch betrachtet werfen die politisch überwiegend befürworteten Einrichtungen eine Reihe zivil-, straf- und verfassungsrechtlicher Probleme auf, die in dieser Arbeit wegen des komplizierten Zusammenhangs nicht alle mit der erwünschten Ausführlichkeit behandelt werden können. Abgesehen von einem kurzen Hinweis auf die einschlägigen Straftatbestände und zivilrechtlichen Probleme konzentrieren sich die Ausführungen vor allem auf das Problem, ob die von den Einrichtungen garantierte Anonymität der Mutter mit dem verfassungsrechtlich und völkerrechtlich verbürgten Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung vereinbar ist.

A. Rechtliche Aspekte von „Babyklappe“ und „anonymer Geburt“

S. 95 f. (Textplagiat)

Badenberg gibt keine Quelle an, aber der Wortlaut stammt eindeutig von Benöhr/Muth. Badenberry ändert „März 2001“ zu „März 2002“ und „zwei Babyklappen“ zu „drei Babyklappen“ ohne dafür eine Quelle anzugeben. **Das erweckt den Verdacht einer Datenfälschung.**

Denn 2002 gab es nur zwei Babyklappen im Hamburg. Erst 2003 sind

Acht gelassen.⁹ Zum anderen manifestiert sich die Befürchtung, dass die »Babyklappe« nicht die Frauen erreicht, die neun Monate eine Schwangerschaft verheimlicht und verdrängt haben¹⁰ und im »Geburtsaffekt«¹¹ den ersten Schrei des Kindes verhindern wollen. So fand man noch im März 2001 in Hamburg – einer Stadt mit inzwischen zwei »Babyklappen« – erneut ein totes Neugeborenes.¹² Die Hilfe für Mutter und Kind war nur wenige Kilometer entfernt, doch offensichtlich konnte ihnen genauso wenig beigegeben werden wie damals der Frankfurter Kindesmörderin Brandt. Mag man auch aus humanitären und theologischen Gründen diese Einrichtungen befürworten, so muss doch andererseits konstatiert werden, dass die Beantwortung der maßgeblichen Rechtsfragen unumgänglich erscheint, nicht nur, weil ein Teil der Projekte mit Steuergeldern bezuschusst wird, sondern vor allen Dingen auch deshalb, weil die Rechtsansprüche der Findelkinder im Zuge der Hilfsbereitschaft unterzugehen drohen.

⁹ Eine Ausnahme stellt insoweit das Arbeitspapier des AGJ-Fachausschusses »Rechts- und Organisationsfragen in der Jugendhilfe« dar mit dem Titel: »Die »Babyklappe« aus jugendrechtlicher und jugendpolitischer Sicht« (www.agj.de/agj.news). Der »Sterni-Park« bemüht sich gleichfalls um eine rechtliche Bewertung (www.findelbaby.de/oefentlichkeit/presse/april2001).

¹⁰ Siehe in diesem Zusammenhang den beeindruckenden Artikel von Marion Mück-Raab: Mia 1998. Warum hat Elke Weyer ihr Kind getötet?, in: DIE ZEIT vom 10. 5. 2001, S. 55.

¹¹ So überzeugend in ihrer Wortwahl zum mittlerweile aufgehobenen § 217 StGB: Arzt, Gunther/Ulrich Weber: Strafrecht. Besonderer Teil. Lehrheft 1, Delikte gegen die Person, Bielefeld, 1988, 3. Auflage, S. 72 (Rn. 171).

¹² »Die Klappe klappt nicht«, in: DIE WOCHE vom 12. 4. 2001.

Benöhr, Susanne/Muth, Iris A.: »Babyklappe« und »Anonyme Geburt« –
im Widerstreit zwischen Hilfeleistung und Gesetzesverstoß, in:
Kritische Justiz (KJ) 2001, S. 405 bis 424. S. 406 mit der Fußnote 12



zusätzliche Babyklappen entstanden:

Dritte Babyklappe: Kinderklinik Altona (17. Februar 2003)

Vierte Babyklappe: AK-Wandsbek (17. April 2003)

Fünfte Babyklappe: Mariahilf-Krankenhaus in Harburg (2. August 2003)

Laut terre des hommes: „Babyklappe/Anonyme Geburt“ (12.03.2004):

<https://web.archive.org/web/20040422235319/http://www.oneworldweb.de/tdh/themen/babyklappe/statistik2003.html>

„In Hamburg existieren derzeit fünf Babyklappen, drei davon wurden 2003 auf Initiative des Hamburger Senats eingerichtet.“

(<https://www.parlament-berlin.de/ados/16/GesUmVer/protokoll/guv16-006-wp.pdf>)

Erst Dezember 2002 kam auch der Beschluss, das Angebot zu erweitern: <https://www.welt.de/print-welt/article302460/Senat-gibt-gruenes-Licht-fuer-drei-neue-Babyklappen.html>



vereinbar ist.

A. **Rechtliche Aspekte von „Babyklappe“ und „anonymer Geburt“**

Babyklappe und anonyme Geburt sind bisher in Deutschland nicht normativ institutionalisiert; sie bewegen sich vielmehr in einer rechtlichen Grauzone⁵⁵¹. Im Folgenden soll auf der Grundlage einer Darstellung der tatsächlichen Entwicklung zunächst die Vereinbarkeit bestehender privater Initiativen mit dem geltenden Recht dargestellt werden, um dann in einem weiteren Schritt die völkerrechtlichen und verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen zu bestimmen. In einer Schlussbemerkung wird überlegt, ob eine Gesetzesänderung angezeigt ist.

I. Babyklappe und anonyme Geburt am Maßstab des geltenden Rechts

⁵⁵¹ Benöhr/Muth, KJ 2001, 405 (406); Heyers, JR 2003, 45 (45).

S. 96 (Textplagiat)

Die Abschnittsüberschrift von Badenbergr ist wortwörtlich der Titel des Aufsatzes von Kyrill-A. Schwarz. Die Formulierung „normativ institutionalisiert“ (blau) ist auch auffällig. Selbst der hier noch unmarkierte letzte Satz findet sich in einer anderen Quelle wieder (siehe nächstes Fragment).

Rechtliche Aspekte von »Babyklappe« und »anonymer Geburt«

Von Privatdozent Dr. iur. Kyrill-A. Schwarz, Göttingen

»Babyklappen« und »anonyme Geburt« sind bisher in Deutschland nicht normativ institutionalisiert; sie bewegen sich vielmehr in einer rechtlichen Grauzone. Vor diesem Hintergrund wird auch in Deutschland eine gesetzliche Regelung gefordert. Im Folgenden soll auf der Grundlage einer Darstellung der tatsächlichen Entwicklung (sub I) zunächst die Vereinbarkeit bestehender privater Initiativen mit dem geltenden Recht dargestellt werden (sub II), um dann in einem weiteren Schritt die völkerrechtlichen und verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen zu bestimmen (sub III). Zuletzt sollen vor dem zuvor skizzierten Hintergrund die notwendigen gesetzlichen Voraussetzungen für eine legislative Lösung der aufgeworfenen Fragestellungen dargestellt werden, wie sie auch Gegenstand einer fraktionsübergreifenden Gesetzesinitiative vom April 2002 sowie eines Gesetzesantrags des Landes Baden-Württemberg vom Juni 2002 sind (sub IV).

Schwarz, Kyrill-A.: „Rechtliche Aspekte von ‚Babyklappe‘ und ‚anonymer Geburt‘“, in: Das Standesamt (StAZ) 2003, S. 33 bis 39. S. 33



A. Rechtliche Aspekte von „Babyklappe“ und „anonymer Geburt“

Babyklappe und anonyme Geburt sind bisher in Deutschland nicht normativ institutionalisiert; sie bewegen sich vielmehr in einer rechtlichen Grauzone⁵⁵¹. Im Folgenden soll auf der Grundlage einer Darstellung der tatsächlichen Entwicklung zunächst die Vereinbarkeit bestehender privater Initiativen mit dem geltenden Recht dargestellt werden, um dann in einem weiteren Schritt die völkerrechtlichen und verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen zu bestimmen. In einer Schlussbemerkung wird überlegt, ob eine Gesetzesänderung angezeigt ist.

S. 96 (Textplagiat)

Das Fragment zeigt, dass auch der im vorherigen Fragment noch unmarkierte Satz abgeschrieben ist. Auch wenn es nur ein Satz ist, so sollte es kein Zufall sein, denn derselbe Beitrag auf derselben Seite wird bei Badenberg auf S. 99 genannt und lag dementsprechend vor:

⁵⁶⁷ Hepting/Gaaz, PStG-Kommentar, § 25, Rdnr. 4; Hepting, FamRZ 2001, 1573 (1575); Wolf, FPR 2001, 345 (346).

4. Ziel der Darstellung

Vorgänge um Babyklappe und anonyme Geburt laufen nicht öffentlich ab, ihre Folgen für Mutter und Kind sind umstritten. Deshalb ist auch diese Stellungnahme mehr Frage als Antwort. Positionen, Veränderungen, Verluste und Gewinne solcher Anonymität sollen aufgelistet und nach Konflikten mit dem geltenden Recht untersucht werden.

In einer Schlussbemerkung wird überlegt, ob eine Gesetzesänderung angezeigt ist.

II. Die rechtliche Positionen des Kindes in der Babyklappe

1. Recht auf Leben

Das Kind hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.⁶

Wolf, Alfred: „Babyklappe und anonyme Geburt – Fragen zu einer neuen Entwicklung“. FPR 2001, S. 345 bis 353, hier S. 345.

I. Babyklappe und anonyme Geburt am Maßstab des geltenden Rechts

1. Beschreibung und Funktion

Bei der sog. Babyklappe⁵⁵² wird der Mutter die Möglichkeit eingeräumt, ihr neugeborenes Kind bei einer kirchlichen, privaten oder aber von Krankenhäusern betriebenen Einrichtung abzugeben. Dabei handelt es sich jeweils um ein visuell abgeschirmtes, beheiztes Kinderbett, das an einem Gebäude von außen zugänglich angebracht ist, so dass ein Neugeborenes nach Öffnen einer Klappe hinterlegt werden kann. Oft befindet sich in dem Fenster ein mehrsprachiges Informationsblatt, auf dem

Bei der sog. Babyklappe wird der Mutter die Möglichkeit eingeräumt, ihr neugeborenes Kind bei einer von kirchlichen oder privaten Einrichtungen, aber auch von Krankenhäusern betriebenen Einrichtung abzugeben. Dabei handelt es sich um beheizte Kinderbetten, die von außen zugänglich an einem Gebäude angebracht sind und in die das Kind heimlich abgelegt werden kann. Die Klappe wird dann

[...]

⁵⁵² Der Begriff „Babyklappe“ wurde im Jahr 2000 bei der Wahl zum „Unwort des Jahres“ auf den dritten Platz gewählt: Die Verknüpfung von „Klappe“ mit „Baby“ sei unmenschlich und suggeriere, dass das Abgeben des Kindes eine leichte „Entsorgung“ ähnlich der des Hausmülls sei. ; PONS-Unwort des Jahres (www.pons.de).

S. 96 (Textplagiat)



Dieses Fragment folgt unmittelbar auf die vorherige Übernahme aus demselben Beitrag. Badenberger nennt Schwarz auf dieser Seite nicht.

II. »Babyklappe« und »anonyme Geburt« am Maßstab des geltenden Rechts

Babyklappen und die Möglichkeit der anonymen Geburt werfen unter Berücksichtigung des geltenden Rechts diverse Fragen sowohl familienrechtlicher (dazu sub 1), personenstandsrechtlicher (dazu sub 2) als auch strafrechtlicher Natur auf (dazu sub 3). Insgesamt ist – wie sogleich

Schwarz, Kyrrill-A.: Rechtliche Aspekte von »Babyklappe« und »anonymer Geburt«, in: Das StA (StAZ) 2003, S. 33-39. S. 34

Kindes. Der anonymen Inobhutnahme des Kindes schließt sich die Tätigkeit des Adoptions- und Pflegekinderdienstes an, welcher die erforderlichen rechtlichen Schritte (Inkenntnissetzen des Jugendamtes; Findelkindanzeige beim Standesamt etc.) einleitet und das Kind in einer Bereitschaftsfamilie unterbringt. Dort wird das Kind vorübergehend betreut. In dieser Zeit besteht für die Mutter die Möglichkeit, Kontakt zu ihrem Kind aufzunehmen und die Weggabe noch einmal zu überdenken. Frühestens nach einer Frist von acht Wochen werden dann durch den Adoptions- und Pflegekinderdienst Schritte in die Wege geleitet, um das Kind aus der Bereitschaftsfamilie heraus dem Adoptionsverfahren zuzuführen, d.h. eine neue Pflegefamilie mit dem Ziel einer Adoption zu finden und das Kind dort dauerhaft unterzubringen⁵⁵⁴. Die Trägervereine der Babyklappen wollen durch diese Vorrichtungen den Müttern, die sich in einer subjektiv als Notlage empfundenen Situation befinden, eine Alternative zur befürchteten Kindestötung geben. Anders als bei den für solche Konflikte schon bereitstehenden Hilfsangeboten staatlicher Stellen wie der Jugend- und Sozialhilfe, wird Müttern durch Babyklappen eine Lösung ihres Problems »Neugeborenes« in der Form angeboten, dass sie sich dieses Problems anonym und ohne jegliche Verpflichtung »entledigen« können.

⁵⁵⁴ Vgl. die Beschreibung des Moses-Projektes bei: Neuheuser, NStZ 2001, 175 (175); Geiss-Wittmann, FPR 2001, 374 (374, 375); ferner unter der Internetadresse (www.rohnetz.de/moses); allgemein, Frank/Helms, FamRZ 2001, 1340 (1341).

S. 97 (Scheinparaphrase)

Badenberger erwähnt zwar den Beitrag von Neuheuser als Fußnote

»Adoptions- und Pflegekinderdienst.« Im Anschluss an die anonyme Inobhutnahme des Kindes schließt sich die Tätigkeit des »Adoptions- und Pflegekinderdienstes« an, welcher die erforderlichen rechtlichen Schritte einleitet (in Kenntnis setzen des Jugendamtes, Findelkindanzeige beim Standesamt etc.) und das Kind in einer Bereitschaftsfamilie unterbringt. Dort wird das Kind vorübergehend betreut. Nach der Konzeption des SkF besteht in dieser Zeit für die Mutter die Möglichkeit, Kontakt zu ihrem Kind aufzunehmen. In diesem Stadium eröffnet die »Beratungsstelle für Schwangere und ihre Familie« so der Mutter nach anonymer Abgabe des Kindes die Möglichkeit, ihr Kind aufzusuchen und die Weggabe noch einmal zu überdenken. Frühestens nach einer Frist von 8 Wochen werden dann durch den »Adoptions- und Pflegekinderdienst« Schritte in die Wege geleitet, um das Kind aus der Bereitschaftsfamilie heraus dem Adoptionsverfahren zuzuführen, d. h. eine neue Pflegefamilie mit dem Ziel einer Adoption zu finden und das Kind dort dauerhaft unterzubringen.

Neuheuser, Stephan: »Begründet die Weggabe eines Neugeborenen in eine »Babyklappe« den Anfangsverdacht einer Straftat?«, in: Neue



eines Satzes, doch der Wortlaut ist dabei zu identisch mit dem von Neuheuser, sodass Anführungszeichen notwendig gewesen wären.

Zeitschrift für Strafrecht (NStZ) 2001, S. 175 bis 178. S. 175 f.

Babyklappe und die Möglichkeit der anonymen Geburt⁵⁵⁷ werfen unter Berücksichtigung des geltenden Rechts diverse Fragen familienrechtlicher, personenstandsrechtlicher, sowie strafrechtlicher Natur auf.

2. Familienrechtliche Aspekte

⁵⁵⁷ Aus Gründen der Transparenz und Verständlichkeit werden zwei typische Konstellationen zu Grunde gelegt: Für den Fall der Babyklappe wird von der Fallgestaltung ausgegangen, dass die leibliche Mutter das Kind in die Vorrichtung legt. Für die anonyme Geburt wird von der Prämisse ausgegangen, dass die Frau in einem öffentlichen Krankenhaus entbindet und das Kind ohne Hinterlegung von Daten oder Dokumenten zurücklässt.

S. 98 (Textplagiat)

Badenberg übernimmt hier sogar den Kommentar der Autorin zu ihrem Werk und dessen Gliederung und gibt ihn als eigenen Kommentar aus.

In den Fällen einer anonymen Weggabe des Kindes, in denen der Familienstand des Minderjährigen nicht zu ermitteln ist, erhält dieser nach § 1773 II BGB einen Vormund, zu dessen Personensorgerecht nach § 1793, S. 1 BGB auch die Aufgabe gehört, die Mutter und den Vater des Kindes zu ermitteln und die Elternschaft notfalls auch gerichtlich feststellen zu lassen⁵⁶⁰, obwohl im Falle einer anonymen

⁵⁶⁰ Der Amtspfleger nichtehelicher Kinder hatte gemäß § 1706 BGB in der bis 1998 geltenden Fassung die Vaterschaft festzustellen, Unterhaltsansprüche geltend zu machen und Erb- und Pflichtteilsrechte zu regeln. An die Stelle der Amtspflegschaft ist die Beistandschaft des Jugendamts nach § 1712 ff. BGB getreten. Wenn ein sorgeberechtigter Elternteil diese Ansprüche nicht geltend macht und auch keine Beistandschaft beantragt, hat das Jugendamt gemäß § 50 III KJHG das Gericht anzurufen, das Maßnahmen nach § 1666 BGB einleiten und insbesondere gemäß § 1909 BGB einen Pfleger für diese Aufgaben bestellen kann; vgl. Palandt-Diederichsen, § 1715, Rdnr. 2.

Der folgende Beitrag untersucht die Rechtmäßigkeit der »Babyklappe« wie auch der »Anonymen Geburt« anhand ausgewählter Probleme des Strafrechts und des öffentlichen Rechts. Aus Gründen der Transparenz und Verständlichkeit werden zwei typische Konstellationen zu Grunde gelegt. Für den Fall der »Babyklappe« wird von der Fallgestaltung ausgegangen, dass die leibliche Mutter das Kind in die Vorrichtung legt, und für die »Anonyme Geburt« wird von der Prämisse ausgegangen, dass die Frau in einem konfessionellen Krankenhaus entbindet.

B. »Babyklappe«

In Deutschland wurden im Jahr 1999 über 770 000 Lebendgeburten verzeichnet,¹³ Benöhr, Susanne/Muth, Iris A.: »Babyklappe« und »Anonyme Geburt« – im Widerstreit zwischen Hilfeleistung und Gesetzesverstoß, in: Kritische Justiz (KJ) 2001, S. 405 bis 424. S. 407

- Es ist eine Pflichtaufgabe des Vormunds, die zivilrechtlichen Ansprüche des Kindes durchzusetzen. Der Amtspfleger nichtehelicher Kinder hatte gem. § 1706 BGB der bis 1998 geltenden Fassung die Vaterschaft festzustellen, Unterhaltsansprüche geltend zu machen und Erb- und Pflichtteilsrechte zu regeln⁶¹. An die Stelle der Amtspflegschaft ist die Beistandschaft des Jugendamts nach §§ 1712ff. BGB getreten. Wenn ein sorgeberechtigter



S. 98 (Sekundärquellenplagiat)

Sogar Übernahme der Zitierform: Beide Texte nennen die Vorschrift „§ 50 III KJHG“ (rot unterstrichen). In der ganzen Dissertation kommt „KJHG“ (Kinder- und Jugendhilfegesetz) nur an dieser Stelle vor. Ansonsten verwendet Badenbergl dafür SGB VIII (Achte Buch des Sozialgesetzbuches).

Angaben über die Eltern fehlen zwangsläufig. Das Findelkind gilt nach § 4 II StAG⁵⁶⁹ bis zum Beweis des Gegenteils als Kind eines deutschen Staatsangehörigen.

Schwerer zu beurteilen ist die personenstandsrechtliche Problematik der anonymen Geburt. Gemäß § 21 I Nr. 1 PStG hat der Standesbeamte, in dessen Bezirk das Kind geboren wurde, Vor- und Familiennamen der Eltern, ihren Beruf und Wohnort, im Falle ihres Einverständnisses auch ihr weltanschauliches Bekenntnis und unter bestimmten Voraussetzungen ihre Staatsangehörigkeit⁵⁷⁰ in das Geburtenbuch einzutragen. Damit der zuständige Standesbeamte die dazu nötigen Informationen erhält, muss ihm die Geburt nach § 16 PStG binnen einer Woche angezeigt werden. Die Anzeigepflichtigen – vorrangig die Hebamme und der Arzt, erst zuletzt die Mutter selbst – sind in § 17 I Nrn. 1-5 PStG normiert. Erfolgt die Entbindung in einem Krankenhaus, so sind nach Maßgabe der §§ 18, 19 PStG ausschließlich die Leiter der jeweiligen Anstalt zur Anzeige verpflichtet. Nach § 68 PStG kann die Nichtanzeige als Ordnungswidrigkeit geahndet werden; die Anzeigeverpflichtung kann nach § 69 PStG mit einer Zwangsgeldandrohung durchgesetzt werden.

⁵⁶⁹ Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22.7.1913 (RGBl. S. 583), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften vom 16.2.2001 (BGBl. I, S. 266).

⁵⁷⁰ Die Staatsangehörigkeit ist in das Geburtenbuch nur dann einzutragen, wenn die Eltern nicht Deutsche sind und ihre ausländische Staatsangehörigkeit nachgewiesen ist, vgl. § 21 I Nr. 1 PStG.

S. 99 (Bauernopferplagiat)

Der Absatz weist keine Quellenangabe auf und steht im Kapitel „Personenstandsrechtliche Beurteilung“, sodass eigene Worte

Elternteil die Ansprüche nicht geltend macht und auch keine Beistandschaft beantragt, hat das Jugendamt gem. § 50 III KJHG das Gericht anzurufen, das Maßnahmen nach § 1666 BGB einleiten kann, insbesondere gem. § 1909 BGB einen Pfleger für diese Aufgaben bestellen kann⁶². Ein Vormund, der diese Aufgaben nicht erfüllen will, ist aus dem gleichen

⁶¹ Diese Vorschrift wurde nicht aufgehoben, weil der Pfleger diese Pflichten nicht mehr haben sollte, vielmehr deshalb, weil die Amtspflegschaft für nichteheliche Kinder und die Sonderregelung dafür entfallen sind.

⁶² Palandt/Diederichsen, BGB, 60. Aufl., § 1629 Rdnr. 28; 62. Aufl., § 1715 Rdnr. 2.

Wolf, Alfred: „Über Konsequenzen aus den gescheiterten Versuchen, Babyklappen und ‚anonyme‘ Geburten durch Gesetz zu legalisieren“, in: Familie, Partnerschaft, Recht (FPR) 2003, S. 112 bis 120. S. 119

2. Personenstandsrecht

Gemäß § 21 I Nr. 1 PStG hat der Standesbeamte, in dessen Bezirk das Kind geboren wurde, Vor- und Familiennamen der Mutter, ihren Beruf und Wohnort, unter bestimmten Voraussetzungen auch ihr weltanschauliches Bekenntnis und ihre Staatsangehörigkeit in das Geburtenbuch einzutragen. Ausnahmen sind nicht vorgesehen.

Damit der zuständige Standesbeamte die dazu nötigen Informationen erhält, muß ihm die Geburt gemäß § 16 PStG binnen einer Woche angezeigt werden. Die Anzeigepflichtigen – vorrangig Arzt und Hebamme¹⁾, aber auch die Mutter selbst – sind

Hepting, Reinhard: „Babyklappe“ und „anonyme Geburt“, in: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ) 2001, S. 1573-1585. S. 1574



erwartbar gewesen wären.

burtszeitpunkt in das Geburtenbuch einträgt²⁵. Das Findelkind gilt nach § 4 Abs. 2 StAG²⁶ bis zum Beweis des Gegenteils als Kind eines deutschen Staatsangehörigen.

Schwieriger ist die personenstands- und staatsangehörigkeitsrechtliche Problematik der anonymen Geburt²⁷. Nach § 16 PStG muss die Geburt eines Kindes innerhalb einer Woche dem zuständigen Standesbeamten angezeigt werden, wobei nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 PStG auch der Name der Mutter anzugeben ist. Die Anzeigepflichtigen – vorrangig die Hebamme und der Arzt, erst zuletzt die Mutter selbst – sind in § 17 Abs. 1 Nrn. 1–5 PStG normiert. Erfolgt die Entbindung in einem Krankenhaus, so sind nach Maßgabe der §§ 18 und 19 PStG ausschließlich die Leiter der jeweiligen Anstalt zur Anzeige verpflichtet. Nach § 68 PStG kann die Nichtanzeige als Ordnungswidrigkeit geahndet werden; die Anzeigeverpflichtung kann nach § 69 PStG mit einer Zwangsgeldandrohung durchgesetzt werden²⁸.

²⁶ Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) vom 22. 7. 1913 (RGBl. S. 583), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften vom 16. 2. 2001 (BGBl. I S. 266).

²⁷ Ausführlich Hepting, FamRZ 2001, 1573, 1575.

²⁸ Vgl. zu einem solchen Fall nur: <http://www.kirchenzeitung-koeln.de/archiv/2001/1051/bistum.htm#b>.

Schwarz, Kyrill-A.: Rechtliche Aspekte von „Babyklappe“ und „anonymer Geburt“, in: Das Standesamt (StAZ) 2003, S. 33 bis 39. S. 35 mit den Fußnoten 26 bis 28



IV. Strafbarkeit der Mutter

4. Strafrechtliche Würdigung

Auch unter Berücksichtigung des Strafrechts begegnen Babyklappe und anonyme Geburt nicht unerheblichen Bedenken⁵⁷³. Das Strafgesetzbuch enthält eine Reihe von Vorschriften, die im vorliegenden Zusammenhang relevant sind und unter Umständen zur Strafbarkeit der anonym abgebenden Mutter sowie der Anbieter solcher Einrichtungen führen können.

a) Aussetzung (§ 221 StGB)

Nach der Neufassung des § 221 StGB durch das 6. Gesetz zur Reform des Strafrechts⁵⁷⁴ handelt es sich bei dieser Norm um ein konkretes Gefährdungsdelikt, das nicht nur das Rechtsgut Leben, sondern auch die Gefahr einer schweren Gesundheitsverletzung erfasst⁵⁷⁵.

Einem Anfangsverdacht gegen die Mutter wegen Aussetzung ihres Kindes steht

⁵⁷³ Zum Folgenden auch: Frank/Helms, FamRZ 2001, 1340 (1341); Neuheuser, NStZ 2000, 175 ff.; Scheiwe, ZRP 2001, 368 (370).

⁵⁷⁴ Das 6. Gesetz zur Reform des Strafrechts v. 26.1.1998 ist am 1.4. 1998 (BGBl. I, 164) in Kraft getreten; zu den wichtigsten Änderungen, Hörnle, Jura 1998, 169 ff.

⁵⁷⁵ Tröndle/Fischer, StGB-Kommentar, § 221, Rdnr. 1; Lackner/Kühl, StGB-Kommentar, § 221, Rdnr. 1.

S. 100 (Sekundärquellenplagiat)

Badenberg nennt Mittenzwei auf dieser Seite nicht (sie erwähnt ihn erst auf der Folgeseite).

Gemeinsame Abweichung vom Gesetzeswortlaut: § 221 I StGB sagt „Gesundheitsschädigung“, aber Mittenzwei und Badenberg schreiben „Gesundheitsverletzung“.

Bei der Diskussion um die Schaffung von Möglichkeiten zur anonymen Abgabe Neugeborener tauchen stets auch Fragen zur Strafbarkeit der Mutter auf. Das Strafgesetzbuch enthält eine Reihe von Vorschriften, die im vorliegenden Zusammenhang relevant sind und unter Umständen zu einer Strafbarkeit der Mutter führen können.

1. Aussetzung, § 221 StGB

Nach der Neufassung des § 221 StGB durch das 6. Gesetz zur Reform des Strafrechts, das am 1. 4. 1998 in Kraft getreten ist (BGBl. I, 164), handelt es sich bei der Norm um ein konkretes Gefährdungsdelikt.⁷ Geschütztes Rechtsgut ist nicht nur das Leben, sondern – wie noch vor der Reform umstritten – neuerdings auch das Rechtsgut der Gesundheit, wobei nur die Gefahr einer schweren Gesundheitsverletzung erfasst wird.⁸ Trotz der tatbestandlichen Erweiterung des § 221 n. F. StGB erscheint es aber fraglich, ob die anonyme Ab-

⁷ Hörnle, Die wichtigsten Änderungen des Besonderen Teils des StGB durch das 6. Gesetz zur Reform des Strafrechts. In: Jura 1998, S. 169 ff., 177.

⁸ Lackner/Kühl, Kommentar zum StGB, 23. Aufl. 1999, § 221, Rn. 1.

Mittenzwei, Ingo: „Das Modellprojekt ‚Moses‘. Rechtsfragen der anonymen Abgabe neugeborener Kinder“, in: Knothe/Kohler (Hrsg.): „Status Familiae. Festschrift für Andreas Wacke zum 65. Geburtstag“ (2001). München: Beck. S. 327-344, hier S. 331

Eine strafbare Verletzung der Fürsorgepflicht könnte dann vorliegen, wenn eine Mutter ihr Kind im Außenbereich einer Abgabestelle aussetzt und dadurch bei dem Kind dauernde Gesundheitsschäden verursacht. Solche Gesundheitsgefährdungen dürften aber im Rahmen der aufgezeigten Annahmepaxis kaum auftreten, weil durch sie gerade ein Aussetzen des Kindes mit schwerwiegenden gesundheitlichen Folgen verhindert wird. Es kann allenfalls gefragt werden, ob nicht die Abgabe des Kindes als solche und damit die Trennung von der leiblichen Mutter eine Ursache für den Eintritt eines gegebenenfalls später auftretenden psychischen Schadens sein kann und die Mutter mit der Abgabe ihre Erziehungspflicht verletzt. Ein dafür erforderlicher Kausalzusammenhang⁵⁸⁰ wird sich aber nach allgemeiner Lebenserfahrung kaum herstellen lassen. Ferner ist § 171 StGB weder dazu geeignet noch bestimmt, das Ausbleiben elterlicher Zuwendung zu ahnden⁵⁸¹. Da die Gefahr einer erheblichen Schädigung der körperlichen und psychischen Entwicklung in Anbetracht der sofortigen Versorgungsmöglichkeiten nicht besteht⁵⁸², scheidet eine Bestrafung der Mutter nach § 171 StGB aus.

⁵⁸¹ Tröndle/Fischer, StGB-Kommentar, § 171, Rdnr. 2 mit Hinweis auf BGH, Urteil v. 10.7.1979, MDR 1979, 949 (950).

⁵⁸² Schwarz, StAZ 2003, 33 (35); Mittenzwei, ZfL 2000, 37 (39, 40); Scheiwe, ZRP 2001, 368 (370); a.A. Wolf, der eine Strafbarkeit der Mutter nach § 171 StGB bejaht, da zumindest die psychische Entwicklung eines solchen Kindes gefährdet sein könne, FPR 2001, 345 (349).

S. 101 (Textplagiat)

Zwar gibt Badenberg „Mittenzwei, ZfL 2000“ für einen Teilsatz an, aber der markierte Wortlaut stammt dennoch aus dem von Badenberg nicht erwähnten Beitrag in der Festschrift.

lich-seelischen Entwicklung.¹⁶ Wenn es deshalb schon begrifflich zu einer Verletzung der Erziehungspflicht wohl nur bei Zuwiderhandlungen über einen längeren Zeitraum hin kommen kann, so ist die Verletzung der Fürsorgepflicht freilich auch durch ein einmaliges Fehlverhalten denkbar.¹⁷ Folglich kann eine strafbare Verletzung der Fürsorgepflicht dann vorliegen, wenn eine Mutter ihr Kind im Außenbereich einer Abgabestelle aussetzt und dadurch bei dem Kind dauernde Gesundheitsschäden, beispielsweise durch eine schwere Unterkühlung, verursacht. Solche Gesundheitsgefährdungen dürften aber im Rahmen der aufgezeigten Annahmepaxis kaum auftreten, weil durch sie gerade ein „Aussetzen des Kindes“ in der Nähe der Einrichtung mit schwerwiegenden Folgen verhindert wird. Es kann also allenfalls gefragt werden, ob nicht die Abgabe des Kindes als solche – und damit die Trennung von der leiblichen Mutter – eine Ursache für den Eintritt eines gegebenenfalls später auftretenden schweren psychischen Schadens sein kann und die Mutter mit der Abgabe so ihre Erziehungspflicht verletzt. Ein dafür erforderlicher Kausalzusammenhang wird sich aber nach allgemeiner Lebenserfahrung kaum herstellen lassen. Im übrigen ist § 171 StGB weder geeignet noch dazu bestimmt, das Ausbleiben elterlicher Zuwendung zu ahnden.¹⁸ Eine Bestrafung der Mutter nach § 171 StGB scheidet demnach aus.

¹⁸ BGH MDR 1979, S. 949 ff., 950.

Mittenzwei, Ingo: „Das Modellprojekt ‚Moses‘. Rechtsfragen der anonymen Abgabe neugeborener Kinder“, in: Knothe/Kohler (Hrsg.): „Status Familiae. Festschrift für Andreas Wacke zum 65. Geburtstag“ (2001). München: Beck. S. 327-344, hier S. 333 f.



schen Entwicklung¹⁶. Wenn es danach schon begrifflich zu einer Verletzung der Erziehungspflicht wohl nur bei Zuwiderhandlungen über einen längeren Zeitraum hin kommen kann, so ist die Verletzung der Fürsorgepflicht jedoch auch durch ein einmaliges Fehlverhalten möglich¹⁷. Im Hinblick darauf kann es zu einer strafbaren Verletzung der Fürsorgepflicht nur dann kommen, wenn eine Mutter ihr Kind im Außenbereich einer Abgabestelle absetzt, und es dadurch zu dauernden Gesundheitsschäden, beispielsweise durch eine schwere Unterkühlung, kommt. Derartige Gefahren dürften

aber im Rahmen der aufgezeigten Annahmepraxis kaum auftreten, da diese gerade ein „Aussetzen des Kindes“ in der Nähe der Einrichtung verhindern soll. Es kann also allenfalls gefragt werden, ob nicht die Abgabe des Kindes als solche – und damit die Trennung von der leiblichen Mutter – eine Ursache für den Eintritt eines ggf. später auftretenden schweren psychischen Schadens sein kann und die Mutter mit der Abgabe so ihre Erziehungspflicht verletzt. Ein dafür erforderlicher Kau-

Mittenzwei, Ingo: „Aktion Moses“. Rechtsfragen der anonymen Abgabe neu geborener Kinder“, in: Zeitschrift für Lebensrecht 2000, S. 37 bis 45, hier S. 39 f.

nicht entziehen. Bei wirtschaftlicher Leistungsunfähigkeit, die der Tattrichter im Hinblick auf die spezifische Situation der Mutter nach der Geburt prüfen müsste, scheidet der Straftatbestand jedenfalls aus⁵⁸⁷.

Durch das Nichterfüllen der mütterlichen Unterhaltspflicht wird der Lebensbedarf des Kindes im Falle der Abgabe in die Babyklappe oder des Zurücklassens im Krankenhaus zwar nicht objektiv gefährdet (§ 170 I 1, 1. Var. StGB); allerdings wäre der Lebensbedarf des Kindes durch das Handeln der Mutter ohne die Hilfe Dritter gefährdet (§ 170 I 1, 2. Var. StGB). Die Hilfsorganisationen errichten die Babyklappe und ermöglichen die Durchführung einer anonymen Geburt, um die Mutter vor den Folgen einer unüberlegten Handlung, die sich auch aus einer finanziellen Not ergeben kann, zu bewahren. Sie übernehmen die Unterbringung und ärztliche Versorgung des Kindes anstelle der Mutter und ersetzen deren Unterhaltshandlungen⁵⁸⁸. Dies ist ein typischer Fall, in dem die Hilfe eines Dritten durch den Wegfall der Handlungen der Unterhaltsverpflichteten bedingt ist.

Durch das Nichterfüllen der mütterlichen Unterhaltspflicht wird der Lebensbedarf des Kindes im Falle der Abgabe in die „Babyklappe“ zwar nicht objektiv wirklich gefährdet (§ 170 I Var. 1 StGB). Allerdings wäre der Lebensbedarf des Kindes durch das Handeln der Mutter ohne die Hilfe Dritter gefährdet (= § 170 I Var. 2 StGB). Würde der SkF sich nicht um die Versorgung des Kindes kümmern (medizinische Versorgung, Unterbringung in der Bereitschaftsfamilie etc.), wäre der Lebensbedarf des Kindes wirklich gefährdet.



⁵⁸⁷ Benöhr/Muth, KJ 2001, 405 (409); Neuheuser, NStZ 2001, 175 (176); Wolf, FPR 2001, 345 (349); a. A. Mittenzwei, ZfL 2000, 37 (40), der prinzipiell von der Leistungsunfähigkeit der Mutter ausgeht.

⁵⁸⁸ Einen anderen Standpunkt vertreten Benöhr/Muth. Ihrer Ansicht zufolge können solche Hilfsorganisationen nicht die Rechtstellung des „Anderen“ i.S.d. § 170 I StGB innehaben. Die Entlastung der Mutter geschehe freiwillig im beiderseitigen Einvernehmen. Die typische Konstellation, in welcher die öffentliche Hand einschreiten muss, um den Unterhaltsanspruch zu sichern, liege nicht vor. Daher scheide eine Strafbarkeit der Mutter nach § 170 I StGB aus, KJ 2001, 405 (410); so im Ergebnis auch Mittenzwei, ZfL 2000, 37 (40).

S. 102 f. (Textplagiat)

e) Strafbarkeit der Anbieter

Die präsentierten Beratungskonzepte mit dem allerorts zu findenden Hinweis, dass Mütter sich nach der Kindesweggabe persönlich an die Babyklappen-Betreuer zwecks Beratung wenden können, diese aber zur Wahrung der Anonymität der weggebenden Mutter berechtigt seien, basieren auf einer rechtlichen Fehleinschätzung. Die Anbieter

S. 104

Mittlerweile ist es auch gerichtlich geklärt, dass Babyklappen-Betreuer kein (Zeugnisverweigerungs-)Recht haben, erhaltene Informationen über Mutter und Kind den Strafverfolgungsbehörden vorzuenthalten⁵⁹⁷. Dies gilt selbst dann, wenn sie in Personalunion einer Schwangerenkonfliktberatungsstelle angehören⁵⁹⁸, da das für

⁵⁹⁷ LG Köln, Beschluß v. 9.11.2001, JR 2002, 171 (171).

⁵⁹⁸ LG Köln, JR 2002, 171 (172); Eine andere Auffassung vertritt Mittenzwei, der beispielsweise für die Mitarbeiter des „Moses-Projektes“ ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 I Nr. 3a StPO annimmt, da diese Einrichtung an einer staatlich anerkannten Schwangerenkonfliktberatung angesiedelt ist. ZfL 2000, 37 (41).

S. 104

[...]

und der Leistung des Dritten reicht aus¹⁰. Der SkF übernimmt die Unterbringung und ärztliche Versorgung des Kindes anstelle der Mutter und ersetzt deren Unterhaltshandlungen (vgl. § 42 I KJHG [SGB VIII]). Dies ist ein typischer Fall, in dem die Hilfe eines Dritten durch den Wegfall der Handlungen der Unterhaltsverpflichteten bedingt ist¹¹.

Neuheuser, Stephan: „Begründet die Weggabe eines Neugeborenen in eine ‚Babyklappe‘ den Anfangsverdacht einer Straftat?“, in: Neue Zeitschrift für Strafrecht (NStZ) 2001, S. 175-178. S. 176 f.

ihre Kernpunkte auf einer rechtlichen Fehleinschätzung. Gesetzeswidrig ist der allerorts zu findende Hinweis, dass Mütter sich zwar nach der Kindesweggabe persönlich an die „Babyklappen“-Betreuer zwecks Beratung wenden können, diese aber zur Wahrung der Anonymität der weggebenden Mutter berechtigt seien. Diese angebliche „Anonymitätsgarantie“

Neuheuser 2002, Steht den Betreuern sog. Babyklappen ein Zeugnisverweigerungsrecht zu?,

<https://web.archive.org/web/20030528052756/http://www.juristen-vereinigung-lebensrecht.de/pub/zfl/200201/beitrag2.htm>

rechtlich haltlos. Mittlerweile ist es auch gerichtlich geklärt, dass „Babyklappen“-Betreuer kein (Zeugnisverweigerungs-)Recht haben, erhaltene Informationen über Mutter und Kind den Strafverfolgungsorganen vorzuenthalten. Dies gilt selbst dann, wenn sie in Personalunion einer Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle angehören.

Neuheuser 2002, Steht den Betreuern sog. Babyklappen ein Zeugnisverweigerungsrecht zu?,

<https://web.archive.org/web/20030528052756/http://www.juristen-vereinigung-lebensrecht.de/pub/zfl/200201/beitrag2.htm>



SchKG qualifiziert werden. Gemäß §§ 2 I, 1 I SchKG dient die Beratung der gesundheitlichen Vorsorge und der Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten. Durch die Beratung werden Personen bei einer bevorstehenden oder andauernden Schwangerschaft informiert. Nicht erfasst hiervon sind aber die von den Organisationen im Rahmen ihres Babyklappen-Konzepts in Aussicht gestellten Hilfsmaßnahmen, wie die Vermittlung des neugeborenen Kindes an Pflege- und Adoptiveltern, ärztliche Behandlungen oder konkrete Hilfen, die es der Mutter ermöglichen, ihr Kind zu behalten.

S. 105

Straflosigkeit der Mutter führen. Für die Betreuer von Babyklappen und Anbieter anonymen Geburten bleibt festzuhalten, dass ihnen in einem Ermittlungsverfahren gegen die ihr Kind weggebende Mutter kein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht. Zum Zwecke der Strafrechtspflege und insbesondere zur Wahrung der Rechte des neugeborenen Kindes sind die Zeugenaussagen der Betreuer unerlässlich.

S. 106

Beratungsfunktion. Die Beratung i.S. von § 3 SchKG dient gemäß §§ 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 SchKG dem Zweck "der gesundheitlichen Vorsorge und der Vermeidung und Lösung von Schwangerschaftskonflikten". Diese Beratung via Informationsvermittlung hat eine allgemeine Aufklärungsfunktion. Durch sie werden Personen bei einer bevorstehenden oder andauernden Schwangerschaft informiert. Nicht erfasst sind aber die im Rahmen der "Babyklappe"-Konzepte in Aussicht gestellten konkreten Hilfsmaßnahmen. Nicht unter die Beratung gemäß § 3 SchKG fällt die Vermittlung des neugeborenen Kindes an Pflege- oder Adoptiveltern, ärztliche Behandlungen oder andere konkrete Hilfestellungen, die es der Mutter ermöglichen, ihr Kind zu behalten. Diese Unterstützung einer Mutter, welche sich nach Weggabe ihres Neugeborenen

Neuheuser 2001, Steht den Betreuern sog. Babyklappen ein Zeugnisverweigerungsrecht zu?,

<https://web.archive.org/web/20060218065021/http://juristen-vereinigung-lebensrecht.de/pub/zfl/200102/beitrag1.htm>

5. Ergebnis

Entgegen der von den einzelnen Projektträgern verbreiteten Ansicht steht den Betreuern von "Babyklappen" in einem Ermittlungsverfahren gegen die ihr Kind weggebende Mutter kein Zeugnisverweigerungsrecht zu. Zum Zwecke der Strafrechtspflege und insbesondere zur Wahrung der Rechte des neugeborenen Kindes sind ihre Angaben unerlässlich. Ein durch ein

Neuheuser 2001, Steht den Betreuern sog. Babyklappen ein Zeugnisverweigerungsrecht zu?,

<https://web.archive.org/web/20060218065021/http://juristen-vereinigung-lebensrecht.de/pub/zfl/200102/beitrag1.htm>



Im Interesse des nicht erwünschten Kindes, das gleich aus welchen Gründen nicht abgetrieben wurde, wird der Mutter durch die Babyklappe die Möglichkeit einer Trennung von ihrem Kind gegeben, um folgenschwere Kurzschlussreaktionen wie Aussetzung oder gar Tötung des Neugeborenen zu vermeiden. Mit Hilfe der anonymen Geburt soll Frauen in schweren Konfliktsituationen geholfen werden, ihr Kind unter medizinischer Betreuung zur Welt zu bringen und somit die gesundheitlichen Gefahren für sich und ihr Kind zu verringern. Durch die Institutionalisierung von Babyklappen und anonymer Geburt könnten die gesundheitlichen Risiken für das Kind minimiert und die Überlebenschancen erhöht werden⁶¹⁵. Würde den Müttern nicht erlaubt, anonym zu bleiben, bestünde die Gefahr, dass sie den Geburtsvorgang in Alleinverantwortlichkeit durchführten, das Kind heimlich und unter bedenklichen Umständen zur Welt brächten, vielleicht sogar sich selbst überließe⁶¹⁶. So würden das Leben und die körperliche Unversehrtheit des Kindes (und auch der Mutter) aufs höchste gefährdet⁶¹⁷.

⁶¹⁵ Schwarz, StAZ 2003, 33 (37); so auch Heyers, JR 2003, 45 (45); Wilmes, FPR 2001, 374 (375); Müller-Magdeburg, FPR 2003, 109 (111); Hepting, FamRZ 2001, 1573 (1578).

⁶¹⁶ Benöhr/Muth, KJ 2001, 405 (413).

⁶¹⁷ Müller-Magdeburg, FPR 2003, 109 (111).

S. 107 (Bauernopferplagiat, Textplagiat)

Badenberg nennt den Entwurf des Gesetzestextes auf dieser Seite nicht.

dieses durchzusetzen. Hier bietet die »Babyklappe« eine überzeugende Lösung. Im Interesse des nicht erwünschten Kindes, das, aus welchen Gründen auch immer, nicht abgetrieben wurde, muss es eine Möglichkeit geben, der Mutter die Trennung von ihrem Kind zu ermöglichen, um folgenschwere Kurzschlussreaktionen zu vermeiden.⁵⁷ Die »Babyklappe« bewegt sich somit im Spannungsfeld zwischen dem An-

Benöhr, Susanne/Muth, Iris A.: „Babyklappe‘ und ‚Anonyme Geburt‘ – im Widerstreit zwischen Hilfeleistung und Gesetzesverstoß“, in: Kritische Justiz 2001, S. 405-424. S. 413

A. Allgemeines

Die anonyme Geburt widerspricht dem Personenstandsgesetz, mit dem die Meldung von Geburten vorgeschrieben ist.

Durch die Gesetzesänderung besteht für Mütter in Ausnahmesituationen die Möglichkeit, ihr Kind anonym zur Welt zu bringen und Panikreaktionen wie Aussetzung oder gar Tötung des Neugeborenen zu vermeiden. Die Frau kann zunächst ihre Anonymität wahren, wenn sie sich einer be-

Deutscher Bundestag: „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Personenstandsgesetzes“. Gesetzentwurf der Abgeordneten Wolfgang Bosbach, Erwin Marschewski und anderer sowie der Fraktion der CDU/CSU vom 12. Oktober 2000, BT-Drucksache 14/4425 (neu). S. 3

<https://dserver.bundestag.de/btd/14/044/1404425.pdf>



b) Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung (Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG)

Zentrale Bedeutung kommt bei Babyklappen und anonymer Geburt dem durch das Bundesverfassungsgericht⁶¹⁸ entwickelten und im Schrifttum⁶¹⁹ weitgehend anerkannten Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung zu. Insoweit verweise ich auf meine obigen Ausführungen⁶²⁰. Vor dem Hintergrund, dass die Kenntnis der genetischen Abstammung von zentraler Bedeutung für die Entwicklung der eigenen Identität und zuletzt für die Entfaltung der Persönlichkeit ist, sie damit auch der Integrität des eigenen Selbstverständnisses dient, hat das Bundesverfassungsgericht das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung aus Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG hergeleitet. Dabei ist zu berücksichtigen, dass dieses Recht nicht als subjektives Recht gegenüber dem Staat auf Verschaffung von Informationen verstanden werden kann, sondern vielmehr nur im Verhältnis zum Staat vor der Vorenthaltung erlangbarer Informationen schützt⁶²¹. Die Rechtsordnung hat dafür Sorge zu tragen, dass im Rahmen der schutzwürdigen Rechte und Belange Anderer niemandem ermittelbare, festhaltbare und daher erlangbare Informationen über seine Herkunft und Identität vorenthalten werden dürfen, so dass Verfahren, die systematisch darauf abzielen, solche Informationen zu verschleiern, gegen die Verfassung verstoßen⁶²².

⁶¹⁸ BVerfGE 79, 256 ff.; BVerfGE 96, 56 ff.

⁶¹⁹ Vgl. insoweit aus dem Schrifttum: Coester-Waltjen, Jura 1989, 520 ff.; Starck, JZ 1989, 338; Münder, RdJB 1989, 459 ff.; Enders, NJW 1989, 881 ff.; Giesen, JZ 1989, 364 ff.; Moritz, Jura 1990, 134 ff.; Degenhart, JuS 1992, 361 ff.; Eidenmüller, JuS 1998, 789 ff.

⁶²⁰ Diese Problematik wurde grundlegend im 1. Kapitel, S. 26 ff. erörtert.

⁶²¹ BVerfGE 79, 256 (269); BVerfGE 96, 56 (63).

⁶²² Starck, JZ 1989, 338 (338); Giesen, JZ 1989, 364 (369).

S. 108 (Sekundärquellenplagiat)

Der Einschub „Insoweit verweise ich auf meine obigen Ausführungen“ lässt auch im Umfeld eigene Formulierungen erwarten.

Auch wenn auf Entscheidungen verwiesen wird, enthält die Passage dennoch den Wortlaut von Schwarz („Identität“, „Integrität des eigenen Selbstverständnisses“, „Verschaffung von Informationen“ und „im Verhältnis zum Staat“ stammen von Schwarz).

2. Verfassungsrechtliche Vorgaben

Zentrale Bedeutung kommt bei Babyklappen und anonymer Geburt dem durch das Bundesverfassungsgericht⁴⁹ entwickelten und im Schrifttum⁵⁰ auch rezipierten Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung zu. Vor dem Hintergrund, dass die Kenntnis der genetischen Abstammung von zentraler Bedeutung für die Identitätsfindung, damit die Entwicklung der eigenen Identität und zuletzt für die Entfaltung der Persönlichkeit ist⁵¹, sie damit auch der Integrität des eigenen Selbstverständnisses dient⁵², hat das Bundesverfassungsgericht das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung aus Art. 2 Abs. 1 GG in Verb. mit Art. 1 Abs. 1 GG hergeleitet.

Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass dieses Recht ungeachtet seiner partiellen dogmatischen Verwurzelung in Art. 1 Abs. 1 GG⁵³ nicht als absolute Schutzposition ausgestaltet ist⁵⁴. Es kann gerade nicht als subjektives (Leistungs-) Recht gegenüber dem Staat auf Verschaffung von Informationen verstanden werden, sondern schützt vielmehr nur im Verhältnis zum Staat vor der Vorenthaltung erlangbarer Informationen⁵⁵. Mit der Institutionalisierung von Baby-

⁴⁹ Grundlegend BVerfG 31. 1. 1989, BVerfGE 79, 256 ff. = StAZ 1989, 109 ff.; 6. 5. 1997, BVerfGE 96, 56 ff. = StAZ 1997, 272 ff.

⁵⁰ Vgl. insoweit aus dem Schrifttum: Benda, Menschenwürde und Persönlichkeitsrecht, in: Benda/Maihofer/Vogel, HbVerfR I (2. Aufl. 1995) § 6 Rdnr. 43; Coester-Waltjen, Jura 1989, 520 ff.; Degenhart, JuS 1992, 361, 366 f.; Di Fabio in: Maunz/Dürig (Fn. 2) Art. 2 Abs. 1 Rdnr. 212 ff.; Dreier in: Dreier (Fn. 2) Art. 11 Rdnr. 58; Art. 2 I Rdnr. 54, 65; Eidenmüller, JuS 1998, 789 ff.; Enders, NJW 1989, 881 ff.; Giesen, JZ 1989, 364 ff.; Kunig in: v. Münch/Kunig (Fn. 2) Art. 2 Rdnr. 40; Moritz, Jura 1990, 134 ff.; Starck in: v. Mangoldt/Klein/Starck (Fn. 2) Art. 2 Abs. 1 Rdnr. 102.

⁵¹ BVerfG 26. 4. 1994, BVerfGE 90, 263, 270 = StAZ 1994, 252. Ferner auch: Degenhart, JuS 1992, 361, 367.

⁵² BVerfG 26. 4. 1994, BVerfGE 90, 263, 270. Aus dem Schrifttum dazu: Di Fabio (Fn. 50) Art. 2 Abs. 1 Rdnr. 212; Starck (Fn. 50) Art. 2 Abs. 1 Rdnr. 102.

⁵³ Dies betont beispielsweise Benda (Fn. 50) § 6 Rdnr. 43.

⁵⁴ Di Fabio (Fn. 50) Art. 2 Abs. 1 Rdnr. 212.

⁵⁵ BVerfG 31. 1. 1989, BVerfGE 79, 256, 269; 26. 4. 1994, BVerfGE 90, 263, 271; 6. 5. 1997, BVerfGE 96, 56, 63. Zustimmend auch: Di Fabio (Fn. 50) Art. 2 Abs. 1 Rdnr. 212; Dreier (Fn. 50) Art. 11 Rdnr. 58.

Schwarz, Kyrrill-A.: „Rechtliche Aspekte von ‚Babyklappe‘ und

c) Schutz der Familie (Art. 6 I GG)

Art. 6 I GG enthält einen umfassenden, allgemeinen Schutzauftrag für den privaten Lebensraum von Ehe und Familie⁶²⁹. Die Schutzstatuierung des Art. 6 I GG bedeutet positiv die Aufgabe des Staates, Ehe und Familie gleichrangig vor Drittbeeinträchtigungen zu bewahren und durch geeignete Maßnahmen zu fördern und negativ das Verbot für den Staat selbst, diese zu beeinträchtigen⁶³⁰. Familie i.S.d. Art. 6 I GG ist in erster Linie die Gemeinschaft von verheirateten Eltern mit ihren minderjährigen Kindern (sog. moderne Kleinfamilie)⁶³¹. Einbezogen werden aber auch Mütter, Väter und Elternpaare mit nichtehelichen Kindern, Elternteile mit ehelichen Kindern und Ehepaare mit Kindern eines der Ehegatten⁶³².

Als bindendes Verfassungsrecht werden Art. 6 I GG drei Gewährleistungskom-

⁶²⁹ Kingreen, Jura 1997, 401 (401).

⁶³⁰ Schmitt-Kammler, in: Sachs, GG-Kommentar, Art. 6, Rdnr. 17; Kannengießer, in: Schmidt-Bleibtreu/Klein, GG-Kommentar, Art. 6, Rdnr. 7.

⁶³¹ Schmitt-Kammler, in: Sachs, GG-Kommentar, Art. 6, Rdnr. 16, bezeichnet die Kleinfamilie als „familiales Grundmuster“ mit der größten Gewähr für die Erfüllung der Familienfunktionen; so auch Ipsen, Staatsrecht II, § 7, Rdnr. 324; Coester-Waltjen, in: v. Münch/Kunig, GG-Kommentar, Art. 6, Rdnr. 11; kritisch hierzu: Jarass/Pieroth, GG-Kommentar, Art. 6, Rdnr. 4; Pieroth/Schlink, Grundrecht, § 15, Rdnr. 643.

⁶³² Schmitt-Kammler, in: Sachs, GG-Kommentar, Art. 6, Rdnr. 16 m.w.N.

S. 109 (Bauernopferplagiat)

In Fußnote 631 zitiert Badenberg zwar Ipsen, aber darüber hinaus bleibt es Ipsens Wortlaut und die Formulierungen stammen nur in Teilen aus der Primärquelle (z.B. schreiben Ipsen und Badenberg „Ehegatten“, aber bei Schmitt-Kammler steht „Gatten“).

„anonymer Geburt“, in: Das Ständesamt (StAZ) 2003, S. 33-39. S. 36

a) Schutzzut

Familie im Sinne des Art. 6 Abs. 1 GG ist die Gemeinschaft von Eltern und Kindern²². Grundmuster ist die aus (verheirateten) Eltern und ihren minderjährigen Kindern bestehende »Kleinfamilie«²³. Weitergehend fallen unter den Familienbegriff Mütter, Väter und Elternpaare mit nichtehelichen Kindern, Elternteile mit ehelichen Kindern und Ehepaare mit Kindern eines der Ehegatten²⁴. Ehepaare allein bilden keine »Familie«. Auch die aus mehreren Generationen bestehende »Großfamilie« und die Gesamtheit der Verwandten fallen – abweichend von dem üblichen Sprachgebrauch – nicht unter den Familienbegriff des Art. 6 Abs. 1 GG.²⁵

²² So BVerfGE 80, 81 (90).

²³ Vgl. BVerfGE 48, 327 (339): »Familie im Sinne von Art. 6 Abs. 1 GG bedeutet ... grundsätzlich die in der Hausgemeinschaft geeinte engere Familie, das sind die Eltern mit ihren Kindern (...).«

²⁴ Nachweise bei: A. Schmitt-Kammler, in: Sachs (Hrsg.), GG, Art. 6 Rdnr. 16.

²⁵ Vgl. A. Schmitt-Kammler, in: Sachs (Hrsg.), GG, Art. 6 Rdnr. 16; krit. hierzu: R. Gröschner, in: Dreier (Hrsg.), GG Bd. I, Art. 6 Rdnr. 50; Jarass/Pieroth, GG, Art. 6 Rdnr. 4.

Ipsen, Jörn: „Staatsrecht II (Grundrechte)“, 6. Auflage (2003).

Neuwied: Luchterhand. § 7 Randnummer 324, S. 97

Primärquelle:

terschiedlicher Generationen sein.

Nach wie vor füllt im Verfassungsrecht den Begriffskern als „familiales Grundmuster“⁴⁴ die „Kleinfamilie“ aus, d.h. verheiratete Eltern und ihre minderjährigen Kinder,⁴⁵ mit der größten Gewähr für die Erfüllung der Familienfunktionen (BVerfGE 25, 167 [196]; 56, 363 [384]). Einbezogen werden aber auch (weil ggf. auch „ehelos“ Familienfunktionen erfüllend):⁴⁶

(a) Eltern mit Stief-,⁴⁷ Adoptiv- sowie Pflegekindern;⁴⁸ (b) Mütter mit ne. Kindern (BVerfGE 18, 97 [105 f.]; 80, 81 [90]); (c) Väter mit ne. Kindern, jedenfalls seit Abschaffung des § 1589 II BGB a.F.;⁴⁹ (d) Unverheiratete Elternpaare mit Kindern („faktische“ Familien);⁵⁰ (e) ein Elternteil mit ehelichen Kindern (Erst-recht-Schluß aus b u. c.);⁵¹ (f) Ehepaare mit Kindern eines der Gatten (BVerfGE 79, 256 [267]). Zur „Leihmutter“ als Mutter im Rechtssinne s. u. Rdn. 84, zur Vaterschaft § 1592 BGB n.F. – Nicht: ein



⁴⁵ BVerfGE 10, 59 (66); 80, 81 (90); *Pison* BK, Art. 6 Rdn. 21 ff.; zur „polygamen“ Familie s. o. Rdn. 7. Über volljährige Kinder BVerfGE 57, 170 (178); 90, 255 (260 f.); BVerwG DVBl 1983, 460 (461); (s. aber Rdn. 18).

⁴⁶ *Gröschner*, in: *Dreier I*, Art. 6 Rdn. 47 f., 45; EGMR FamRZ 1995, 110 (Ziff. 44). – Deutlich enger *Lecheler*, HStR VI, § 133 Rdn. 45 ff.; diese Tendenz auch bei *Tettinger* EssGspr 35 (2001) 136 f. sowie *Badura*, in: *Maunz/Dürig*, Art. 6 I, Rdn. 39, 56 a.E. (i.S. einer nicht funktionalen, sondern „substantiellen“ Auslegung des Schutzgebotes).

⁴⁷ Über namensrechtliche Integrationsprobleme VG Düsseldorf NWVB 1999, 230.

⁴⁸ BVerfGE 18, 97 (105 f.); 80, 81 (90); für Pflegekinder ferner 68, 176 (187) u. – zurückhaltend – 79, 51 (59) sowie BSGE 71, 128 (133); *Windel* FamRZ 1997, 713 (715) (s. noch u. Rdn. 48 Fn. 201).

⁴⁹ BVerfGE 45, 104 (123); 79, 203 (211); s. auch 79, 256 (267) u. hierzu *Gröschner*, in: *Dreier I*, Art. 6 Rdn. 50 Fn. 159.

⁵⁰ *Friauf* NJW 1986, 2602; *J. Dietlein* DrZ 1993, 136 Fn. 3: (Erst-recht-Schluß aus b und c); *Coester-Waltjen*, in: v. Münch/Kunig I, Art. 6 Rdn. 11; BFH NJW 1990, 1319 (a. A. BVerwG BWVB 1995, 350 [351 f.]; *Pechstein*, Familiengerechtigkeit als Gestaltungsgebot für die staatliche Ordnung, 1994, S. 98; v. *Campehausen* VVDStRL 45 [1987], 17). – S. noch BSG NJW 1993, 1159 (1160): zwei „Halbfamilien“; dazu auch BVerfGE 45, 104 (123) u. NVwZ 2000, 312 (313). Das BVerfG vermeidet i. ü. bei ne. Verbindungen die Bezeichnung „Familie“, s. näher *Kleffmann* (Fn. 15) S. 57, 125. – Zum Ganzen *E. Schumann*, Die nichteheliche Familie, 1998. – Zur EMRK: *Fahrenhorst*, S. 99; *Badura*, in: *Maunz/Dürig*, Art. 6 I Rdn. 19; s. auch EGMR NJW 2001, 2315: „Familie“ i. S. v. Art. 8 EMRK auch „de facto-Beziehungen“ außerhalb der Ehe (zu dieser Entscheidung *Dorn* JuS 2002, 284); ferner u. Rdn. 93, nach Fn. 375.

⁵¹ *Pieroth*, in: *Jarass/Pieroth*, Art. 6 Rdn. 4.

Schmitt-Kammler, in: Michael Sachs (Hrsg.): „Grundgesetz-Kommentar“, 3. Auflage (2003). München. Art. 6 Randnummer 16

Da die Familie – ebenso wie die Ehe – ein Rechtsinstitut darstellt, obliegt dem Gesetzgeber die Ausgestaltung. Nicht jede ehe- und familienbezogene Regelung stellt einen Eingriff dar⁶⁴¹. Vielmehr kann es sich um eine der Regelungen handeln, die Ehe und Familie als rechtliche Gebilde definieren. Die definierenden Regelungen des Ehe- und Familienrechts sind aber stets am verfassungsrechtlichen Ehe- und Familienbegriff zu messen⁶⁴². Wenn sie ihm nicht entsprechen, schlägt die versuchte, aber nicht gelungene Definition in einen Eingriff um⁶⁴³. Hier bemüht das Bundesverfassungsgericht mitunter den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit⁶⁴⁴ und untersucht, ob es rechtfertigende, in der Natur von Ehe und Familie liegende Gründe für die ausgestaltende Regelung gibt⁶⁴⁵.

Die familienrechtlichen Abstammungsregeln ordnen ein Kind stets bestimmten

⁶⁴¹ *Pieroth/Schlink*, Grundrechte, § 15, Rdnr. 647; *Kingreen*, Jura 1997, 401 (403).

⁶⁴² *Pieroth*, in *Jarass/Pieroth*, GG-Kommentar, Art. 6, Rdnr. 13; *Pieroth/Schlink*, Grundrechte, § 15, Rdnr. 649.

⁶⁴³ *Pieroth/Schlink*, Grundrechte, § 15, Rdnr. 649.

⁶⁴⁴ BVerfG, Beschluß v. 24.7.1968, E 24, 104 (111 ff.); BVerfG, Beschluß v., 4.5.1971, E 31, 58 (70).

⁶⁴⁵ BVerfG, Beschluß v. 3.10.1989, E 81, 1 (7).

S. 110 (Sekundärquellenplagiat)

Badenberg nennt Kingreen nur für den ersten Satz.

Die Schwierigkeit besteht nun darin, diese *ausgestaltenden Normen, die keinen Grundrechtseingriff darstellen, von den grundrechtsverkürzenden hoheitlichen Akten abzugrenzen*. Die Ausgestaltungsbefugnis des Gesetzgebers darf nämlich selbstverständlich nicht dazu führen, daß dieser beliebig über das Grundrecht verfügt.³¹ Die Ausgestaltung muß sich am verfassungsrechtlichen Ehe- und Familienbegriff orientieren; ist sie zur Ausformung dieser Rechtsinstitute nicht erforderlich, wird sie zum Eingriff.³² Hier bemüht das Bundesverfassungsgericht mitunter den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit³³, untersucht aber meist allgemeiner, ob es rechtfertigende, in der Natur von Ehe und Familie liegende Gründe für die ausgestaltende Regelung gibt.³⁴

³¹ *Pieroth/Schlink* aaO (Fn. 14), Rdn. 230.

³² Vgl. *Pieroth/Schlink* aaO (Fn. 14), Rdn. 710 („Versuchte, aber nicht gelungene Definition“).

³³ Im Zusammenhang mit Art. 6 I GG in BVerfGE 24, 104/112; 31, 58/70. Vgl. ansonsten noch BVerfGE 60, 253/295; 79, 29/40 f.

³⁴ Sehr prägnant in BVerfGE 81, 1/7.

Kingreen, Thorsten: „Das Grundrecht von Ehe und Familie (Art. 6 I



GG“, in: Juristische Ausbildung (Jura) 1997, S. 401-408. S. 403

⁶⁹⁴ Im Jahre 1954 verzeichnete man 153 Fälle, 1971 waren es 55 und 1997 nur noch 20 Fälle (siehe Arbeitspapier des AGJ-Fachausschusses: „Die Babyklappe aus jugendrechtlicher und jugendpolitischer Sicht“, www.agj.de/agj.news). Da der Straftatbestand der Kindstötung durch die Strafrechtsreform im Jahre 1998 abgeschafft wurde, sind derartige Delikte nunmehr als Totschlag zu qualifizieren und werden in der Kriminalistik nicht mehr gesondert ausgewiesen. Was die Kindesaussetzungen § 221 StGB anbelangt, so wurden im Jahre 1990 23 Aburteilungen registriert, im Jahre 1995 waren es 17 und im Jahre 1999 noch 12; siehe zur Statistik Frank/Helms, FamRZ 2001, 1340 (1341) mit Berufung auf die Kriminalstatistik.

Gemeinsame Zitierfehler: Das Arbeitspapier ist bei beiden undatiert und beide haben denselben Fehler im Titel (es heißt richtig „jugendhilferechtlicher“ statt nur „jugendrechtlicher“). Die URL scheint auch falsch zu sein, weil andere Quellen sie als „agj_news“ statt „agj.news“ anführen. Selbst Benöhr/Muth korrigieren das in ihrer Fußnote 18 (rechts grün unterstrichen).

Blindzitat: Selbst wenn die URL korrekt gewesen wäre, so kann zu dem Zeitpunkt des Schreibens der Dissertation **die URL nicht mehr den Inhalt angeben haben**, weil sie nur die aktuellen Nachrichten zeigt (die ca. nur ein Jahr zurückreichen), aber dieses Papier aus dem Jahr 2000 stammte. Siehe z.B.:

https://web.archive.org/web/20040811051710/http://www.agj.de/htm/agj_news.htm

Das Arbeitspapier lässt sich noch immer finden...

<https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2000/Babyklappe.pdf>

... und auch auf den 13. September 2000 datieren:

<https://www.agj.de/positionen/2000-2002.html>

davon wurden schätzungsweise 40 bis 50 Neugeborene getötet.¹⁴ Konkretes Zahlenmaterial liegt nicht vor. Dass die Dunkelziffer höher liegt, ist anzunehmen. Andererseits ist die Zahl der Kindstötungen in den letzten Jahrzehnten stetig zurückgegangen. Im Jahre 1954 verzeichnete man 153 Fälle, 1971 waren es 55 und 1997 nur noch 20.¹⁵ Durch das 6. Strafrechtsreformgesetz im Jahre 1998 wurde der Straftatbestand der

- 15 Arbeitspapier des AGJ-Fachausschusses »Rechts- und Organisationsfragen in der Jugendhilfe«: »Die »Babyklappe« aus jugendrechtlicher und jugendpolitischer Sicht« (www.agj.de/agj.news).
- 16 www.sternpark.de/oeffentlichkeit/presse/april/2001/bilanz.
- 17 »Die Klappe klappt nicht«, in: DIE WOCHE vom 12.4.2001. Zu einem anderen Ergebnis gelangt hingegen die tageszeitung in ihrem Artikel vom 4.4.2001: »Babyklappe klappert«, wonach in Berlin Zehlendorf bereits mehrere Säuglinge abgegeben worden seien.
- 18 Arbeitspapier auf Grundlage der Diskussion im AGJ-Fachausschuss »Rechts- und Organisationsfragen in der Jugendhilfe«: »Die »Babyklappe« aus jugendhilferechtlicher und jugendpolitischer Sicht.« (www.agj.de/agj_news) und: »Die Babyklappe«, in: Berliner Zeitung vom 7.3.2000.
- 19 »Die Klappe klappt nicht«, in: DIE WOCHE vom 12.4.2001.

Benöhr, Susanne/Muth, Iris A.: „Babyklappe“ und „Anonyme Geburt“ im Widerstreit zwischen Hilfeleistung und Gesetzesverstoß, in: Kritische Justiz 34 (2001), S. 405 bis 424. S. 407 mit den Fußnoten 15 und 18 (ungenannte Sekundärquelle)

Wegen der vorbehaltlosen Gewährleistung des Grundrechtes kann ein Eingriff in Art. 6 I GG seine Legitimation allenfalls in kollidierendem Verfassungsrecht finden⁶⁵³. In Betracht kommt das Recht des Kindes auf Schutz seines Lebens und seiner körperlichen Unversehrtheit, Art. 2 II GG⁶⁵⁴. Einerseits besteht die staatliche Verpflichtung, das Leben und die körperliche Unversehrtheit des Kindes zu schützen, andererseits aber hat das Kind ein verfassungsrechtlich geschütztes Recht auf familiäres Zusammenleben. Durch die Institutionalisierung der anonymen Geburt wird ein Konflikt zwischen verschiedenen grundrechtlich geschützten Interessen des Kindes hervorgerufen. Die Zulässigkeit einer Lösung von Grundrechtskonflikten innerhalb ein und derselben Person durch Interessenabwägung ist von Rechtsprechung und

Schrifttum in anderem Zusammenhang anerkannt⁶⁵⁵, jedoch – soweit ersichtlich – hinsichtlich ihrer grundrechtsdogmatischen Verortung nicht abschließend geklärt worden. Diese Verfassungsrechtssätze, die im Falle der Legalisierung der anonymen Geburt in ein Spannungsverhältnis zueinander treten würden, müssten harmonisiert und in Konkordanz zueinander gebracht werden⁶⁵⁶. Aus der Einheit der Verfassung folgt die Aufgabe der Harmonisierung von Verfassungsrechtssätzen, indem ein Ausgleich herbeizuführen ist, damit beide zu optimaler Wirksamkeit gelangen können⁶⁵⁷. Der Ausgleich zwischen diesen kollidierenden Grundrechtspositionen des Kindes kann nur durch eine Interessenabwägung gefunden werden⁶⁵⁸. Diese mit dem Begriff der „intrapersonalen Abwägung“ anschaulich umgeschriebene Beurteilung, die in erster Linie dem Gesetzgeber aufgegeben ist, hat damit die teilweise gegenläufigen Rechtspositionen ein und derselben Person zueinander ins Verhältnis zu setzen. Ob und in welchem Umfang dabei ein Einschätzungsspielraum der Legislative besteht, ist je nach Regelungsbereich im Einzelfall zu erörtern.

⁶⁵³ Pieroth, in Jarass/Pieroth, GG-Kommentar, Art. 6, Rdnr. 14; Pieroth/Schlink, Grundrechte, § 15, Rdnr. 653; Kingreen, Jura 1997, 401 (404).

⁶⁵⁴ Heyers, JR 2003, 45 (47).

⁶⁵⁵ Vgl. BVerwG, Urteil v. 13.12.1963, E 17, 267 (274, 275); BVerwG, Urteil v. 27.4.1989, E 82, 45 (48, 49) sieht ein Spannungsverhältnis zwischen der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts gemäß Art. 2 I GG mit dem Risiko der Selbstgefährdung und der staatlichen Schutzverpflichtung nach Art. 2 II 1 GG und löst diesen Konflikt durch Abwägung der widerstreitenden verfassungsrechtlich geschützten Interessen; vgl. aus dem Schrifttum zur Problematik der indirekten Sterbehilfe, Schreiber, NStZ 1986, 337 (341); Uhlenbruck, ZRP 1986, 209 (214); siehe auch v. Münch, FS Ipsen, S. 113 ff.

⁶⁵⁶ Vgl. Stern, Staatsrecht I, § 4 III 8, S. 133.

⁶⁵⁷ Stern, Staatsrecht I, § 4 III 8, S. 133.

⁶⁵⁸ Vgl. BVerwGE 17, 267 (274).

S. 111 f. (Bauernopferplagiat)

der Anonymität getötet worden wäre¹⁸. Methodologisch ist die Zulässigkeit einer Lösung von Grundrechtskonflikten innerhalb ein und derselben Person durch Abwägung von Rechtsprechung und Schrifttum in anderem Zusammenhang anerkannt worden¹⁹. Das Recht des Kindes auf Herkunft der eigenen Abstammung kann deshalb keine unbedingte Geltung beanspruchen und schließt anonyme Geburten nicht schlechthin aus.

[...]

ist möglich, wenn rechtfertigende Gründe sie erlauben²⁵. In Betracht kommt kollidierendes Verfassungsrecht, nämlich die Rechte des Kindes auf Schutz seines Lebens und seiner Gesundheit sowie der Schutz der Gesundheit der Mutter (vgl. Art. 2 Abs. 2 GG). Auch hier gilt, was schon zuvor ausgeführt wurde.

- 19 BGH NJW 1997, 807, 810 (Indirekte Sterbehilfe); Schreiber, NStZ 1986, 337, 341; Uhlenbruck, ZRP 1986, 209, 214; Heyers, Passive Sterbehilfe bei entscheidungsunfähigen Patienten und das Betreuungsrecht (2001), S. 207.

Heyers, Johannes: „Zivilrechtliche Institutionalisierung anonymer Geburten“, in: Juristische Rundschau (JR) 2003, S. 45-51. S. 46 f.

rechts der Mutter hat das Bundesverfassungsgericht in den ersten zwölf Wochen der Schwangerschaft zu Gunsten der Mutter gelöst⁶⁶⁶.

Eine neue Qualität bekommt der Interessengegensatz, sobald das Kind geboren worden ist. Nunmehr steht fest, dass sein Recht auf Leben jedenfalls gewahrt wurde. Daher reduziert sich der Konflikt ausschließlich auf den Interessengegensatz zwischen Mutter und Kind bezogen auf die Zukunft. Die Mutter kann sich auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht gemäß Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG berufen, das auf die Abwehr von Beeinträchtigungen der engeren persönlichen Lebenssphäre, der Selbstbestimmung, Selbstdarstellung und der Grundbedingungen der Persönlichkeitsentfaltung abzielt. Als grundrechtliches Schutzgut bedeutet Persönlichkeit des Menschen

autonome Bestimmung der Lebensgestaltung und zwar in der geerbten und gewachsenen Identität der Person und ihrer hieraus abzuleitenden Individualität⁶⁶⁷.

Aufbauend auf diesem Gedanken hat das Bundesverfassungsgericht die sog.

⁶⁶⁷ Di Fabio, in Maunz/Dürig, GG-Kommentar, Art. 2, Rdnr. 147.

S. 113 (Textplagiat)

Auch erscheint zweifelhaft, ob Mütter, die in einer Panikreaktion unmittelbar vor und nach der Geburt mit dem Gedanken spielen, ihr Kind auszusetzen oder zu töten, überhaupt zu rationalem Handeln fähig sind, ob sie also bereit und in der Lage sind, sich in ihrer Not nach der nächstmöglichen Babyklappe zu erkundigen. In Panik⁶⁸⁸ handelt niemand rational und zielgerichtet. Es besteht eher die Befürchtung, dass die Schwangeren, die sich in den zuvor beschriebenen psychischen Ausnahmesituationen befinden, die einige wenige von ihnen sogar zu einer Tötung ihres Kindes veranlassen, nicht von diesen Hilfsmöglichkeiten Gebrauch machen werden. In einer solchen verzweiferten Ausnahmesituation ist die Wahrscheinlichkeit sehr groß, dass über alle Vernunft hinweg auch die neuen Hilfsangebote nicht in Anspruch genommen werden⁶⁸⁹. Demnach besteht keine Garantie, dass mit derartigen Einrichtungen gerade jene Probleme tatsächlich gelöst werden, deren Lösung sie dienen sollen. Für Frauen mit einer solchen Problematik wird die Möglichkeit der anonymen Entbindung keine Hilfe sein, da sie aufgrund ihrer Persönlichkeitsdefizite nicht in der Lage wären, Hilfsangebote auch tatsächlich anzunehmen⁶⁹⁰.

die Statistiken keineswegs auf massenhaften frivolen Mißbrauch schließen lassen.

c) Eine neue Qualität bekommt der Interessengegensatz, sobald das Kind – wenn auch anonym – geboren worden ist. Nunmehr steht fest, daß sein Recht auf Leben jedenfalls gewahrt wurde; damit entfällt die Ambivalenz der Anonymität. Nun reduziert sich der Konflikt ausschließlich auf den Interessengegensatz zwischen Mutter und Kind, freilich bezogen auf die Zukunft.

d) In jedem Fall ist der Konflikt zwischen Mutter und Kind soweit wie möglich durch Kompromißregelungen zu verrin-

Hepting, Reinhard: „Babyklappe und anonyme Geburt“, in: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ) 2001, S. 1573-1585, hier S. 1578

3. Tatsächliche Bedenken

Gegen die gesetzliche Regelung einer anonymen Geburt werden noch weitere Bedenken erhoben: So besteht keine Garantie, dass mit ihr gerade jene Probleme tatsächlich gelöst werden, deren Lösung sie dienen soll²³. Keiner kann voraussagen, ob gerade die Schwangeren, die sich in den vorbeschriebenen psychischen Ausnahmesituationen befinden, die einige wenige von ihnen zu einer Tötung ihres Kindes veranlassen, wirklich von der Möglichkeit Gebrauch machen werden, oder ob nicht die Ausnahmesituation so gravierend und die Verzweiflung so groß sind, dass über alle Vernunft hinweg auch die neuen Hilfsangebote nicht in Anspruch genommen werden. Zahlreiche Stimmen befürchten dies – sicherlich nicht ohne Grund. Dennoch ist jede Chance, ein einziges Kind vor einer Tötung durch die Mutter zu retten, es wert, alle Anstrengungen zu unternehmen; dahinter müssen auch die Persönlichkeitsrechte des – zu rettenden – Kindes auf Aufklärung über seine Herkunft zurückstehen.



⁶⁸⁸ Panik bedeutet Anfall einer alles überwältigenden Angst, vgl. Swientek, Wiederentdeckung der Schande, S. 105.

⁶⁸⁹ So auch Swientek, FPR 2001, 353 (354); Scheiwe, ZRP 2001, 368 (370).

⁶⁹⁰ Benda, NJW 2003, 533 (537); Wilmes, KindPrax 2003, 97 (98); a.A. Heyers, der einen Vergleich mit Frankreich heranzieht, wo eine anonyme Geburt seit 1941 möglich ist. Es sei äußerst wahrscheinlich, dass ein signifikanter Prozentsatz anonym Geborener ohne die Möglichkeit der Wahrung der Anonymität getötet worden wäre, JR 2003, 45 (46). Auch hier wird wieder deutlich, dass es sich lediglich um eine Vermutung handelt.

S. 116 (Textplagiat)

Badenberg erwähnt Müller-Magdeburg auf der Seite nicht. Das Kapitel heißt „Abwägung der Grundrechtskollision“ und hier wären eigene Gedanken erwartbar gewesen. Der Beitrag von Müller-Magdeburg lag Badenbergs jedoch vor, denn sie hat ihn an anderer Stelle zitiert.

Nicht gerechtfertigt wäre die Inanspruchnahme der Babyklappe oder der anonymen Geburt in dem theoretischen Fall, dass eine Mutter ihr Kind leichtfertig preisgeben will, ohne sich in einer Zwangslage zu befinden. Ein derartiger Missbrauch wird von Kritikern zu Recht befürchtet⁶⁹³ und ließe sich praktisch auch kaum verhindern, da die äußeren Umstände einer anonymen Kindesweggabe die Feststellung von Rahmenbedingungen und genauen Motiven typischerweise ausschließen. Eine Babyklappe oder die anonyme Entbindung in einem Krankenhaus kann immer nur im Einzelfall und nur dann gerechtfertigt sein, wenn von einem bestimmten Kind oder einer bestimmten Mutter eine drohende Gefahr abgewendet wird. Die Anbieter kennen jedoch nicht die Umstände, die die Mutter zur Abgabe des Kindes bewegen. Sie können und wollen auch nicht prüfen, ob die Mutter oder das Kind an Leben, Leib oder Freiheit gefährdet ist. Eine konkrete Rechtfertigung fehlt demnach; eine generelle Befugnis, Abstammungslosigkeit durch Anonymität herbeizuführen, gibt es nicht.

⁶⁹³ Wolf, FPR 2001, 345 (352); Scheiwe, ZRP 2001, 368 (370); Wilmes, KindPrax 2003, 97 (97); Swientek, Wiederentdeckung der Schande, S. 197 ff.; schriftliche Stellungnahme der „terre des hommes Deutschland e.V.“ zu Babyklappen und anonymer Geburt, abgedruckt in Swientek, Wiederentdeckung der Schande, S. 232.

S. 117 (Textplagiat)

Erst zwei Seiten später erwähnt Badenbergs diesen Beitrag von

²³ Kritisch auch: Scheiwe, ZRP 2001, 368; Hepting, FamRZ 2001, 1574 (1578).

Müller-Magdeburg, Thomas: „Recht auf Leben – Die anonyme Geburt“, in: Familie, Partnerschaft, Recht (FPR) 2003, S. 109-112. S. 111

b) Nicht gerechtfertigt wäre die anonyme Geburt in dem theoretischen Fall, daß eine Mutter ihr Kind leichtfertig preisgeben will, ohne sich in einer Zwangslage zu befinden. Ein derartiger Mißbrauch wird von Kritikern befürchtet und ließe sich praktisch kaum verhindern, da die äußeren Umstände einer anonymen Geburt die Feststellung von Rahmenbedingungen und genauen Motiven typischerweise ausschließen. Es fragt sich freilich, ob ein solches Szenario realistisch ist. In erster Linie muß hier wiederum die Psychologie Auskunft geben. Immerhin ist

Hepting, Reinhard: „Babyklappe und anonyme Geburt“, in: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ) 2001, S. 1573-1585, hier S. 1578

Hepting (Fußnote 702).

⁶⁹⁴ Im Jahre 1954 verzeichnete man 153 Fälle, 1971 waren es 55 und 1997 nur noch 20 Fälle (siehe Arbeitspapier des AGJ-Fachausschusses: „Die Babyklappe aus jugendrechtlicher und jugendpolitischer Sicht“, www.agj.de/agj.news.) Da der Straftatbestand der Kindestötung durch die Strafrechtsreform im Jahre 1998 abgeschafft wurde, sind derartige Delikte nunmehr als Totschlag zu qualifizieren und werden in der Kriminalistik nicht mehr gesondert ausgewiesen. Was die Kindesaussetzungen § 221 StGB anbelangt, so wurden im Jahre 1990 23 Aburteilungen registriert, im Jahre 1995 waren es 17 und im Jahre 1999 noch 12; siehe zur Statistik Frank/Helms, FamRZ 2001, 1340 (1341) mit Berufung auf die Kriminalstatistik.

S. 117 (Bauernopferplagiat)

Badenberg hat hier zwar die Quelle Frank/Helms angeführt, aber nur mit „siehe zur Statistik“ ausgewiesen.

Auch inhaltlich scheint eine Diskrepanz nicht berücksichtigt worden zu sein, denn Frank/Helms nennen 24 Fälle für 1997 und in derselben Fußnote nannte Badenberg 20 Fälle für 1997 (aus dem Arbeitspapier der AGJ.de).

Die Institutionalisierung der Babyklappe und der anonymen Geburt stellt somit ein Instrument dar, welches spekulativ agiert, um die Vermeidung der nur vermuteten Gefahren in Ausnahmefällen zu erreichen. Da eine endgültige Klärung der Wirkungszusammenhänge jedoch kaum möglich ist, würde sich die Zulassung einer lediglich vorläufigen anonymen Kindesabgabe⁷⁰¹ wohl noch im Rahmen des gesetzgeberischen Einschätzungs- und Gestaltungsspielraums bewegen, da es beim Schutz von Leben und Gesundheit um höchste Rechtsgüter geht. Bevor ein Kind sein Recht auf Abstammung geltend machen kann, muss es erst einmal leben, ist das

Wie gravierend das Problem ist, das mit Hilfe von Babyklappen und ähnlichen Einrichtungen bekämpft werden soll, ist schwer zu sagen. Für das Jahr 1997 wies die polizeiliche Kriminalstatistik 24 Fälle von Kindestötungen auf (Fälle des § 217 StGB a. F. [Tötung eines nichtehelichen Kindes in oder gleich nach der Geburt] einschließlich aller weiteren unaufgeklärten

Fälle der Tötung neugeborener Kinder)⁶. Da der Straftatbestand der Kindestötung durch die Strafrechtsreform im Jahre 1998 abgeschafft wurde, sind derartige Delikte nunmehr als Totschlag zu qualifizieren und werden in der Kriminalstatistik nicht mehr gesondert ausgewiesen. Was die Kindesaussetzungen (§ 221 StGB) anbelangt, so wurden i. J. 1990 23 Aburteilungen registriert; i. J. 1995 waren es 17 und i. J. 1999 12⁷. Der Verein Ster-

Frank, Rainer/Helms, Tobias: Rechtliche Aspekte der anonymen Kindesabgabe in Deutschland und Frankreich, in: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht 2001, S. 1340 bis 1348. S. 1341 (die in der Fußnote genannte Quelle)

Findelkind- und Adoptionsproblematik ... und diese ist eine Lebenszeitthematik.

Recht auf Leben contra Recht auf Abstammung

Die Diskussion der Befürworter und Kritiker der beiden Einrichtungen ist eine Schein-Diskussion. „Bevor ein Kind sein Recht auf Abstammung geltend machen kann, muss es erstmal leben“ ist das sehr richtige Argument der Befürworter und Betreiber. Kein „Gegner“ würde dieser Tatsache etwas entgegenhalten und keiner von ihnen würde nicht alles denkbare tun, um ausgesetzte Findelkinder zu retten.

Swientek, Christine: „Warum anonym – und nicht nur diskret? Babyklappen und anonyme Geburt“, in: Familie, Partnerschaft, Recht



richtige Argument der Befürworter der anonymen Geburt und Betreiber von Babyklappen⁷⁰². Angesichts der bestehenden Unsicherheiten ist umgekehrt der Gesetzgeber jedoch nicht verpflichtet, eine solche Regelung zum Schutz des ungeborenen Kindes⁷⁰³ einzuführen⁷⁰⁴.

(FPR) 2001, S. 353-357. Hier S. 353

b) Anspruch des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung versus Recht der Mutter auf informationelle Selbstbestimmung

⁷⁰¹ Die Mutter hat der Klinik oder der Schwangerenberatungsstelle ihre Identität zu offenbaren, die ihren Wunsch auf Anonymität vorerst zu wahren und schützen hat. Somit bestände zumindest die Möglichkeit, dem Kind die Kenntnis seiner Herkunft zu ermöglichen.

⁷⁰² So Anke/Rass, ZRP 2001, 451 (451); Hepting, FamRZ 2001, 1573 (1578); Benöhr/Muth, KJ 2001, 405 (413).

⁷⁰³ Nach Aussage des BVerfG ist der Staat verpflichtet, das Ungeborene durch besondere Maßnahmen zu schützen, vgl. BVerfG, NJW 1993, 1751 (1755).

⁷⁰⁴ Frank/Helms, FamRZ 2001, 1340 (1348); a.A. Schwarz, StAZ 2003, 33 (38); Hepting, FamRZ 2001, 1573 (1578).

S. 118 f. (Bauernopferplagiat)

Vorher nannte Badenberg noch Swientek S. 253, aber hier nicht mehr. Hier wird auch die Bewertung „das richtige Argument“ übernommen.

Die Anführungszeichen, mit denen Swientek den hier rosafarben markierten Satz kennzeichnete, lässt Badenberg weg.

Das Recht der Mutter auf Herrschaft über ihre Daten gilt nicht absolut und nicht uneingeschränkt. Ein Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist im überwiegenden Allgemeininteresse möglich, falls hierfür eine gesetzliche Grundlage besteht⁷⁰⁵. In diesem Kontext ist insbesondere § 17 I Nr. 5 PStG zu sehen. Diese Vorschrift legt die Reihenfolge der Anzeigepflicht bei einer Geburt fest. Danach trifft die Mutter, sofern sie bei der Geburt des Kindes allein war, die Pflicht zur Anzeige beim zuständigen Standesbeamten. Kommt sie dieser Pflicht nicht nach, wovon man bei der anonymen Abgabe des Neugeborenen ausgehen kann, handelt sie gemäß § 21 I i.V.m. §§ 68, 17 I Nr. 5 OWiG gesetzeswidrig. Die Erfassung von persönlichen Daten wie Name, Geburtstag, Namen der Eltern sowie sonstige Einzeldaten über äußere Verhältnisse ist für ein geordnetes Zusammenleben der Menschen unentbehrlich⁷⁰⁶. Gerade in einem derart empfindlichen Bereich wie der Erfassung von Neugeborenen ist die Gesellschaft auf Kooperation angewiesen⁷⁰⁷. Zum Schutz des Einzelnen und der Allgemeinheit, um potentielle Gefahren für das Neugeborene abzuwenden, bedarf der Staat gesetzlich normierter Registrierungspflichten. Als Beispiel für Gefährdungen sei etwa der Kinderhandel genannt, da ein nicht registriertes (gesundes) Neugeborenes rechtlich nicht existieren würde und somit profitabel auf dem derzeit „leergelegten“ Adoptionsmarkt vermittelt werden könnte. Auch zur effektiven Sicherung finanzieller Ansprüche des Kindes bedarf der Staat Informationen⁷⁰⁸. Diesem Schutz dient das formalisierte Personenstandsgesetz, das auf exakte Erfassung im Geburtenregister abzielt⁷⁰⁹. Gleichzeitig werden die Kriterien der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erfüllt, da staatlicherseits das Kind auf diesem Wege vor der Vorenthaltung erlangbarer Informationen über seine Identität geschützt wird⁷¹⁰. Insoweit stellt § 17 I Nr. 5 PStG eine zulässige Informationsvorsorge nach Maßgabe gesetzlicher Ermächtigung dar, der den Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Mutter rechtfertigt. Folglich gebührt dem Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung der Vorrang vor dem Recht der Mutter auf informationelle Selbstbestimmung über ihre Anonymität; die anonyme Kindesabgabe unterläuft ungerechtfertigterweise diesen Anspruch des Kindes⁷¹¹.

c) Schlussbetrachtung

⁷⁰⁵ Starck, in v. Mangoldt/Klein/Starck, Bonner GG, Art. 2, Rdnr. 108; BVerfGE 65, 1 (44).

⁷⁰⁶ Starck, in v. Mangoldt/Klein/Starck, Bonner GG, Art. 2, Rdnr. 111.

⁷⁰⁷ Benöhr/Muth, KJ 2001, 405 (412).

⁷⁰⁸ Di Fabio, in Maunz/Dürig, GG-Kommentar, Art. 2, Rdnr. 179.

wicklung ein. Ferner gilt das mütterliche Recht auf Herrschaft über ihre Daten nicht absolut und nicht uneingeschränkt. Gerade in einem derart empfindlichen Bereich wie der Erfassung von Neugeborenen ist die Gesellschaft auf Kommunikation und Kooperation angewiesen. Wie bei allen gemeinschaftsbezogenen Grundrechten ist daher ein Eingriff in das Recht der informellen Selbstbestimmung im überwiegenden Allgemeininteresse möglich, falls hierfür eine gesetzliche Grundlage besteht.⁴⁹ In diesem Kontext ist insbesondere § 17 Abs. 1 Nr. 5 PStG zu sehen. Die Bestimmung legt die Reihenfolge der Anzeigepflicht bei einer Geburt fest. Danach trifft die Mutter, sofern sie bei der Geburt des Kindes allein war, die Pflicht zur Anzeige beim zuständigen Standesbeamten. Kommt sie dieser Pflicht nicht nach, wovon man bei der Hinterlegung des Neugeborenen in der »Babyklappe« ausgehen kann, handelt sie gemäß §§ 21 Abs. 1 OWiG i.V.m. 68, 17 Abs. 1 Nr. 5 PStG ordnungswidrig und setzt sich dem Anfangsverdacht der Personenstands Fäl schung gemäß § 169 StGB aus

⁴⁸ BVerfGE 65, S. 1 (S. 43/44).

⁴⁹ BVerfGE 65, S. 1 ff. (S. 44). Siehe in Zusammenhang auch: Holznagel, Bernd: Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, in: Piero th, Bodo (Hrsg.): Verfassungsrecht und soziale Wirklichkeit in Wechselwirkung, Berlin 2000, S. 29 ff.

Benöhr, Susanne/Muth, Iris A.: „Babyklappe“ und „Anonyme Geburt“ – im Widerstreit zwischen Hilfeleistung und Gesetzesverstoß, in: Kritische Justiz (KJ) 2001, S. 405-424. S. 412

⁷⁰² So Anke/Rass, ZRP 2001, 451 (451); Hepting, FamRZ 2001, 1573 (1578); Benöhr/Muth, KJ 2001, 405 (413).

⁷⁰³ Nach Aussage des BVerfG ist der Staat verpflichtet, das Ungeborene durch besondere Maßnahmen zu schützen, vgl. BVerfG, NJW 1993, 1751 (1755).

⁷⁰⁴ Frank/Helms, FamRZ 2001, 1340 (1348); a.A. Schwarz, StAZ 2003, 33 (38); Hepting, FamRZ 2001, 1573 (1578).

S. 119 (Bauernopferplagiat)

Auch **Fehler bei der Übernahme**: Statt „PStG“ (Personenstandsgesetz) schreibt Badenberg „OWiG“ (Ordnungswidrigkeitengesetz). Aber § 17 Abs. 1 Nr. 5 PStG (Anzeigepflicht bei Geburt) und § 68 PStG (Bußgeldvorschrift) stehen im PStG und nicht im OWiG.

Personenstandsgesetz, das auf exakte Erfassung im Geburtenregister abzielt⁷⁰⁹. Gleichzeitig werden die Kriterien der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erfüllt, da staatlicherseits das Kind auf diesem Wege vor der Vorenthaltung erlangbarer Informationen über seine Identität geschützt wird⁷¹⁰. Insoweit stellt § 17 I Nr. 5 PStG eine zulässige Informationsvorsorge nach Maßgabe gesetzlicher Ermächtigung dar, der den Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Mutter rechtfertigt. Folglich gebührt dem Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung der Vorrang vor dem Recht der Mutter auf informationelle Selbstbestimmung über ihre Anonymität; die anonyme Kindesabgabe unterläuft ungerechtfertigterweise diesen Anspruch des Kindes⁷¹¹.

c) Schlussbetrachtung

⁷⁰⁹ Müller-Magdeburg, FPR 2003, 109 (111).

⁷¹⁰ BVerfGE 79, 256 (269).

⁷¹¹ Wilmes, KindPrax 2003, 97 (97); Scheiwe betont, dass die Statusfeststellung des Kindes nicht der Privatautonomie unterliegt, ZRP 2001, 368 (372, 373); ähnlich Wolf, FPR 2001, 345 (352).

S. 120 (Bauernopferplagiat)

Badenberg hat den Aufsatz von Benöhr auf der vorhergehenden Seite zitiert, aber hier nicht mehr. Der grün markierte Teil kommt in der Entscheidung vor und wird hier nicht beanstandet.

Das deutsche Recht negiert und poenalisiert damit explizit die anonyme Abgabe vor Neugeborenen in zweifacher Weise, nämlich in strafrechtlicher und ordnungsrechtlicher Hinsicht. Gleichzeitig werden die Kriterien der BVerfG-Rechtsprechung erfüllt, denn staatlicherseits wird das Kind auf diesem Wege vor der Vorenthaltung

erlangbarer Informationen geschützt.⁵⁰ Insoweit gebührt dem Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung der Vorrang vor dem Recht der Mutter, ihre Anonymität zu wahren. Die »Babyklappe« unterläuft diesen Anspruch des Kindes.

⁵⁰ BVerfGE 79, S. 256 ff. (S. 269).

Benöhr, Susanne/Muth, Iris A.: „Babyklappe‘ und ‚Anonyme Geburt‘ – im Widerstreit zwischen Hilfeleistung und Gesetzesverstoß“, in: Kritische Justiz 2001, S. 405-424. S. 412 f.

erhalten, sollten vorrangig in Betracht gezogen werden.

Vor dem Hintergrund der Erwägung, dass mit zunehmendem zeitlichen Abstand von der Geburt die Schutzwürdigkeit der anonymen Mutter nachlässt und insoweit das verfassungsrechtlich gewährleistete Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung an Bedeutung gewinnt, wird man Regelungen, die der Mutter uneingeschränkte Anonymität zusprechen, verfassungsrechtlich für äußerst bedenklich halten müssen. Das bedeutet aber auch, dass die Babyklappe stärkeren verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet als die anonyme Geburt, weil die mit der Abgabe des Kindes in die Babyklappe entstandene Anonymität zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr durchbrochen werden kann und damit die Möglichkeit der Geltendmachung des Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung mit Wirkung pro futuro ausgeschlossen ist⁷¹⁵.

Gelder, die für teure, scheinbar lebensrettende Einrichtungen wie Babyklappe und

⁷¹⁵ So auch die Bedenken des Zentralkomitees der Deutschen Katholiken, vorbereitende Stellungnahme zur Expertenanhörung am 30.5.2001, Protokoll Nr. 61 der öffentlichen Sachverständigenanhörung im Innenausschuss, 14. Wahlperiode.

S. 121 (Textplagiat)

Badenberg benennt Schwarz an keiner Stelle auf der Seite.

den darf. Vor dem Hintergrund der Erwägung, dass mit zunehmendem zeitlichen Abstand⁶⁸ von der Geburt die Schutzwürdigkeit der anonymen Mutter nachlässt und insoweit das verfassungsrechtlich gewährleistete Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung an Bedeutung gewinnt, wird man Regelungen, die es der Mutter ermöglichen – sie aber nicht verpflichten –, sie und das Kind betreffende Daten nach der Geburt zu hinterlassen, für unbedenklich halten können⁶⁹. Das bedeutet aber auch, dass die Babyklappe stärkeren verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet als die anonyme Geburt, weil die mit der Abgabe des Kindes in die Babyklappe entstandene Anonymität zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr durchbrochen werden kann und damit die Möglichkeit der Aktualisierung des Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung mit Wirkung pro futuro ausgeschlossen ist⁷⁰.

⁶⁸ Solche Konzepte zeitlich abgestuften Grundrechtsschutzes lassen sich auch der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts entnehmen, vgl. nur BVerfG 24. 1. 1971, BVerfGE 30, 173, 196 zum Konzept des postmortalen Menschenwürdeschutzes.

⁶⁹ Ausführlich zu diesem Problem auch: Hepting, FamRZ 2001, 1573, 1581 f.

⁷⁰ Vgl. insoweit auch die Bedenken des Zentralkomitees der Deutschen Katholiken, Vorbereitende Stellungnahme zur Expertenanhörung am 30. 5. 2001, Protokoll Nr. 61 der öffentlichen Sachverständigenanhörung im Innenausschuss, 14. WP.

Schwarz, Kyrill-A.: „Rechtliche Aspekte von »Babyklappe« und »anonymer Geburt«, in: Das Standesamt (StAZ) 2003, S. 33-39.

Hier S. 37

a) Anonyme Geburt in Frankreich

Die Tradition der anonymen Geburt reicht in Frankreich mehrere Jahrhunderte zurück, wurde durch das Vichy-Regime im Jahre 1941 gesetzlich bestätigt – um Abtreibungen zu verhindern, die gleichzeitig mit der Todesstrafe bedroht wurden – und ist heute im „Code de l'action sociale et de la famille“⁷²¹ geregelt⁷²². Durch das Gesetz „Projet de loi relatif à l'accès aux origines personnelles“ („Gesetz über den Zugang von

II. Anonyme Geburt und EMRK: das Urteil Odièvre gegen Frankreich

Die Tradition der anonymen Geburt reicht in Frankreich mehrere 100 Jahre zurück, wurde durch das Vichy-Regime 1941 gesetzlich bestätigt – um Abtreibungen zu verhindern, auf die gleichzeitig die Todesstrafe verhängt wurde – und ist heute im Code de l'action sociale et de la famille geregelt⁴. Seit Januar 2002 gilt ein Verfahren,

⁷²¹ Die entsprechenden Vorschriften für die anonyme Geburt abgedruckt in EuGRZ 2003, 585 ff.; Frank/Helms, FamRZ 2001, 1340 (1344 ff.).

⁷²² Zur historischen Entwicklung in Frankreich, z.B. zur Einrichtung von Drehklappen für Findelkinder und auch zur nicht vorhandenen rechtlichen Verwandtschaft zwischen Mutter und Kind: EGMR, abrufbar unter (www.hudoc.echr.coe.int), Rdnr. 15 ff.; ferner Frank/Helms, FamRZ 2001, 1340 (1343 ff.).

S. 122 (Sekundärquellenplagiat)

Badenberg nennt Witteringer auf dieser Seite nicht.

Gemeinsamer Fehler: Das Gesetzbuch heißt nicht „Code de l'action sociale et de la famille“ sondern „Code de l'action sociale et des familles“.

„Code de l'action sociale et de la famille“⁷²¹ geregelt⁷²². Durch das Gesetz „Projet de loi relatif à l'accès aux origines personnelles“ („Gesetz über den Zugang von Adoptierten und Pflegekindern zu Informationen über ihre Abstammung“) vom 22. Januar 2002⁷²³ ist an die Stelle der völligen Anonymität eine besser „geheim“ zu nennende Geburt eingeführt worden, deren „Geheimnis“ später unter bestimmten Voraussetzungen gelüftet werden kann. Von einem speziell geschaffenen Organ, dem „Conseil national d'accès aux origines personnelles“, wird die Mutter betreut, beraten und ersucht, persönliche Daten sowie allgemeine Angaben über ihre persönliche Vorgeschichte unter dem Siegel der Verschwiegenheit zu hinterlassen. Wenn das volljährige oder mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters auch das minderjährige Kind später nach seinen Ursprüngen sucht, vermittelt der „Conseil national“ zwischen Mutter und Kind und gewährt beiden psychologischen Beistand. Er versucht, die Mutter zur Offenbarung ihrer Identität aufgrund der Bedeutung der Abstammungserkenntnis für das Kind zu bewegen. Ohne Einwilligung der Mutter ist das völlige Aufheben ihrer Anonymität jedoch auch nach dem neuen Reformmodell nicht möglich. Lehnt die Mutter die Preisgabe ihres Namens ab, bleibt es dann bei der Übermittlung der allgemeinen, die Identität nicht erkennbar machenden Angaben über die Mutter.

4) Vgl. Art. L 222-6; zur historischen Entwicklung in Frankreich (z.B. zur Einrichtung von „Türmen“ und „Drehklappen“ für Findelkinder) und auch zur nicht vorhandenen rechtlichen Verwandtschaft zwischen Mutter und Kind EGMR, Originalfassung (abrufbar unter: <http://hudoc.echr.coe.int/>), Rdnrn. 15 ff.; ferner: Scheiwe, ZRP 2001, 369; Frank/Helms, FamRZ 2001, 1343.

Witteringer, Michaela: „Anonyme Geburt – endlich Klarheit?“, in: Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 2003, S. 2138 bis 2140. S. 2138

e) Am 14. 12. 2000 stellte die französische Familienministerin auf einer Pressekonferenz einen Gesetzentwurf vor⁷⁴), der am 17. 1. 2001 der *Assemblée Nationale* vorgelegt⁷⁵) und am 31. 5. 2001 in erster Lesung angenommen wurde⁷⁶). Er soll an Stelle der völligen Anonymität eine besser „geheim“ zu nennende Geburt einführen, deren Geheimnis später unter bestimmten Voraussetzungen gelüftet werden kann. Die Anonymität der Mutter bei der Geburt wird gewahrt; die soziale Förderung nach der *Loi Mattei* bleibt erhalten. Es wird ein „Conseil national pour l'accès aux origines personnelles“ eingerichtet. Dessen Vertreter betreut und berät die Mutter. Sie übermittelt ihm ihre persönlichen Daten sowie allgemeine Angaben über ihre persönliche Vorgeschichte unter dem Siegel der Verschwiegenheit. Der *Conseil national* verwahrt diese Angaben, ohne die Identität der Mutter nach außen offenzulegen. Wenn das Kind später nach seinen Ursprüngen sucht, vermittelt der *Conseil national* zwischen Mutter und Kind und gewährt beiden psychologische Betreuung. Er versucht, die Mutter zur Offenlegung ihrer Identität zu bewegen. Ohne Einwilligung der Mutter ist das völlige Aufheben ihrer Anonymität jedoch auch nach dem neuen Reformmodell nicht möglich. Es bleibt dann bei der Übermittlung der allgemeinen, die Identität nicht erkennbar machenden Angaben über die Mutter, wie sie in ähnlicher Weise bereits die *Loi Mattei* vorsieht⁷⁹).

⁷²³ Gesetz-Nr. 2002-93; dazu EGMR, EuGRZ 2003, 584 (587).

S. 122 f. (Textplagiat)

Der Text stammt größtenteils von Hepting, den Badenberg aber auf beiden Seiten nicht erwähnt (der Anfang des Abatzes wurde im vorherigen Fragment gezeigt). Ergänzt hat Badenberg das Datum und die Gesetzesnummer, weil es in Heptings Beitrag noch ein Gestzesentwurf war. Da es sich um ein französisches Gesetz handelt, sind die deutschen Textübereinstimmungen noch auffälliger.

Der Ausdruck „jede Person“ in Art. 8 EMRK erfasse das Kind in gleicher Weise wie die Mutter. Es gebe zwei private Interessen, die nicht ohne weiteres miteinander versöhnt werden könnten. Einerseits gebe es **das Recht des Kindes, seine Herkunft zu erfahren**, das aus einer weiten Auslegung des Begriffs „Privatleben“ abgeleitet wird. **Diesem Recht stehe gleichwertig das Interesse der Mutter gegenüber, anonym zu bleiben und so eine Geburt in einer medizinisch gesicherten Umgebung für sich und ihr Kind zu ermöglichen**⁷²⁶. Zu diesem **Interessenkonflikt** komme hinzu, dass die Problematik der anonymen Geburt nicht ohne die Frage des Schutzes **Dritter, insbesondere der Adoptiveltern und des Vaters** oder der anderen Mitglieder der leiblichen Familie⁷²⁷, erörtert werden könne. Daher müssten bei der Anwendung von Art. 8 EMRK auf Regelungen der anonymen Geburt die Interessen aller Beteiligten abgewogen werden, einschließlich des öffentlichen Interesses daran, die Gesundheit von Mutter und Kind zu schützen, sowie Abtreibungen und das wilde Aussetzen von Kindern zu vermeiden. Die Aufhebung der Geheimhaltung der Geburt ohne Zustimmung der Beteiligten könne erhebliche Risiken mit sich bringen, nicht nur für die Mutter selbst, sondern auch für die Adoptivfamilie, die alle auch ihrerseits ein Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens haben⁷²⁸. In der Art und Weise, wie dieser Interessenausgleich geschehen solle, gesteht der Gerichtshof dem nationalen Gesetzgeber einen gewissen Ermessensspielraum zu⁷²⁹.

⁷⁶⁾ S. die vorige Fn. und Fn. 67.

⁷⁷⁾ Gesetzentwurf „Réforme de l'accouchement sous X et la création du Conseil national pour l'accès aux origines personnelles“, Document Nr. 2870 v. 22. 1. 2001, <http://www.assemblee-nationale.fr/projets/pl2870.asp>

⁷⁸⁾ S. Le Monde, Abendausgabe des 31. 5. 2001; Text des Gesetzes unter <http://www.assemblee-nationale.fr/ta/ta0680.asp>

⁷⁹⁾ Siehe dazu auch Pressekonferenz v. 14. 12. 2000 [Fn. 67]; Hohloch [Fn. 14], S. 10, m.w.N. Frankreich will mit dieser Neuregelung seinen Verpflichtungen aus der UN-Kinderrechtskonvention v. 20. 11. 1989 und der Haager Kinderschutz- und Adoptionskonvention v. 29. 3. 1993 (s. oben Fn. 31 und 33) nachkommen. Hierbei ist zu bedenken, daß dem Persönlichkeitsrecht nicht dasselbe Gewicht beigemessen wird wie in Deutschland; s. dazu Gaul, FamRZ 2000, 1461, 1463; Frank/Helms [Fn. 1], unter II.3., m.w.N.

Hepting, Reinhard: „Babyklappe“ und „anonyme Geburt“, in: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ) 2001, S. 1573 bis 1585. S. 1580 mit den Anmerkungen 76 bis 79

Die Mehrheit des *EuGHMR* erkennt **das Recht des Kindes an, seine Herkunft** kennen zu lernen, aber **diesem Recht steht gleichgewichtig das Interesse der Mutter gegenüber, anonym zu bleiben, um so durch die Geburt in einer medizinisch gesicherten Umgebung ihre Gesundheit und die des Kindes zu schützen**. Auch seien die **Interessen Dritter** zu respektieren, **insbesondere der Adoptiveltern und des natürlichen Vaters** und dessen Abkömmlingen²¹. Es bestehe auch

²¹ Ziff. 44 der Mehrheitsmeinung.

Benda, Ernst: „Die „anonyme Geburt“, in: Juristenzeitung (JZ) 2003, S. 533 bis 540. S. 535

Primärquelle:



⁷²⁵ EGMR, NJW 2003, 2145 (2146).

⁷²⁶ EGMR, NJW 2003, 2145 (2147).

⁷²⁷ EGMR, NJW 2003, 2145 (2148).

⁷²⁸ EGMR, NJW 2003, 2145 (2148).

⁷²⁹ Vgl. EGMR, NJW 2003, 2145 (2148).

⁷³⁰ EGMR, NJW 2003, 2145 (2149).

S. 124 (Textplagiat)

Der markierten Inhalte stammt aus der ungenannten Sekundärquelle.

44. Der Ausdruck „jede Person“ in Art. 8 EMRK erfasst das Kind in gleicher Weise wie die Mutter. Einerseits gibt es das Recht, seine Herkunft zu erfahren, das aus einer weiten Auslegung des Begriffs „Privatleben“ abgeleitet wird. Auch das vitale Interesse des Kindes an seiner Entwicklung ist im allgemeinen System der Konvention weitgehend anerkannt (vgl. u. a. EGMR, Slg. 1996-III, S. 1008 Nr. 78 – Johansen/Norwegen; Slg. 2002-I Nr. 64 – Mikulic/Kroatien; EGMR, Slg. 2002-I Nr. 66 – Kutzner/Deutschland). Andererseits lässt sich das Interesse einer Frau nicht bestreiten, anonym zu bleiben, um ihre Gesundheit zu schützen, indem sie ihr Kind unter angemessenen medizinischen Bedingungen zur Welt

bringen kann. Im vorliegenden Fall hat die Mutter der Bf. ihr Kind in der Klinik niemals besucht und hat sich von ihm – wie es scheint – mit großer Gleichgültigkeit getrennt (...); es wird auch nicht vorgetragen, dass sie später den Wunsch geäußert habe, ihre Tochter kennen zu lernen. Der *Gerichtshof* hat diese Haltung nicht zu beurteilen, er stellt sie nur fest. Somit gibt es im vorliegenden Fall zwei private Interessen, die nicht ohne weiteres miteinander versöhnt werden können und die im Übrigen nicht einen Erwachsenen und ein Kind betreffen, sondern zwei Erwachsene, jede mit ihrem eigenen freien Willen. Zu diesem Interessenkonflikt kommt hinzu, dass die Problematik der anonymen Geburt nicht ohne die Frage des Schutzes Dritter erörtert werden kann, insbesondere der Adoptiveltern und des Vaters oder der anderen Mitglieder der leiblichen Familie. Die Bf. ist jetzt fast 38 Jahre alt. Sie ist im Alter von vier Jahren adoptiert worden. Die Aufhebung der Geheimhaltung ihrer Geburt ohne Zustimmung der Beteiligten könnte nicht unerhebliche Risiken mit sich bringen, nicht nur für ihre Mutter selbst, sondern auch für die Adoptivfamilie, welche die Bf. aufgezogen hat, für ihren Vater und ihre leiblichen Brüder, die alle auch ihrerseits ein Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens haben.

45. Auch das öffentliche Interesse ist zu berücksichtigen.

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (Große Kammer), Urteil vom 13. Februar 2003, Odièvre gegen Frankreich (42326/98), deutsche Fassung in: Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 2003, S. 2145 bis 2150. S. 2147 f., Nr. 44 der Gründe



c) Stellungnahme

Der dieser Entscheidung zugrunde liegende Sachverhalt unterscheidet sich von dem Bild, das oft gezeichnet wird, um die auch bei uns erhobene Forderung zu begründen, Frauen in schweren Konfliktsituationen mit Hilfe der anonymen Geburt zu helfen. Dieser Fall bekräftigt die befürchtete Missbrauchsgefahr solcher Einrichtungen, wo sich die Mütter ihrer unerwünschten Kinder „entledigen“ können. Als die Antragsstellerin geboren wurde, lehnte der Partner ihrer Mutter es ab, das Kind aufzunehmen, weil er diese „zusätzliche Last“ nicht tragen könne, da er „nur ein bescheidenes Einkommen“ habe. Daraufhin habe die Mutter sich mit der Entscheidung ihres Partners einverstanden erklärt und das Kind nach der Entbindung anonym im Krankenhaus zurückgelassen.

Legt man die in der Entscheidung des EGMR mitgeteilten Umstände zugrunde, so

S. 125 (Textplagiat)

Badenberg beginnt bei ihrer Stellungnahme mit der Beschreibung eines Falles am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Dieser Text ist jedoch auf Französisch, sodass die Worte noch deutlicher von Benda stammen, obwohl Benda erst auf der folgenden Seite erwähnt wird.

Badenberg leitet sogar zwei Direktzitate ab, ohne diese Benda zuzuweisen. Diese finden sich aber nicht im Sachverhalt des Urteils in diesem Wortlaut wieder. Statt „zusätzliche Last“ steht dort „nouvelle charge“ (also „neue Last“) und statt „nur ein bescheidenes Einkommen“ steht dort nur sein beziffertes Einkommen („son gain mensuel est de 1 200 francs environ“, also sein monatliches Einkommen beträgt rund 1.200 Francs).

1. Der Ausgangsfall

Um die Bedeutung der am 13. 2. 2003 ergangenen Entscheidung des *EuGHMR*¹ richtig einzuschätzen, ist zunächst ein Blick auf den Ausgangsfall zu empfehlen. Dieser unterscheidet sich von dem Bild, das oft gezeichnet wird, um die auch bei uns erhobene Forderung zu begründen, mit Hilfe der „anonymen Geburt“ Frauen in schweren Konfliktsituationen zu helfen. Sie sollen – so wird gesagt – ihr Kind in der sicheren Umgebung eines Krankenhauses zur Welt bringen können. Würde ihnen nicht erlaubt, anonym zu bleiben, be-

[...]

Bei der Antragstellerin in dem vom *EuGHMR* entschiedenen Fall lag es anders: Die Mutter der heute 38jährigen Frau lebt mit einem Spanier in Paris zusammen. Dieser ist in Spanien verheiratet und hat eine eheliche Tochter. Von ihm hat die Mutter der Antragstellerin bereits einen Sohn, den sie betreut. Als die Antragstellerin geboren wurde, lehnte der Partner ihrer Mutter es ab, das Kind aufzunehmen, weil er diese zusätzliche Last nicht tragen könne. Er hat Arbeit, allerdings nur ein bescheidenes Einkommen. Die Mutter, über die der Bericht der Sozialbehörde sagt, sie sei von sehr beschränkter Intelligenz, hatte gegenüber dem neugeborenen Kind „keinen eigenen Willen“ und ist mit der Entscheidung ihres Partners einverstanden. Sie hat es abgelehnt, das in die Klinik aufgenommene Kind zu besuchen, weil sie keine emotionalen Bindungen eingehen wolle. Die Trennung von

Benda, Ernst: Die „anonyme Geburt“, in: Juristenzeitung (JZ) 2003, S. 533-540. S. 533 f.

Primärquelle:



Abandon : les parents vivent maritalement depuis sept ans. De leur liaison, sont issus deux enfants, l'aîné est âgé de 21 mois et Pascale, que la mère nous confie ce jour à titre d'abandon. Le couple est hébergé depuis deux ans mais la recueillante est menacée d'expulsion. Le père est de nationalité espagnole, exerce la profession de peintre en bâtiments, **son gain mensuel est de 1 200 francs environ**. Ce dernier est marié, a une fille légitime élevée par la mère. D'après les dires de la déposante, son ami ne veut pas entendre parler de Pascale, déclare qu'il **ne peut assumer cette nouvelle charge**. M^{me} Berthe paraît sans volonté, se soumet sans peine au désir de son ami. Elle n'a jamais visité sa fille à la clinique, ne voulait pas s'attacher dit-elle. Elle ne l'a vue qu'aujourd'hui, s'en sépare avec une indifférence absolue. M^{me} Berthe ne travaille pas, élève son fils et garde l'enfant de sa logeuse.

EGMR (GK), Urt. v. 13.02.2003 – 42326/98 (Odièvre/Frankreich),
ECHR 2003-III, Rn. 12.

<https://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-65492>

Eine interessengerechte Lösung für Frankreich könnte wie folgt aussehen: **Für den Fall der Beibehaltung der anonymen Geburt könnte ein unabhängiges Organ auf der Grundlage der rechtlichen Voraussetzungen, unter Beachtung aller Interessen über die Aufhebung der Geheimhaltung entscheiden, falls die Mutter bei ihrer ablehnenden Haltung bleibt**⁷³⁷. **In der jetzigen Situation, wo es an einem Mechanismus fehlt, der eine Abwägung des Rechts des Kindes auf Kenntnis seiner Herkunft und der anderen widerstreitenden Rechte und Interessen ermöglicht, wird dem alleinigen Interesse der Mutter Vorrang eingeräumt und damit dem Kind das Recht, seine leibliche Familie zu kennen, endgültig versagt.**

Pascale Odièvre soll nach der Urteilsverkündung erklärt haben, sie wolle nun einen

⁷³⁷ So auch die Minderheitsmeinung des EGMR, NJW 2003, 2145 (2150); zustimmend Benda, NJW 2003, 533 (536).

S. 126 f. (Bauernopferplagiat)

In diesem Absatz deutet Badenberg an, **eine eigene Lösung vorzuschlagen**. Aber Badenberg nutzt dafür den Wortlaut des

18. **Für den Fall der Beibehaltung der anonymen Geburt hätte ein solches unabhängiges Organ im Anschluss an ein kontradiktorisches Verfahren und auf der Grundlage aller tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte des Falls zu entscheiden, ob der Zugang zur Information gegeben werden kann – möglicherweise unter bestimmten Bedingungen oder auf bestimmte Art und Weise – oder abgelehnt werden muss. In der jetzigen Situation, wo es an einem Mechanismus fehlt, der eine Abwägung des Rechts der Bf., ihre Herkunft zu kennen, und der anderen widerstreitenden Rechte und Interessen ermöglicht, wird zwangsläufig dem alleinigen Interesse der Mutter blinder Vorrang eingeräumt. Ohne Abwägung der hier betroffenen Interessen und ohne Möglichkeit einer Beschwerde ist der Antrag der Bf. unbedingt und endgültig abgelehnt worden.**

[...]



Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Erst gibt sie auch den Gerichtshof mit „so auch“ als weiteren Befürworter ihres vermeintlichen Vorschlags an (Fußnote 737, deshalb wird der Anfang hier nicht als Plagiat gewertet, auch wenn er als Täuschungsabsicht gewertet werden kann). Direkt im Anschluss schreibt Badenberg aber weiter Teile des Urteils ab, ohne das zu kennzeichnen.

Identität immer noch widersetzen, selbst einer Bekanntgabe nach ihrem Tod (§ 147-6 des Sozial- und Familiengesetzes, der auf § 1 des Gesetzes vom 22. 1. 2002 zurückgeht). Das neue Gesetz hat nicht vorgesehen, dass der von ihm eingesetzte Nationale Rat oder ein anderes unabhängiges Organ endgültig unter Beachtung der Interessen, um die es geht, über die Aufhebung der Geheimhaltung entscheiden kann, falls die Mutter bei ihrer ablehnenden Haltung bleibt. **Damit wird dem Kind das Recht, seine leibliche Familie zu kennen, endgültig versagt.** Das anfängliche Ungleichgewicht bleibt erhalten, soweit das Recht auf Zugang zur persönlichen Abstammung letztlich von der alleinigen Entscheidung der Mutter abhängig ist. Zwar hält

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Urteil der Großen Kammer vom 13. Februar 2003, Odièvre gegen Frankreich (Beschwerde Nr. 42326/98). Deutsche Fassung: NJW 2003, 2145 (2149 ff.). S. 2150

kennen, endgültig versagt.

Pascale Odièvre soll nach der Urteilsverkündung erklärt haben, sie wolle nun einen Detektiv beauftragen, um ihre leibliche Mutter zu finden⁷³⁸. Diese Reaktion ist als Ausdruck von Enttäuschung und Hilflosigkeit zu bewerten. Man kann sich daher fragen, ob es wirklich Detektiven überlassen werden sollte, Identitäten zu lüften – und nicht besser gesetzlichen Vorschriften, die einem Kind letzten Endes einen Anspruch geben, den Namen der Mutter zu erfahren.

2. Kinderkonvention der Vereinten Nationen

⁷³⁸ Wittinger, NJW 2003, 2138 (2140).

S. 127 (Bauernopferplagiat)

IV. Psychosoziale Erkenntnisse und Folgen für die Betroffenen

Die Anonymität zu Beginn des Lebens bleibt als lebenslange Belastung für abgebende Mütter, für die Adoptiveltern und für die Adoptivkinder bestehen. Die Folgen der endgültigen Verhinderung der Kenntnisnahme über die eigene Herkunft werden von Adoptionsforschern und Psychologen benannt.

unmöglich gemacht worden.

Pascale Odièvre soll nach der Urteilsverkündung erklärt haben, sie wolle nun einen Detektiv beauftragen, um ihre Mutter zu finden. Man kann diese Reaktion als unverbesserliches Insistieren einstufen oder als Ausdruck von Enttäuschung und Hilflosigkeit. Man kann sich aber auch fragen, ob es wirklich Detektiven überlassen werden sollte, Identitäten zu lüften – und nicht besser gesetzlichen Vorschriften, die einem Kind letzten Endes einen Anspruch geben, den Namen der Mutter zu erfahren.

Wittinger, Michaela: „Anonyme Geburt – endlich Klarheit?“, in: Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 2003, S. 2138-2140. S. 2140

Die Folgen für die von Adoption Betroffenen

Kinder aus Babyklappen und anonymer Geburt sind Findelkinder, es sei denn, die anonyme Entbindung wird vom Adoptionsgeschehen getrennt und das Adoptionsgeschehen läuft



1. Aussetzende und anonym gebärende Mütter

Ausgehend von der Prämisse, dass die Frauen die Möglichkeit der Babyklappe oder

S. 128 (**Textplagiat**)

regulär und nicht anonym ab. Die Anonymität am Beginn des Lebens bleibt als lebenslange Belastung für abgebende Mütter, für die Adoptiveltern und für die Adoptivkinder bestehen.

Swientek, Christine: „Warum anonym – und nicht nur diskret?

Babyklappen und anonyme Geburt“, in: Familie Partnerschaft Recht (FPR) 2001, S. 353- 357. S. 355

1. Aussetzende und anonym gebärende Mütter

Ausgehend von der Prämisse, dass die Frauen die Möglichkeit der Babyklappe oder anonymen Geburt freiwillig in Anspruch genommen haben – somit nicht gezwungen oder manipuliert wurden – sind diese nur kurzfristig entlastet. Die meisten von ihnen werden zeitlebens mit Schuld- und Versagensgefühlen leben müssen. Wissenschaftliche Forschungen über Frauen, die ihr Kind mehr oder weniger freiwillig zur Adoption freigegeben haben, belegen, dass diese Frauen häufig selbstmordgefährdet sind, dass sie unter psychosomatischen Erkrankungen leiden und dass sie die Freigabe, die Trennung von ihrem Kind sehr schwer oder gar nicht verarbeiten können⁷⁵⁰. Im Falle der Inanspruchnahme von Babyklappen und anonymer Geburt sind die Mütter im Vergleich zu den abgebenden Müttern im Adoptionsverfahren noch sprach- und gesichtsloser⁷⁵¹. Sie haben ihr Kind nicht durch ein geregeltes Verfahren, das ihnen einen hohen Mitwirkungsgrad garantiert und damit ihre Verantwortung stärkt, für andere ausgesuchte Eltern freigegeben, sondern anonym, in der Annahme, dass „irgendwer“ schon sorgen werde; wenngleich ihnen von den Einrichtungen suggeriert wird, sie täten das Beste für ihr Kind. Der andere schwerwiegende Aspekt ist, dass die Frauen, die ihr Kind anonym geboren oder in eine Babyklappe abgegeben haben, nie wieder Zugang zu diesem Kind finden können, so sehr sie sich dies auch später wünschen mögen.

2. Adoptiveltern

⁷⁵⁰ Swientek, Wiederentdeckung der Schande, S. 152 ff.; Bockenheimer-Lucius, EthikMed 2002, 20 (23); Wilmes, KindPrax 2003, 97 (98).

⁷⁵¹ Swientek, Wiederentdeckung der Schande, S. 158.

⁷⁵² Swientek, FPR 2001, 353 (355); Rohde, Babyklappen und anonyme Geburten, (www.oneworldweb.de/tdh/themen/babyklappe/hintergrundinfos_rohde.html.), S. 2.

S. 129 (Bauernopferplagiat)

Selbst die Überschrift ist identisch. Erst das nächste Kapitel („Adoptiveltern“) enthält den Verweis auf Swienteks Beitrag im FPR 2001. Fußnoten 750 und 751 erwähnen ein anderes Werk von Swientek, aber die Fußnote 751 ist thematisch falsch (dort geht es um die Angst der Mutter vor einer Begegnung). Der Wortlaut stammt

Aussetzende und anonym gebärende Mütter

Frauen, die ihre Kinder regulär zur Adoption freigegeben haben, sind oft nur kurzfristig erleichtert. Das „Problem“ Kind scheint gelöst. Ausgehend davon, dass sie die anonyme Geburt freiwillig gewollt haben und nicht gezwungen, manipuliert oder überredet wurden, werden sie vermutlich ähnlich empfinden: Sie haben ein Problem für den Moment, für die nächsten Monate, für die nächsten zwei bis drei Jahre anscheinend gelöst – die meisten von ihnen werden aber zeitlebens mit Schuld- und Versagensgefühlen leben müssen. Aus Forschungen zu Frauen, die ihre Kinder mehr oder weniger freiwillig zu regulärer Adoption freigegeben haben, wissen wir, dass sie häufig selbstmordgefährdet sind, dass sie unter psychosomatischen Erkrankungen leiden – mehr als der Durchschnitt der weiblichen Bevölkerung – und dass sie die Freigabe, die Trennung von dem Kind sehr schwer oder gar nicht verarbeiten können. Im Falle von illegalen Aussetzungen oder legalisierten in Form von Babyklappen und anonymer Geburt – selbst wenn diese freiwillig waren – sind die Mütter im Vergleich zu den abgebenden Müttern im Adoptionsverfahren noch sprach- und gesichtsloser. Sie haben noch mehr gegen Normen verstoßen. Sie haben ihr Kind nicht durch ein geregeltes Verfahren, das ihnen einen hohen Mitwirkungsgrad garantiert und damit ihre Verantwortung stärkt, für andere ausgesuchte Eltern freigegeben, sondern sie haben das Kind in den freien Raum gestellt in der Annahme, dass irgendwer schon sorgen wird – wenngleich ihnen heute eingeredet wird, dass sie das Beste für ihr Kind tun. Später erleben Frauen es anders: Sie haben große Schwierigkeiten in Partnerschaften (mit „so einer“ wollen viele Männer kein gemeinsames Kind bekommen!), sie finden keine Gesprächspartner für diese „Tat“ und die meisten Psychotherapeuten, denen sie sich anvertrauen, können in der Regel mit diesem Thema nicht umgehen. Der andere Aspekt ist, dass Frauen, die ihr Kind anonym geboren und fortgegeben haben, nie wieder einen Zugang zu diesem Kind finden werden. Sie selber können das Kind nicht suchen und sie können

Swientek, Christine: „Warum anonym – und nicht nur diskret? Babyklappen und anonyme Geburt“, in: Familie Partnerschaft Recht (FPR) 2001, S. 353-357. S. 355



aus dem Beitrag rechts und nicht aus dem angegebenen anderen Werk. Die letzten Sätze des Absatzes enthalten gar keine Quellenangabe.

3. Findel- und Adoptivkinder

Welche Bedeutung die Kenntnis der eigenen Vergangenheit für jeden Menschen hat, ist vor allem für adoptierte Findelkinder aus sozialwissenschaftlicher Sicht eingehend untersucht und geschildert worden. Sie beschreiben ihr Verlangen oft mit den Worten,

S. 130

untersucht und geschildert worden. Sie beschreiben ihr Verlangen oft mit den Worten, sie würden ihr „richtiges Ich“, ihre „wahre Identität“, ihr „eigentliches Sein“ suchen.⁷⁵³ Das Wissen um die eigene Herkunft wird allgemein als wichtiger Aspekt der eigenen Identität gesehen. Sie sind die eigentlich schwer Betroffenen, denn sie

⁷⁵³ Swientek, Wer sagt mir, wessen Kind ich bin, S. 22 ff.; Wilmes, KindPrax 2003, 97 (98).

S. 130

Welche Bedeutung die Kenntnis der Vergangenheit für jeden Menschen hat, wurde vor allem anhand von Daten Adoptierter juristisch sowie sozialwissenschaftlich eingehend untersucht.⁶⁰ Darauf aufbauend trug die Neuregelung des N.N. 2013, Anonyme Geburt, 17.02.2003, https://web.archive.org/web/20060912195026/http://www.recht2.de/html/Dateien/ZivilR/Anonyme_Geburt.pdf, S. 21

worden. Adoptierte, die nach ihren leiblichen Eltern suchen, beschreiben diesen Vorgang oftmals damit, daß sie ihr „richtiges Ich“, ihre „wahre Identität“, ihr „eigentliches Sein“ finden wollen.¹⁵⁷ Das Wissen über die biologische Herkunft wird als wichtiger Aspekt der eigenen Identität aufgefaßt.¹⁵⁸

¹⁵⁷ Swientek, Wessen Kind, S. 22.

Helms 1999, Die Feststellung der biologischen Abstammung, S. 166

B. Geplante Gesetzesänderungen zur Ermöglichung anonymer Geburten

Ausgehend von der Erwägung, dass „diejenigen, die einem Kind das Leben geben, von Natur aus bereit und berufen sind, die Verantwortung für seine Pflege und Erziehung zu übernehmen“,⁷⁵⁷ stellt sich die Frage, wie die Rechtsordnung auf eine Situation reagieren soll, in der gerade die Adressaten dieser Aussage nicht bereit sind, sich ihrer durch das Grundgesetz in Art. 6 II 1 GG normierten Pflicht⁷⁵⁸ zu stellen. Sowohl die anonyme Geburt als auch das Betreiben von Babyklappen wird in Deutschland sanktionslos hingenommen, um mögliche Kindesaussetzungen und Kindebstötungen zu verhindern. Um die mit der anonymen Geburt zusammenhängenden rechtlichen Unsicherheiten zu beseitigen, gibt es Versuche⁷⁵⁹, sie zu legalisieren. Im Folgenden konzentriert sich die Darstellung auf die wesentlichen geplanten Gesetzesänderungen und beleuchtet sie kritisch.

⁷⁵⁷ BVerfGE 24, 119 (150).

⁷⁵⁸ Schmitt-Kammler, in: Sachs, GG-Kommentar, Art. 6, Rdnr. 46; Coester-Waltjen, in: v. Münch/Kunig, GG-Kommentar, Art. 6, Rdnr. 83; zum Doppelcharakter von Art. 6 II 1 GG als Grundrecht und komplementäre Grundpflicht, vgl. Badura, DVBl. 1982, 861 (867 ff.).

⁷⁵⁹ Folgende drei Gesetzesentwürfe wurden eingebracht und beraten:

Entwurf zur Änderung des PStG der CDU/CSU-Fraktion v. 12.10.2000 (BT-Drucksache 14/4425);

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung anonymer Geburten der Fraktion CDU/CSU, der SPD, von BÜNDNIS 90/Die Grünen und der FDP v. 23.4.2002 (BT-Drucksache 14/8856);

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung anonymer Geburten des Landes Baden-Württemberg v. 6.6.2002 (BR-Drucksache 506/02).

S. 132 (Textplagiat)

Badenberg erwähnt den Beitrag von Schwarz auf dieser Seite nicht, aber der Beitrag ist ihr gut bekannt, denn sie hat ihn an anderen Stellen in der Dissertation zitiert.

I. Einleitung und tatsächlicher Befund

Ausgehend von der Erwägung, »daß diejenigen, die einem Kinde das Leben geben, von Natur aus bereit und berufen sind, die Verantwortung für seine Pflege und Erziehung zu übernehmen«¹, stellt sich die Frage, wie die Rechtsordnung auf eine Situation reagieren soll, in der gerade die Adressaten dieser Aussage nicht bereit sind, sich ihrer durch das Grundgesetz in Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG normierten Pflicht²

zu stellen. Die Begriffe »Babyklappe« und »anonyme Ge-

¹ BVerfG 29. 7. 1968, BVerfGE 24, 119, 150 = StAZ 1968, 347, 350.

² Zum Doppelcharakter von Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG als Grundrecht und komplementärer Grundpflicht vgl. ausführlich: Badura, DVBl. 1982, 861, 867 ff.; Böckenförde, Elternrecht – Recht des Kindes – Recht des Staates, in: Essener Gespräche 14 (1980) S. 54, 67 f.; Coester-Waltjen in: v. Münch/Kunig, Grundgesetz (5. Aufl. 2000) Art. 6 Rdnrn. 83 ff.; Gröschner in: Dreier, Grundgesetz (1996) Art. 6 Rdnr. 70; Jestaedt in: Bonner Komm. (74. Lfg. 1995) Art. 6 Abs. 2 und 3 Rdnr. 29; Maunz in: Maunz/Dürig, Grundgesetz (39. Lfg. 2001) Art. 6 Abs. 2 Rdnr. 25 j; Robbers in: v. Mangoldt/Klein/Starck, Grundgesetz (4. Aufl. 1999) Art. 6 Rdnrn. 208 ff.; Schmitt-Kammler in: Sachs, Grundgesetz (2. Aufl. 1999) Art. 6 Rdnr. 47; Stober, NVwZ 1982, 473, 476; Zacher in: Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts VI (1989) § 134 Rdnr. 44.

Schwarz, Kyrill-A.: »Rechtliche Aspekte von »Babyklappe« und »anonymer Geburt«, in: Das Standesamt (StAZ) 2003, S. 33-39. S. 33



⁷⁵⁹ Folgende drei Gesetzesentwürfe wurden eingebracht und beraten:

Entwurf zur Änderung des PStG der CDU/CSU-Fraktion v. 12.10.2000 (BT-Drucksache 14/4425);

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung anonymer Geburten der Fraktion CDU/CSU, der SPD, von BÜNDNIS 90/Die Grünen und der FDP v. 23.4.2002 (BT-Drucksache 14/8856);

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung anonymer Geburten des Landes Baden-Württemberg v. 6.6.2002 (BR-Drucksache 506/02).

S. 132 (Sekundärquellenplagiat)

Badenberg schreibt die Gesetzesentwürfe von Wolf ab, aber erwähnt ihn nicht. Dabei hat sie die gleichen Abweichungen vom amtlichen Wortlaut wie Wolf verwendet:

Beim der ersten Nennung fehlt bei beiden „eines Gesetzes“ im Titel, PStG statt Personenstandsgesetzes und „CDU/CSU-Fraktion“ statt „Fraktion der CDU/CSU“

(<https://dserver.bundestag.de/btd/14/044/1404425.pdf>)

Beim der zweiten Nennung ist auffällig, dass bei beiden die CDU/CSU als erste steht, obwohl offiziell die SPD zuerst genannt wird (<https://dserver.bundestag.de/btd/14/088/1408856.pdf>)

Beim der dritten Nennung schreiben beide im Plural von „anonymen Geburten“ (im Original steht Singular, siehe rechts).

Derselbe Inhalt der Fußnote kam bereits auf S. 3 von Badenbergs Dissertation vor, auch ohne Erwähnung der Sekundärquelle.

Folgende drei Gesetzesentwürfe wurden eingebracht und beraten:

- Entwurf zur Änderung des PStG der CDU/CSU-Fraktion vom 12. 10. 2000 - BT-Dr 14/4425;

- Entwurf eines Gesetzes zur Regelung anonymer Geburten der Fraktionen der CDU/CSU, der SPD, von BÜNDNIS 90/Die Grünen und der FDP - BT-Dr 14/8856;

- Entwurf eines Gesetzes zur Regelung anonymer Geburten des Landes Baden-Württemberg - BR-Dr 506/02.

Wolf, Alfred: „Über Konsequenzen aus den gescheiterten Versuchen, Babyklappen und anonyme Geburten durch Gesetz zu legalisieren“, in: Familie, Partnerschaft, Recht (FPR) 2003, S. 112-120. Hier S. 114

Bundesrat

Drucksache **506/02**

06.06.02

Gesetzesantrag

des Landes
Baden-Württemberg

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der anonymen Geburt

Bundesrat, Drucksache 506/02 vom 6. Juni 2002: Gesetzesantrag des Landes Baden-Württemberg. Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der anonymen Geburt. Kopf der Drucksache
<https://dserver.bundestag.de/brd/2002/D506+02.pdf>



Ziel der geplanten Gesetzesänderung ist es, „geheime Geburten, Aussetzungen oder gar Tötung von Neugeborenen“ dadurch zu verhindern, dass „Mütter in einer Konfliktsituation sich an eine besonders dafür geeignete Schwangerenberatungsstelle wenden, gleichzeitig aber zunächst anonym bleiben können“⁷⁶³. Durch die Verlängerung der Anzeigepflicht haben die Schwangerenberatungsstellen Zeit, auf die Lösung der Konflikte der Mutter hinzuwirken und heimliche Geburten mit der Gefahr für Mutter und Kind zu verhindern⁷⁶⁴.

⁷⁶³ BT-Drucksache 14/4425, S. 1.

⁷⁶⁴ BT-Drucksache 14/4425, S. 3.

S. 133 (Sekundärquellenplagiat)

Auch eigener Zitierfehler im Direktzitat: Badenberg schreibt „Aussetzungen“ statt „Aussetzung“.

1. Zielbestimmung der vorgesehenen Neuregelung

Ziel des der geplanten Gesetzesänderung ist es, „geheime Geburten, Aussetzung oder gar Tötung von Neugeborenen“ dadurch zu verhindern, dass „Mütter in einer Konfliktsituation sich an eine besonders dafür geeignete Schwangerenberatungsstelle wenden, gleichzeitig aber zunächst anonym bleiben können“ (BT-Drs. 14/4425, S. 1). Hierzu ist vorgesehen, dass § 16 PStG um einen Satz 3 erweitert wird, der die Anzeigefrist auf

Deutscher Juristinnenbund e.V. (djb): „Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Personenstandsgesetzes (BT-Drs. 14/4425)“ vom 30. Mai 2001.

<https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st01-13>

Primärquelle:

A. Problem

Es kommt immer wieder zu geheimen Geburten, Aussetzung oder gar Tötung von Neugeborenen. Ursachen sind häufig Scham, Angst, aber auch Unkenntnis der Mütter über bestehende Handlungsmöglichkeiten. § 17 Abs. 1 Nr. 4 Personenstandsgesetz verpflichtet Schwangerenberatungsstellen zur Anzeige einer Geburt und verhindert dadurch in bestimmten Fällen eine effektive Beratung, weil die Mütter mit ihren Fragen und Problemen die Stellen nicht aufsuchen.

B. Lösung

Damit Mütter in einer Konfliktsituation sich an eine besonders dafür geeignete Schwangerenberatungsstelle wenden, gleichzeitig aber zunächst anonym bleiben können, wird die Anzeigepflicht verlängert. Die Schwangerenberatungsstellen haben dadurch Zeit, auf die Lösung der Konflikte der Mutter hinzuwirken und heimliche Geburten zu verhindern.

Deutscher Bundestag, 14. Wahlperiode: „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Personenstandsgesetzes“. Gesetzentwurf der Abgeordneten Wolfgang Bosbach und anderer sowie der Fraktion der CDU/CSU, Drucksache 14/4425 (neu) vom 12. Oktober 2000. S. 1
<https://dserver.bundestag.de/btd/14/044/1404425.pdf>



Bemerkenswert ist, dass die vorgeschlagene Regelung Vorgänge unterstützen soll, die als rechtswidrig anerkannt sind⁷⁶⁸, ohne die Rechtswidrigkeit aufzulösen oder die wohl weitgehend tolerierte Praxis zu unterbinden. Nach einer Sachverständigenanhörung des Innenausschusses, des Rechtsausschusses und des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Bundestages am 13.5.2001 wurde der Entwurf als ungeeignet erachtet und nicht weiter verfolgt⁷⁶⁹.

II. Interfraktioneller Entwurf eines Gesetzes zur Regelung anonymer Geburten

⁷⁶⁸ Vgl. BT-Drucksache 14/8856, S. 1; die verfassungsrechtliche Problematik wird eingehend am „Interfraktionellen Gesetzesentwurf zur Regelung anonymer Geburten“ v. 23.4.2002 erörtert.

⁷⁶⁹ Vgl. das Protokoll der 61. Sitzung des Innenausschusses mit der Liste der Sachverständigen, dem vorbereitenden Fragenkatalog und den schriftlichen Stellungnahmen, BT-Drucksache 14/4425 (neu).

S. 134 (Sekundärquellenplagiat)

Badenberg nennt den Beitrag von Wolf hier nicht, aber schreibt von ihm ab, inklusive der Fußnote.

Fehlerhafte Abweichung: Badenberg schreibt „13.5.2001“ statt „30.5.2001“. Aber 30.5.2001 wäre richtig gewesen, wie im Protokoll der 67. Anhörung nachgelesen werden kann:
https://web.archive.org/web/20020817041401/http://www.bundestag.de/gremien/a13/a13_anh/index.htm

- Nach einer Sachverständigenanhörung des Innenausschusses, des Rechtsausschusses und des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Bundestages am 30. 5. 2001 wurde der Entwurf als ungeeignet erachtet und nicht mehr weiterverfolgt²².

III. Der interfraktionelle Entwurf eines Gesetzes zur Regelung anonymer Geburten - BT-Dr 14/8856

²² Die Sachverständigen haben zum Teil schriftliche Stellungnahmen abgegeben; vgl. das Protokoll der 61. Sitzung des Innenausschusses mit der Liste der Sachverständigen, dem vorbereitenden Fragenkatalog und den schriftlichen Stellungnahmen, BT-Dr 14/4425 (neu).

Wolf, Alfred: „Über Konsequenzen aus den gescheiterten Versuchen, Babyklappen und ‚anonyme‘ Geburten durch Gesetz zu legalisieren“, in: Familie, Partnerschaft, Recht 2003, S. 112-120. S. 114



II. Interfraktioneller Entwurf eines Gesetzes zur Regelung anonymer Geburten

Den Initiatoren⁷⁷⁰ ist es im Bundestag gelungen, bis auf die PDS-Partei alle Fraktionen für einen Gesetzesentwurf zur Regelung von Babyklappen und anonymen Geburten zu gewinnen. Der Entwurf vom 23.4.2002⁷⁷¹, der schon am 25.4.2002 in erster Lesung ohne Aussprache dem Plenum vorlag, sollte ohne Beratung in den Ausschüssen, ohne Beteiligung der federführenden Ministerien und ohne öffentliche Debatten noch vor der am 22.9.2002 anstehenden Neuwahl des Bundestages verabschiedet werden. Dieses Verfahren ist am aufkommenden Widerstand gescheitert⁷⁷². Der Entwurf enthält im Vergleich zu dem Gesetzesentwurf der CDU/CSU-Fraktion vom 12.10.2000 umfangreichere Regelungen, die sich jedoch vor allem auf die Einschränkungen von Meldepflichten im Personenstandsgesetz konzentrieren.

⁷⁷⁰ Initiator war insbesondere MdB Friese (SPD).

⁷⁷¹ BT-Drucksache 14/8856.

⁷⁷² Vgl. z.B. v. Renesse, MdB, Der Spiegel, Nr. 20/2002, S. 180.

S. 134 (Sekundärquellenplagiat)

Badenberg schreibt von Wolf ab (inklusive seiner Fußnotentexte, die sie zeichengenau übernommen hat), aber erwähnt ihn auf der Seite nicht.

III. Der interfraktionelle Entwurf eines Gesetzes zur Regelung anonymer Geburten - BT-Dr 14/8856

1. Neuer Entwurf auf breiterer Basis

Den Initiatoren ist es im Bundestag gelungen²³, bis auf die PDS alle Fraktionen für einen Gesetzesentwurf zur Regelung von Babyklappen und anonymen Geburten zu gewinnen. Der Entwurf vom 23. 4. 2002, der schon am 25. 4. 2002 in erster Lesung ohne Aussprache dem Plenum vorlag, sollte ohne Beratung in den Ausschüssen, ohne Beteiligung der federführenden Ministerien und ohne öffentliche Debatten noch vor der am 22. 9. 2002 anstehenden Neuwahl des Bundestags verabschiedet werden. Dieses Verfahren ist am aufkommenden Widerstand gescheitert²⁴.

Der Entwurf enthält umfangreichere Regelungen, die sich jedoch wieder auf die Einschränkung von Meldepflichten im PStG konzentrieren.

²³ Initiator war insbesondere MdB Friese, SPD.

²⁴ Vgl. z.B. v. Renesse, MdB, Der Spiegel, Nr. 20/2002, S. 180.

Wolf, Alfred: „Über Konsequenzen aus den gescheiterten Versuchen, Babyklappen und ‚anonyme‘ Geburten durch Gesetz zu legalisieren“, in: Familie, Partnerschaft, Recht 2003, S. 112-120. S. 114

hätten¹¹⁹.

2. Änderung des Personenstandsgesetzes

Zentrale Bedeutung kommt den geplanten Änderungen des Personenstandsgesetzes zu. Bei der Anzeige einer Geburt besteht die allgemeine Anzeigepflicht einer jeden Person, die von der Geburt des Kindes weiß (§ 17 PStG) sowie die besondere Anzeigepflicht bei Geburten in einer öffentlichen oder privaten Einrichtung (§§ 18, 19 PStG). Um die Anonymität der Mutter (und somit die Verdeckung der Abstammung des Kindes) zu sichern, werden in § 17 I PStG-E die Anzeigepflicht der Mutter und des sorgeberechtigten Vaters aufgehoben.

Um sofort tätig werden zu können (Vormundschaft über das Kind, Einleitung einer Adoptionspflegschaft), nicht zuletzt aber auch, um Missbrauchsfällen entgegenzuwirken, hat nach § 21b PStG-E der Standesbeamte die Geburt eines Kindes, dessen Mutter keine Angaben zu ihrer Person machen will (§ 21c I PStG-E), unverzüglich dem Jugendamt anzuzeigen.

Nach dem Entwurf soll ein neuer § 21c PStG-E in das Gesetz aufgenommen werden. Wenn Dritte, z.B. der Vater, andere Verwandte oder Anstalten doch noch vollständige Angaben gemäß § 21 PStG machen, sollen diese Angaben bei einem entgegenstehenden Willen der Mutter gemäß § 21c I PStG-E nicht eingetragen werden. **Dabei wird der Mutter eine achtwöchige Bedenkzeit eingeräumt, innerhalb derer sie die Anonymität durch geeignete Angaben gegenüber dem Standesbeamten beenden kann.** Dass der Gesetzgeber den **Interessen der Mutter an ihrer Anonymität gegenüber dem Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung den Vorrang einräumt**, wird auch in der Regelung des § 21c V PStG-E hervorgehoben, wonach **der Mutter die Möglichkeit eingeräumt wird, jederzeit die Herausgabe der von ihr hinterlegten Informationen zu verlangen.**

Da im geltenden Recht eine spezielle Regelung für die anonyme Abgabe von Kindern fehlt, hat sich die Praxis mit der analogen Anwendung der bestehenden

Regelung – wie noch zu zeigen ist – zu den notwendigen Änderungen des PStG.

Zentrale Bedeutung kommt den notwendigen Änderungen des PStG zu. Dies sind zum einen Bestimmungen über die freiwillig von der Mutter zu machenden Angaben und über die Möglichkeit der Kenntnisnahme für das anonym geborene Kind⁷⁶. **Dabei wird der Mutter nach beiden Entwürfen zunächst eine achtwöchige Bedenkzeit eingeräumt, innerhalb derer sie die Anonymität durch geeignete Angaben gegenüber dem Standesbeamten beenden kann.** Erforderlich ist auch, dass der **Vorrang der Interessen der Anonymität der Mutter gegenüber dem Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung des Kindes** dadurch gewahrt bleibt, dass **der Mutter die Möglichkeit eingeräumt wird, die von ihr hinterlegten Informationen jederzeit herauszuverlangen⁷⁷.** Der Gesetzgeber müsste sich dabei wohl von zwei Erwägungen leiten lassen: Zum einen kann nur eine freiwillige Datenabgabe überhaupt dem Ziel der anonymen

⁷⁶ So Art. 4 (§ 26 a PStG-E) des Entwurfs eines Gesetzes zur Regelung der anonymen Geburt, BR-Drucks. 506/02. Auch Art. 2 (§ 21 PStG-E) des Entwurfs eines Gesetzes zur Regelung anonymer Geburten, BT-Drucks. 14/8856, S. 4 enthielt eine entsprechende Lösung.

⁷⁷ Vgl. insoweit § 26 a Abs. 6 Satz 3 PStG-E (BR-Drucks. 506/02). § 21c Abs. 5 Satz 5 PStG-E (BT-Drucks. 14/8856) verfolgte ebenfalls diesen

S. 135 (Textplagiat)

Badenberg gibt hier keine Quellen in ihren Fußnoten an und verweist nur auf den Gesetzentwurf. Der Wortlaut ist dennoch jener von Schwarz. Der Entwurf enthält nicht Wörter wie „Bedenkzeit“, schon gar keine „achtwöchige Bedenkzeit“ oder „jederzeit“, stattdessen „Frist von acht Wochen“.

Schwarz, Kyrill-A.: „Rechtliche Aspekte von »Babyklappe« und »anonymer Geburt«, in: Das Standesamt (StAZ) 2003, S. 33 bis 39. S. 38

Gesetzesentwurf:



(2) Im Falle des Absatzes 1 Satz 1 kann die Mutter dem Standesbeamten die Angaben binnen einer Frist von acht Wochen nach der Geburt des Kindes über die Anstalt oder die Person, von der die Geburtsanzeige erstattet worden ist, zuleiten; der Standesbeamte berücksichtigt die Angaben bei der Beurkundung der Geburt. Für eine etwaige spätere Eintragung der Mutter nach der Beurkundung der Geburt des Kindes gilt § 30 Abs. 1.

„Entwurf eines Gesetzes zur Regelung anonymer Geburten“.

Drucksache 14/8856.

<https://dserver.bundestag.de/btd/14/088/1408856.pdf>

Da im geltenden Recht eine spezielle Regelung für die anonyme Abgabe von Kindern fehlt, hat sich die Praxis mit der analogen Anwendung der bestehenden Regelung für Findelkinder gemäß § 25 PStG beholfen. Die Verwaltungsbehörde bestimmt Namen und Vornamen des Kindes und setzt den vermutlichen Geburtszeitpunkt fest. Diese Anordnung wird ins Geburtenbuch eingetragen. Ziel der Vorschrift des § 25 PStG ist jedoch, den Personenstand des Kindes festzustellen. Deshalb ist jeder, der ein neugeborenes Kind findet, verpflichtet, den Fund der Ortspolizeibehörde sofort anzuzeigen, die ihrerseits Ermittlungen zur Klärung des Personenstandes einleiten muss.

S. 135 f. (Textplagiat)

Große Bedeutung für die hier zu untersuchende Problematik kommt Art. 6 GG zu, der dem Staat für den Umgang mit Ehe und Familie, Eltern und Kindern verbindliche Maßstäbe vorgibt⁷⁸³. Der Staat hat die Pflicht, die Familie vor Beeinträchtigungen

⁷⁸³ Piroth/Schlink, Grundrechte, § 15, Rdnr. 635.

S. 137

Gewollt ist eine feste Zuordnung zur Familie und Verwandtschaft, dokumentiert in öffentlichen Büchern gemäß dem Personenstandsgesetz⁷⁸⁸.

⁷⁸⁸ MünchKomm/Seidel, Vor § 1591, Rdnr. 16 (FN 36).

S. 138

StGB. Ziel der Vorschrift des § 25 PStG ist es demgegenüber, den Personenstand des Kindes zu sichern. Tatbestandsmerkmal ist also nicht die Hilflosigkeit, sondern die Beziehungslosigkeit des Kindes.²³ Deshalb ist jeder, der ein neugeborenes Kind findet verpflichtet, den Fund der Polizei sofort anzuzeigen, spätestens am folgenden Tag, selbst wenn dieser Tag einen Sonn- oder Feiertag ist.²⁴

Wolf, Alfred: „Babyklappe und anonyme Geburt – Fragen zu einer neuen Entwicklung“, in: Familie, Partnerschaft, Recht (FPR) 2001, S. 345-353. S. 346

Bedeutung für die hier zu untersuchende Problematik kommt ferner Art. 6 Abs. 1 GG zu, der als Institutsgarantie²⁰ den Bestand der privatrechtlichen Rechtseinrichtung »Familie« gewährleistet.

Heyers 2003, Zivilrechtliche Institutionalisierung anonymer Geburten, S. 47

BGB vermitteln. Gewollt ist »eine feste Zuordnung zu Familie und Verwandtschaft, dokumentiert in öffentlichen Büchern gemäß dem Personenstandsgesetz«³⁵. Vor der verfassungsrechtli-



Heyers 2003, Zivilrechtliche Institutionalisierung anonymer
Geburten, S. 47

Sucht man diesen verfassungsrechtlich äußerst bedenklichen und dem deutschen Abstammungsrecht widersprechenden „radikalen Systembruch“⁷⁹² zu vermeiden, bleibt als Alternative lediglich, die Mutter zu verpflichten, eine – erschwert zugängliche – Mitteilung über ihre Identität, etwa beim Notar, bei einer Schwangerenberatungsstelle oder bei einer zentralisierten Stelle zu hinterlegen. Somit

S. 138

keit normiert wird, denn die Mutter bleibt *incerta*. Sucht man diesen doch krassen Systembruch, der durch Normierung einer zwar verfassungsrechtlich möglichen⁴¹, aber gesetzgeberisch nicht gewollten Ausnahme entstünde, zu vermeiden, bleibt als Alternative lediglich, die Mutter zu verpflichten, eine Mitteilung über ihre Identität etwa beim Notar, bei einer Schwangerenberatungsstelle oder bei einer zentralisierten Stelle unzugänglich zu hinterlegen. Ihre Identität wäre dann formell gewiss. Tatsäch-

Heyers 2003, Zivilrechtliche Institutionalisierung anonymer
Geburten, S. 48

Tatsächlich sieht der nun eingebrachte Gesetzesentwurf in § 21c V PStG-E eine ähnliche Regelung vor, die den verfassungsrechtlichen Anforderungen gleichwohl nicht gerecht werden kann. Der amtlichen Begründung zufolge soll mit dieser

S. 138

zu hinterlegen. Ihre Identität wäre dann formell gewiss. Tatsächlich sieht der nun eingebrachte Gesetzesentwurf in § 21 c Abs. 5 E-PStG⁴² eine Regelung vor, die diesen Anforderungen nahe kommt, sie gleichwohl nicht erfüllt. Mit dieser Regelung will

Heyers 2003, Zivilrechtliche Institutionalisierung anonymer
Geburten, S. 48

Kann-Vorschrift wird aber weder der Vorgabe des § 1591 BGB, noch dem verfassungsrechtlich geschützten Recht auf Kenntnis der genetischen Abstammung in ausreichender Weise Genüge getan. Das Recht des Kindes auf Leben und Gesundheit kann mangels klärbaren Kausalzusammenhangs nicht als vorrangig gegenüber dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Kindes und dem daraus resultierenden Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung angesehen werden⁷⁹⁴. Gewiss gehört es zu den grundlegenden staatlichen Verpflichtungen, Leben zu erhalten und bedrohtes Leben zu retten. Bei der Frage, wie dies am besten geschehen kann, hat der Staat eine Einschätzungs- und Entscheidungsbefugnis⁷⁹⁵. Die vom Bundesverfassungsgericht akzeptierten Regelungen zum Schwangerschaftsabbruch zeigen, dass die Pflicht zum Lebensschutz zurücktritt, wenn ihr andere gewichtige Rechtsgüter entgegenstehen. Es ist nicht ohne weiteres einleuchtend, dass alle von der Einführung der anonymen Geburt potenziell betroffenen Kinder auf das ihnen zustehende Grundrecht auf Kenntnis der eigenen Abstammung verzichten müssen, damit in einem möglichen, aber wahrscheinlich nur selten eintretenden Einzelfall das Leben eines anderen Kindes gerettet werden kann. Indem der Gesetzesentwurf lediglich der Mutter das Recht und die Möglichkeit einräumt, die genetische Abstammung des Kindes aufzuklären, wird nicht dem verfassungsrechtlichen Postulat entsprochen, Grundrechtskollisionen nach dem Prinzip des schonenden Ausgleichs oder der praktischen Konkordanz zu lösen⁷⁹⁶.

⁷⁹⁴ Benda, JZ 2003, 533 (537); vgl. auch die obigen Ausführungen hierzu in diesem Kapitel A II 3 a.

⁷⁹⁵ BVerfG, Beschluß v. 16.10.1977, E 46, 160 (164).

⁷⁹⁶ A.A. Heyers, JR 2003, 45 (50); Schwarz, StAZ 2003, 33 (37).

S. 139 (Bauernopferplagiat)

Badenberg nennt Benda in Fußnote 794 (unterstrichen), aber übernimmt nach der Fußnote weiter Text von ihm, ohne das zu kennzeichnen.

Verfassungsrechtlich fragwürdig ist das Argument, man könne durch die Einführung der anonymen Geburt Leben retten, indem man das geringer wiegende Grundrecht auf Kenntnis der eigenen Abstammung zugunsten des höherrangigen Rechts auf Leben hintan stelle. Gewiß gehört es zu den grundlegenden staatlichen Verpflichtungen, Leben zu erhalten und bedrohtes Leben zu retten. Bei der Frage, wie dies am besten geschehen kann, hat der Staat eine Einschätzungs- und Entscheidungsbefugnis⁴⁰. Die vom BVerfG schließlich akzeptierten Regelungen zum Schwangerschaftsabbruch zeigen, so problematisch sie im übrigen sind, daß die Pflicht zum Lebensschutz zurücktritt, wenn ihm andere gewichtige Rechtsgüter entgegenstehen. Es ist mindestens nicht ohne weiteres einleuchtend, daß alle von der Einführung der anonymen Geburt potenziell betroffenen Kinder auf das ihnen zugestandene Grundrecht zur Kenntnis der eigenen Abstammung verzichten müssen, damit in einem möglichen, aber nur selten eintretenden Einzelfall das Leben eines anderen Kindes gerettet werden kann. Ein Staat, der so argumen-

⁴⁰ BVerfGE 46, 160 (164) = JZ 1977, 750 (751) – Schleyer.

Benda, Ernst: „Die ‚anonyme Geburt‘“, in: Juristenzeitung (JZ) 2003, S. 533-540. Hier S. 537

Der Gesetzesentwurf ignoriert den Umstand, dass das Kind einen Vater hat, vielleicht sogar einen ehelichen Vater, der Inhaber der elterlichen Sorge ist. Wenn die Mutter im Falle der Legalisierung der anonymen Kindesabgabe Angaben über ihre Identität und damit die des Kindes verweigern darf, hat dies zur Folge, dass der leibliche Vater, der hiervon nichts erfährt, keinerlei Mitwirkungsmöglichkeiten hat, wenn die Amtsvormundschaft bestimmt und ein Adoptionsverfahren eingeleitet wird. Bei Adoptionsentscheidungen sind auch seine Interessen zu beachten⁸¹⁰. Das natürliche Recht der Eltern im Sinne des Art. 6 II 1 GG und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht, ihr Kind zu pflegen und zu erziehen, stellt ein unbeschränktes, unveräußerliches Grundrecht dar⁸¹¹. Sein in Bezug auf das Kind bestehendes Recht auf Pflege und Erziehung nach Art. 6 II 1 GG⁸¹² wird nicht nur verkürzt, sondern praktisch beseitigt. Das Institut der Elternverantwortung schützt den natürlichen Vorrang der Eltern im familiären Innenverhältnis⁸¹³ als Ort bestmöglicher Förderung des Kindes⁸¹⁴. Eine gesetzliche Regelung, die diesen – vielleicht unfreiwilligen – Verzicht des leiblichen Vaters auf sein Grundrecht und seine Grundpflicht auf Pflege und Erziehung vorsieht, wäre mit der verfassungsrechtlichen Rechtsstellung des leiblichen Vaters unvereinbar und daher als Eingriff in sein Elternrecht im Sinne des Art. 6 II 1 GG zu qualifizieren.

⁸¹⁰ Robbers, in v. Mangoldt/Klein/Starck, GG-Kommentar, Art. 6, Rdnr. 231.

⁸¹¹ Schmitt-Kammler, in Sachs, GG-Kommentar, Art. 6, Rdnr. 47.

⁸¹² Vgl. Schmitt-Kammler, in Sachs, GG-Kommentar, Art. 6, Rdnr. 52; Coester-Waltjen, in v. Münch/Kunig, GG-Kommentar, Art. 6, Rdnr. 63.

⁸¹³ Dreier-Gröschner, GG-Kommentar, Art. 6, Rdnr. 73.

⁸¹⁴ Schmitt-Kammler, in Sachs, GG-Kommentar, Art. 6, Rdnr. 51.

S. 141 (Textplagiat)

Ausgehend von der Tatsache, dass bei der Entscheidung für die anonyme Kindesabgabe allein auf die subjektive Empfindung der Mutter abgestellt wird und das Mitspracherecht des Vaters völlig unterminiert wird, kann eine gesetzliche Regelung den verfassungsrechtlichen Anforderungen an den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, an den im Rahmen des Art. 6 III GG besonders strenge Anforderungen zu stellen ist⁸²⁴, wohl kaum standhalten. Der Staat darf die Elternverantwortung schützen, fördern und

⁸²⁴ BVerfG spricht insoweit von „striktter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit“, BVerfG, Beschluß v. 17.2.1982, NJW 1982, 1379 (LS 2).

S. 142 (Textplagiat)

Badenberg zitiert Robbers erst auf der folgenden Seite für einen anderen Satz (und nur zu dessen Randnummer 243), während hier

verfahren nach dem früheren § 1747 BGB für verfassungswidrig erklärt worden ist⁴⁶. Wenn die Mutter Angaben über ihre Identität und damit die des Kindes verweigert, hat dies zur Folge, daß der nichteheliche Vater, der hiervon nichts erfährt, keinerlei Mitwirkungsmöglichkeiten hat, wenn die Amtsvormundschaft bestimmt und ein Adoptionsverfahren eingeleitet wird. Seine in Bezug auf das Kind bestehenden Grundrechte werden hierdurch nicht nur verkürzt, sondern praktisch beseitigt. Dies ist mit der verfassungsrechtlichen Rechtsstellung des nichtehelichen Vaters unvereinbar. Es ist nicht unrealistisch, Fälle anzunehmen, in denen eine Mutter, die die Geburt anonym lassen will, hiervon den Vater nicht verständigt.

Benda, Ernst: „Die ‚anonyme Geburt‘“, in: Juristenzeitung 2003, S. 533-540. S. 539

5. Verhältnismäßigkeit

Bei der Entscheidung über eine Trennung des Kindes von seinen Eltern gelten 263 besonders strenge Anforderungen der Verhältnismäßigkeit. Das Bundesverfassungsgericht spricht insoweit von „striktter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit“.¹⁰ Bevor der Eltern und Kind regelmäßig besonders belastende Eingriff der Trennung erfolgt, müssen Maßnahmen der Hilfe und Unterstützung in Betracht gezogen und wo möglich durchgeführt werden, bei denen das Kind in der Familie belassen wird.¹¹

II. Schutzzumfang

¹⁰ BVerfGE 60, 79 (LS 2).

¹¹ BVerfGE 60, 79, 93 f.; 24, 119, 145.



Inhalte von Randnummer 263 stammen.

Robbers, Gerhard: Kommentierung des Art. 6 Abs. 3, in: Hermann v. Mangoldt/Friedrich Klein/Christian Starck: „Das Bonner Grundgesetz“, Band 1, 4. Auflage, München 1999. S. 831, Randnummer 263

III. Entwurf des Landes Baden-Württemberg

Der Entwurf des Landes Baden-Württemberg vom 6. Juni 2002⁸²⁹ will nach seiner Überschrift und seiner Begründung nur die anonyme Geburt regeln. In der Begründung wird wie selbstverständlich davon ausgegangen, dass Babyklappen zulässig und wohl deshalb keine weiteren Regelungen für sie notwendig seien. Es heißt dort: „An den Babyklappen können Mütter bereits heute völlig anonym und für alle Beteiligten straffrei Neugeborene abgeben.“⁸³⁰ Der Entwurf enthält überwiegend die gleichen Regelungen wie der interfraktionelle Entwurf aus der Mitte des Bundestages⁸³¹; daher wird nur auf wichtige Besonderheiten eingegangen.

1. Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches

Der Entwurf beginnt im BGB mit einer neu einzufügenden Beratungsvorschrift in § 1591a BGB. Schon aus systematischen Gesichtspunkten lässt sich diese Regelung in

⁸²⁹ BR-Drucksache 506/02.

⁸³⁰ BR-Drucksache 506/02, S. 1.

⁸³¹ BT-Drucksache 14/8856.

S. 143 (Textplagiat)

Die hier gelb und orange markierten Sätze stehen nicht in der Drucksache (<https://dserver.bundestag.de/brd/2002/0506-02.pdf>), sondern sind Wolfs Beurteilung des Entwurfs. Badenberger übernimmt die Beurteilung, ohne Wolf dabei zu erwähnen. Nur das hier grün markierte Direktzitat findet sich in der Drucksache (daher nicht beanstandet).

IV. Der Entwurf des Landes Baden-Württemberg - BT-Dr 506/02

Der weitere Gesetzentwurf will nach seiner Überschrift und seiner Begründung nur die anonyme Geburt regeln. Er enthält überwiegend die gleichen Regelungen wie der interfraktionelle Entwurf aus der Mitte des Bundestags (BT-Dr 14/8856). Hier soll nur auf die wichtigeren Besonderheiten eingegangen werden.

1. Babyklappen

Der Entwurf legalisiert indirekt auch die Praxis der Babyklappen.

In der Begründung wird wie selbstverständlich davon ausgegangen, dass Babyklappen zulässig und wohl deshalb keine weiteren Regelungen für sie notwendig seien. Es heißt

dort: „An den Babyklappen können Mütter bereits heute völlig anonym und für alle Beteiligten straffrei Neugeborene abgeben.“

2. Beratung und Definition

Der Entwurf beginnt im BGB mit einer Beratungsvorschrift in § 1591a⁵⁰.

Wolf, Alfred: „Über Konsequenzen aus den gescheiterten Versuchen, Babyklappen und ‚anonyme‘ Geburten durch Gesetz zu legalisieren“, in: Familie Partnerschaft Recht (FPR) 2003, S. 112-120. S. 117



2. Personenstandsgesetz

Auch der Entwurf des Landes Baden-Württemberg „sucht“ die zentrale Regelung im Personenstandsgesetz. Während der Entwurf des Bundestages in § 17 I PStG-E nur die Meldepflicht des Vaters in Nr. 1 und die Meldepflicht der Mutter in Nr. 5 beseitigen wollte, will dieser alle Meldepflichten des § 17 I PStG aufheben, was zur Folge hätte, dass das Kind völlig der öffentlichen Anstalt überlassen wird. Mit § 26a I PStG-E wird festgelegt, dass zur Anzeige einer anonymen Geburt beim Standesamt ausschließlich die öffentliche Anstalt verpflichtet ist, wobei allerdings der Mutter nach Abs. 2 Satz 1 das Recht eingeräumt wird, keine Angaben zu ihrer Person zu machen.

S. 144 (Textplagiat)

Badenberg nannte den Beitrag von Wolf eine Seite vorher, aber hier nicht mehr.

Während Wolf interpretiert, dass Baden-Württemberg alle Meldepflichten des § 17 PStG aufheben wolle, schreibt Badenberg, dass der Entwurf diese Meldepflichten aufheben wolle. Badenberg gibt den Entwurfstext im Anhang ihrer Dissertation wieder (auf den S. 158-161). Dort werden § 17 PStG und die Meldepflichten aber nicht erwähnt (auch hier einsehbar: <https://dserver.bundestag.de/brd/2002/0506-02.pdf>)

3. Verfassungsrechtliche Bedenken

Auch der Gesetzesantrag des Landes Baden-Württemberg übersieht die verfassungsrechtliche Problematik der anonymen Kindesabgabe. Das Recht des Kindes auf Kenntnis der eigenen Abstammung ist sowohl verfassungsrechtlich gemäß Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG, als auch völkerrechtlich in Art. 8 I EMRK und Art. 7 I VN-Konvention verankert. Die Verpflichtung zur Geburtsanzeige beim Standesamt nach §§ 17, 18, 19 PStG ist die notwendige Voraussetzung dafür, dass die für die Kenntnis der Abstammung des Kindes erforderlichen Daten erhoben und festgehalten werden. Nur so kann das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung als Ausfluß des allgemeinen Persönlichkeitsrechts verwirklicht werden. Eine uneingeschränkte Anonymität ohne Dokumentierung der Daten der Mutter ist daher verfassungsrechtlich nicht zulässig.

4. Personenstandsgesetz

Auch der Entwurf Baden-Württemberg sucht die zentrale Regelung im PStG. Zunächst in § 21b PStG und vor allem in § 26a PStG.

- Während der Entwurf des Bundestages in § 17 I PStG-E nur die Meldepflicht des Vaters in Nr. 1 und die Meldepflicht der Mutter in Nr. 5 beseitigen will, will Baden-Württemberg alle Meldepflichten des § 17 I PStG aufheben. Das Kind wird damit völlig der Anstalt überantwortet.

Wolf, Alfred: „Über Konsequenzen aus den gescheiterten Versuchen, Babyklappen und ‚anonyme‘ Geburten durch Gesetz zu legalisieren“, in: Familie, Partnerschaft, Recht (FPR) 2003, S. 112-120. Hier S. 117

5. Eine Ausnahme von der Geheimhaltungspflicht des Personals in den Beratungs- und Hilfeeinrichtungen und in den Krankenhäusern besteht jedoch insoweit, als nach dem Personenstandsgesetz jede Geburt eines Kindes und die Identität der Mutter unverzüglich dem Standesbeamten zu melden ist. Die gemeldeten Daten unterliegen aber wiederum dem strikten, vom Standesbeamten zu wahrenen Datenschutz. Die Verpflichtung zur Meldung hat der Vater, die Hebamme, der Arzt sowie jede andere Person, die von der Geburt unterrichtet ist, sowie die Mutter. Die Verpflichtung ist die notwendige Voraussetzung dafür, dass die für die Kenntnis der Abstammung des Kindes erforderlichen Daten erhoben und festgehalten werden. Nur so kann das Recht jedes Menschen auf Kenntnis seiner Herkunft, das Teil des in Art. 2 Abs. 1 GG geschützten Persönlichkeitsrechts ist, überhaupt verwirklicht werden.

S. 145 (Textplagiat)

Wie im interfraktionellen Entwurf des Bundestages fehlen auch im Gesetzesantrag des Landes Baden-Württemberg notwendige Regelungen darüber, was im Eltern-Kind-Verhältnis im Falle der anonymen Geburt geschieht, wie das Kind seinen leiblichen Eltern zurückgegeben werden kann und wie die Annahme durch die Adoptiveltern geregelt sein soll. Die Kenntnis der eigenen Abstammung ist notwendige Voraussetzung dafür, dass das Kind und die Eltern ihre aus dem Eltern-Kind-Verhältnis folgenden und in Art. 6 I, II 1 GG garantierten Rechte geltend machen können. Betroffen ist vor allem das Grundrecht und zugleich die Grundpflicht des leiblichen Vaters auf Pflege und Erziehung des Kindes aus Art. 6 II 1 GG. Auf die Bemerkungen zum Bundestagsentwurf vom 23.4.2002⁸⁴² kann daher verwiesen werden. Durch die anonyme Abgabe eines Kindes kann zwar das Eltern-Kind-Verhältnis nicht aufgelöst werden, aufgrund der Anonymität kann der leibliche Vater jedoch seine Rechte und Pflichten nicht mehr geltend machen. Die Wahrnehmung elementarer Grundrechte des Kindes und auch des Vaters wird zur freien Disposition der Mutter gestellt, ohne dass Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten von Seiten des Staates bestünden.

Insgesamt erscheint jedenfalls die Feststellung gerechtfertigt, dass der Gesetzgeber

⁸⁴² Siehe in diesem Kapitel B II 5 b und c.

S. 146 (Textplagiat)

Landtag Rheinland-Pfalz, 14. Wahlperiode: Antrag (Alternativantrag) der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, „Frauen in Notsituationen wirksam helfen – Rechte von Kindern und Eltern auch in Notsituationen sicherstellen“, Drucksache 14/2616 vom 4. November 2003. S. 2

<https://dokumente.landtag.rlp.de/landtag/drucksachen/2616-14.pdf>

Abs. 1 GG geschützten Persönlichkeitsrechtes ist, überhaupt verwirklicht werden.

6. Die Kenntnis der Abstammung ist darüber hinaus notwendige Voraussetzung dafür, dass das Kind und die Eltern ihre aus dem Eltern-Kind-Verhältnis folgenden und in Art. 6 GG garantierten Rechte überhaupt geltend machen können. Betroffen ist vor allem das Recht des Kindes auf Pflege und Erziehung durch die eigenen Eltern, sein Unterhalts- und Erbrecht, das Recht und die Pflicht der Eltern zur Pflege, Erziehung und Unterhaltung ihres Kindes. Eingriffe in das Eltern-Kind-Verhältnis und gesetzliche Beschränkungen der hieraus folgenden Rechte sind nur unter strikter Wahrung des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zulässig. Der Eingriff muss geeignet, notwendig und so gering wie möglich sein. Die Möglichkeit der Adoption ist eine in der Rechtstradition verankerte Aus-
- der Rückgängigmachung der Adoption die natürlichen Verwandtschaftsverhältnisse wieder aufleben.
7. Die anonyme Abgabe eines Kindes widerspricht diametral diesen rechtlich zwingenden Erfordernissen. Das Eltern-Kind-Verhältnis kann durch die anonyme Abgabe zwar nicht aufgelöst werden, die Rechte und Pflichten können aber nicht mehr geltend gemacht werden, da die Identität der Mutter und des Kindes unbekannt ist. Sie fallen ins Leere. Die Wahrnehmung elementarer Grundrechte wird in die freie Disposition anonymen Personen gestellt, ohne dass Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten von Seiten des Staates bestehen. Anonymität schließt Kontrolle aus. Eine gesetzliche Regelung, die die anonyme Abgabe eines Kindes zulässt, würde das System des Familienrechtes grundlegend in Frage stellen und Rechte, die durch das

Landtag Rheinland-Pfalz, 14. Wahlperiode: Antrag (Alternativantrag) der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, „Frauen in Notsituationen



wirksam helfen – Rechte von Kindern und Eltern auch in Notsituationen sicherstellen“, Drucksache 14/2616 vom 4. November 2003. S. 2 f.

<https://dokumente.landtag.rlp.de/landtag/drucksachen/2616-14.pdf>

Staates bestünden.

Insgesamt erscheint jedenfalls die Feststellung gerechtfertigt, dass der Gesetzgeber an einer grundsätzlichen Änderung des deutschen materiellen Familienrechts nicht vorbeikommen würde, wollte er eine anonyme Geburt ermöglichen. Hierbei setzt ihm das Verfassungsrecht aber deutliche Grenzen. Art. 6 II GG steht einer Regelung entgegen, die es der beliebigen, durch keine weiteren Voraussetzungen eingeschränkten Entscheidung der Mutter ermöglichen würde, sich von ihrer Verantwortung und von den Verpflichtungen des Vaters durch einseitigen Willensentschluss loszusagen. Auch rechtspolitisch ist es angebracht, einen neuen Anlauf nicht ohne Klärung der verfassungsrechtlichen und einfachrechtlichen Konsequenzen vorzunehmen. Im Rechtsausschuss des Bundesrates wurde der Entwurf am 26.6.2002 beraten und auf Antrag Bayerns völlig zu Recht beschlossen, die Beratungen zu vertagen⁸⁴³.

IV. Ausblick: Suche nach Alternativen

Für deutsche Befürworter von anonymen Geburten und Babyklappen erscheint das

⁸⁴³ Siehe Wolf, FPR 2003, 112 (118).

S. 146 (Textplagiat)

Badenberg hat den Inhalt wortwörtlich von Benda übernommen, ohne Benda als Quelle zu benennen. Benda wird auf der Seite generell nicht genannt.

Stattdessen steht im letzten Satz des Absatzes eine Fußnote zu Wolf, bei dem auch Teile des letzten Satzes stehen (hier grün markiert),

Insgesamt erscheint jedenfalls die Feststellung gerechtfertigt, daß der Gesetzgeber an einer grundsätzlichen Änderung des deutschen materiellen Familienrechts nicht vorbeikommen würde, wollte er eine anonyme Geburt ermöglichen⁵¹. Hierbei setzt ihm das Verfassungsrecht aber deutliche Grenzen. Art. 6 Abs. 2 GG steht einer Regelung entgegen, die es der beliebigen, durch keine weiteren Voraussetzungen eingeschränkten Entscheidung der Mutter ermöglichen würde, sich von ihrer Verantwortung und von den Verpflichtungen des Vaters durch einseitigen Willensentschluss loszusagen.

Auch rechtspolitisch ist es angebracht, einen neuen Anlauf nicht ohne Klärung der verfassungsrechtlichen und einfachrechtlichen Konsequenzen vorzunehmen. Auch von kirchlicher Seite wird, nachdem früher Anstöße und Initiativen nicht zuletzt von dieser Seite kamen, zu sorgfältiger Überlegung gemahnt: Wenn – so sagte Kardinal Lehmann am Ende der letzten Legislaturperiode – „die Sache jetzt nicht solide beraten und entschieden werden kann, sollte sie eher verschoben werden“⁵².

5. Ausblick: Die Suche nach Alternativen

Auch wenn die verfassungsrechtlichen und rechtspolitischen Bedenken gegen die Zulassung der anonymen Geburt über-

⁵¹ Frank und Helms (Fn. 15), S. 1348.

Benda, Ernst: „Die ‚anonyme Geburt‘“, in: Juristenzeitung 2003, S. 533 bis 540. S. 539



jedoch nicht die vielen markierten Sätze zuvor.

6. Einstellung des Entwurfs Baden-Württemberg

Im Rechtsausschuss des Bundesrats wurde der Entwurf am 26. 6. 2002 beraten und auf Antrag Bayerns, gegen die Stimmen von Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz, beschlossen, den Entwurf zu vertagen⁵².

V. Durchsetzung

Die Betreiber von Babyklappen und anonymen Geburten haben bisher annehmen können, ihre rechtswidrige Praxis würde vom Gesetzgeber legalisiert. Diese Hoffnung gibt es nicht mehr. Die Zeiten der „Feldversuche“ zu einem vermeintlich guten Zweck außerhalb der

Wolf, Alfred: „Über Konsequenzen aus den gescheiterten Versuchen, Babyklappen und ‚anonyme‘ Geburten durch Gesetz zu legalisieren“, in: Familie, Partnerschaft, Recht 2003, S. 112 bis 120. S. 118 (die in Fußnote 843 genannte Quelle)

I. Wahrung der Anonymität der Mutter bei der Geburt

Wenn man schon aufgrund der spekulativen Annahme⁸⁴⁸, die Möglichkeit einer anonymen Geburt vermindere in einer nicht unbeträchtlichen Zahl von Fällen die Gefahr einer Kindesaussetzung oder gar Tötungen, solche Einrichtungen etablieren will, darf die Anonymität nur so weit gehen, wie es zur Erreichung dieses Zieles notwendig ist. Um die nötige psychologische Entlastungswirkung zu entfalten, muss die Anonymität von der Mutter im Zeitraum der Schwangerschaft und Geburt als dauerhaft empfunden werden. Hierzu genügt die „äußere Anonymität“⁸⁴⁹, in der Fachliteratur auch „diskrete Entbindung“⁸⁵⁰ oder „vertrauliche Geburt“⁸⁵¹ genannt.

Um des Kindeswohles willen sollte eine sachkundige, erfahrene und am Schutz des

⁸⁴⁸ Scheiwe, ZRP 2001, 368 (369); zustimmend Benda, JZ 2003, 533 (533).

⁸⁴⁹ Hepting, FamRZ 2001, 1573 (1581).

⁸⁵⁰ Swientek, FPR 2001, 353 (354).

⁸⁵¹ Wolf, Juristische Bemerkungen zu „vertrauliche Geburt“ als Lösung für Frauen in Notlagen (www.oneworldweb.de/tdh/themen/babyklappe/vg_jur_bemerkungen.html), S. 1.

S. 147 f. (Bauernopferplagiat)

II. Mögliche Alternativlösungen

1. Wahrung der Anonymität der Mutter bei der Geburt

a) Unterstellt man, daß die Möglichkeit einer anonymen Geburt in einer nicht unbeträchtlichen Zahl von Fällen die Gefahr einer Abtreibung bzw. Kindestötung signifikant vermindert, so ist die anonyme Geburt verfassungsgemäß, da sie das Leben des Kindes und damit dessen höchstrangiges Rechtsgut schützt⁸⁹). Allerdings darf die Anonymität nur so weit gehen, wie es zur Erreichung dieses Ziels unbedingt nötig ist.

Die Anonymität muß, wenn sie die notwendige psychologische Entlastungswirkung haben soll, von der Mutter im Zeitraum von Schwangerschaft und Geburt als dauerhaft empfunden werden. Hierfür genügt allerdings „äußere“ Anonymität: Die Mutter muß in der Lage sein, ohne ihr Kind die Entbindungsklinik zu verlassen, und muß sich dauerhaft sicher sein, daß niemand in ihrem sozialen Umfeld von der Geburt erfährt.



⁸⁹⁾ Dies entspricht den Grundsätzen des BVerfG (BVerfGE 88, 203 = FamRZ 1993, 899 = NJW 1993, 1751); jede Maßnahme, die den betroffenen Frauen den Verzicht auf einen Schwangerschaftsabbruch erleichtert, dient den Zielen dieser Rechtsprechung.

Hepting, Reinhard: „Babyklappe und anonyme Geburt“, in: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ) 2001, S. 1573-1585. S. 1581

Da die Mutter zwar nach außen anonym bleibt, im Innenverhältnis aber beraten und betreut wird, hat sie die Möglichkeit, während einer bestimmten Frist nach der Geburt ihre Entscheidung zu überdenken, die Anonymität aufzugeben und sich zu ihrem Kinde zu bekennen. Eine Studie des „SterniParks“, wonach bei fünf dort betreuten anonymen Geburten nur zwei Mütter das Kind nicht behielten, bekräftigt die Wirksamkeit einer solchen Vorgehensweise⁸⁵⁴. Ferner dürfte die Gewissheit, dass ihre Entscheidung für die Anonymität nicht unwiderruflich ist, sie bei und auch nach der Geburt psychisch erheblich entlasten.

⁸⁵⁴ Siehe (www.sternipark.de/oeffentlichkeit/presse/2003/februar/pm_0213urteil.html).

S. 148 (Sekundärquellenplagiat)

Hepting nennt eine Stellungnahme von 2001 von SternePark, jedoch nicht als URL. Badenberger nennt das „Studie“ und gibt ein Dokument auf der Webseite des Sterniparks an, aber **nennt dabei eine falsche Quelle**. Dort ist keine Studie und auch nicht die zitierte Aussage zu finden. Sie ist noch hier nachlesbar:

https://web.archive.org/web/20030503210757/http://sternipark.de/oeffentlichkeit/presse/2003/februar/pm_0213urteil.htm

d) Da die Mutter nur nach außen anonym bleibt, im Innenverhältnis aber betreut wird, hat sie die Möglichkeit, während einer bestimmten Frist nach der Geburt ihre Meinung zu ändern, die Anonymität aufzugeben und sich zu ihrem Kind zu bekennen⁹³⁾.

Zum einen dürfte die Gewißheit, daß ihre Entscheidung für die Anonymität nicht unwiderruflich ist, die Mutter bei der Geburt psychisch erheblich entlasten.

⁵⁾ BT-Drucks. 14/4425. Bei den im folgenden zitierten Vorbereitenden Stellungnahmen zur Expertenanhörung v. 30. 5. 2001 handelt es sich um die Ausschußdrucksachen (Innenausschuß) 14. WP Nr. 472–475.

⁴⁹⁾ SterniPark e.V., Vorbereitende Stellungnahme zur Expertenanhörung v. 30. 5. 2001 zum Gesetzentwurf der Unionsfraktion [Fn. 5], S. 4.

⁹³⁾ Vgl. dazu SterniPark e.V. [Fn. 49], S. 33, wonach bei fünf dort betreuten anonymen Geburten nur zwei Mütter das Kind nicht behielten.

Hepting, Reinhard: „Babyklappe und anonyme Geburt“, in: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ) 2001, S. 1573-1585, hier S. 1582 (inkl. Fußnoten 49 und 5 aufgrund der Verweise)



vernachlässigt werden dürfen. Zunächst können sich sowohl die Mutter als auch das Kind auf ihr allgemeines Persönlichkeitsrecht berufen. Eine generelle Aussage, dass dem Schutz intimer Details aus dem eigenen Privatleben größeres Gewicht zukomme, als der Kenntnis der für Verständnis und Entfaltung der eigenen Individualität wesentlichen Abstammung, kann nicht getroffen werden.

Noch deutlicher wird der Vorrang des Kindesrechts bei der Abwägung mit dem Schutz der Ehe, Art. 6 I GG. Denn der Bestand der Ehe wird nicht durch das Begehren des Kindes nach Auskunft über seine Abstammung gefährdet, sondern bereits und vornehmlich durch das außereheliche Verhalten der Mutter. Das Interesse, sich Geschehenem nicht zu stellen und zum Nachteil des Kindes den Familienfrieden durch Vertuschung zu wahren, kann nicht gegenüber dem Kindespersönlichkeitsrecht

Vorrang genießen. Die Situation ist eine andere, wenn die Mutter nach Ansicht der S. 149 f.

Kann die anonyme Geburt Leben retten? Ja, vielleicht im Einzelfall. Aber für eine Vielzahl betroffener Mütter, Kinder, und auch Väter kann sie zur Bedrohung der psychischen Konstitution werden und möglicherweise sogar Leben zerstören.

S. 151 (letzter Satz vor dem „Schluss“, in der „Zusammenfassung Kapitel 3“)

Zunächst können sich sowohl Mutter als auch Kind auf ihr Allgemeines Persönlichkeitsrecht berufen. Es lässt sich aber gerade nicht sagen, dass der Schutz intimer Details aus dem eigenen Privatleben wichtiger wäre als die Kenntnis der für Verständnis und Entfaltung der eigenen Individualität wesentlichen Abstammung. Noch deutlicher wird ein Vorrang des Kindesrechts bei einer Abwägung mit dem Schutz der Ehe, Art. 6 Abs. 1 GG. Denn der Bestand der Ehe wird nicht durch das Begehren des Kindes nach Auskunft über seine Abstammung gefährdet, sondern bereits und vornehmlich durch das außereheliche Verhalten der Mutter. Das Interesse, sich Geschehenem nicht zu stellen und zum Nachteil des Kindes den Familienfrieden durch Vertuschung zu wahren, kann nicht gegenüber dem Kindespersönlichkeits-

recht Vorrang genießen. Des weiteren muss man bei einer Ab-Heyers 2003, Zivilrechtliche Institutionalisierung anonymer Geburten, S. 46

Um auf die Ausgangsfrage zurückzukommen: Kann die anonyme Geburt Leben retten? Ja, vielleicht im Einzelfall. Aber für eine Vielzahl betroffener Mütter, Kinder, vielleicht auch Väter und sonstige Familienangehöriger wird sie zur Bedrohung der psychischen Gesundheit werden und möglicherweise sogar Leben zerstören.

Rohde 2002, Kann die anonyme Geburt Leben retten?

Positionspapier,

<https://web.archive.org/web/20120120130239/http://www.tdh.de/was-wir-tun/themen-a-z/babyklappe-und-anonyme-geburt/koennen-klappen-leben-retten.html>



Schluss

Erinnern wir uns: Die Schwangere ist rechtlich verpflichtet, ihr Kind auszutragen; der Schwangerschaftsabbruch bleibt daher rechtswidrig. Es wird aber akzeptiert, dass es der Frau im Einzelfall nicht zumutbar sei, dieser Rechtspflicht nachzukommen.

S. 152

Erinnern wir uns: Die Schwangere ist rechtlich verpflichtet, ihr Kind auszutragen; der Schwangerschaftsabbruch bleibt daher rechtswidrig. Es wird aber akzeptiert, daß es der Frau im Einzelfall nicht zumutbar ist, dieser Rechtspflicht nachzukommen. Allerdings muß sie sich zuvor beraten lassen.

Scholz 2001, CONTRA Anonyme Geburt,
https://web.archive.org/web/20200722155057/http://www.haeverlag.de/proto/inc_var/n0701_02.htm



Wie das Ungeborene mithin ein eigenes Lebensrecht hat, hat das geborene Kind ein Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung. So heißt es in einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts: „Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG sichert jedem Einzelnen einen autonomen Bereich privater Lebensgestaltung, in dem er seine Individualität entwickeln und wahren kann. Zu den Elementen, die für die Entfaltung der Persönlichkeit von entscheidender Bedeutung sein können, gehört die Kenntnis der eigenen Abstammung. Der Bezug zu den Vorfahren kann im Bewusstsein des Einzelnen eine Schlüsselstellung für sein Selbstverständnis und seine Stellung in der Gemeinschaft einnehmen. Die Kenntnis der Herkunft kann wichtige Anknüpfungspunkte für das Verständnis des familiären Zusammenhangs und für die Entwicklung der eigenen Persönlichkeit geben. Die Unmöglichkeit, die eigene Abstammung zu klären, kann den Einzelnen erheblich belasten und verunsichern.“

S. 152

Wie das Ungeborene mithin ein eigenes Lebensrecht hat, hat der Geborene ein Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung. So heißt es in einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts: "Art. 2 Abs. 1 GG i.V. mit Art. 1 Abs. 1 GG sichert dem einzelnen einen autonomen Bereich privater Lebensgestaltung, in dem er seine Individualität entwickeln und wahren kann. Zu den Elementen, die für die Entfaltung der Persönlichkeit von entscheidender Bedeutung sein können, gehört die Kenntnis der eigenen Abstammung. Der Bezug zu den Vorfahren kann im Bewußtsein des einzelnen eine Schlüsselstellung für sein Selbstverständnis und seine Stellung in der Gemeinschaft einnehmen. Die Kenntnis der Herkunft kann wichtige Anknüpfungspunkte für das Verständnis des familiären Zusammenhangs und für die Entwicklung der eigenen Persönlichkeit geben. Die Unmöglichkeit, die eigene Abstammung zu klären, kann den einzelnen erheblich belasten und verunsichern. Daher umfaßt

Scholz 2001, CONTRA Anonyme Geburt,

<https://web.archive.org/web/20200722155057/http://www.haeverlag>



[_de/proto/inc_var/n0701_02.htm](http://www.brak.de/proto/inc_var/n0701_02.htm)

Ogleich es sich doch bei dem Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (auch) um ein Abwehrrecht gegen die staatlichen Organe handelt, das vor der Vorenthaltung erlangbarer Informationen über die eigene Herkunft schützen soll, haben die Gesetzesentwürfe zur Legalisierung der anonymen Geburt genau eine solche „Vorenthaltung“ zum Inhalt. Sie wollen dem Kinde den staatlichen Schutz vor der Vorenthaltung erlangbarer Informationen nehmen, indem sie das Recht der Mutter auf Schutz ihrer Anonymität höher bewerten.

S. 152

4.) Wenn es sich bei dem Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (auch) um ein Abwehrrecht handelt, das vor der Vorenthaltung erlangbarer Informationen über die eigene Herkunft schützen soll, so hat der Gesetzesentwurf derzeit jedoch genau das vor: Er will dem Kind den (staatlichen) Schutz vor der Vorenthaltung erlangbarer Informationen über seine Herkunft nehmen, indem er das Recht und den (zweifelhaften) Willen der Mutter auf Schutz ihrer Anonymität höher bewertet.

<http://brak.de/seiten/pdf/StellungnahmeRegelunganon.Geburten.pdf>
(im *Turnitin*-Archiv und *Wayback Machine*:
https://web.archive.org/web/20040213115436if_/http://www.brak.de:80/seiten/pdf/StellungnahmeRegelunganon.Geburten.pdf), S. 4

Anmerkung

Nach Abschluss dieser Arbeit im Januar 2004 legten der federführende Rechtsausschuss und der Ausschuss für Innere Angelegenheiten in der Sitzung vom 24. September 2004 dem Bundesrat den „Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der anonymen Geburt“ vor, mit der Empfehlung, diesen beim Deutschen Bundestag einzubringen⁸⁶⁰. Dieser Entwurf auf Antrag des Landes Baden-Württemberg ist die jüngste Gesetzesinitiative.

Die vorgeschlagene Regelung sieht ein Stufenmodell vor, das die geheime Geburt und im extremen Konfliktfall die gänzlich anonyme Geburt ermöglicht. Eine psychosoziale Beratung der Frau ist im Interesse von Mutter und Kind dabei Grundvoraussetzung. Die Beratungsstelle prüft die Not- und Konfliktlage der Frau, nimmt die Personenstandsdaten der Mutter auf und übermittelt sie in einem verschlossenen Umschlag dem Standesamt (geheime Geburt). Das Kind erhält mit Vollendung des 16. Lebensjahres ein Einsichtsrecht. Hiergegen steht der Mutter ein Vetorecht zu, das sie ab Vollendung des 15. Lebensjahres des Kindes ausüben kann, indem sie eine schwerwiegende Beeinträchtigung glaubhaft macht.

Stellt die Beratungsstelle eine extreme Konfliktsituation mit Gefahr für Leib und Leben der Mutter oder des Kindes fest, wird auf eine Aufnahme der Personenstandsdaten verzichtet (anonyme Geburt).

S. 182. Die Bundesrat-Drucksache 682/04, von der Baldenberg beschrieben hat, wird nur weiter oben in Fußnote 860 zitiert, aber nicht im Anschluss:

⁸⁶⁰ BR-Drucksache 682/04 vom 13.09.2004.

Mit dem Ziel, Aussetzungen oder gar Tötungen von Neugeborenen dadurch zu verhindern, daß sich Mütter in einer Konfliktsituation an eine **Entbindungsanstalt** wenden, gleichzeitig aber anonym bleiben können, wurden entsprechende Ge-

Badenberg 2006, Klappentext (U4): Badenberger ersetzte „**besonders dafür geeignete Schwangerenberatungsstelle**“ durch das Wort „**Entbindungsanstalt**“.

Die vorgeschlagene Regelung sieht ein Stufenmodell vor, das die geheime Geburt und im extremen Konfliktfall die gänzlich anonyme Geburt ermöglicht. Eine psychosoziale Beratung der Frau ist im Interesse von Mutter und Kind dabei Grundvoraussetzung. Die Beratungsstelle prüft die Not- und Konfliktlage der Frau. Sie nimmt die Personenstandsdaten der Mutter auf und übermittelt sie in einem ver-

schlossenen Umschlag dem Standesamt (geheime Geburt). Das Kind erhält mit Vollendung des 16. Lebensjahres ein Einsichtsrecht, das die Mutter unter bestimmten Voraussetzungen mit einem Veto ausschließen kann, das sie ab Vollendung des 15. Lebensjahres des Kindes ausüben kann. Stellt die Beratungsstelle eine extreme Konfliktsituation fest, wird auf eine Aufnahme der Personenstandsdaten verzichtet (anonyme Geburt).

<http://www.standesbeamte->

[nordrhein.de/plaintext/downloads/gesetzentwurfanonymegeburt.pdf](http://www.standesbeamte-nordrhein.de/plaintext/downloads/gesetzentwurfanonymegeburt.pdf)

(im *Turnitin*-Archiv und *Wayback Machine*:

[https://web.archive.org/web/20071023195249if_/http://www.stande](https://web.archive.org/web/20071023195249if_/http://www.standesbeamte-)

[sbeamte-](http://www.standesbeamte-nordrhein.de/plaintext/downloads/gesetzentwurfanonymegeburt.pdf)

[nordrhein.de/plaintext/downloads/gesetzentwurfanonymegeburt.pdf](http://www.standesbeamte-nordrhein.de/plaintext/downloads/gesetzentwurfanonymegeburt.pdf)

), S. 2 f.

Ziel des der geplanten Gesetzesänderung ist es, "geheime Geburten, Aussetzung oder gar Tötung von Neugeborenen" dadurch zu verhindern, dass "Mütter in einer Konfliktsituation sich an eine **besonders dafür geeignete Schwangerenberatungsstelle** wenden, gleichzeitig aber zunächst anonym bleiben können" (BT-Drs. 14/4425, S. 1). Hierzu ist



<https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st01-13>

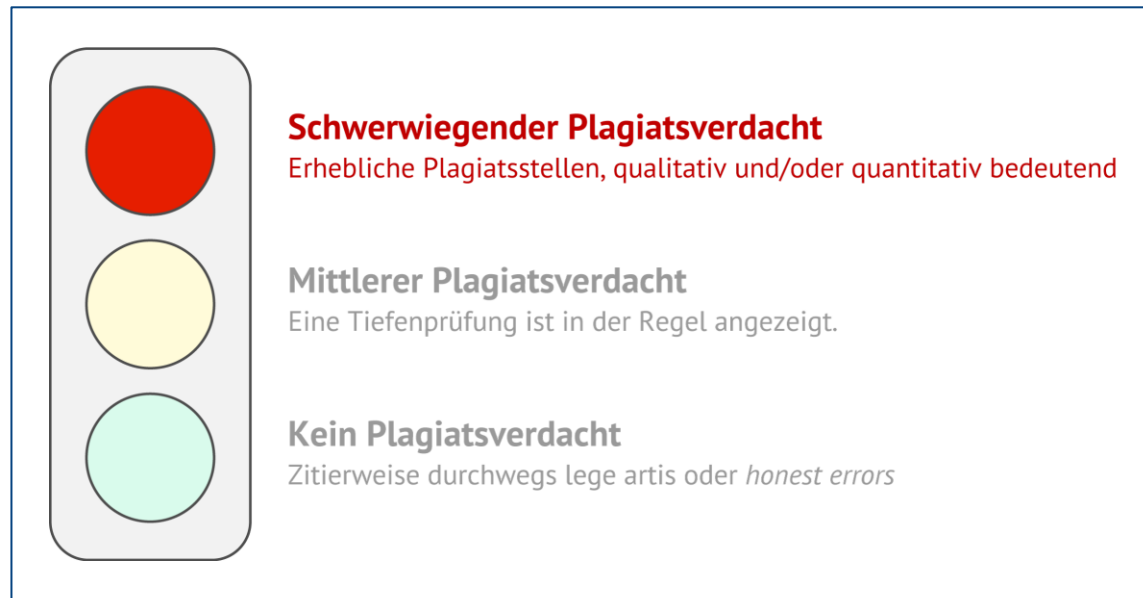


IV. GESAMTURTEIL

Es finden sich in der Doktorarbeit von **Dr. Felor Badenberg** mannigfache Verstöße gegen die gute wissenschaftliche Praxis.

Die mindestens **217 Plagiatsfragmente** sind in Summe als schwerwiegend und werkprägend einzuordnen. Sie dominieren die Doktorarbeit von Dr. Felor Badenberg in qualitativer und quantitativer Weise. Zum Ausmaß des Textklaus hier nur die folgenden Zahlen:

- **96 Prozent der Fließtextseiten** der Dissertation sind als **plagiatsinfiziert** zu werten.
- Auf nur sechs Seiten der Dissertation haben wir bislang kein einziges Plagiatsfragment gefunden, nämlich auf den Seiten 4, 65, 114, 115, 131 und 140.
- Auf Seite 131 finden sich nur zwei korrekt zitierte Sätze, der Rest ist als Plagiat zu klassifizieren.
- Die Untersuchung ist selbstverständlich weiterhin nicht abgeschlossen – vermutet wird ein Plagiatsfall in Guttenberg'scher Dimension.





Prüfwerk

BADENBERG, Felor (2006): Das Recht des Kindes auf Kenntnis der eigenen Abstammung unter Berücksichtigung der Problematik der anonymen Geburt. Frankfurt am Main: Peter Lang Verlag.

Verzeichnis der von Felor Badenberg plagiierten Quellen

BAER, Ingrid (1990): Verabschiedung des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes im November 1989 in New York. In: Familie und Recht (FuR) 1990, S. 192-206.

Im Literaturverzeichnis Badenberg erwähnt

BENDA, Ernst (2003): Die „anonyme Geburt“. In: Juristenzeitung (JZ) 2003, S. 533-540.

Im Literaturverzeichnis Badenberg erwähnt

BENÖHR, Susanne / MUTH, Iris A. (2001): „Babyklappe“ und „Anonyme Geburt“ – im Widerstreit zwischen Hilfeleistung und Gesetzesverstoß. In: Kritische Justiz (KJ) 2001, S. 405-424.

Im Literaturverzeichnis Badenberg erwähnt

BUNDESRAT (2004): Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der anonymen Geburt. Drucksache 682/04,
https://web.archive.org/web/20071023195249if_/http://www.standesbeamte-nordrhein.de/plaintext/downloads/gesetzentwurfanonymegeburt.pdf (im Turnitin-Archiv und in der Wayback Machine)

Im Literaturverzeichnis Badenberg nicht erwähnt



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER (2002): Stellungnahme zu den Gesetzentwürfen zur Regelung der anonymen Geburt (Stellungnahme Nr. 2/2002),

https://web.archive.org/web/20040213115436if_/http://www.brak.de:80/seiten/pdf/StellungnahmeRegelunganon.Geburten.pdf (im Turnitin-Archiv und in der Wayback Machine)

Im Literaturverzeichnis Badenberg nicht erwähnt

COESTER, Michael (2000): Kommentierung des § 1618 a. In: J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, Viertes Buch Familienrecht §§ 1616 bis 1625, Dreizehnte Bearbeitung. Berlin: Sellier de Gruyter.

Im Literaturverzeichnis Badenberg erwähnt

DEUTSCHER BUNDESTAG (2000): Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Personenstandsgesetzes. Gesetzentwurf der Abgeordneten Wolfgang Bosbach, Erwin Marschewski und anderer sowie der Fraktion der CDU/CSU vom 12. Oktober 2000, Drucksache 14/4425 (neu), <https://dserver.bundestag.de/btd/14/044/1404425.pdf>

Im Literaturverzeichnis Badenberg nicht erwähnt

DEUTSCHER BUNDESTAG (2002): Entwurf eines Gesetzes zur Regelung anonymer Geburten, Drucksache 14/8856, <https://dserver.bundestag.de/btd/14/088/1408856.pdf>

Im Literaturverzeichnis Badenberg nicht erwähnt

DEUTSCHER JURISTINNENBUND E.V. (djb) (2001): Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Personenstandsgesetzes (BT-Drucksache 14/4425) vom 30. Mai 2001, <https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st01-13>

Im Literaturverzeichnis Badenberg nicht erwähnt



DONHAUSER, Thomas (1996): Das Recht des Kindes auf Kenntnis der genetischen Abstammung. Regensburg (Dissertation, Universität Regensburg, 1996)

Im Literaturverzeichnis Badenberg erwähnt

EIDENMÜLLER, Horst (1998): Der Auskunftsanspruch des Kindes gegen seine Mutter auf Benennung des leiblichen Vaters. In: Juristische Schulung (JuS) 1998, S. 789-795.

Im Literaturverzeichnis Badenberg erwähnt

EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE (2003): Odièvre gegen Frankreich (Beschwerde Nr. 42326/98), Urteil der Großen Kammer vom 13. Februar 2003; deutsche Fassung in: Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 2003, S. 2145-2150.

Im Literaturverzeichnis Badenberg nicht erwähnt

FRANK, Rainer (1993): Gedanken zu einer isolierten Abstammungsfeststellungsklage. In: Dieter Leipold/Wolfgang Lücke/Shozaburo Yoshino (Hrsg.): Gedächtnisschrift für Peter Arens. München: Beck, S. 65-87.

Im Literaturverzeichnis Badenberg erwähnt

FRANK, Rainer / HELMS, Tobias (2001): Rechtliche Aspekte der anonymen Kindesabgabe in Deutschland und Frankreich. In: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ) 2001, S. 1340-1348.

Im Literaturverzeichnis Badenberg erwähnt

GAUL, Hans Friedhelm (1997): Die Neuregelung des Abstammungsrechts durch das Kindschaftsrechtsreformgesetz. In: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ) 1997, S. 1441-1466.

Im Literaturverzeichnis Badenberg erwähnt



HELMS, Tobias (1999): Die Feststellung der biologischen Abstammung. Eine rechtsvergleichende Untersuchung zum deutschen und französischen Recht. Berlin: Duncker & Humblot (Dissertation, Universität Freiburg im Breisgau, 1998)

Im Literaturverzeichnis Badenberg erwähnt

HEPTING, Reinhard (2001): „Babyklappe“ und „anonyme Geburt“. In: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ) 2001, S. 1573-1585.

Im Literaturverzeichnis Badenberg erwähnt

HEYERS, Johannes (2003): Zivilrechtliche Institutionalisierung anonymer Geburten. In: Juristische Rundschau, Heft 2/2003, S. 45-51, <https://doi.org/10.1515/juru.2003.038>

Im Literaturverzeichnis Badenberg erwähnt

HOHLOCH, Gerhard (2002): Familienrecht. Stuttgart: Richard Boorberg Verlag.

Im Literaturverzeichnis Badenberg erwähnt

IPSEN, Jörn (2003): Staatsrecht II (Grundrechte), 6. Auflage. Neuwied: Luchterhand.

Im Literaturverzeichnis Badenberg erwähnt

KINGREEN, Thorsten (1997): Das Grundrecht von Ehe und Familie (Art. 6 I GG). In: Juristische Ausbildung (Jura) 1997, S. 401-408.

Im Literaturverzeichnis Badenberg erwähnt

KLEINEKE, Wilhelm (1976): Das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung. Göttingen (Juristische Dissertation, Universität Göttingen, 1976)

Im Literaturverzeichnis Badenberg erwähnt



LANDTAG RHEINLAND-PFALZ (2003): Antrag (Alternativantrag) der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Frauen in Notsituationen wirksam helfen – Rechte von Kindern und Eltern auch in Notsituationen sicherstellen“, Drucksache 14/2616 vom 4. November 2003, <https://dokumente.landtag.rlp.de/landtag/drucksachen/2616-14.pdf>

Im Literaturverzeichnis Badenberg nicht erwähnt

LENZE, Anne (1998): Kriterien für eine Rechtsgüterabwägung zwischen dem Recht des Kindes auf Kenntnis der eigenen Abstammung und dem Schutz der Intimsphäre der Mutter. In: Zentralblatt für Jugendrecht (ZfJ) 1998, S. 101-108.

Im Literaturverzeichnis Badenberg erwähnt

LÜDERITZ, Alexander (1999): Familienrecht, 27., wesentlich überarbeitete Auflage des von Günther Beitzke begründeten Werkes. München: C. H. Beck.

Im Literaturverzeichnis Badenberg erwähnt

MITTENZWEI, Ingo (2001): Das Modellprojekt „Moses“. Rechtsfragen der anonymen Abgabe neugeborener Kinder. In: Knothe/Kohler (Hrsg.): Status Familiae. Festschrift für Andreas Wacke zum 65. Geburtstag. München: Beck, S. 327-344.

Im Literaturverzeichnis Badenberg erwähnt

MORITZ, Heinz Peter (1990): Auskunftsanspruch des nichtehelichen Kindes gegen seine Mutter auf Nennung des Namens seines leiblichen Vaters. In: Jura 1990, S. 134-140.

Im Literaturverzeichnis Badenberg erwähnt

MÜLLER-MAGDEBURG, Thomas (2003): Recht auf Leben - Die anonyme Geburt. In: Familie, Partnerschaft, Recht (FPR) 2003, S. 109-112.

Im Literaturverzeichnis Badenberg erwähnt



MÜNCHENER KOMMENTAR zum Bürgerlichen Gesetzbuch (2002): Band 8, Familienrecht II (§§ 1589 bis 1921), 4. Auflage. München: C. H. Beck (Bearbeiter SEIDEL, Vorbemerkung vor § 1591).

Im Literaturverzeichnis Badenberg erwähnt

MUSCHELER, Karlheinz / BEISENHERZ, Thorn (1999): Das neue Abstammungsrecht (2. Teil). In: Juristische Rundschau (JR) 1999, S. 407-412.

Im Literaturverzeichnis Badenberg erwähnt

MUSCHELER, Karlheinz / BLOCH, Anke (2002): Das Recht auf Kenntnis der genetischen Abstammung und der Anspruch des Kindes gegen die Mutter auf Nennung des leiblichen Vaters. In: Familie, Partnerschaft, Recht (FPR) 2002, S. 339-352.

Im Literaturverzeichnis Badenberg erwähnt

NEUHEUSER, Stephan (2001): Begründet die Weggabe eines Neugeborenen in eine „Babyklappe“ den Anfangsverdacht einer Straftat? In: Neue Zeitschrift für Strafrecht (NStZ) 2001, S. 175-178.

Im Literaturverzeichnis Badenberg erwähnt

NEUHEUSER, Stephan (2001): Steht den Betreuern sog. „Babyklappen“ ein Zeugnisverweigerungsrecht zu? In: Zeitschrift für Lebensrecht (ZfL) 2001, Heft 2, <https://web.archive.org/web/20060218065021/http://juristen-vereinigung-lebensrecht.de/pub/zfl/200102/beitrag1.htm>

Im Literaturverzeichnis Badenberg nicht erwähnt

NEUHEUSER, Stephan (2002): Babyklappenkonzepte - Guter Wille wider Rechtsordnung. In: Zeitschrift für Lebensrecht (ZfL) 2002, Heft 1, S. 10-13, <https://web.archive.org/web/20030528052756/http://www.juristen-vereinigung-lebensrecht.de/pub/zfl/200201/beitrag2.htm>

Im Literaturverzeichnis Badenberg erwähnt



N.N. (2003): Anonyme Geburt. Studienarbeit vom 17. Februar 2003,

https://web.archive.org/web/20060912195026/http://www.recht2.de/html/Dateien/ZivilR/Anonyme_Geburt.pdf

Im Literaturverzeichnis Badenberg nicht erwähnt

RAUSCHER, Thomas (2001): Familienrecht. Heidelberg: C. F. Müller.

Im Literaturverzeichnis Badenberg erwähnt

REINKE, Birgit (1991): Das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner genetischen Herkunft. Bayreuth (Dissertation, Universität Bayreuth, 1991)

Im Literaturverzeichnis Badenberg erwähnt

ROBBERS, Gerhard (1999): Kommentierung des Art. 6 Abs. 3. In: Hermann v. Mangoldt/Friedrich Klein/Christian Starck: Das Bonner Grundgesetz, Band 1, Art. 1 bis 19 GG, 4. Auflage, München 1999.

Im Literaturverzeichnis Badenberg erwähnt

ROHDE, Anke (2002): Kann die anonyme Geburt Leben retten? Positionspapier,

<https://web.archive.org/web/20120120130239/http://www.tdh.de/was-wir-tun/themen-a-z/babyklappe-und-anonyme-geburt/koennen-klappen-leben-retten.html>

Im Literaturverzeichnis Badenberg nicht erwähnt

ROTH, Andreas (2002): Das Kinderrechteverbesserungsgesetz. In: Juristenzeitung (JZ) 2002, S. 651-655.

Im Literaturverzeichnis Badenberg erwähnt

SACHS, Michael (2003): Verfassungsrecht II. Grundrechte, 2. Auflage. Berlin/Heidelberg: Springer.

Im Literaturverzeichnis Badenberg erwähnt



SCHMIDT-DIDCZUHN, Andrea (1989): (Verfassungs)Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung? In: Juristische Rundschau, Heft 6, S. 228-232.

Im Literaturverzeichnis Badenberg erwähnt

SCHOLZ, K. (2001): CONTRA Anonyme Geburt,
https://web.archive.org/web/20200722155057/http://www.haeeverlag.de/proto/inc_var/n0701_02.htm

Im Literaturverzeichnis Badenberg nicht erwähnt

SCHWAB, Dieter (2001): Familienrecht, 11. Auflage. München: C. H. Beck.

Im Literaturverzeichnis Badenberg erwähnt

SCHWARZ, Kyrill-A. (2003): Rechtliche Aspekte von »Babyklappe« und »anonymer Geburt«. In: Das Standesamt (StAZ) 2003, S. 33-39.

Im Literaturverzeichnis Badenberg erwähnt

SETHE, Henning von (1995): Die Durchsetzbarkeit des Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung aus der Sicht des Kindes. Eine Analyse des geltenden Rechts und Vorschläge für eine künftige Rechtsgestaltung. Berlin: Duncker & Humblot (Dissertation, Universität Münster, 1994)

Im Literaturverzeichnis Badenberg erwähnt

SWIENTEK, Christine (2001): Warum anonym - und nicht nur diskret? Babyklappen und anonyme Geburt. In: Familie, Partnerschaft, Recht (FPR) 2001, S. 353-357.

Im Literaturverzeichnis Badenberg erwähnt



WALKER, Wolf-Dietrich (2000): Anmerkung zu OLG Bremen, Beschluss vom 21. Juli 1999. In: Juristenzeitung (JZ) 2000, S. 316-317.

Im Literaturverzeichnis Badenberg erwähnt

WANITZEK, Ulrike (2003): Ergänzungen des Abstammungsrechts durch das Kinderrechteverbesserungsgesetz. In: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ) 2003, S. 730-736.

Im Literaturverzeichnis Badenberg erwähnt

WITTINGER, Michaela (2003): Anonyme Geburt - endlich Klarheit? In: Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 2003, S. 2138-2140.

Im Literaturverzeichnis Badenberg erwähnt

WOHN, Annette (2001): Medizinische Reproduktionstechniken und das neue Abstammungsrecht. Bielefeld: Giesecking (Dissertation, Universität Bielefeld, 2001)

Im Literaturverzeichnis Badenberg erwähnt

WOLF, Alfred (2001): Babyklappe und anonyme Geburt - Fragen zu einer neuen Entwicklung. In: Familie, Partnerschaft, Recht (FPR) 2001, S. 345-353.

Im Literaturverzeichnis Badenberg erwähnt

WOLF, Alfred (2002): Pressekonferenz vom 14. Mai 2002 (terre des hommes), http://www.tdh.de/presse/babyklappe_wolf.html (im Turnitin-Archiv)

Im Literaturverzeichnis Badenberg nicht erwähnt



WOLF, Alfred (2003): Über Konsequenzen aus den gescheiterten Versuchen, Babyklappen und „anonyme“ Geburten durch Gesetz zu legalisieren. In: Familie, Partnerschaft, Recht (FPR) 2003, S. 112-120.

Im Literaturverzeichnis Badenberg erwähnt

ZIMMERMANN, Jan (1990): Geschichte der Klage auf Feststellung der Abstammung. Bremen (Dissertation, Universität Kiel, 1990)

Im Literaturverzeichnis Badenberg erwähnt



Erklärung zur Irrtumswahrscheinlichkeit und Unbefangenheit

Plagiatsprüfungen und Überprüfungen auf die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sind immer mit einer Rest-Irrtumswahrscheinlichkeit behaftet. Der Sachverständige hat bei Befunderhebung und Gutachten-Erstellung so sorgfältig und objektiv wie möglich gearbeitet.

Der Gutachter ist Sachverständiger für wissenschaftliche Redlichkeit mit den Schwerpunkten Plagiats-, Titel- und Gutachtenprüfung. Er ist u.a. Autor der Bücher *„Das Google-Copy-Paste-Syndrom. Wie Netzplagiate Ausbildung und Wissen gefährden“* (Heise, 2. Auflage, 2008) und *„Wissenschaftlichen Textbetrug erkennen. Plagiate | Ghostwriting | KI“* (Edition Tandem, 2024) und hat bislang mehr als 200 Plagiatsfälle aus Wissenschaft, Politik und Journalismus dokumentiert. Seit 2007 ist er professionell mit der Erstellung von Gutachten und dem damit verknüpften Einsatz spezialisierter Software beschäftigt und hat seitdem hunderte Sprachwerke überprüft. Das Spektrum der zu begutachtenden Texte reichte dabei von Dissertationen bis zu Patentschriften, von Projektexposees bis zu Gerichtsgutachten.

Der Gutachter ist mit der Verfasserin des hier überprüften Sprachwerks nicht bekannt. Er hat dieses Gutachten nach objektiven Parametern und wissenschaftlichen Standards sowie unabhängig von möglichen persönlichen, politischen oder wirtschaftlichen Einflussfaktoren erstellt. Sein Prüfmaßstab folgt einzig der wissenschaftlichen Literatur sowie der einschlägigen Judikatur.



**plagiatsgutachten.com arbeitet ohne KI-generierte und/oder -optimierte Textbausteine.
Alle Datenbankabfragen haben menschliche Experten und nicht eine KI durchgeführt.**

Mitarbeit: N.N. (Team Weber)

Mit freundlichen Grüßen

Privatdozent Mag. Dr. Stefan Weber

Salzburg, 12.09.2026